

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaiger unzulässiger staatlicher Einflussnahme seitens bayerischer Amtsträger auf die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl

(Drs. 14/5770)

Inhaltsverzeichnis:

A. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag	S. 1
2. Zusammensetzung Untersuchungsausschuss	S. 4
3. Mitarbeiter und Beauftragte	S. 5
4. Sitzungen	S. 6
5. Beweiserhebung	S. 6
5.1 Akten, Unterlagen, Schriftliche Auskünfte	S. 6
5.2 Zeugen	S. 10
5.3 Sachverständige	S. 15
6. Undurchführbare Zeugeneinvernahmen	S. 15

B. Materieller Teil

Einleitung	S. 15
I. Übergreifende Fragen im Hinblick auf die Ermittlungen	S. 16
II. Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber	S. 22
III. Ermittlungen gegen Max Josef Strauß	S. 28
IV. Ermittlungen gegen Dr. Ludwig-Holger Pfahls	S. 32
V. Ermittlungen gegen Dr. Erich Riedl	S. 35
VI. Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex	S. 36
Schlussbemerkung	S. 37
Minderheitenbericht	S. 38

A. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2001 beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Maget, Güller, Dr. Kronawitter u.a. und Fraktion SPD, Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/5501, 14/5736

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaiger unzulässiger staatlicher Einflussnahme seitens bayerischer Amtsträger auf die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören acht Mitglieder (CSU 5 Mitglieder, SPD 2 Mitglieder, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN 1 Mitglied) an.

Zu untersuchen ist, ob und gegebenenfalls inwieweit direkt oder indirekt Einfluss durch amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder durch sonstige mit dem Ermittlungsverfahren befasste bayerische Behörden oder einzelne Amtsträger auf die strafrechtlichen Ermittlungen der Augsburger Staatsanwaltschaft gegen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl genommen wurde. Hierbei ist zu klären, ob diese Einflussnahmen als unzulässig zu betrachten sind.

Aufgeklärt werden soll dabei, ob Ermittlungen behindert worden sind und die Erfolgsaussichten einzelner Strafverfolgungsmaßnahmen durch amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder sonstige mit dem Ermittlungsverfahren befasste bayerische Amtsträger beeinflusst worden sind bzw. beeinflusst werden sollten.

Weiterhin soll untersucht werden, ob und gegebenenfalls inwieweit in Verbindung mit möglicher unzulässiger Einflussnahme auf obige strafrechtliche Ermittlungen eine rechtswidrige Verknüpfung von Staats-, Partei-, Wirtschafts- und Privatinteressen direkt oder indirekt stattgefunden hat, Beschuldigte begünstigt wurden bzw. begünstigt werden sollten und dem Freistaat dadurch ein Schaden entstanden ist. Zu prüfen ist dabei, ob amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder sonstige bayerische Amtsträger durch die genannten Beschuldigten direkt oder indirekt Vorteilsgewährungen erhalten haben.

Folgende Fragen sind zu untersuchen:

I. Übergreifende Fragen im Hinblick auf die Ermittlungen

1. Haben Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl während der laufenden Ermittlungen von amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung, aus Polizei-, Justiz- und/oder Finanzbehörden geheimzuhaltende und/oder vertrauliche Informationen erhalten?
2. Welche Rechtshilfeersuchen wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber u.a. gestellt, in welchem Zeitraum wurden sie bearbeitet bzw. weitergeleitet, welche Stellen waren mit der Bearbeitung befasst und in welchem Verfahrensstand befinden sie sich?
3. Wurden sämtliche Unterlagen, Briefe und Vermerke, die für die Ermittlungen von Bedeutung sein konnten und die der Bayerischen Staatsregierung vorlagen, von dieser unverzüglich an die ermittelnde Staatsanwaltschaft Augsburg oder die Steuerfahndung weitergeleitet?
- 4.a) Wurden die Erkenntnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft direkt an die Steuerfahndung Augsburg weitergeleitet?
 - b) Gab es im Zusammenhang mit den Ermittlungen Anweisungen oder Empfehlungen der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München zur Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Augsburg mit der Steuerfahndung Augsburg?
 - c) Wenn ja, mit welchem Inhalt?
5. Wurde hinsichtlich der personellen Ausstattung der zuständigen Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft Augsburg um Verstärkung gebeten? Wie wurden diese Anträge beschieden? Wurde die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München von der Augsburger Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass ein Abzug von Mitarbeitern die Ermittlungen stark beeinträchtigen würde? Wurden im Gegenteil Sachbearbeiter der Steuerfahndung vom Verfahren abgezogen?
 - 6.a) Gab es dienstliche Gespräche in Zusammenhang mit den Ermittlungen zwischen dem Staatsministerium der Justiz, der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und/oder anderen Behörden einerseits und den Beamten der Augsburger Staatsanwaltschaft andererseits, deren Inhalt nicht schriftlich fixiert wurde?
 - b) Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - 7.a) Stand die Berufung des Staatsanwaltes als Gruppenleiter bei der Augsburger Staatsanwaltschaft, Dr. Maier, zum Richter am Oberlandesgericht im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber u.a.?

b) Welche bayerischen Amtsträger waren mit dieser Personalentscheidung direkt oder indirekt befasst?

8.a) Sind Berichte zutreffend, dass der für die Ermittlungen zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter am 27. Mai 1999 von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München mittels einer „zwingenden Anregung“ dazu aufgefordert wurde, die Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Walther Leisler Kiep und Dr. Erich Riedl an die Staatsanwaltschaften München I, II sowie Frankfurt a. Main abzugeben?

b) Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte dies?

c) Wurde der zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter aufgefordert, einen schriftlichen Bericht darüber einzureichen, dass die Abgabe der Ermittlungsverfahren auf seinen Wunsch erfolgte?

d) Ist eine solche Abgabe erfolgt?

II. Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber

1.a) Sind im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalten Zahlungen oder sonstige Vorteilsgewährungen mittelbar oder unmittelbar durch Karlheinz Schreiber an amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder an sonstige Amtsträger der Bayerischen Staatsverwaltung erfolgt?

b) Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgten diese Zahlungen oder sonstigen Vorteilsgewährungen?

c) Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck?

2. Sind etwaige Zahlungen als „Nützliche Aufwendungen“, Provisionen, Berater- oder Gutachterhonorare oder ähnlich deklariert, an den in Frage 1 bezeichneten Personenkreis für die Vermittlung und/oder den Abschluss von folgenden Geschäften geleistet worden:

a) Lieferung von MBB-Hubschraubern an die kanadische Küstenwache

b) Lieferung von Flugzeugen des Typs Airbus an kanadische und thailändische Fluggesellschaften

c) Thyssen-Projekt „Bear Head“ in Kanada

d) Verkauf von 36 deutschen Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs an das Königreich Saudi-Arabien und Lieferung aus dem Bestand der Bundeswehr?

3.a) Erhielten im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalten Parteien, Vereine oder Stiftungen aus Bayern von Karlheinz Schreiber direkt oder indirekt Zuwendungen?

b) Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Zuwendungen?

c) Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck?

- d) Wenn ja, wurden die Zuwendungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend behandelt, verwendet und gegebenenfalls veröffentlicht?
4. Wann, auf welchem Weg und in welchem Umfang erhielten die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, das Staatsministerium der Justiz und/oder weitere bayerische Behörden sowie amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Kenntnis von den Ermittlungsverfahren?
- 5.a) Sind Berichte zutreffend, dass es Überlegungen des ermittelnden Staatsanwalts bei der Augsburger Staatsanwaltschaft gab, das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber wegen Steuerhinterziehung bereits im Jahre 1995 auf weitere Straftatbestände auszuweiten?
- b) Wenn ja, um welche Straftatbestände hat es sich gehandelt und aus welchem Grund wurden die Ermittlungen nicht ausgeweitet?
- c) Sind Berichte zutreffend, dass ein Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München eine Ausweitung der Ermittlungen gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt im November 1995 ablehnte?
- d) Wenn ja, aus welchem Grund?
- 6.a) Sind Berichte zutreffend, wonach der Augsburger Oberstaatsanwalt für Wirtschaftsdelikte Hans-Jürgen Kolb persönliche Beziehungen zu Karlheinz Schreiber und seinem Anwalt Dr. Seewald unterhielt?
- b) Wenn ja, welche Konsequenzen ergaben sich hieraus im Hinblick auf die Ermittlungen?
- 7.a) Gelangte die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München hinsichtlich der Auswertungen der Kalender- und Tagebucheintragen von Karlheinz Schreiber zu anderen Ergebnissen als die Augsburger Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung?
- b) Wenn ja, welche Gründe gab es hierfür?
8. Wurden Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass sich Karlheinz Schreiber nach Erlass des Haftbefehls dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen konnte? Wenn ja, welche?
- 9.a) Sind Berichte zutreffend, dass die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München die Einvernahme von Bundeskanzler a. D. Dr. Helmut Kohl als Zeugen und die Durchsuchung der CDU-Parteizentrale ablehnte?
- b) Wenn ja, weshalb?
- c) Sind in diesem Zusammenhang Strafanzeigen eingegangen, von welchen Stellen wurden diese jeweils bearbeitet und zu welchem Ergebnis führten sie?
10. Welche Untersuchungen bzw. Ermittlungen wurden hinsichtlich des Unfalltodes des Leitenden Oberstaatsanwalts Jörg Hillinger am 26.4.1999 veranlasst und welche Ergebnisse hatten diese?

11.a) Sind Berichte zutreffend, dass der zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter am 27.5.1999 von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München aufgefordert wurde, das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber nach § 205 StPO vorläufig einzustellen?

b) Wenn ja, aus welchen Gründen?

III. Ermittlungen gegen Max Josef Strauß

1.a) Sind Berichte zutreffend, dass vom Amtsgericht Augsburg allein der Antrag auf Hausdurchsuchung bei Max Josef Strauß am 13. Dezember 1995 zunächst abgelehnt, sämtlichen anderen in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehenden Durchsuchungsanträgen aber stattgegeben wurde?

b) Wenn ja, aus welchen Gründen?

c) Ergab sich für die Beschwerde der Augsburger Staatsanwaltschaft, der dann Berichten zufolge auch stattgegeben wurde, eine andere Entscheidungsgrundlage für die beantragte Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Josef Strauß?

d) Sind Berichte zutreffend, dass bei der Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Josef Strauß im Januar 1996 keinerlei Unterlagen aus den Jahren 1988 bis 1993 vorhanden waren? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese aufzufinden? Wenn ja, um welche Unterlagen handelte es sich dabei?

2. Welche Erkenntnisse haben die zuständigen bayerischen Behörden im Hinblick auf die Frage, ob und gegebenenfalls durch wen der Beschuldigte Max Josef Strauß im Vorfeld einer für den 7.2.1996 geplanten Hausdurchsuchung beim damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl informiert wurde?

3.a) Gab es Kontakte oder Gespräche zwischen Max Josef Strauß, Franz Georg Strauß oder Monika Hohlmeier und dem Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Wolfgang Held, in Bezug auf das laufende Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß?

b) Wenn ja, welchen Inhalts?

4.a) Welche Maßnahmen wurden von bayerischen Behörden im Hinblick auf den bei Max Josef Strauß beschlagnahmten Laptop ergriffen?

b) Wer zeichnete verantwortlich für die ergriffenen Maßnahmen?

c) Welche Erkenntnisse haben die zuständigen bayerischen Behörden über den Verbleib der Festplatte des beschlagnahmten Laptops?

d) Ist es üblich, dass solche Beweisstücke über private Paket- bzw. Transportdienste versandt werden?

e) Welche Maßnahmen wurden auf wessen Anordnung zur Aufklärung des Verschwindens der Festplatte, zu ihrer Wiederbeschaffung und zur Kenntlichmachung

und Nutzung der auf der Festplatte gelöschten Daten eingeleitet?

5.a) Hatte im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalten der Beschuldigte Max Josef Strauß unmittelbar oder mittelbar Verfügungsberechtigung über ausländische oder inländische Konten, zu denen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Zugang hatten und auf die Überweisungen durch Karlheinz Schreiber oder Dieter Holzer, mittelbar oder unmittelbar, getätigt wurden?

b) Wenn ja, wann, in welcher Höhe, aus welchem Grunde und für welchen Zweck erfolgten die Überweisungen?

IV. Ermittlungen gegen Dr. Ludwig-Holger Pfahls

1.a) Auf wessen Antrag und von wem wurden Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Karlheinz Schreiber, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Walther Leisler Kiep erlassen?

b) Hat die Staatsanwaltschaft Augsburg vor der Beantragung der Haftbefehle mit vorgesetzten Behörden Rücksprache genommen?

c) Wann und wie wurden die erlassenen Haftbefehle vollzogen und gegebenenfalls später außer Vollzug gesetzt?

2.a) Aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung wurden die am 22.4.1999 gegen die Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Jürgen Maßmann und Winfried Haastert erwirkten Haftbefehle zunächst nicht vollzogen?

b) Weshalb wurde die diesbezüglich bereits getroffene richterliche Entscheidung von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München überprüft? Wurde dadurch ihr Vollzug verzögert?

c) Gibt es Erkenntnisse seitens der zuständigen bayerischen Behörden, ob aufgrund der Einschaltung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München der Vollzug der Haftbefehle erschwert bzw. vereitelt wurde?

d) Sind hierzu Strafanzeigen eingegangen, von welchen Stellen wurden diese jeweils bearbeitet und zu welchem Ergebnis führten sie?

e) Inwieweit sind bayerische Behörden mit der Fahndung nach dem flüchtigen Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls befasst und welche Erkenntnisse liegen über seine Flucht vor?

3.a) Sind Berichte zutreffend, wonach bei einer Durchsuchung des Hauses des Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls von der Sicherstellung von Beweismitteln abgesehen wurde?

b) Wenn ja, aus welchen Gründen und auf wessen Anordnung geschah dies und um welche Beweismittel handelte es sich dabei?

V. Ermittlungen gegen Dr. Erich Riedl

1.a) Sind Berichte zutreffend, dass die Augsburger Staatsanwaltschaft bereits Ende 1996 die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Erich Riedl beabsichtigte?

b) Trifft die Aussage von Dr. Erich Riedl vor dem 1. Untersuchungsausschuss des 14. Deutschen Bundestages vom 16. November 2000 zu, dass das Ermittlungsverfahren entgegen der Absicht der Augsburger Staatsanwaltschaft aufgrund einer Vorgabe aus dem Justizministerium oder der Staatskanzlei erst am 9.3.2000 eingestellt wurde?

c) Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchen Gründen und entsprach dieses Vorgehen bestehenden Dienstpflichten?

VI. Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex

1.a) Weshalb stellte die Augsburger Staatsanwaltschaft im Rahmen der laufenden Ermittlungsverfahren keine Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex an und leitete keine Ermittlungsverfahren, zum Beispiel gegen Dieter Holzer wegen des Verdachts der Geldwäsche, ein?

b) Sind Berichte zutreffend, dass in diesem Zusammenhang Strafanzeige gegen Dieter Holzer bei der Staatsanwaltschaft Augsburg erstattet wurde und wie wurde diese behandelt?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

CSU

Mitglieder:

Herbert Ettengruber

Petra Guttenberger

Jürgen W. Heike

Thomas Kreuzer

Thomas Obermeier

Stellvertreter:

Alexander König

Christian Meißner

Eberhard Rotter

Bernd Siebler

Prof. Dr. Jürgen Vocke

SPD

Mitglieder:

Harald Güller

Dr. Hildegard Kronawitter

Stellvertreterin bzw. Stellvertreter:

Marianne Schieder

Rainer Volkmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mitglied:

Susanna Tausendfreund

Stellvertreterin:

Christine Stahl

Zum **Vorsitzenden** wurde der Abgeordnete Harald Güller, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** der Abgeordnete Thomas Kreuzer bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A IV – Juristischer Ausschussdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für die Bayerische Staatskanzlei
Herr Ministerialrat Anton Hofmann
stellv. Herr Oberregierungsrat Andreas Pütz
 - b) für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Herr Ministerialrat Karlheinz Windsheimer
stellv. Herr Regierungsrat Christian Bähr
 - c) für das Bayerische Staatsministerium der Justiz
Herr Regierungsdirektor Dr. Franz Gürtler
stellv. Frau Ministerialrätin Annette Neumair
- an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner Fraktionsmitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beteiligt:

seitens der CSU-Fraktion

- Herr Dr. Josef Widmann
- Herr Dr. Erwin Lohner

seitens der SPD-Fraktion

- Frau Alexandra Hiersemann
- Frau Christa Elferich
- Herr Daniel von Schamann

seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Herr Sascha Petzold
- Herr Markus Büchler

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Fraktionsmitarbeiter fasste der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2001 folgenden Beschluss:

- „1. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.
2. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter wurden durch das Landtagsamt zur Geheimhaltung verpflichtet, nämlich dazu verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten Gegenstände und Nachrichten geheim zu halten und über ihren Inhalt Verschwiegenheit zu bewahren.

Aufgrund entsprechender Ermächtigung (§ 8 Abs. 3 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags) wurden den Fraktionsmitarbeitern der Zugang zu Verschlussachen und zu den diesbezüglichen in geheimer Sitzung durchgeführten Beratungen gestattet.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 34 Sitzungen durch und zwar am

20.03.2001	22.01.2002
03.04.2001	29.01.2002
08.05.2001	31.01.2002
29.05.2001	05.02.2002
19.06.2001	19.02.2002
26.06.2001	12.03.2002
03.07.2001	14.03.2002
10.07.2001	23.04.2002
25.09.2001	14.05.2002
09.10.2001	04.06.2002
16.10.2001	06.06.2002
23.10.2001	14.06.2002
06.11.2001	20.06.2002
08.11.2001	09.07.2002
13.11.2001	
27.11.2001	
29.11.2001	
04.12.2001	
06.12.2001	
11.12.2001	

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 20.06.2002 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 09.07.2002 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Artikel 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden bis auf wenige Ausnahmen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

5. Beweiserhebung

Die am 20.06.2002 abgeschlossene Beweisaufnahme wurde wie folgt durchgeführt.

5.1 Akten, Unterlagen, Schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 20.03.2001 einen Beschluss betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

„1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies zum Schutz von Privat-, Be-

triebs-, Geschäftsgeheimnissen oder von Steuergeheimnissen von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt, wobei sich der Ausschuss vorbehält, den Geheimhaltungsbeschluss aufzuheben.

2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.
4. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
5. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stv. Mitglieder des UA sowie die von den Fraktionen für den UA benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des UA.“

Der Untersuchungsausschuss verlangte mit Beschlüssen vom 20.03., 03.04., 08.05., 25.09., 06.12.2001, 29.01., 14.05., 04.06.2002 Akten, Unterlagen und schriftliche Auskünfte wie folgt:

Beschluss Nr. 3 vom 20.03.2001

Es wird die Beiziehung folgender Akten beschlossen:

1. Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg zum Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber u.a., Aktenzeichen 501 Js 127135/95, abgetrennte Verfahren mit Zusammenhang zu obigem Verfahren
2. Berichtshefte, Handakten, Kostenhefte, Sammelhefte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg zu den Ermittlungsakten im Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95, und zu abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang zu obigem Verfahren
3. Die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95 und abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Augsburg gesondert geführten und abgelegten Verschlussachen

4. Die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95 und abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang bei der Staatsanwaltschaft Augsburg angelegten Vorgänge über den allgemeinen Schriftverkehr (AR-Vorgänge)
 5. Berichtshefte und Berichtsakten, gegebenenfalls Handakten und sonstige Akten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München bezüglich des von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95 geführten Ermittlungsverfahrens und abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang zu vorliegendem Verfahren
 6. Akten, gegebenenfalls Handakten, des Amtschefs des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bezüglich des von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95 geführten Ermittlungsverfahrens, sowie der abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang zu vorliegendem Verfahren
 7. Vorgänge und Verschlussachen, gegebenenfalls Handakten, im Bayerischen Staatsministerium der Justiz bezüglich des von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95 geführten Ermittlungsverfahrens sowie der abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang zu vorliegendem Verfahren
 8. Akten und Handakten, auch Beweismittelakten, der Finanzbehörden bezüglich des von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg unter dem Aktenzeichen 501 Js 127135/95 geführten Ermittlungsverfahrens, sowie der abgetrennten Verfahren mit Zusammenhang zu vorliegendem Verfahren
 9. Akten, gegebenenfalls Handakten, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München betreffend das Verschwinden der bei Max Josef Strauß beschlagnahmten Festplatte
 10. Bericht der C & L Deutsche Revision/KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft über die Untersuchung der Geschäftsbeziehungen des ehemaligen Thyssen-Konzerns zu Herrn Karlheinz Schreiber und ihm zugerechnete Unternehmen
 11. Protokolle über die Zeugeneinvernahme folgender Personen vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, sowohl in öffentlicher, als auch in nichtöffentlicher Sitzung:
 - Walther Leisler Kiep
 - Jürgen Maßmann
 - Prof. Dr. Günther Kohlmann
 - Giorgio Pelossi
 - Dr. Erich Riedl
 - Prof. Dr. Eckard Rohkamm
 - Renate Schmidt
 - Max Josef Strauß
 - Dr. Heiner Geißler
 - Hans Terlinden
12. Protokolle über die informatorische Anhörung folgender Personen vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, sowohl in öffentlicher, als auch in nichtöffentlicher Sitzung:
 - Dr. Winfried Maier
 - Winfried Kindler.
- Beschluss Nr. 4 vom 03.04.2001
- Es wird die Beiziehung folgender Akten beschlossen:
1. Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Augsburg, die im Zusammenhang mit dem gegen Karlheinz Schreiber u.a. geführten Verfahren, AZ. 501 Js 127135/95, stehen, sowie die Ermittlungsakten, die auf Gegenanzeigen der Beschuldigten Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walter Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl beruhen.
 2. Berichtshefte, Handakten, Kostenhefte, Sammelhefte der Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang zu den unter Ziff. 1 genannten Verfahren.
 3. Die im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg gesondert geführten und abgelegten Verschlussachen.
 4. Die im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 angelegten Vorgängen über den allgemeinen Schriftverkehr (AR-Vorgänge).
 5. Berichtshefte und Berichtsakten, gegebenenfalls Handakten und sonstige Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München die im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 genannten Verfahren stehen.
 6. Akten, die ggf. Handakten, des Amtschefs des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz die im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 genannten Verfahren stehen.
 7. Vorgänge und Verschlussachen, ggf. Handakten, im Bayerischen Staatsministerium der Justiz die im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 genannten Verfahren stehen.
 8. Akten und Handakten, auch Beweismittelakten, der Finanzbehörden, die im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 genannten Verfahren stehen.
 9. Schriftverkehr nebst diesbezüglichen Anlagen zwischen Karlheinz Schreiber bzw. seinen anwaltlichen Vertretern und derzeitigen und früheren Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung seit 1995 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag gem. Landtagsbeschluss (Drs. 14/5770), insbesondere zu den Ziff. I, II, III, IV.

Beschluss Nr. 5 vom 03.04.2001

Aktenbeziehung:

Es werden die Rechenschafts- und Finanzberichte der Hanns-Seidel-Stiftung, der Alfons-Goppel-Stiftung und der Bayerischen Staatsbürgerlichen Vereinigung e.V. seit 1980 angefordert.

Beschluss Nr. 10 vom 08.05.2001

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Drs. 14/5770) durch Beiziehung folgender Akten/Unterlagen:

Schriftliche Aussagen des ehemaligen Generalbevollmächtigten der CDU Dr. Uwe Lühje gegenüber dem Ersten Untersuchungsausschuss des 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.

Beschluss Nr. 11 vom 08.05.2001

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Drs. 14/ 5770) durch Beiziehung folgender Akten:

Protokolle über die Zeugeneinvernahme des MdB Manfred Opel vor dem Ersten Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, sowohl in öffentlicher, als auch in nichtöffentlicher Sitzung.

Beschluss Nr. 12 vom 08.05.2001

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Drs. 14/ 5770) durch Beiziehung folgender Akten:

Es wird der Schriftverkehr nebst diesbezüglichen Anlagen zwischen Karl-Heinz Schreiber bzw. seinen anwaltlichen Vertretern und derzeitigen und früheren Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung des Zeitraums Januar 1977 bis Dezember 1994 beigezogen, der im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag gemäß Landtagsbeschluss steht. Die Beiziehung dieser Schreiben soll insbesondere in Bezug auf die Ziffer II, Fragen 1.a) bis c) sowie Fragen 2 und 3 erfolgen.

Beschluss Nr. 19 vom 25.09.2001:

Es wird die Beiziehung folgender Akten beschlossen:

Die Unterlagen, insbesondere Berichte an das StMJ und das StMI, der Schriftwechsel und sonstige Vermerke des Bayerischen Landeskriminalamts in der Zeit vom 10. Januar 1996 bis 23. Mai 2000, welche die bei Max Strauß beschlagnahmte Festplatte und das Streamerband betreffen, einschließlich der Asservatenliste des LKA in der Zeit vom 25.03.1996 bis 16.04.1996.

Beschluss Nr. 29 vom 06.12.2001

Es wird die Beiziehung folgender Akten beschlossen:

1. Ermittlungsakten und sonstige Akten, Handakten, Berichtshefte, Kostenhefte, Sammelhefte, gesondert geführten und abgelegten Verschlussachen und AR-

Vorgänge der Staatsanwaltschaft München I zu etwaigen Strafanzeigen gegen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Münchens, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz oder der Bayerischen Staatsregierung, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl stehen.

2. Berichtshefte und Berichtsakten, ggf. Handakten und sonstige Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München die im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 genannten Vorgängen stehen.
3. Vorgänge und Verschlussachen, ggf. Handakten, im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, die im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 genannten Vorgängen stehen.

Beschluss Nr. 32 vom 29.01.2002

Der Bericht des Generalbundesanwaltes an das Bundesjustizministerium mit dem Titel „Betrifft: Prüfung eines Schweizer Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung“ vom Dezember 2001 wird beigezogen.

Beschluss Nr. 40 vom 14.05.2002:

Das Protokoll über die informatorische Anhörung von Herrn Karlheinz Schreiber, die ab dem 13.05.2002 durch den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in Kanada stattfindet bzw. stattgefunden hat, wird beigezogen.

Beschluss Nr. 42 vom 04.06.2002

Es werden die Unterlagen beigezogen, die von Karlheinz Schreiber im Zusammenhang mit dessen konsularischer Vernehmung in Kanada am 15./16.05.2002 dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht wurden.

Beschluss Nr. 43 vom 04.06.2002

Das Protokoll, ggf. auch nicht redigiert, der Vernehmung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber durch den Bundestags-Untersuchungsausschuss am 04.06.2002 wird beigezogen.

Dem Untersuchungsausschuss wurden die Akten der vorgenannten Behörden – Staatsanwaltschaft Augsburg, Staatsanwaltschaft München I, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Finanzamt Augsburg – Stadt, Finanzamt Landsberg a. Lech, Finanzamt München IV, Oberfinanzdirektion München, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Landgericht Augsburg, 10. Strafkammer, Bayer. Landeskriminalamt, Bayer. Staatsministerium des Innern, Bayerische Staatskanzlei, Finanzamt Essen-Süd, Generalbundesanwalt – vorgelegt.

Ebenso hat der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 14. Wahlperiode – „Parteispenden“ – die erbetenen Protokolle zur Verfügung gestellt.

Auch die von Privaten erbetenen Unterlagen (z.B. Rechenschaftsberichte der Hanns-Seidel-Stiftung, Bericht der C & L Deutsche Revision/KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft) wurden dem Untersuchungsausschuss übermittelt bzw. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick insbesondere auf das Steuergeheimnis sind die Akten der Finanzverwaltung sowie die zahlreichen Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg im Ermittlungsverfahren 501 Js 127135/95 gegen Schreiber, Holger Pfahls, Max Josef Strauß, Maßmann, Haastert, sowie im Ermittlungsverfahren 501 Js 109007/00 gegen Max Josef Strauß, Dr. Pfahls und Schreiber und in weiteren Ermittlungsverfahren, ebenso die diesbezüglichen Akten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München als Verschlussachen – VS - Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft und somit vom Untersuchungsausschuss der Geheimhaltung unterworfen worden.

Außerdem verlangte die Schweiz – Schweizerisches Bundesamt für Justiz, Bern – die Geheimhaltungszusage des Untersuchungsausschusses als Voraussetzung dafür, dass sie zustimmte, dass die Bayerischen Justiz- und Finanzbehörden die im Rechtshilfeweg mit der Schweiz erlangten Erkenntnisse und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss weitergeben. Auch diesem Verlangen hat der Untersuchungsausschuss entsprochen.

Aus den zahlreichen Akten – ca. 550 Akten – seien folgende wesentlichen Akten genannt:

Bayerische Justiz:

Ermittlungsverfahren der StA Augsburg 501 Js 127135/95 gegen Karlheinz Schreiber, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert, Walther Leisler Kiep, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls wegen Verstoßes gegen die AO u.a.

Ermittlungsverfahren der StA Augsburg 501 Js 109007/00 gegen Max Josef Strauß, Dr. Pfahls, Schreiber wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung u.a. (vom Verfahren 501 Js 127135/95 Anfang März 2000 abgetrenntes Verfahren)

Ermittlungsverfahren der StA Augsburg 501 Js 145386/95 gegen Dr. Erich Riedl wegen Steuerhinterziehung

Zu den oben genannten Verfahren gehörende Handakten der StA Augsburg und Berichtsakten der StA beim OLG München und des Bayer. Staatsministeriums der Justiz

Ermittlungsverfahren der StA Augsburg wegen des Verschwindens der im Ermittlungsverfahren 501 Js 127135/95 sichergestellten Festplatte des Max Josef Strauß

Berichtsheft der StA Augsburg im Gesamtkomplex Schreiber/Pfahls/Elf-Aquitaine

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Ltd. OStA Hillinger, StA Weigand, StA Dr. Maier

Zahlreiche AR-Vorgänge der Staatsanwaltschaft Augsburg

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der Schweiz, Strafanzeigen des Karlheinz Schreiber gegen Ltd. Oberstaatsanwalt Hillinger und weitere Strafanzeigen gegen Weigand, Gumpendobler, Kindler

Eingaben des Karlheinz Schreiber

Strafanzeigen des Karlheinz Schreiber wegen des Verdachts der Verletzung des Steuergeheimnisses zu seinem Nachteil; wegen Rechtsbeugung

Schadensersatzbegehren des Herrn Dr. Riedl wg. angeblicher Amtspflichtverletzung im Verfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg

Strafanzeige des Dr. Riedl vom 27.02.2001 gegen Verantwortliche des StMJ und nachgeordnete Justizbehörden wegen des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger und Rechtsbeugung

Strafanzeige der Abg. Ruth Paulig, Susanna Tausendfreund, Elisabeth Köhler vom 28.06.2000 bei der StA München I gegen Generalstaatsanwalt Froschauer u.a. wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt

Todesfallermittlungen durch die StA Augsburg wegen Verkehrsunfall des Ltd. Oberstaatsanwalts Hillinger

Bayerische Finanzverwaltung:

Ermittlungsakten, Steuerfahndungsakten des FA Augsburg-Stadt und dazu einschlägige Akten der OFD München und des StMF, insbesondere Rechtshilfeersuchen Kanada und Schweiz

Schreiben des Herrn Karlheinz Schreiber an das Staatsministerium der Finanzen (4 Aktenordner AZ: S 16003 Schreiber 2 Aktenordner Anlagen zu Schreiben des Herrn Karlheinz Schreiber an das StMF)

Bayerische Innere Verwaltung:

Akten des Bayer. Landeskriminalamts betreffend Konvertierung des Streamerbandes im Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß sowie diesbezügliche Unterlagen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und klarstellendes Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an den Bayerischen Landtag vom 17.09.2001, GZ: IC5-0012-13

Bayer. Staatskanzlei:

Schriftverkehr mit Karlheinz Schreiber bzw. dessen anwaltlichen Vertretern (2 Leitzordner – zu den Beschlüssen Nrn. 4 (Ziffer 9) und 12 -)

Generalbundesanwalt:

Bericht für den Bundesminister der Justiz bzw. dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 05.12.2001 mit dem Betreff „Prüfung eines Schweizer Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung“

1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages
„Parteispenden“:

Protokolle über einzelne Vernehmungen des Untersuchungsausschusses

Deutsches Generalkonsulat in Toronto:

Niederschrift über die konsularische Zeugeneinvernahme des Herrn Karlheinz Schreiber vom 13. und 14.05.2002 im Generalkonsulat in Toronto, durchgeführt aufgrund Ersuchens des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages samt im Zusammenhang damit vom Zeugen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

5.2. Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuss 48 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf evtl. Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder Beamten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Im Einzelnen wurden die Zeugen wie folgt vernommen:

Zeuge:

Datum:

Staatsanwältin als Gruppenleiterin Brigitta Baur (vormals Schiffelholz), Staatsanwaltschaft Augsburg, vormals Ermittlungsrichterin beim AG Augsburg, zu den Fragen III. 1. a) bis d) des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses (UA) vom 08.05.01	22.01.2002
Hans-Jörg Diers, Sachverständiger-EDV-Dienstleister zu den Fragen III. 4.a) bis e) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	19.06.2001
Angelika Diers, Kauffrau – Büro Sachverständiger Diers zu den Fragen III. 4.a) bis e) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	19.06.2001
Michael Endres, Staatsanwalt als Gruppenleiter, Staatsanwaltschaft Augsburg (StA Augsburg) zu den Fragen III. 4. gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	29.05.2001
Generalstaatsanwalt a.D. Hermann Froschauer, ehemals Staatsanwaltschaft beim OLG München zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 3., I. 4. a) bis c), I. 5., I. 6.a) und b), I. 7. a) und b), I. 8. a) bis d), II. 1. a) bis c), 2. a) bis d), 3. a) bis d), II. 4., II. 5.a) bis d), II. 7.a) und b), II. 8., II. 9. a) bis c), II. 11. a) und b), III. 1. a) bis d), III. 2., III. 4.a) bis e), IV. 1.a) bis c), IV. 2.a) bis e), IV. 3a) und b), V. 1.a) bis c), VI. 1.a) und b) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05. u. 23.10.01	13.11.2001 und 29.11.2001
Staatsminister a.D., Abgeordneter Dr. Thomas Goppel, zu den Fragen I. 1., II. 1.a) bis c), II. 2., II.3.a) bis d), II.4. III. 5. a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	06.06.2002
Regierungsdirektor Anton Gumpendobler Finanzamt Augsburg-Stadt zu den Fragen I.1., I. 4.a) bis c), I.5., II. 1.a) bis c), II. 2.a) bis d), II. 3.a) bis d) II.4. III. 5.a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	09.10.2001

<p>Ltd. Regierungsdirektor Dr. Bernd Heine, Oberfinanzdirektion München, Referat St35 zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 4. a) bis c), 5., I. 6. a), b), I. 7. a), b), 8. a) bis d); II. 4., 7. a) und b), 9. a) bis c), II. 11. a) und b); III.2., 3.a) und b); IV.2. a) bis e); IV. 3. a), b), V. 1. a) bis c), VI.1. a) gemäß Beschlüssen des UA vom 23.10.01 u. 22.01.02</p>	22.01.2002
<p>Ministerialdirektor Wolfgang Held, Bayerisches Staatsministerium der Justiz (StMJ) zu den Fragen I.1., I.3., I.4.a), I.5., I.6.a) und b), I.7.a) und b), I. 8. a) bis c), II. 1.a) bis c), II.2.a) bis d), II.3.a) bis d), II.4., II. 9.b), III. 2., III. 3.a) und b), III. 4. a) und b), III. 4.e), III. 5.a) und b), IV. 1.a) bis c), IV. 2.a) bis e), V. 1.b) und c) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 und 04.06.02</p>	11.12.2001 und 14.06.2002
<p>Ralph Hensel, Informatiker bei Fa. Convar zu den Fragen III. 4. a) bis e) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01</p>	29.01.2002
<p>Staatsministerin Monika Hohlmeier, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu den Fragen I. 1., II. 1.a) bis c), II. 2., II. 3. a), b), c),d), II. 4., III. 2., III. 3.a) und b), III. 4., III. 5.a) u. b) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 und 14.05.02</p>	04.06.2002
<p>Josef Hort, ehemals Messerschmidt-Bölkow-Blohm (MBB) zu den Fragen II. 1. a), b), c), II. 2. a), b), c), d), II. 3. a) bis c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01</p>	05.02.2002
<p>Oberamtsrat Winfried Kindler, Finanzamt Augsburg-Stadt, Steuerfahndungsstelle zu den Fragen I. 1., I.2., I.3., I. 4.a) bis c), I.5.I. 6a) und b), II. 1a) bis c), II. 2a) bis d), II. 3a) bis d), II. 4., II. 5.a) bis d), II. 7.a) und b), III. 1a), III. 4a) bis e), III. 5a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 03.04.2001</p>	25.09.2001
<p>Oberstaatsanwalt Hans-Jürgen Kolb, StA Augsburg zu den Fragen I. 1., I. 4.a), I. 5., I. 6.a), b), I. 7.a), b), I. 8. a), b), c), d), II. 4., II. 5.a) bis d), II. 6. a) und b), IV. 3. a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01</p>	06.11.2001
<p>Staatsminister a.D., Abgeordneter Hermann Leeb, ehemals StMJ zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 3., I. 6.a) und b), II. 1.a) bis c), 2. a) bis d, 3.a) bis d), II. 4., II. 8., III. 2., III. 3.a) und b), III. 4. a), b), d), e), III. 5.a) und b), V. 1. a) bis c) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01, 29.11.01, 23.04.02 und 04.06.02</p>	06.06.2002
<p>Richter am OLG München Dr. Winfried Maier, vormals Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der StA Augsburg zu den Fragen I.1., I.2., I. 3., I.4.a) bis c), I.5.,I.6.a) und b), I.7.a) und b), I. 8.a) bis c), I.8.d, II. 1a) bis c), II. 2a) bis d), II. 3a) bis d), II 5a) bis d), II. 7. a) und b), II. 8., II. 9. a) bis c), II. 11. a) und b); III. 1.a) bis d), III. 2., 4. a) bis e); IV. 1. a) bis c), IV. 2. a) bis d); V. 1. a) bis c), VI. 1. a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 03.04.01</p>	16.10.2001 und 23.10.2001

Ltd. Oberstaatsanwalt Reinhard Nemetz, StA Augsburg zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 3., I. 4. a) bis c), I. 5., I. 6.a) und b), I. 7. a) und b), I. 8.a) bis d), II. 1., II. 2., II. 3. a) bis d), II. 4., II. 5. a) bis d), II. 6. a) und b), II. 7. a) und b), II. 8., II. 9.a) bis c), II. 10., II. 11. a) und b), III. 1. a) bis d), III. 2., III. 4. a) bis e), IV. 1. a) bis c), IV. 2. a) bis e), V. 1. a) bis c), VI. 1. a) und b). gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 und 23.10.2001	03.07.2001 und 08.11.2001
EKHK a.D. Werner Paul, Bayerisches Landeskriminalamt, zu den Fragen III. 4.a) bis e) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05. und 09.10.01	29.05.2001 und nochmals 27.11.2001
Johanna Pertschy, zu der Frage III. 2. gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	27.11.2001
Peter Pertschy, zu der Frage III. 2. gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	27.11.2001
Kurt Pfeleiderer, MBB zu den Fragen II. 1. a) bis c), II. 2.a) bis d), II. 3. a) bis c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	04.06.2002
Staatsanwältin Dr. Barbara Pöschl, StA Augsburg zu den Fragen I. 1., I.2., I.3., I.4.a) bis c), I.5., I. 6.a) und b), II. 1.a), b), c), II. 2.a), b), c), d), II. 3.a), b), c, d), II. 9., III. 4.a) bis e), IV.1.a) bis c), IV.2.a) bis e), VI. 1.a) und b) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01	19.06.2001 und 06.12.2001
Parlamentarischer Staatssekretär a.D., MdB a.D. Dr. Erich Riedl, ehemals Bundesministerium für Wirtschaft zu den Fragen I. 1., II. 1.a) bis c), II. 2.a) bis d), II. 3 a) bis d), III. 2., III. 5.a) und b), V.1. b) und c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	27.11.2001
Gertrud Riedl, zu den Fragen I. 1., III. 2. gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	27.11.2001
Peter Ruisinger, zu den Fragen II.10 gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	26.06.2001
Staatsminister a.D., Abgeordneter Alfred Sauter, ehemals StMJ zu den Fragen I. 1., I. 2., I.3., I.6.,I.7., I. 8., II. 1., II. 4., III. 4., III. 5.a) und b), IV. 1.a) bis c), IV. 2.a) bis d), IV. 3. a) und b) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 u. 23.04.02	04.06.2002
Ltd. Oberstaatsanwalt Veit Sauter, Staatsanwaltschaft beim OLG München zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 4. b), I. 5., I. 6. a) und b), I. 7.a) und b), I. 8.a) bis d), II. 4., II. 5. a) bis d), II. 7.a) und b), II. 9.a) bis c), II. 11.a) und b), III. 4. a) bis e), IV. 1.a) bis c), IV. 2. a) bis e), IV. 3.a) u b), VI gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05. u. 04.12.01	04.12.2001

Richterin am Bundesfinanzhof Silvia Schuster, Bundesfinanzhof, vormals MRin im Bayer. Staatsministerium der Finanzen zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 4. a) bis c), 5., I. 6. a), b), I. 7. a), b), 8. a) bis d); II. 4., 7.a) bis b), 9.a) bis c), 11. a) bis b); III. 2., 3. a) bis b); IV. 2. a) bis e); IV. 3. a), b), V. 1. a) bis c), VI. 1. a) gemäß Beschlüssen des UA vom 23.10.01 und 22.01.2002	22.01.2002
Rechtsanwalt Dr. Sixt A. Seewald, zu der Frage II. 6.a) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	06.11.2001
Ministerialrat Dr. Helmut Seitz, StMJ zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 3., I. 5., I. 6. a) und b), I. 7. a) und b), I. 8. a) und b); II. 9.a) bis c), IV. 1. b), 2. a) bis e), V.1.b) und c), VI.1. a) und b) gemäß Beschlüssen des UA vom 09.10. und 08.11.2001	31.01.2002 und 19.02.2002
Hannelore Stein, ehemals MBB zu den Fragen II. 1. a), b), c), II. 2. a), b), c), d), II. 3. a), b), c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	05.02.2002
EKHK Hans-Jürgen Stenger, Bayer. Landeskriminalamt zu den Fragen III. 4.a) bis e) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 u. 09.10.01	29.05.2001 und nochmals 27.11.2001
Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, zu den Fragen I.1., I. 3., II. 1. a) bis c), 2. a) bis d), 3. a) bis d), II. 4., III. 3. a) und b), 5. a) und b), V. 1. b) und c) gemäß Beschlüssen des UA vom 14.05.02 und 04.06.02	20.06.2002
Franz Georg Strauß, zu den Fragen I. 1, II. 1.a) bis c), II. 2.a) bis d), III. 3.a) und b), III. 5.a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	19.02.2002
Rechtsanwalt Max Josef Strauß zu den Fragen I. 1., II. 2.a) bis d), III. 3.a) und b), III. 5.a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	14.03.2002
Ministerialrat Dr. Herbert Veh, StMJ zu den Fragen I. 1., 2., 3., 5., 6.a) u. b), 7.a) u. b), 8.a) bis d); II. 4., 5.a) bis d), 6.a), 7., 8.; III. 1., 2., 4. a), b), d); IV. 1. b), 2. a); V. 1.a) bis c) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01, 09.10.01 und 08.11.01	29.01.2002 und 31.01.2002
Franz X. Völkl, Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung e.V., zu den Fragen II. 3. a) bis d) gemäß Beschluss des UA vom 26.06.01	06.12.2001
Dr. Hanns-Arnt Vogels, ehemals MBB zu den Fragen II. 1.a), b) c), II. 2.a), b), c), d), II. 3. a), b), c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	05.02.2002

Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Peter Walter, Staatsanwaltschaft beim OLG München zu den Fragen I. 1., I. 4. b) und c), I. 6., II. 5.a) bis d), II. 7., II. 9.a) bis c), III. 4.a) bis e), IV. 1. a) bis c), IV. 3.a) und b), V. 1. a), VI gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 und 04.12.01	04.12.2001
Vorsitzender Richter Klaus-Jochen Weigand, Landgericht Augsburg, vormals StAGI bei der StA Augsburg zu den Fragen I.1., I.2., I. 3., I.4.a), I.5., I. 6.a), b), II. 4., II. 5.a) bis d), II. 7.a) und b), II. 9.a), b), c), III. 1.a) bis d), III. 2., III. 4. a) bis e), V. 1. a) bis c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.2001	19.06.2001 und 06.11.2001
Staatsminister Dr. Manfred Weiß, StMJ zu den Fragen I.1., I.2., I.3., I.6.a) und b), I.7.a) und b), I.8.a) bis d), II. 1.a) und b), II.4., II. 5.a) bis d), II.7.a) und b), II.8., II. 9.a) und b), II. 10., II. 11. a) und b), III. 2., III. 3.a) und b), III. 4.a) bis e), 5. a) und b), IV. 1. a) bis c), IV. 2.a) bis e), V. 1. b), VI. 1. a) und b) gemäß Beschlüssen des UA vom 08.05.01 und 04.06.02	14.06.2002
Staatsminister Dr. Otto Wiesheu, zu den Fragen I. 1., II. 1.a) bis c), II. 2., II. 3. a) bis d), III. 5.a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	04.06.2002
StAGI Christoph Wiesner, StA Augsburg zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 3., I. 4. a) bis c), I. 5., I. 6. a) u. b), II. 9., III. 4. a) bis e), IV. 1.a) bis c), IV. 2.a) bis e), VI. 1.a) und b) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	12.03.2002
Steueramtmanntmann Peter Winkler Finanzamt Augsburg-Stadt zu den Fragen I. 4.a), I. 5. gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	09.10.2001
Dr. Bernd Wißner, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu den Fragen III. 4.a) bis e) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	29.05.2001
Helge Wittholz, MBB zu den Fragen II. 1. a) bis c), II. 2., II. 3. a) bis c) gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01	05.02.2002
Präsident des Finanzgerichts München Dr. Michael Wolf, vormals Ministerialrat im StMF zu den Fragen I. 1., I. 2., I. 4.a) bis c), 5., I. 6. a), b), I. 7.a), b), 8.a) bis d); II. 4., 7. a) und b), 9. a) bis c), 11. a) bis b); III. 2., 3. a) und b); IV. 2. a) bis e); IV. 3. a), b), V. 1.a) bis c), VI.1. a) gemäß Beschlüssen des UA vom 23.10.01 u. 22.01.02	22.01.2002
Präsident des Bayer. Landeskriminalamts a.D. Hermann Ziegenaus, zu den Fragen III.4. a) bis e) gemäß Beschlüssen des UA vom 26.06. u. 09.10.01	03.07.2001 und nochmals 27.11.2001

Die Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung, wenige Zeugen zu einem geringen Teil auch in geheimer Sitzung vernommen. Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Bei der Einvernahme des Zeugen Kurt Pfeleiderer war als dessen Beistand Rechtsanwalt Albrecht Heyng, München, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Dr. Erich Riedl war als dessen Beistand Rechtsanwalt Norbert Gatzweiler, Köln, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Max Josef Strauß war als dessen Beistand Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder, München, zugegen.

5.3 Sachverständige

Als Sachverständige wurden vernommen:

Dipl.-Ing. Michael Frey,
öffentlich bestellter und vereidigter
Kraftfahrzeug-Sachverständiger
zu der Frage II.10 26.06.2001
gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01

Dipl.-Ing. Thomas Kirner,
Kraftfahrzeug-Sachverständiger
zu der Frage II.10 26.06.2001
gemäß Beschluss des UA vom 08.05.01

6. Undurchführbare Zeugeneinvernahmen

- a) Der Beschluss des UA vom 08.05.2001, Herrn Karlheinz Schreiber als Zeugen zu vernehmen, konnte nicht vollzogen werden. Zwangsmittel gegen den in Kanada aufenthältlichen Zeugen stehen dem Untersuchungsausschuss nicht zu, zu einem Erscheinen in Deutschland war Herr Schreiber unter Hinweis auf den gegen ihn bestehenden Haftbefehl nicht bereit, zu einer Terminabsprache für eine Zeugeneinvernahme, die in Kanada noch im 1. Halbjahr 2002 stattfinden sollte, fand sich Herr Schreiber nicht bereit. Auch für das 2. Halbjahr 2002 stellte er keine konkrete Bereitschaft für eine Terminvereinbarung in Aussicht.
- b) Der im Libanon aufenthältliche Zeuge Dieter Holzer berief sich mit schriftlicher Mitteilung vom 15.01.2002 auf sein Auskunftsverweigerungsrecht, so dass von einer Ladung des Zeugen abgesehen wurde.
- c) Generalstaatsanwalt Bernhard Bertossa, Genf und Untersuchungsrichter Paul Perraudin, Genf wandten gegen ihre Zeugeneinvernahme ein, dass ihnen eine Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss aus dienstrechtlichen Gründen nicht möglich sei. Der Untersuchungsausschuss verzichtete sodann auf deren Einvernahme.
- d) Eine Ladung von Holger Pfahls war nicht möglich, da sein Aufenthaltsort nicht ermittelbar war.

B: Materieller Teil

Einleitung

Der Untersuchungsausschuss, der mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15.02.2001 eingerichtet wurde, hat sich ein umfassendes Bild zu den dem Untersuchungsauftrag zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl verschafft. Hierbei war der Untersuchungsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlichen Lage auf die Prüfung von Vorgängen beschränkt, für die eine Zuständigkeit des Bayerischen Landtags besteht. Das Verhalten von Bundesbehörden, wie z.B. des Bundeskriminalamts oder des Bundesjustizministeriums, oder das Verhalten von Behörden in anderen Ländern war nicht Gegenstand der Untersuchung. Ebenso wenig Gegenstand der Untersuchung war die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren in Augsburg zu Tage getretene so genannte „Parteispendenaffäre“ auf Bundesebene, die durch den vom Bundestag eingesetzten 1. Untersuchungsausschuss „Parteispenden“ behandelt wurde.

Die Arbeit im Untersuchungsausschuss war in der Regel von einem kollegialen Umgangston geprägt. Sie litt jedoch teilweise unter Belastungen, die von der Opposition aus offensichtlich parteipolitischen Motiven hervorgerufen wurden. Insbesondere wurde die Arbeit des Untersuchungsausschusses von der Opposition im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 zu durchsichtigen Wahlkampffzwecken instrumentalisiert.

Beleg hierfür sind z.B. gegenüber den Medien geäußerte haltlose Unterstellungen und Vorwegverurteilungen des erstmals von der Opposition gestellten Untersuchungsausschussvorsitzenden. So hat er in Zusammenhang mit der Zeugenladung von Ministerpräsident Dr. Stoiber in einem Interview geäußert, dass im Raum stehe, dass die CSU-Spitze unter Strauß käuflich gewesen sei. Hierfür hatte er keinerlei tragfähige Anhaltspunkte. Er rechtfertigte diesen schwerwiegenden Vorwurf mit der rechtsstaatlich unhaltbaren These „Was nicht bewiesen ist, muss aber nicht automatisch unwahr sein.“ Damit hat er nach dem Motto „Verleumdung statt Beweise“ in unverantwortbarer Weise zu einer Skandalisierung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens beigetragen.

Zu den durch den Bundestagswahlkampf bestimmten Aktionen gehörte auch die kurzfristige Ladung des Ministerpräsidenten am Ende des Untersuchungsausschusses, obwohl der zugrunde liegende Vorgang dem Untersuchungsausschuss bereits seit über einem Jahr aus den Akten bekannt war und Justizminister Dr. Weiß sowohl schriftlich als auch als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bereits umfassend dazu Stellung genommen hatte. Die Zeugenladung von Ministerpräsident Dr. Stoiber wurde von der Opposition zu einer politischen Wahlkampffinszenierung missbraucht. Die Fragen dienten im Wesentlichen dem Versuch einer Diskreditierung des politischen Gegners. Der eigentli-

che Auftrag des Untersuchungsausschusses trat für die Opposition demgegenüber völlig in den Hintergrund.

Dabei bediente sich die Opposition mit dem mit Haftbefehl gesuchten und flüchtigen Schreiber auch noch eines mehr als fragwürdigen Kronzeugen. Schreiber hatte kurz zuvor aus Enttäuschung darüber, dass nicht in seinem Sinne auf das Ermittlungsverfahren eingewirkt wurde, mittels zahlreicher Falschbehauptungen gravierende Anschuldigungen gegen die CSU erhoben, ohne diese auch nur im Ansatz belegen zu können. Die Opposition machte sich teilweise Schreibers haltlose und unbegründete Behauptungen zu Eigen und setzte sich damit in Widerspruch zu den eindeutigen Ermittlungsergebnissen der Augsburger Staatsanwaltschaft und den klaren Erkenntnissen dieses Untersuchungsausschusses.

Der Untersuchungsausschussvorsitzende hat außerdem gelegentlich die dem Amt gebotene Zurückhaltung vermissen lassen.

Er hat z.B. die nicht belegbaren Verdächtigungen und Mutmaßungen des Zeugen Dr. Maier zum Anlass genommen, in der Öffentlichkeit den Rücktritt von Generalstaatsanwalt Froschauer zu fordern, ohne ihm vorher Gelegenheit gegeben zu haben, als Zeuge zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Damit hat er den Zeugen Froschauer ungerechtfertigt vorverurteilt und konnte ihm bei dessen Einvernahme letztlich nicht mehr unbefangenen gegenüber treten.

Durch die oben beispielhaft erwähnten Äußerungen und Aktionen der Opposition wurde das Vertrauen der Bürger in die objektive Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses enttäuscht. Der Untersuchungsausschuss wurde von der Opposition zunehmend als „Polit-Spektakel“ missbraucht und damit seines tatsächlichen Sinn und Zwecks beraubt. Dies hat dem Ansehen des Untersuchungsausschusses geschadet und stellte letztlich das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses generell in Frage. Die Wahrnehmung der objektiven und klaren Ergebnisse dieses Untersuchungsausschusses hat darunter gelitten.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben keine Anhaltspunkte erbracht über direkte oder indirekte Vorteilsgewährungen der oben genannten Personen an amtierende oder frühere Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder sonstige bayerische Amtsträger. Ebenso wenig gab es Erkenntnisse über direkte oder indirekte Zuwendungen an Parteien, Vereine oder Stiftungen.

Durch Überprüfung der vorgelegten Akten und durch eingehende Befragung der geladenen Zeugen wurden die Entscheidungswege und dienstlichen Beziehungen zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg, der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München (in der Folge: OLG München) und dem Staatsministerium der Justiz, sowie die Entscheidungswege und dienstlichen Beziehungen zwischen der Steuerfahndung Augsburg, der Oberfinanzdirektion München und dem Staatsministerium der Finanzen und die Zusammenarbeit dieser Behörden untereinander in den

zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren eingehend untersucht.

Der Untersuchungsausschuss ist zu der Erkenntnis gelangt, dass außerhalb der rechtlich zulässigen und sachlich gebotenen Dienstaufsicht der vorgesetzten Behörden kein Einfluss auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg oder der Steuerfahndung Augsburg ausgeübt wurde. Von einer Einflussnahme politischer Mandatsträger oder gar von einer Behinderung der Ermittlungen kann keine Rede sein. Der Ministerpräsident und die Staatskanzlei haben auf das Ermittlungsverfahren keinen Einfluss genommen. Die jeweiligen Justizminister haben, soweit sie mit den Verfahren überhaupt befasst waren, die Entscheidungen der Fachebene immer gebilligt und diese, wenn nötig, unterstützt.

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Nennung der im Bericht erwähnten Personen auf die Bezeichnung „Herr“ bzw. „Frau“ und die Angabe des Vornamens verzichtet, soweit dies nicht zur Unterscheidung von anderen im Bericht genannten Personen notwendig ist. Die Amtsbezeichnung der Beamten und Richter wird bei jeder Frage nur bei der ersten Erwähnung genannt, um deren Funktion deutlich zu machen.

I. Übergreifende Fragen im Hinblick auf die Ermittlungen

Frage 1:

Haben Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl während der laufenden Ermittlungen von amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung, aus Polizei, Justiz und/oder Finanzbehörden geheimzuhaltende und/oder vertrauliche Informationen erhalten?

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht klären, ob und wenn ja, auf welchem Weg die in der Frage genannten Personen geheim zu haltende und/oder vertrauliche Informationen erhalten haben.

Unerfreulich waren die Indiskretionen, unter denen das Ermittlungsverfahren in Augsburg von Anfang an zu leiden hatte und die zu zahlreichen Veröffentlichungen von internem Wissen und von geplanten Ermittlungsmaßnahmen der Behörden in den Medien geführt haben. Es ist insbesondere zu folgenden Auffälligkeiten gekommen:

Der Rechtsanwalt von Dr. Pfahls konnte ohne Akteneinsicht in einem Beschwerdeschriftsatz bereits Bezug auf den sich aus dem Schreiber-Kalender ergebenden Tatverdacht nehmen.

Max Josef Strauß soll nach Zeugenaussagen Dr. Riedl vor einer angeblichen Hausdurchsuchung gewarnt haben, die allerdings weder geplant war noch stattgefunden hat.

Ungewöhnlich war, dass die Süddeutsche Zeitung immer wieder vertrauliche Informationen aus dem Ermittlungsverfahren erlangte und veröffentlichten konnte.

Am 17.09.1999 und am 18./19.09.1999 berichtete die Süddeutsche Zeitung über das Vorliegen eines Haftbefehls vom 02.09.1999 gegen Schreiber. Der Haftbefehl vom 02.09.1999 war im Auslieferungsverfahren dem Beschuldigten Schreiber und dessen Verteidigern bekannt gemacht worden.

Eine Journalistin der Süddeutschen Zeitung hat vor Erlass des Haftbefehls gegen Kiep bereits beim Staatsministerium der Justiz nachgefragt, ob eine schwerwiegende Maßnahme gegen Kiep geplant sei. Der Rechtsanwalt von Kiep hat der zuständigen Referentin im Staatsministerium der Finanzen kurz danach, aber noch vor dem Vollzug des Haftbefehls gegen seinen Mandanten angedeutet, dass er erfahren habe, dass sich gegen seinen Mandanten etwas zusammenbraue. Dieser Rechtsanwalt fertigte bereits unter einem Datum eine Schutzschrift gegen die Verhaftung seines Mandanten, zu dem er eigentlich noch keine Kenntnis von dem Haftbefehl haben konnte.

In zwei Artikeln in der Süddeutschen Zeitung vom 18.11.1999 ist von Vernehmungen des Beschuldigten Kiep und des Zeugen Weyrauch am 17.11.1999 durch die Staatsanwaltschaft Augsburg die Rede. Dabei suggeriert der Artikel, dass die Information über den Inhalt der Vernehmung von einer Vernehmungsperson in Augsburg stammt. Tatsächlich hatte aber die Zeugenvernehmung Weyrauchs zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht stattgefunden.

Bei der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, wer Informationen weitergegeben haben könnte. In Betracht kommen als Verursacher der Indiskretionen neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden, die Zeugen, die Beschuldigten und deren Anwälte.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses haben die Indiskretionen zwar zu gelegentlichem Misstrauen und Differenzen zwischen den beteiligten Personen und Behörden beigetragen, sie haben die Durchführung des Ermittlungsverfahrens jedoch nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Dies belegt der weitere Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens.

Frage 2:

Welche Rechtshilfeersuchen wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber u.a. gestellt, in welchem Zeitraum wurden sie bearbeitet bzw. weitergeleitet, welche Stellen waren mit der Bearbeitung befasst und in welchem Verfahrensstand befinden sie sich?

Zur konkreten Beantwortung der Frage wird auf die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Verfahrensakten und die einschlägigen Zeugenaussagen verwiesen.

Im Verfahren gegen Karlheinz Schreiber wurden insgesamt 11 Rechtshilfeersuchen nach Kanada, Saudi-Arabien, Frankreich, Liechtenstein und in die Schweiz gestellt. Diese Rechtshilfeersuchen wurden teils abgelehnt, teils beantwortet oder sind noch offen.

Im Verfahren gegen Max Josef Strauß wurden 5 Rechtshilfeersuchen nach Frankreich, Liechtenstein und in die Schweiz gerichtet, die im Laufe der Zeit ergänzt wurden. Diese Rechtshilfeersuchen sind teilweise erledigt, zum Teil wurden sie abgelehnt, zum Teil sind sie noch offen.

Von einer Beziehung der im Verfahren gegen Holger Pfahls gestellten Rechtshilfeersuchen sah der Untersuchungsausschuss ab, um die laufenden Fahndungsbemühungen nicht zu gefährden.

Auffällig ist das Verschwinden von Unterlagen zum Auslieferungsersuchen Schreiber nach Kanada, die von der Staatsanwaltschaft Augsburg per Boten zum Bundesjustizministerium gebracht worden waren und im dortigen Verantwortungsbereich auf dem Weg nach Kanada verschwunden und einige Tage später in Kanada wieder aufgetaucht sind. Eine Beteiligung bayerischer Behörden oder bayerischer Amtsträger an diesem Verschwinden ist ausgeschlossen.

Die häufig langwierige und zum Teil auch unzureichende Behandlung einiger Rechtshilfeersuchen ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses nicht auf ein Fehlverhalten oder eine unzulässige Einflussnahme bayerischer Behörden oder bayerischer Amtsträger zurückzuführen. Im Gegenteil hat die Beweisaufnahme erbracht, dass die zuständigen bayerischen Behörden die Rechtshilfemaßnahmen immer zielführend, sachgerecht und zügig durchgeführt haben. Die Einhaltung der zwischenstaatlichen Regeln im Rechtshilfebereich und die Regeln des Landes, dessen Hilfe ersucht wird, haben teilweise zu erheblichen Verzögerungen geführt, die allerdings nicht ungewöhnlich sind. So ist es z.B. in der Schweiz möglich, gegen Rechtshilfeersuchen den Rechtsweg über mehrere Instanzen auszuschöpfen.

Frage 3:

Wurden sämtliche Unterlagen, Briefe und Vermerke, die für die Ermittlungen von Bedeutung sein konnten und die der Bayerischen Staatsregierung vorlagen, von dieser unverzüglich an die ermittelnde Staatsanwaltschaft Augsburg oder die Steuerfahndung weitergeleitet?

Die Frage bezieht sich auf Schreiben von Schreiber an den Bayerischen Ministerpräsidenten, an die Staatsminister der Justiz und der Finanzen und deren Staatssekretäre. Die Schreiben enthielten als Anlagen Presseartikel, Buchveröffentlichungen, Kopien aus einschlägigen Ermittlungsvorgängen u.ä..

Sie wurden, soweit sie nicht ohnehin dorthin adressiert waren, dem federführend zuständigen Staatsministerium der Justiz zugeleitet.

Ein Teil der Schreiben wurde vom Staatsministerium der Justiz unmittelbar beantwortet. Die Schreiben wurden zunächst nicht an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergegeben, weil sie nach Auswertung durch das Staatsministerium der Justiz für das Ermittlungsverfahren keine neuen Erkenntnisse erbrachten und im wesentlichen die Aufforderung an die politisch Verantwortlichen enthielten, auf das Ermittlungsverfahren in Augsburg zugunsten Schreibers Einfluss zu nehmen. Das Staatsministerium der Justiz woll-

te vermeiden, dass bei der Staatsanwaltschaft Augsburg der Eindruck einer Einflussnahme entsteht. Es hatte durch sorgfältige Prüfung ausgeschlossen, dass die Schreiben ermittlungsrelevanten Sachverhalt enthielten. Dem Staatsministerium der Justiz war zum jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs dieser Schreiben der Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft Augsburg aus den von der Staatsanwaltschaft beim OLG München vorgelegten Berichten und Rechtshilfeersuchen bekannt. Es war daher in der Lage zu beurteilen, dass die Schreiben keinen ermittlungsrelevanten Erkenntnisgewinn für die Staatsanwaltschaft Augsburg erbringen würden.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses kann in der „Nichtweitergabe“ der Schreiben kein vorwerfbares Verhalten gesehen werden, die Weitergabe an die ermittelnden Staatsanwälte in Augsburg hätte vielmehr als Einflussnahme zugunsten Schreibers verstanden werden können.

Wegen der später in der Öffentlichkeit hierzu geäußerten Kritik wurden die Schreiben ab November 2000 der Staatsanwaltschaft Augsburg übermittelt. Ermittlungsrelevante Unterlagen zum jeweiligen Zeitpunkt waren darin auch nach eingehender Prüfung aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht enthalten. Dies hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Durchsicht der Schreiben mit Bericht vom 22.03.01. bestätigt. Die Schreiben hätten der Staatsanwaltschaft Augsburg – wie Leitender Oberstaatsanwalt Nemetz bestätigte – auch zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Eingangs beim Staatsministerium der Justiz keine ermittlungsrelevanten Erkenntnisse gebracht.

Frage 4.a):

Wurden die Erkenntnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft direkt an die Steuerfahndung Augsburg weitergeleitet?

Frage 4.b):

Gab es im Zusammenhang mit den Ermittlungen Anweisungen oder Empfehlungen der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München zur Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Augsburg mit der Steuerfahndung Augsburg?

Frage 4 c):

Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Zu Frage 4.a):

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme steht fest, dass alle wesentlichen und für die Ermittlungen erforderlichen Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft Augsburg direkt an die Steuerfahndung Augsburg weitergeleitet wurden.

Zu Frage 4.b) und 4.c):

Es gab weder vom Generalstaatsanwalt selbst noch von dessen Behörde Anweisungen zur Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Steuerfahndung Augsburg.

Der Generalstaatsanwalt hat gelegentlich einer Dienstbesprechung am 30.11.99 in München gegenüber den sachbearbeitenden Staatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft Augsburg erwähnt, dass die Herrin des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft sei und diese sich das Verfahren nicht von der Steuerfahndung bestimmen lassen dürfe. Das damalige Gespräch bezog sich auf Differenzen über die Frage der Vernehmung des Bundeskanzlers a.D. Dr. Kohl. (hierzu näher bei II/Frage 9).

Dieser Hinweis auf die geltende Rechtslage ist nicht zu beanstanden, sondern war in jeder Hinsicht korrekt.

Frage 5:

Wurde hinsichtlich der personellen Ausstattung der zuständigen Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft Augsburg um Verstärkung gebeten? Wie wurden diese Anträge beschieden? Wurde die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München von der Augsburger Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass ein Abzug von Mitarbeitern die Ermittlungen stark beeinträchtigen würde? Wurden im Gegenteil Sachbearbeiter der Steuerfahndung vom Verfahren abgezogen?

1. Personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaft:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg in den ersten Jahren des Ermittlungsverfahrens Schreiber nicht um personelle Verstärkung gebeten hat.

Da die Ermittlungen im Schreiber-Verfahren im Jahre 1999 an Intensität zunahmten und dadurch auch die Arbeitsbelastung des sachbearbeitenden Staatsanwalts erheblich anstieg, wies die Staatsanwaltschaft Augsburg bei einer Besprechung bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München am 27.05.1999 auf personelle Engpässe im Verfahren Schreiber hin. Die Belastung der Staatsanwaltschaft Augsburg durch das Schreiber-Ermittlungsverfahren wurde auch in dem auf diese Besprechung hin gefertigten Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg an die Staatsanwaltschaft beim OLG München vom 14.06.1999 thematisiert, der an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet wurde.

Anstatt der angedachten Verfahrenstrennung wurde der Staatsanwaltschaft Augsburg ab 01.09.1999 eine zusätzliche Stelle zugeteilt, die mit Staatsanwältin Dr. Pöschl besetzt wurde. Dr. Pöschl hat am Schreiber-Ermittlungsverfahren mitgearbeitet, Dr. Maier entlastet und nach seiner Versetzung das Verfahren zusammen mit Sta a. Gl. Wiesner fortgeführt.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Personalausstattung haben sich nicht ergeben. Das Justizministerium hat vielmehr schnell und angemessen auf die erhöhte Personalbelastung der Staatsanwaltschaft Augsburg durch das Schreiber-Ermittlungsverfahren im Jahr 1999 reagiert.

2. Personelle Ausstattung Steuerfahndung:

Beim zuständigen Finanzamt Augsburg Stadt waren von Beginn des Verfahrens an der Steuerfahnder Kindler und der Vorprüfer Eisenburger mit der Bearbeitung des Falles betraut. Steuerfahnder Kindler leitete die Ermittlungen, der Vorprüfer Eisenburger arbeitete ihm

zu. Im Februar 96 wurde zusätzlich der Steuerfahnder Winkler mit dem Fall betraut.

Im März 96 wandte sich der Generalstaatsanwalt auf Bitten des Leitenden Oberstaatsanwalts Hillinger an die Oberfinanzdirektion München mit der Bitte, noch weitere Beamte einzusetzen, um die Ermittlungen zu beschleunigen.

Dies wurde von der Oberfinanzdirektion abgelehnt, weil nach Auskunft des zuständigen Finanzamts Augsburg Stadt die Personalausstattung zum damaligen Zeitpunkt ausreichend erschien. Die Ermittlungen waren im Hinblick auf den Inlandsbereich weitgehend abgeschlossen. Soweit Auslandssachverhalte betroffen waren, standen die Ergebnisse mehrerer Rechtshilfeersuchen noch aus. Daher hätte der Einsatz weiterer Kräfte zu keiner Beschleunigung des Verfahrens geführt. Es wurde aber zugesagt, bei geänderter Sachlage den Einsatz weiterer Beamten prüfen zu lassen. Seit Februar/März 99 ist aushilfsweise ein dritter Steuerfahnder in dem Verfahren tätig.

Ende 1996 hat der Vorsteher des Finanzamts Augsburg Schwarz entschieden, den Vorprüfer Eisenburger in der Vollstreckung einzusetzen und durch eine Halbtagskraft zu ersetzen. Hintergrund war u.a., dass für die Tätigkeit eines Vorprüfers bei der Steuerfahndung Augsburg nur eine halbe Stelle zur Verfügung stand und mit Eisenburger als Vollzeitkraft damit überbesetzt war.

Die Justiz hat auf Ersuchen von Hillinger gebeten zu prüfen, ob Eisenburger weiter in der Steuerfahndung eingesetzt werden kann. Sowohl die Oberfinanzdirektion München als auch das Finanzministerium haben daraufhin mit dem Vorsteher Kontakt aufgenommen. Das Ergebnis war, dass die Entscheidung des Vorstehers akzeptiert wurde.

Als Vorprüfer werden Beamte eingesetzt, denen noch die einjährige Ausbildung zum Steuerfahnder fehlt. Sie bearbeiten die Fälle daher nicht selbständig, sondern arbeiten den Steuerfahndern zu, insbesondere in der Vorbereitungsphase eines Ermittlungsverfahrens. Diese Vorbereitungsphase war im Fall Schreiber weitgehend abgeschlossen, so dass eine Auslastung von Eisenburger nicht mehr gewährleistet war.

Dem stand ein dringender Bedarf in der Vollstreckungsstelle gegenüber. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung des Vorstehers, der für das Funktionieren des gesamten Amtes verantwortlich ist, nicht zu beanstanden.

Die strafrechtlich relevanten Ermittlungstätigkeiten wurden durch diese Maßnahme des Vorstehers in keiner Weise behindert.

Steuerfahnder Winkler wurde zum 01.03.99 an das Finanzamt München I (Steuerfahndungsstelle) versetzt. Diese Versetzung erfolgte, weil Winkler zur Beförderung heranstand, in der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Augsburg aber keine Beförderungsstelle zur Verfügung stand. Um eine ununterbrochene Weiterar-

beit von Winkler an dem Fall Schreiber zu ermöglichen, erhielt er zunächst einen Dienstreiseauftrag nach Augsburg und wurde anschließend bis zu seiner Rückversetzung zum 01.12.99 nach Augsburg dorthin abgeordnet. Im Ergebnis konnte Winkler somit ohne Unterbrechung an dem Verfahren arbeiten.

Die steuerstrafrechtlichen Ermittlungstätigkeiten obliegen den Fahndungsprüfern, die im Ermittlungsverfahren Schreiber niemals abgelöst wurden. Soweit ein erhöhter Arbeitsanfall gegeben ist, wird seit Februar/März 99 sogar zusätzlich ein weiterer Fahndungsprüfer aushilfsweise eingesetzt. Dies zeigt, dass der Personaleinsatz dem Arbeitsanfall flexibel angepasst wird.

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die Personalausstattung der Steuerfahndung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sachgerecht und angemessen war.

Frage 6.a):

Gab es dienstliche Gespräche in Zusammenhang mit den Ermittlungen zwischen dem Staatsministerium der Justiz, der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und/oder anderen Behörden einerseits und den Beamten der Augsburger Staatsanwaltschaft andererseits, deren Inhalt nicht schriftlich fixiert wurde?

Frage 6.b):

Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Die Fragen 6.a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Zwischen dem Leiter der Staatsanwaltschaft Augsburg, den zuständigen Staatsanwälten und dem Generalstaatsanwalt, dessen Referenten und den Referenten des Staatsministeriums der Justiz gibt es regelmäßig mündlichen Kontakt über laufende Ermittlungsverfahren. Insbesondere zwischen den Referenten der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums und den Referenten der Staatsanwaltschaft beim OLG München besteht häufiger Kontakt. Das betraf und betrifft auch die hier zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren.

Es ist nicht üblich und auch nicht möglich, über all diese Gespräche schriftliche Vermerke oder Berichte zu fertigen. Nach der jetzt geltenden Allgemeinen Geschäftsordnung und der in ähnlicher Form früher geltenden Allgemeinen Dienstordnung wird ein schriftlicher Vermerk oder Bericht nur in bedeutsamen Angelegenheiten gefertigt.

Über gemeinsame Besprechungen wurde dann kein Vermerk angefertigt, wenn später zum Thema der Besprechung von der untergeordneten Behörde berichtet wurde.

Ltd. Oberstaatsanwalt Nemetz wies bei einer Dienstbesprechung der Staatsanwaltschaft Augsburg im Dezember 2000 die Staatsanwälte seiner Behörde sinngemäß darauf hin, dass die Handakte nicht der Darstellung von persönlichen Meinungsverschiedenheiten dienen sollten. Anlass hierfür waren einzelne in den Handakten des Schreiber-Verfahrens enthaltene emotionale Bemerkungen.

Durch diesen Hinweis sollte nicht die sachliche Darstellung unterschiedlicher Meinungen in den Handakten der Staats-

anwaltschaft untersagt werden. Da die Handakten auch den Meinungsbildungsprozess zu einem bestimmten Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft wiedergeben können, wäre eine derartige Anweisung weder sinnvoll noch praktikabel. Dies war von den Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Augsburg in der damaligen Dienstbesprechung auch nicht so verstanden worden, wie die hierzu befragten Zeugen im Untersuchungsausschuss übereinstimmend ausgesagt haben. Eine derartige Verfahrensweise wird bei der Staatsanwaltschaft Augsburg auch nicht seit dieser Dienstbesprechung praktiziert. Den Teilnehmern der Dienstbesprechung war klar, dass sich die Äußerung von Nemetz auf handschriftliche Randbemerkungen auf Vermerken oder Berichtsentwürfen bezog, die die momentane Stimmungslage des Sachbearbeiters wiedergeben. Verfahrensrelevante Sachverhalte werden bei der Staatsanwaltschaft Augsburg auch weiterhin schriftlich fixiert.

Der Untersuchungsausschuss hat keinen Anlass, die Modalitäten der Niederlegung von Vermerken oder den entsprechenden Hinweis von Nemetz zu beanstanden.

Frage 7.a):

Stand die Berufung des Staatsanwaltes als Gruppenleiter bei der Augsburger Staatsanwaltschaft, Dr. Maier, zum Richter am Oberlandesgericht im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber u.a.?

Frage 7.b):

Welche bayerischen Amtsträger waren mit dieser Personalentscheidung direkt oder indirekt befasst?

Zu Frage 7.a):

Der Untersuchungsausschuss ist bei der Bewertung aller Erkenntnisse und Aussagen zu der Auffassung gelangt, dass die Berufung des Staatsanwaltes als Gruppenleiter bei der Augsburger Staatsanwaltschaft, Dr. Maier, zum Richter am Oberlandesgericht nicht im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Schreiber und andere stand.

Dr. Maier hatte sich selbst um die ausgeschriebene Stelle als Richter beim Oberlandesgericht beworben. Er hatte sich bereits dreimal vorher um andere Stellen beworben, darunter um zwei Stellen als Richter. Er war dort aber nicht zum Zug gekommen. Am 11.1.2000 bewarb er sich zuletzt und erfolgreich um die Stelle eines Richters beim Oberlandesgericht bei einem OLG-Senat in Augsburg.

Soweit Dr. Maier selbst behauptet, „zeitnahe Ermittlungen“ seien ab November 1999 nicht mehr möglich gewesen und ihm sei im Hinblick auf die ihm eingeräumten Spielräume zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens keine andere Möglichkeit geblieben, als sich um seine Wegversetzung zu bemühen, widersprechen dem seine bereits deutlich vor diesem Zeitpunkt erfolgten Bewerbungen um andere Stellen. Seine erste Bewerbung datierte vom 07.06.1999.

Der Behauptung Dr. Maiers widerspricht auch die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg das Ermittlungsverfahren in dieser Zeit wesentlich vorwärts gebracht hat. So konnte Dr. Maier im März 2000 die Anklageschrift gegen Schreiber, Haastert und Maßmann verfassen, das Verfahren

gegen Riedl und Kiep abschließen und einen umfassenden Bericht zu den übrigen Verfahren fertigen.

Die tatsächlichen Beweggründe für die Bewerbung von Dr. Maier um eine Richterstelle am Oberlandesgericht waren sicherlich vielschichtig. Neben der mit einer Beförderung verbundenen Besoldungs- und Statusverbesserung hat ihn auch die Unzufriedenheit mit den aus seiner Sicht eingeschränkten Handlungsspielräumen als Staatsanwalt bewogen. Es besteht der Eindruck, dass er als langjähriger und intensiv arbeitender Ermittler im Verfahren Schreiber gegenüber dem erst später hinzugekommenen Vorgesetzten Nemetz und den aus seiner Sicht weniger intensiv mit den Ermittlungen befassten Beamten der Staatsanwaltschaft beim OLG München einen Kompetenzvorsprung zu haben glaubte und ihre Nachfragen und ihr dienstliches Interesse als nicht sachgerechte Belastung seiner Arbeit befand. Seine eigenen Aussagen und die der befragten Zeugen deuten auf eine derartige Sichtweise hin.

Eine solche Sichtweise der staatsanwaltlichen Tätigkeit steht nicht im Einklang mit dem Gesetz. Die §§ 145, 146 und 147 Gerichtsverfassungsgesetz sehen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte und die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft durch Vorgesetzte und übergeordnete Behörden vor. Nach § 145 Gerichtsverfassungsgesetz haben die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten – das sind die Generalstaatsanwälte – das Recht, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen – Devolutiveffekt – oder sie einem anderen als dem ursprünglich Zuständigen zu übertragen – Substitutionsbefugnis. Dem entspricht § 146 GVG, wonach alle Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen haben. Die Dienstaufsicht ist in § 147 GVG geregelt, wonach dem Generalstaatsanwalt die Dienstaufsicht über alle Staatsanwälte im jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk obliegt. Die Dienstaufsicht über den Generalstaatsanwalt wiederum und über alle Staatsanwälte des Freistaats Bayern liegt beim Staatsminister der Justiz, der insoweit dem Parlament gegenüber verantwortlich ist. Durch diese politische Verantwortung ist die parlamentarische Kontrolle über die Staatsanwaltschaft – anders als bei den unabhängigen Gerichten – sichergestellt.

Es ist Dr. Maier offensichtlich nicht leicht gefallen, sich in diese Hierarchie einzugliedern. Gerade in einem bedeutsamen und aufwändigen Verfahren wie dem vorliegenden ist eine intensive Begleitung des Verfahrens durch Vorgesetzte und übergeordnete Behörden aber notwendig. Hierbei kann es zu Nachfragen und im Einzelfall auch zu unterschiedlichen Auffassungen über Rechts- und Sachfragen kommen. Der einzelne Staatsanwalt ist bei Zweckmäßigkeitsentscheidungen im Rahmen des rechtlich zulässigen an die Entscheidung seiner Vorgesetzten gebunden und hat deren Vorgaben einzuhalten.

Letztlich sind die Beweggründe für eine Wegbewerbung Dr. Maiers nicht aufklärbar. Eine unsachliche Einflussnahme oder eine politisch motivierte Behinderung der Ermittlungen von Dr. Maier konnte jedenfalls nicht festgestellt werden. Es kann keine Rede davon sei, dass seine Vorge-

setzten mit seiner Beförderung das Ziel verfolgten, ihn aus dem Verfahren „wegzuloben“. Ganz im Gegenteil hat das Staatsministerium der Justiz großen Wert darauf gelegt, dass Dr. Maier vor seinem Wechsel an das Oberlandesgericht die wesentlichen Verfügungen zum Abschluss brachte. Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bei der Staatsanwaltschaft (01.04.2000) war die Anklage gegen Maßmann, Haastert und Schreiber bereits erhoben (11.03.2000), das Verfahren gegen Dr. Riedl und Kiep abgeschlossen, sowie ein ausführlicher Sachstandsbericht zum Verfahren Strauß gefertigt. Ein Zwischenabschluss des Verfahrens war damit erreicht.

Das Staatsministerium der Justiz versuchte Dr. Maier als ermittelnden Staatsanwalt im Schreiber-Verfahren zu halten. Im Februar 2000 gab es im Zusammenhang mit seiner Bewerbung als Richter beim Oberlandesgericht München ein Gespräch zwischen dem Leiter der Personalabteilung des Justizministeriums, Ministerialdirigent Meisenberg, und Dr. Maier über die Frage, ob Dr. Maier bereit sei, noch weiter an dem Schreiber-Verfahren zu arbeiten, damit seine vorhandene Sachkenntnis in diesem Verfahren nicht verloren gehe. Dr. Maier lehnte jedoch ab. Er wollte nicht, dass seine Bewerbung als Richter am Oberlandesgericht zurückgestellt, bzw. ausgesetzt wird.

Zu Frage 7.b):

Die Bewerbung des Dr. Maier wurde über den Behördenleiter in Augsburg dem Generalstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft am OLG München und von dort der Präsidentin des OLG München befürwortend vorgelegt. Das OLG München verfertigte einen Besetzungsbericht, der dem Staatsministerium der Justiz übermittelt wurde. Der Besetzungsbericht wurde in einer Personalbesprechung dem Staatsminister der Justiz vorgetragen. Die Entscheidung des Ministers wurde dem Präsidialrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht vorgelegt. Nach dortiger Zustimmung wurde die Beförderung vom Amtschef des Staatsministeriums der Justiz unterschrieben und über den Dienstweg Dr. Maier zugeleitet und ausgehändigt.

Frage 8.a):

Sind Berichte zutreffend, dass der für die Ermittlungen zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter am 27.5.1999 von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München mittels einer „zwingenden Anregung“ dazu aufgefordert wurde, die Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Walther Leisler Kiep und Dr. Erich Riedl an die Staatsanwaltschaften München I, II sowie Frankfurt a. Main abzugeben?

Frage 8.b):

Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte dies?

Frage 8.c):

Wurde der zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter aufgefordert, einen schriftlichen Bericht darüber einzureichen, dass die Abgabe der Ermittlungsverfahren auf seinen Wunsch erfolge?

Frage 8.d):

Ist eine solche Abgabe erfolgt?

Die Fragen 8.a) bis d) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keine Hinweise auf unzulässige oder nicht sachgemäße Weisungen der Staatsanwaltschaft beim OLG München an die Staatsanwaltschaft Augsburg erbracht.

Dies gilt auch für ein Gespräch am 27.05.1999 bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München. An dem Gespräch nahmen Leitender Oberstaatsanwalt Nemetz, Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Maier und der Vertreter des Generalstaatsanwalts, Leitender Oberstaatsanwalt Sauter, teil.

Nemetz hatte um das Gespräch ersucht. Es war sein Anliegen, die starke Arbeitsbelastung Dr. Maiers zu reduzieren. Da dies nicht auf Kosten der anderen Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Augsburg erfolgen sollte und konnte, war Nemetz an die Staatsanwaltschaft beim OLG München herangetreten und hatte den für Personalfragen zuständigen Sauter um ein Gespräch gebeten.

Bei dieser Besprechung wurde die Belastung der Staatsanwaltschaft Augsburg und die Möglichkeit zu deren Abhilfe erörtert. Da eine personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaft Augsburg durch die zeitweise Abordnung eines Staatsanwalts einer anderen Staatsanwaltschaft im OLG-Bezirk München wegen der allgemeinen Belastung der in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften nicht in Erwägung gezogen werden konnte, wurden Überlegungen angestellt, ob die Ermittlungen eingegrenzt und Zuständigkeiten verlagert werden können.

Es wurde erwogen, Teile des Schreiber-Verfahrens abzutrennen und an andere Staatsanwaltschaften abzugeben. Bedacht wurde dabei auch, dass bei einer Verfahrensabtrennung vor Abschluss der Ermittlungen Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden verloren gehen könnten.

Es wurde beschlossen, die bestehenden Probleme zunächst in einem Bericht darzustellen und dabei auch auf die Problematik einer möglichen teilweisen Verfahrensabgabe einzugehen. Von einer „zwingenden Anregung“ kann nicht die Rede sein. Diese begrifflich unlogische Wortschöpfung stammt von Dr. Maier. Seine Vorgesetzten haben sich dieser Worte nicht bedient. Allen Beteiligten war klar, dass mit einem entsprechenden Bericht noch keine abschließende Entscheidung getroffen war, zumal noch das Staatsministerium der Justiz einzubinden war.

Bei dieser Besprechung handelte es sich um eine notwendige und nicht ungewöhnliche Diskussion über die Frage, wie die aus dem Schreiber-Verfahren resultierende Belastung der Staatsanwaltschaft Augsburg zu bewältigen sei.

Es ist falsch, dass Dr. Maier als zuständiger Staatsanwalt aufgefordert worden war, einen schriftlichen Bericht darüber einzureichen, dass die Abgabe der Ermittlungsverfahren auf seinen Wunsch erfolgte. Der weitere Gang des Verfahrens, insbesondere der von Dr. Maier vorgelegte Bericht, widerlegt diese Behauptung.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg legte mit Schreiben vom 14.06.1999, gefertigt von Dr. Maier, unterschrieben von Nemetz, einen Bericht an die Staatsanwaltschaft beim OLG München vor, der die Absicht darlegte, die gemeinsame Anklageerhebung bezüglich der Beschuldigten Maßmann, Haastert, Kiep, Dr. Pfahls, Max Josef Strauß und Dr. Riedl zu erreichen, soweit die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben würden. Nur für den Beschuldigten Strauß war vorgeschlagen, einen Teil des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft München I abzugeben. Eine Aufteilung der Verfahren in verschiedene Staatsanwaltschaften – wie angeblich in der „zwingenden Anregung“ angewiesen – war nicht vorgeschlagen worden.

Dr. Maier kann die Anregung wohl selbst nicht als zwingend angesehen haben, da er sonst einen anderen Bericht vorlegen hätte müssen, bzw. anderenfalls der tatsächlich vorgelegte Bericht weder von Nemetz noch von der Staatsanwaltschaft am OLG München unterschrieben, bzw. gebilligt worden wäre.

Der Generalstaatsanwalt hat diesen Bericht am 21.06.1999 dem Staatsministerium der Justiz mit der Bitte um Billigung vorgelegt. Das Staatsministerium der Justiz bat mit Schreiben vom 05.07.1999, die Verfahrensabtrennung bezüglich des Beschuldigten Strauß vorerst zurückzustellen.

In der Folgezeit ist es zu keiner Abgabe von Verfahrensteilen gekommen. Das Ministerium hat zur Verbesserung der personellen Situation der Staatsanwaltschaft Augsburg eine zusätzliche Staatsanwaltschaftsstelle zugewiesen und damit eine einheitliche und konzentrierte Durchführung des Schreiber-Verfahrens in Augsburg sichergestellt.

Eine Verfahrensabgabe wurde dann später noch einmal diskutiert:

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat dem Generalstaatsanwalt beim OLG München mit Bericht vom 14.03.2000 mitgeteilt, dass sie aus Zuständigkeitsgründen die Abgabe des Verfahrens gegen den Beschuldigten Max Josef Strauß an die Staatsanwaltschaft München beabsichtige. Auch dieser Vorschlag wurde dem Staatsministerium der Justiz vorgelegt, das sich erneut gegen eine Abgabe des Strauß-Verfahrens an die Staatsanwaltschaft München I aussprach. Daraufhin beauftragte die Staatsanwaltschaft beim OLG München mit Schreiben vom 20.03.2000 die Staatsanwaltschaft Augsburg gem. § 145 Abs. 1 GVG, das Ermittlungsverfahren gegen Max-Josef Strauß weiterhin wahrzunehmen.

Der Untersuchungsausschuss hat in Zusammenhang mit den beiden Abgabeversuchen kein Fehlverhalten der beteiligten Amtsträger festgestellt.

II. Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber

Frage 1.a):

Sind im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten Zahlungen oder sonstige Vorteilsbewährungen mittelbar oder unmittelbar durch Karlheinz Schreiber an amtierende oder frühere Mitglieder

der Bayerischen Staatsregierung oder an sonstige Amtsträger der Bayerischen Staatsverwaltung erfolgt?

Frage 1.b):

Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgten diese Zahlungen oder sonstigen Vorteilsbewährungen?

Frage 1.c):

Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck?

Der Untersuchungsausschuss ist aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass keine Zahlungen oder sonstige Vorteilsbewährungen mittelbar oder unmittelbar durch Schreiber an amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder an sonstige Amtsträger der Bayerischen Staatsverwaltung im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten erfolgt sind.

Die von der Staatsanwaltschaft behaupteten Zahlungen an den Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium Dr. Pfahls in Höhe von ca. 3, 8 Millionen DM für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fuchs-Spürpanzern nach Saudi-Arabien im Jahre 1991 sind Gegenstand der zum Landgericht Augsburg erhobenen Anklage. Darauf erstreckte sich die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht.

Eine Beantwortung der Fragen 1.b) und 1.c) erübrigt sich.

Frage 2:

Sind etwaige Zahlungen als „Nützliche Aufwendungen“, Provisionen, Berater- oder Gutachterhonorare oder ähnlich deklariert, an den in Frage 1. bezeichneten Personenkreis für die Vermittlung und/oder den Abschluss von folgenden Geschäften geleistet worden:

- Lieferung von MBB-Hubschraubern an die kanadische Küstenwache*
- Lieferung von Flugzeugen des Typs Airbus an kanadische und thailändische Fluggesellschaften*
- Thyssen-Projekt „Bear Head“ in Kanada*
- Verkauf von 36 deutschen Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs an das Königreich Saudi-Arabien und Lieferung aus dem Bestand der Bundeswehr?*

Nach durchgeführter Beweisaufnahme haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass direkte oder indirekte Zahlungen wegen der in der Frage genannten Geschäfte an den betreffenden Personenkreis geflossen sind.

Frage 3.a):

Erhielten im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten Parteien, Vereine oder Stiftungen aus Bayern von Karlheinz Schreiber direkt oder indirekt Zuwendungen?

Frage 3.b):

Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Zuwendungen?

Frage 3.c):

Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck?

Frage 3.d):

Wenn ja, wurden die Zuwendungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend behandelt, verwendet und gegebenenfalls veröffentlicht?

Die Fragen 3.a) bis d) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben keine Erkenntnisse dazu erbracht, dass Parteien, Vereine oder Stiftungen aus Bayern von Karlheinz Schreiber direkt oder indirekt Zuwendungen im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten erhielten.

Über die im maßgeblichen Zeitraum von Schreiber oder seinen Firmen getätigten Spenden an die CSU wurde dem Ausschuss Auskunft erteilt. Sie sind ordentlich verbucht, in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen und seit langem bekannt. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten. Die Spendenzahlungen enden in dem Jahr, in dem das Ermittlungsverfahren gegen Schreiber beginnt.

Die Behauptungen des auf Ersuchen des Berliner Untersuchungsausschuss konsularisch vernommenen Schreiber, wonach er für eine Gruppe von Ausländern, u.a. aus dem Nahen Osten und Kanada, deren Namen er nicht nennen wollte, einen Geheimfonds zugunsten eines Mittelsmanns der CSU in der Schweiz angelegt habe und der CSU auch Zahlungen zugeflossen seien, widersprechen den eindeutigen Ermittlungsergebnissen der Augsburger Staatsanwaltschaft. Die Augsburger Ermittlungsbehörden rechnen das von Schreiber als Geheimfonds bezeichnete Rubrikkonto „Maxwell“ in der Schweiz Max Josef Strauß zu, wie von Steuerfahnder Kindler und Staatsanwalt a. Gl. Dr. Maier dargestellt wurde. Auch vom Generalsekretär der CSU, Dr. Goppel und von Ministerpräsident Dr. Stoiber wurde bestätigt, dass es außer den ordnungsgemäß verbuchten Spenden keine Zahlungen von Schreiber an die CSU gegeben hat.

Schreiber, der sich bei seiner Aussage vor dem Berliner Untersuchungsausschuss mehrfach widersprochen hatte, blieb Belege und Zeugen für seine wirren Äußerungen schuldig. Seine Behauptungen in Kanada sollten dazu dienen, von den gegen ihn gerichteten Ermittlungen abzulenken und andere Beschuldigte zu entlasten. Darüber hinaus hatten Schreibers Aussagen offensichtlich den Sinn, der CSU und dem Ministerpräsidenten im Wahlkampf zu schaden, da entgegen Schreibers Vorstellungen und trotz seiner Drohungen das gegen ihn gerichtete Ermittlungsverfahren nicht eingestellt wurde.

Frage 4:

Wann, auf welchem Weg und in welchem Umfang erhielten die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, das Staatsministerium der Justiz und/oder weitere bayerische Behörden sowie amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Kenntnis von den Ermittlungsverfahren?

Die Staatsanwaltschaft beim OLG München erhielt erstmals mit Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 21.08.95 Kenntnis von dem dem Untersuchungsausschuss zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren.

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde mit Randbericht vom 23.08.95, eingegangen am 24.08.1995, dem Staatsministerium der Justiz und dort auch dem Staatsminister der Justiz mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Der zuständige Referent der Oberfinanzdirektion München wurde am 05.12.95 erstmals von der Steuerfahndung Augsburg über das Ermittlungsverfahren Schreiber informiert und hat im Anschluss daran seine Behördenspitze unterrichtet. Der Staatsminister der Finanzen wurde im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Büroräume der Steuerfahndung Augsburg durch die Staatsanwaltschaft Augsburg Anfang 1996 wegen des Verdachts der Verletzung des Steuergeheimnisses unterrichtet und hat dadurch Kenntnis vom Schreiber-Verfahren erlangt.

Im Übrigen ergeben sich die Kenntnisnahmen der betroffenen Behörden und Personen aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten.

Im Bereich der Justiz wurden Informationen auf der Grundlage der Bekanntmachung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 09.12.1960 (BayJMBL 1960, S. 167 ff) weitergeleitet. Nach dieser Regelung ist bei berichtspflichtigen Angelegenheiten fortlaufend über alle wichtigen Maßnahmen zu berichten, welche die Einleitung, den Gang oder den einstweiligen oder endgültigen Abschluss des Verfahrens betreffen. Die Berichte wurden auf dem Dienstweg dem Staatsministerium der Justiz vorgelegt. Je nach Gegenstand der Berichte hat die Staatsanwaltschaft beim OLG München diesen Berichten ihre Stellungnahme beigefügt. In eiligen Fällen wurde das Staatsministerium der Justiz unmittelbar von der Staatsanwaltschaft Augsburg unterrichtet. Der Staatsanwaltschaft beim OLG München wurde dann in der Regel ein Berichtsabdruck vorgelegt.

Die dem Staatsministerium der Justiz vorgelegten Berichte wurden in besonders bedeutsamen Fällen den jeweiligen Staatsministern zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Minister haben die Entscheidungen der Fachebene gebilligt und erforderlichenfalls unterstützt. Änderungswünsche zur vorgeschlagenen Vorgehensweise oder gar abweichende Weisungen gab es nicht.

Ministerpräsident Dr. Stoiber wurde von den jeweiligen Justizministern gelegentlich am Rande von Kabinettsitzungen über das Verfahren informiert. Auch von Seiten des Ministerpräsidenten oder der Staatskanzlei erfolgten keine Anregungen oder Anweisungen für das Ermittlungsverfahren.

Berichte in der Süddeutschen Zeitung vom 17.9.1999 und 18./19.1999 über einen neuen Haftbefehl gegen Schreiber haben den Eindruck erweckt, als ob Ministerin Hohlmeier und ihr Bruder Franz Georg Strauß von möglichen 5,2 Millionen Mark Provision Schreibers profitiert haben. Tatsächlich ist in dem Haftbefehl vom 02.09.1999 gegen Schreiber an verschiedenen Stellen von Max Strauß die Rede, jedoch nur an einer Stelle eher beiläufig von der „Familie Strauß“ und an keiner Stelle von Hohlmeier. Das Justizministerium, bei dem die Staatskanzlei wegen der Medienberichte nachgefragt hatte, beabsichtigte zunächst, den Ministerpräsidenten und die Ministerin schriftlich zu informieren, dass gegen die Ministerin und ihren Bruder Franz-Georg Strauß kein Anfangsverdacht besteht und auch nicht ermittelt wird. Dem Schreiben an den Ministerpräsidenten sollte eine Kopie des Haftbefehls beigelegt werden. Die Schreiben, die im Entwurf erstellt und vom Minister abgezeichnet waren, liefen jedoch nicht aus, weil der Justizminister am Rande einer Kabinettsitzung Dr. Stoiber und Hohlmeier bereits mündlich informiert hatte. Nach übereinstimmenden Aussagen aller hierzu gehörten Zeugen haben weder der Ministerpräsident noch die Staatskanzlei noch Hohlmeier die Schreiben und den Haftbefehl bekommen.

Darüber hinaus gab es noch zwei schriftliche Kontakte zwischen dem Justizministerium und der Staatskanzlei in dieser Angelegenheit:

Ein Sachstandsbericht des Justizministeriums diente der Staatskanzlei zur Beantwortung einer Eingabe eines Vorstandsmitglieds von Thyssen wegen der im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren erfolgten Durchsuchung bei Thyssen.

Ein weiterer Vermerk des Justizministeriums an die Staatskanzlei über dieses Thema erfolgte zur Vorbereitung eines Gesprächs zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Vorstandsvorsitzenden von Thyssen.

Der oben geschilderte Informationsaustausch zwischen dem Justizministerium und der Staatskanzlei war sachlich gerechtfertigt. Anhaltspunkte für eine Einflussnahme sind darin nicht zu sehen.

Frage 5.a):

Sind Berichte zutreffend, dass es Überlegungen des ermittelnden Staatsanwalts bei der Augsburger Staatsanwaltschaft gab, das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber wegen Steuerhinterziehung bereits im Jahre 1995 auf weitere Straftatbestände auszuweiten?

Frage 5.b):

Wenn ja, um welche Straftatbestände hat es sich gehandelt und aus welchem Grund wurden die Ermittlungen nicht ausgeweitet?

Frage 5.c):

Sind Berichte zutreffend, dass ein Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München eine Ausweitung der Ermittlungen gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt im November 1995 ablehnte?

Frage 5.d):

Wenn ja, aus welchem Grund?

Die Fragen 5.a) bis d) werden zusammen beantwortet:

Der damals in Augsburg für das Schreiber-Verfahren zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter Weigand hatte wegen eines Artikels im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ im November 1995 über Bestechungsvorfälle in Kanada telefonisch Rücksprache mit Oberstaatsanwalt Dr. Walter von der Staatsanwaltschaft beim OLG München genommen. Es wurde erörtert, ob die Ermittlungen im Verfahren Schreiber vor diesem Hintergrund auf Bestechlichkeit ausgeweitet werden sollen. Einvernehmliches Ergebnis des Gesprächs war, die Ermittlungen vorerst nicht auszuweiten, weil ungeachtet fehlender deutscher Strafbarkeit der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderliche Anfangsverdacht nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung fehlte.

Der Untersuchungsausschuss hat keinen Grund, die damalige rechtliche Beurteilung zu beanstanden.

Frage 6.a):

Sind Berichte zutreffend, wonach der Augsburger Oberstaatsanwalt für Wirtschaftsdelikte Hans-Jürgen Kolb persönliche Beziehungen zu Karlheinz Schreiber und seinem Anwalt Dr. Seewald unterhielt?

Frage 6.b):

Wenn ja, welche Konsequenzen ergaben sich hieraus im Hinblick auf die Ermittlungen?

Zu Frage 6.a):

Die in der Frage genannten Berichte sind falsch.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses trifft es nicht zu, dass der Augsburger Oberstaatsanwalt Kolb persönliche Beziehungen zu Schreiber unterhielt. Kolb hat Schreiber als Zeugen in einem anderen Ermittlungsverfahren kennen gelernt. Dabei hat Schreiber Kolb mehrmals wertvolle Informationen zukommen lassen. Kolb ist Schreiber später dann noch ein oder zweimal dienstlich begegnet. Weitere Kontakte bestanden nicht.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses war Rechtsanwalt Dr. Seewald zu keiner Zeit mit der anwaltlichen Vertretung von Schreiber betraut.

Zwischen Dr. Seewald und Kolb bestand nur dienstlicher, soweit sich beide erinnern konnten sogar nur telefonischer Kontakt. Bei diesen Kontakten haben weder Schreiber noch die dem Untersuchungsauftrag zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren eine Rolle gespielt. Ein privater Kontakt bestand nicht.

Zu Frage 6.b):

Obwohl – wie oben dargestellt – keine persönlichen Beziehungen zwischen Schreiber und Kolb bestanden, hat Kolb nach Eingang der Strafanzeige gegen Schreiber den damaligen Behördenleiter Leitenden Oberstaatsanwalt Hillinger gebeten, ihn von der Bearbeitung des Verfahrens Schreiber

zu entbinden, weil dieser für ihn früher ein wertvoller Informant war. Hillinger hat dies akzeptiert.

Kolb wurde darauf im Wesentlichen nicht mehr in das Ermittlungsverfahren gegen Schreiber eingebunden. Er selbst hat veranlasst, dass i.d.R. keiner der Berichte ihm zur Kenntnis vorgelegt wurde, die das Ermittlungsverfahren gegen Schreiber betrafen und an die vorgesetzte Behörde weitergeleitet wurden. Soweit er in Einzelfällen von Sachbearbeitern in dieser Angelegenheit um Rat gefragt wurde, hat er seinen Rat gegeben, zugleich aber darum gebeten, es mit Hillinger oder später mit Nemetz abzusprechen. Er wurde später noch mehrfach von Schreiber angerufen, zuletzt ungefähr Anfang 1998. Über die Gespräche hat er den Behördenleiter informiert und Vermerke gefertigt. Vertrauliche Informationen – soweit sie Kolb überhaupt bekannt waren – hat er an Schreiber nicht weitergegeben.

Frage 7.a):

Gelangte die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München hinsichtlich der Auswertungen der Kalender- und Tagebucheintragen von Karlheinz Schreiber zu anderen Ergebnissen als die Augsburger Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung?

Frage 7.b):

Wenn ja, welche Gründe gab es hierfür?

Die Fragen 7.a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keine Hinweise darauf erbracht, dass es zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Staatsanwaltschaft beim OLG München unterschiedliche Ansichten über die Eintragungen im Kalender von Schreiber gab.

Frage 8:

Wurden Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass sich Karlheinz Schreiber nach Erlass des Haftbefehls dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen konnte? Wenn ja, welche?

Der Untersuchungsausschuss ist zu der Erkenntnis gelangt, dass nach dem Erlass des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Schreiber am 07.05.97 alle notwendigen Maßnahmen zu dessen Ergreifung unternommen wurden. Schreiber hatte sich jedoch schon lange vor diesem Zeitpunkt in die Schweiz abgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat zur Ergreifung des Beschuldigten Schreiber die Einschaltung der Zielfahndung des Bundeskriminalamts erwogen und dies der Staatsanwaltschaft beim OLG München erstmals am 13.06.97 berichtet, die es an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet hat. Von der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde zunächst nichts weiter veranlasst.

Am 08.12.97 bat Leitender Oberstaatsanwalt Hillinger die Staatsanwaltschaft beim OLG München um Einschaltung der Zielfahndung durch das Bundeskriminalamt. Diese Bitte wurde von der Staatsanwaltschaft beim OLG München am 23.12.97 dem Staatsministerium der Justiz mit

dem Hinweis vorgelegt, dass zunächst die Entscheidung des Oberlandesgerichts München über die Haftbeschwerde des Beschuldigten Schreiber abgewartet werden sollte, die der Beschuldigte Schreiber bereits am 27.06.97 eingelegt hatte. Wäre die Haftbeschwerde zugunsten Schreibers ausgegangen, wäre eine Zielfahndung nicht gerechtfertigt gewesen. Aufgrund der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des OLG München war das nur kurzzeitige Zuwarten sachlich gerechtfertigt.

Am 08.01.98 bat die Staatsanwaltschaft Augsburg erneut um die Einschaltung der Zielfahndung.

Am 12.01.98 wurde vom OLG München die Haftbeschwerde abgelehnt. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft beim OLG München mit Schreiben vom 15.01.98 das Bundeskriminalamt ersucht, die Fahndung nach dem Beschuldigten Schreiber durchzuführen. Trotz des Zielfahndungsantrags vom 15.01.98 wurde Schreiber erst am 31.08.99, also mehr als 1 ½ Jahre später, in Kanada verhaftet.

Aufgrund Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme vom 27.08.1999 wurde Schreiber am 31.08.99 in Kanada verhaftet, jedoch am 08.09.99 gegen Kautions- und Auflagen auf freien Fuß gesetzt.

Der Untersuchungsausschuss konnte im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem Beschuldigten Schreiber kein Fehlverhalten der beteiligten bayerischen Behörden oder Amtsträger feststellen.

Frage 9.a):

Sind Berichte zutreffend, dass die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München die Einvernahme von Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl als Zeugen und die Durchsichtung der CDU-Parteizentrale ablehnte?

Frage 9.b):

Wenn ja, weshalb?

Frage 9.c):

Sind in diesem Zusammenhang Strafanzeigen eingegangen, von welchen Stellen wurden diese jeweils bearbeitet und zu welchem Ergebnis führten sie?

Die Fragen 9.a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Einvernahme von Bundeskanzler a. D. Dr. Kohl als Zeuge war zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Staatsanwaltschaft beim OLG München zweimal in der Diskussion, einmal im Jahre 1997, ein zweites Mal im Jahre 1999. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft beim OLG München war jeweils nicht zu beanstanden.

Zur Diskussion 1997:

Die Diskussion um die Vernehmung Dr. Kohls stand 1997 in Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Dr. Riedl.

Mit Bericht vom 26.09.1997 hat die Staatsanwaltschaft Augsburg erstmals dem Generalstaatsanwalt mitgeteilt, dass die Vernehmung des damaligen Bundeskanzlers Dr. Kohl sowie der Bundesminister a. D. Genscher und Mölle-

mann als Zeugen beabsichtigt sei. Die Vernehmungen sollten zur Aufklärung der Umstände der Entscheidung des Bundessicherheitsrats zugunsten des Fuchs-Panzerverkaufs nach Saudi-Arabien im Jahre 1990/1991 dienen.

Am 08.10.1997 fand hierzu eine Besprechung zwischen Generalstaatsanwalt Froschauer, seinem damaligen Vertreter, Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Helgerth, Leitendem Oberstaatsanwalt Hillinger und Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Maier in Augsburg statt. Froschauer hat bei dieser Besprechung angeregt, Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesminister a. D. Genscher zum damaligen Zeitpunkt nicht, sondern zuerst Staatssekretär von Würzen und dann Bundesminister a. D. Möllemann zu vernehmen und das Ergebnis eines an die Schweiz gerichteten Rechtshilfeersuchens abzuwarten. Mit einem entsprechenden Begleitbericht legte der Generalstaatsanwalt einen Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg dem Staatsministerium der Justiz am 10.10.97 vor, das dieses Vorgehen am 15.10.97 billigte.

Oberstaatsanwalt Dr. Walter von der Staatsanwaltschaft am OLG München bestätigte am 30.10.1997 gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg nochmals, dass zunächst von Würzen und Möllemann vernommen werden sollten. Über die Notwendigkeit der Vernehmung weiterer Zeugen sollte erst nach der Auswertung der Aussagen dieser Zeugen entschieden werden.

Die Vernehmungen wurden durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sah die Staatsanwaltschaft Augsburg keinen Anlass mehr, die übrigen genannten Zeugen zu vernehmen. Weitere Ermittlungen waren nicht mehr zulässig, da die Immunität Dr. Riedls am 14.11.97 durch den Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestags wiederhergestellt worden war.

Zur Diskussion 1999:

Die Diskussion um die Zeugenvernehmung Dr. Kohls stand 1999 in Zusammenhang mit der Frage, ob die von Schreiber an Kiep in der Schweiz übergebene eine Million DM als Parteispende in das Vermögen der CDU oder aber Kiep persönlich zugeflossen ist.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Nemetz in Augsburg teilte mit Bericht vom 22.11.1999, übermittelt durch Telefax, der Staatsanwaltschaft beim OLG München mit, dass er beabsichtige, nach der Einvernahme der Zeugen Weyrauch, Kapp und Bender die Parteizentralen der Christlich Demokratischen Union in Bonn und Berlin zu durchsuchen und den früheren Parteivorsitzenden dieser Partei, Bundeskanzler a. D. Dr. Kohl, die Nachfolgerin des Beschuldigten Kiep im Amt des Bundesschatzmeisters der CDU, Frau Baumeister, sowie den Generalsekretär der CDU im Jahre 1991, Geißler, als Zeugen zu vernehmen.

Oberstaatsanwalt Dr. Walter von der Staatsanwaltschaft beim OLG München bat am gleichen Tag telefonisch darum, die Zeugenvernehmung von Bundeskanzler a. D. Dr. Kohl und die Durchsuchung der CDU-Parteizentralen aus dem Bericht zu streichen. Der abgeänderte Bericht wurde von der Staatsanwaltschaft Augsburg am 23.11.99 erneut der Staatsanwaltschaft beim OLG München zugeleitet.

Die Zeugen Weyrauch, Kapp und Bender wurden zwischen dem 23. und 25. 11.1999 vernommen.

In einem weiteren Bericht an die Staatsanwaltschaft beim OLG München vom 29.11.1999 vertrat Nemetz erneut die Auffassung, dass im Hinblick auf den Zufluss der eine Million DM von Schreiber an Kiep die CDU-Geschäftsstelle um Herausgabe von Unterlagen ersucht und Bundeskanzler a. D. Dr. Kohl als Zeuge vernommen werden sollte.

Dieser Bericht wurde nicht abgesandt, sondern anlässlich einer Dienstbesprechung am 30.11.1999 bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München ausgehändigt. An dieser Besprechung nahmen von der Staatsanwaltschaft beim OLG München Generalstaatsanwalt Froschauer, sein ständiger Vertreter Leitender Oberstaatsanwalt Sauter und Dr. Walter und von der Staatsanwaltschaft Augsburg Nemetz, Dr. Maier und Staatsanwältin Dr. Pöschl teil. Zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft beim OLG München und der Staatsanwaltschaft Augsburg bestanden unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit der Zeugenvernehmung von Dr. Kohl und der Durchsuchung der CDU-Parteizentralen. Nach eingehender Diskussion wurde ein Vermerk gefertigt, der später weitgehend inhaltsgleich Gegenstand eines Berichts der Staatsanwaltschaft Augsburg an die Staatsanwaltschaft beim OLG München wurde. Danach sollte die Frage aufgeklärt werden, ob die Einlassung des Beschuldigten Kiep richtig war, der vom Beschuldigten Schreiber übergebene Geldbetrag von eine Million DM sei nicht ihm, sondern, jedenfalls wirtschaftlich gesehen, der CDU zugeflossen. Es sollten deshalb als Zeugen vernommen werden Dr. Lüthje und Frau Baumeister zu der Frage, ob der in Rede stehende Betrag jedenfalls wirtschaftlich in das Vermögen der CDU übergegangen ist, auch wenn dieser Betrag nicht im offiziellen Rechenwerk der Partei erschienen ist.

Die Zeugen Dr. Lüthje und Frau Baumeister wurden vernommen. Nach Vorlage dieser vorrangigen Zeugenvernehmungen stand fest, dass weder die Einvernahme des Zeugen Dr. Kohl noch die Durchsuchung der CDU Parteizentralen Ergebnisse bringen konnten, die geeignet waren, die Einlassung des Beschuldigten Kiep zu widerlegen. Eine Durchsuchung konnte nicht weiterführen. Das Auffinden eines entsprechenden Belegs hätte die Einlassung Kieps bestätigt, das Nichtauffinden sie aber angesichts der klaren Zeugenaussagen nicht widerlegen können. Hätte Dr. Kohl den von Kiep ausgesagten Sachverhalt bestätigt, wonach Kiep mit ihm über die Verwendung des Geldes zugunsten der CDU gesprochen hatte, wären damit Kieps und die Aussagen der anderen Zeugen in ihrer Richtigkeit unterstützt worden. Hätte Dr. Kohl das Gespräch mit Kiep nicht bestätigen können, wäre dadurch der Geldzufluss an die CDU nicht widerlegt gewesen. Auf eine Vernehmung des Zeugen Dr. Kohl kam es somit nicht an. Das Verfahren wäre – unabhängig vom Ergebnis der Durchsuchung und der Zeugenaussage Dr. Kohls – in jedem Fall mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen gewesen. Eine zusätzliche Beweisaufnahme hätte allenfalls eine weitere Entlastung Kieps bringen können. Diese wäre aber im Hinblick auf die ohnehin beabsichtigte Einstellung des Verfahrens ohne

Auswirkungen geblieben. Die Zeugenvernehmung Dr. Kohls und die Durchsuchung der CDU-Parteizentralen hätten somit außer einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens im Ergebnis nichts gebracht.

Im Übrigen wären beide Ermittlungsmaßnahmen prozessual aufgrund ihres Eingriffscharakters in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht bedenkenfrei gewesen. Die Entscheidung, von einer Durchsuchung der CDU-Parteizentralen und einer Vernehmung Dr. Kohls abzusehen, ist deshalb nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sachgerecht und nicht zu beanstanden. Von einer unsachlichen oder politischen Einflussnahme durch die Staatsanwaltschaft beim OLG München auf das Ermittlungsverfahren in Augsburg kann daher keine Rede sein.

Die Abänderung der staatsanwaltschaftlichen Berichte auf Wunsch der Staatsanwaltschaft beim OLG München ist nicht unzulässig. Der Vorwurf, bei dieser Handhabung könne das Staatsministerium der Justiz die ursprüngliche Meinung der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht mehr erkennen, geht fehl. Dem Staatsministerium der Justiz als der der Staatsanwaltschaft vorgesetzten Behörde ist bei der Vorlage der Berichte nicht an einer historischen Dokumentation des Entscheidungsprozesses innerhalb der Staatsanwaltschaft gelegen, sondern es möchte die abschließende Auffassung der Staatsanwaltschaft erfahren. Die Staatsanwaltschaft wird gegenüber dem Staatsministerium der Justiz regelmäßig vom Generalstaatsanwalt vertreten. Auf dessen Entscheidung kommt es letztlich an. Dies entspricht der Gesetzeslage in §§ 145 ff GVG. Das Ministerium ist nicht „Schiedsrichter“ zwischen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, ebenso wenig wie der Generalstaatsanwalt oder ein Ld. Oberstaatsanwalt als Schiedsrichter zwischen Oberstaatsanwälten, Staatsanwälten a. Gl. oder Staatsanwälten fungieren.

Die hier praktizierte Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft am OLG ist somit weder falsch noch irreführend. Versäumnisse des Generalstaatsanwalts oder seiner Beamten waren daher weder in verfahrensrechtlicher, noch in materieller Hinsicht erkennbar.

Zu Frage 9.)c:

In diesem Zusammenhang eingegangenen Strafanzeigen gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft wurde nicht weiter nachgegangen, weil der Anfangsverdacht einer Straftat nicht erkennbar war.

Frage 10.:

Welche Untersuchungen bzw. Ermittlungen wurden hinsichtlich des Unfalltodes des Leitenden Oberstaatsanwalts Jörg Hillinger am 26.4.1999 veranlasst und welche Ergebnisse hatten diese?

Leitender Oberstaatsanwalt Hillinger kam am 28.04.1999¹ mit seinem PKW auf der Staatsstraße 2027 zwischen Zusaltheim und Roggden auf die linke Fahrbahnseite und

kollidierte dort mit einem entgegenkommenden LKW. Er wurde bei diesem Verkehrsunfall getötet.

Bei der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde zur Aufklärung des Unfallhergangs ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. In dieser Angelegenheit wurden mehrere Zeugen vernommen und insgesamt acht Gutachten von der Staatsanwaltschaft Augsburg in Auftrag gegeben.

Der Verstorbene wurde obduziert, es wurden eine neuropathologische, eine chemisch-toxikologische und eine BAK-Untersuchung angeordnet. Die medizinischen Gutachten und Zeugenaussagen ergaben keine Hinweise auf ein mögliches Fremdverschulden. Im Blut von Hillinger war nichts vorhanden, was seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen konnte, der BAK-Wert lag bei 0,00 Promille.

Ebenso wurden ein unfallanalytisches Gutachten und ein Gutachten zum technischen Zustand des verunglückten Fahrzeuges in Auftrag gegeben. Die Kfz-Sachverständigen konnten an dem Unfallfahrzeug keine technischen Mängel oder Hinweise auf Manipulationen feststellen. Es waren keine Hinweise auf ein Fremdverschulden erkennbar.

Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wurde deshalb am 17.08.1999 gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Am 15.11.2000 wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Anlass hierfür waren Berichte über ein angebliches Bremsversagen an dem mittlerweile in Polen reparierten Unfallfahrzeug. Die Kfz-Sachverständigen untersuchten das Fahrzeug deshalb Ende 2000 erneut und fertigten zwei weitere Gutachten an. Sie stellten auf der Grundlage von Zeugenaussagen fest, dass ca. 1000 km Fahrleistung nach der nicht professionell durchgeführten Reparatur des Fahrzeuges möglicherweise ein Teilausfall an der Bremse aufgetreten war. Warum es zu dem von einem Zeugen behaupteten Teilausfall der Bremse in Polen gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Nach den Feststellungen der Sachverständigen ist ein Bremsversagen als Unfallursache auszuschließen. Da die im Anschluss daran durchgeführten Untersuchungen wieder keine Anhaltspunkte für eine Manipulation am Fahrzeug oder Hinweis auf ein Fremdverschulden erbrachten, wurde das Ermittlungsverfahren am 21.01.2001 erneut eingestellt.

Frage 11.a):

Sind Berichte zutreffend, dass der zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter am 27.5.1999 von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München aufgefordert wurde, das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber nach § 205 StPO vorläufig einzustellen?

Frage 11.b):

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Fragen 11.a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Anlässlich einer Geschäftsprüfung der Staatsanwaltschaft Augsburg durch die Staatsanwaltschaft am OLG München im Jahre 1999 hat Leitender Oberstaatsanwalt Sauter

¹ Die Frage II 10 im Einsetzungsbeschluss des Bayerischen Landtags vom 15.02.2001 (Drs. 14/5770) nennt das falsche Unfalldatum.

Staatsanwalt Dr. Maier bei Gelegenheit darauf angesprochen, ob man das Verfahren Schreiber nach § 205 StPO analog vorübergehend einstellen soll, da Schreiber wegen seiner Flucht nicht greifbar ist. Diese Überlegung wurde nicht weiter vertieft. Zu einer solchen vorübergehenden Einstellung ist es nicht gekommen.

Eine Einstellung nach § 205 StPO analog hätte keinerlei Einfluss auf den Haftbefehl, die Fahndung nach Schreiber und den Fortgang der Ermittlungen gehabt. Es handelt sich dabei um eine rein verfahrensmäßige Behandlung eines Aktenzeichens innerhalb der Staatsanwaltschaft, primär aus statistischen Gründen. Das Verfahren hätte jederzeit wieder aufgegriffen werden können.

Es liegt kein Versuch einer unzulässigen Einflussnahme vor.

III. Ermittlungen gegen Max Josef Strauß

Frage 1.a):

Sind Berichte zutreffend, dass vom Amtsgericht Augsburg allein der Antrag auf Hausdurchsuchung bei Max Josef Strauß am 13. Dezember 1995 zunächst abgelehnt, sämtlichen anderen in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehenden Durchsuchungsanträgen aber stattgegeben wurde?

Frage 1.b):

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Frage 1.c):

Ergab sich für die Beschwerde der Augsburger Staatsanwaltschaft, der dann Berichten zufolge auch stattgegeben wurde, eine andere Entscheidungsgrundlage für die beantragte Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Josef Strauß?

Frage 1.d):

Sind Berichte zutreffend, dass bei der Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Josef Strauß im Januar 1996 keinerlei Unterlagen aus den Jahren 1988 bis 1993 vorhanden waren? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese aufzufinden? Wenn ja, um welche Unterlagen handelte es sich dabei?

Zu Frage 1.a):

Es ist zutreffend, dass das Amtsgericht Augsburg im Dezember 1995 einen Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme beim Beschuldigten Max Josef Strauß abgelehnt hat.

Zu Frage 1.b):

Das Amtsgericht Augsburg hat die Gründe für die Ablehnung in seinem Beschluss vom 13.12.95 dargelegt. Es war der Auffassung, dass nach dem damaligen Ermittlungsstand gegen den Beschuldigten Max Josef Strauß kein Anfangsverdacht besteht.

Zu Frage 1.c):

Der Beschwerde der Augsburger Staatsanwaltschaft vom 18.12.95 gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Augsburg wurde durch das Landgericht Augsburg mit Beschluss vom 29.12.95 stattgegeben. Das Landgericht Augsburg hat in seiner Beschwerdeentscheidung den Tatverdacht anders beurteilt als das Amtsgericht Augsburg. Wesentlich neuen Sachverhalt oder neue Tatsachen hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerde nicht vorgetragen.

Zu Frage 1.d):

In den am 10.01.1996 durchsuchten Geschäftsräumen von Max Josef Strauß wurden keine Ordner und kein Schriftverkehr aus den Jahren 1988 bis 1993 gefunden. Die in den Privaträumen sichergestellten Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuss aus den vorgelegten Akten bekannt. Da es keine Ermittlungserkenntnisse über weitere Akten und deren Verbleib gab, konnten die Ermittlungsbehörden auch keine weiteren Ermittlungen anstellen. Auch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keinerlei Erkenntnisse über das Vorhandensein weiterer Ordner oder über zusätzlichen Schriftverkehr erbracht.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse haben die zuständigen bayerischen Behörden im Hinblick auf die Frage, ob und gegebenenfalls durch wen der Beschuldigte Max Josef Strauß im Vorfeld einer für den 7.2.1996 geplanten Hausdurchsuchung beim damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl informiert wurde?

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht klären, ob und gegebenenfalls durch wen Max Josef Strauß über angebliche Ermittlungen gegen Dr. Riedl informiert wurde.

Ein Hinweis von Max Josef Strauß Anfang 1996 (vermutlich am 06.02.96 oder eine Woche später) bei einem spätabendlichen Besuch bei Frau Riedl auf eine am nächsten Tag bevorstehende Hausdurchsuchung war falsch, da eine solche bei Dr. Riedl zu diesem Zeitpunkt weder geplant war noch aus rechtlichen Gründen zulässig gewesen wäre. Dr. Riedl war zum damaligen Zeitpunkt noch Mitglied des Deutschen Bundestages. Vor einer Durchsuchung seiner Privat- und Diensträume wäre zunächst die Aufhebung seiner Immunität durch dem Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages erforderlich gewesen. Diese Aufhebung lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

Für den 07.02.1996 hatte die Staatsanwaltschaft Augsburg jedoch ein informatorisches Gespräch im Bundeswirtschaftsministerium geplant. Von diesem Termin hatte eine Vielzahl von Personen Kenntnis. Ob dieses Gespräch mit der Warnung von Max Josef Strauß in kausalem Zusammenhang steht, konnte nicht geklärt werden. Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte für Indiskretionen bayerischer Behörden oder bayerischer Amtsträger ergeben.

Frage 3.a):

Gab es Kontakte oder Gespräche zwischen Max Josef Strauß, Franz Georg Strauß oder Monika Hohlmeier und dem Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der

Justiz, Wolfgang Held, in Bezug auf das laufende Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß?

Frage 3.b):

Wenn ja, welchen Inhalts?

Die Fragen 3.a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Zwischen dem Amtschef des Staatsministeriums der Justiz, Ministerialdirektor Held, Franz Georg Strauß und Staatsministerin Hohlmeier gab es jeweils ein Telefongespräch.

Sowohl Hohlmeier als auch Franz Georg Strauß haben im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung am 17.09.1999 bzw. im Laufe der folgenden Woche bei Held angerufen. In dem Artikel war von neuen Unterlagen in Schreibers Haftbefehl berichtet worden, wonach der Familie Strauß angeblich Provisionen in Höhe von 5,2 Millionen DM zugeflossen seien. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte Franz Georg Strauß auf Anfrage am 17.09.1999 mitgeteilt, die Behauptung der Süddeutschen Zeitung sei unzutreffend, dass der neue Haftbefehl davon ausgehe, die Erbgemeinschaft Strauß habe direkt oder über Max Strauß aus den Airbus-Verkäufen Provisionen in Millionenhöhe erhalten. Im Übrigen ermittle die Staatsanwaltschaft Augsburg mangels eines Tatverdachts weder gegen Franz Georg Strauß noch gegen Frau Hohlmeier.

Franz Georg Strauß wollte den Haftbefehl dennoch haben, um hiergegen presserechtliche Schritte unternehmen zu können. Hohlmeier wollte nähere Auskünfte über den Inhalt des Haftbefehls. Held lehnte die Herausgabe des Haftbefehls ab und erteilte auch keine näheren Auskünfte hierzu. Nach seiner Erinnerung hat er die beiden Anrufer an Leitenden Oberstaatsanwalt Nemetz in Augsburg verwiesen.

Weitere Kontakte und Gespräche in diesem Zusammenhang hat es nach den glaubwürdigen Aussagen aller Zeugen nicht gegeben.

Frage 4.a):

Welche Maßnahmen wurden von bayerischen Behörden im Hinblick auf den bei Max Josef Strauß beschlagnahmten Laptop ergriffen?

Frage 4.b):

Wer zeichnete verantwortlich für die ergriffenen Maßnahmen?

Frage 4.c):

Welche Erkenntnisse haben die zuständigen bayerischen Behörden über den Verbleib der Festplatte des beschlagnahmten Laptops?

Frage 4.d):

Ist es üblich, dass solche Beweisstücke über private Paket- bzw. Transportdienste versandt werden?

Frage 4.e):

Welche Maßnahmen wurden auf wessen Anordnung zur Aufklärung des Verschwindens der Festplatte, zu ihrer Wiederbeschaffung und zur Kenntlichmachung und Nutzung der auf der Festplatte gelöschten Daten eingeleitet?

Zu 4.a) und 4.b):

Am 10.01.1996 wurde von der Staatsanwaltschaft Augsburg in den Kanzleiräumen von Max Josef Strauß in München ein Notebook beschlagnahmt. Der Gegenstand wurde zunächst zur Verwahrung in die Räume des Finanzamts Augsburg-Stadt, Steuerfahndung, gebracht. Am 12.01.1996 händigte Oberamtsrat Kindler das Notebook dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Wißner aus. Bei einer ersten Überprüfung ergab sich, dass am 19.12.1995 die Festplatte nach einem Virenbefall neu formatiert worden war. Der ursprüngliche Dateninhalt war gelöscht. Allerdings waren neu aufgespielte Daten vorhanden, so unter anderem eine Adressdatei. Diese liegt ausgedruckt der Staatsanwaltschaft Augsburg vor.

In einem Bericht vom 19.01.1996 teilte der damalige Leitende Oberstaatsanwalt Hillinger der Staatsanwaltschaft beim OLG München mit, dass sich die Kosten für die Rekonstruktion des ursprünglichen Datenbestandes auf ca. DM. 150.000.- belaufen würden. Die Aussichten dafür, dass bei einer Rekonstruktion beweisrelevante Daten gesichert werden können, seien nicht sicher abzuschätzen, da das Gerät erst zwei Jahre alt sei und ein Erfolg auch aufgrund des gegenwärtigen Stands der Technik nicht gesichert scheint.

Auf der Grundlage dieses am 23.01.1996 eingegangenen Berichts erörterte Generalstaatsanwalt Froschauer am 24.01.1996 fernmündlich das weitere Vorgehen mit Hillinger. Bei diesem Gespräch wurde Einigkeit darüber erzielt, dass insbesondere aus Kostengründen und wegen des ungewissen Erfolgs der ursprünglich beabsichtigte Versuch einer Rekonstruktion des gelöschten Datenbestandes vorerst zurückgestellt wird und zunächst andere Ermittlungsansätze überprüft und ausgeschöpft werden sollen. Hillinger fertigte über dieses Gespräch am 24.01.96 einen Vermerk, in dem er festhielt, dass dem Gespräch zu entnehmen war, dass die möglicherweise vergeblich aufgewendeten Kosten Bedenken wecken. Er habe die Bitte Froschauers um Änderung des Berichts als Weisung verstanden. Da er derzeit keine durchschlagenden Argumente für seine Auffassung habe, in diesem Fall alle denkbaren Ansätze auszuschöpfen, werde er wie ihm anempfohlen verfahren.

Im Anschluss daran erstattete Hillinger einen von ihm wiederum mit Datum 19.01.1996 versehenen zweiten Bericht über die Frage der Rekonstruierbarkeit der gelöschten Daten, in dem er – entsprechend dem Ergebnis seines Telefonats mit Froschauer – mitteilte, dass bezüglich der Festplatte im Hinblick auf die nicht sicher abzuschätzenden Erfolgsaussichten und die damit verbundenen erheblichen Kosten nicht beabsichtigt sei, einen Rekonstruktionsversuch zu machen und dafür einen entsprechenden Sachverständigenauftrag zu erteilen. Dieser Bericht ging am 30.01.96 bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München

ein, die ihn am 06.02.1996 an das Staatsministerium der Justiz weiterleitete.

Ministerialrat Dr. Veh aus dem Staatsministerium der Justiz rief nach Eingang des Berichts bei Hillinger an und besprach mit ihm das weitere Vorgehen bezüglich der Festplatte. Sie waren sich darin einig, dass die teure Rekonstruktion vorerst zurückgestellt und zunächst alles unternommen werden sollte, eine kostengünstigere und Erfolg versprechende Rekonstruktionsmöglichkeit zu finden. Das Staatsministerium der Justiz billigte gegenüber der Staatsanwaltschaft am OLG München am 13.02.1996 eine vorläufige Zurückstellung der Rekonstruktion.

Der Generalstaatsanwalt teilte der Staatsanwaltschaft Augsburg dann am 16.02.1996 mit, dass keine Bedenken bestehen, dass die Entscheidung über den Versuch einer Rekonstruktion zurückgestellt und die Ergebnisse der Ermittlungen im Übrigen abgewartet werden.

In einem weiteren Bericht an die Staatsanwaltschaft beim OLG München vom 23.02.1996 teilte die Staatsanwaltschaft Augsburg mit, dass aufgrund der vom Sachverständigen Dr. Wißner in seinem Gutachten vom 21.02.1996 getroffenen Feststellungen beabsichtigt sei, die Firma Convar-Systeme, Pirmasens, mit der Auswertung der Festplatte zu betrauen. Die Kosten sollten nach ersten Informationen unter 5000.- DM liegen. Der Generalstaatsanwalt trat der beabsichtigten Sachbehandlung bei und berichtete dem Staatsministerium der Justiz unter dem 01.03.1996 mit der Bitte um Billigung und dem Hinweis, dass er es für geboten halte, die vorgeschlagene Diagnose durchführen zu lassen. Das Staatsministerium der Justiz trat der vorgesehenen Sachbehandlung nicht entgegen, so dass die Staatsanwaltschaft beim OLG München am 25.03.96 der Staatsanwaltschaft Augsburg die Zustimmung zur beabsichtigten Vorgehensweise mitteilen konnte.

Im Januar/Februar 1996 erkundigte sich Staatsanwalt als Gruppenleiter Weigand telefonisch bei Kriminalhauptkommissar Stenger vom Bayerischen Landeskriminalamt (LKA), welche Möglichkeiten bestehen, bei einer Festplatte, die mit dem Programm „Wipefile“ mehrfach überschrieben wurde, die früher dort vorhandenen Daten zu rekonstruieren. Stenger teilte mit, dass das Landeskriminalamt zur Rekonstruktion der Festplatte nicht in der Lage sei. Es habe nicht die erforderlichen technischen Voraussetzungen hierzu. Im Übrigen wurde mitgeteilt, dass bei einer derartigen Überschreibung der Festplatte die Wahrscheinlichkeit einer Rekonstruktion gering sei. Zugleich wurde dem Staatsanwalt eine Data-Recovery-Firma genannt, die vertrauenswürdig erscheine und vom LKA bereits in mehreren Fällen herangezogen worden sei. Am 11.03.1996 erkundigte sich Weigand bei Stenger über dortige Erfahrungen mit der Firma Convar. Diese Firma war dem LKA aber zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. Stenger fertigte im Hinblick auf die zwischen ihm und Weigand erfolgten Gespräche am 14.03.1996 einen Vermerk an, in dem er fest hielt, dass dem LKA die Rekonstruktion der Daten auf der Festplatte aufgrund des damalig bestehenden Ausrüstungsstand technisch nicht möglich sei.

Die Festplatte befand sich somit zu keiner Zeit in den Räumen des Landeskriminalamts.

Mit Schreiben vom 03.04.1996 teilte die Staatsanwaltschaft Augsburg dem Sachverständigen Dr. Wißner mit, dass Einverständnis mit der Übersendung der im Notebook eingebauten Festplatte an die Firma Convar Systeme zur Auswertung bestehe. Am 06.05.1996 wurde von Dr. Wißner die Festplatte durch UPS an die Firma Convar versandt und ist dort am 22.05.96 eingegangen. Die Firma Convar erstellte ein Gutachten gegenüber Dr. Wißner und teilte der Staatsanwaltschaft Augsburg mit Schreiben vom 07.08.1996 den wesentlichen Inhalt des Gutachtens mit. Die Firma Convar kam zu dem Ergebnis, dass die Dateistruktur der Fragmente so klein ist, dass eine spezifische Auswertung von Namen, Adressen, Zahlenmaterial oder Telefonnummern etc. nicht möglich ist.

Am 16.08.1996 ging die Festplatte nach mehrmaliger Rückforderung sodann von der Fa. Convar Systeme wieder beim Sachverständigen Dr. Wißner ein.

Weitere Firmen, die Dr. Wißner anfragte, sahen keine Möglichkeit, die Daten zu rekonstruieren.

Nach dem 16.08.1996 kontaktierte Dr. Wißner im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft Augsburg den Sachverständigen Diers. Dieser erhielt die Festplatte zwischen 16.08.1996 und 05.11.1996. Diers erstattete am 05.11.1996 gegenüber Dr. Wißner Mitteilung, dass der frühere Dateninhalt der Festplatte nicht rekonstruierbar sei.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses lässt sich hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen bezüglich der Festplatte kein Fehlverhalten oder eine unzulässige Einflussnahme der beteiligten Personen feststellen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gleichzeitig mit dem Notebook in den Kanzleiräumen von Max Josef Strauß ein Datensicherungsband, ein so genanntes Streamerband, beschlagnahmt wurde. Es handelt sich dabei um die Tagessicherung der EDV-Anlage im Büro Strauß.

Das Datensicherungsband, das nach der Beschlagnahme ebenso wie die Festplatte von der Steuerfahndung dem privaten Sachverständigen Dr. Wißner übergeben worden war, übermittelte Dr. Wißner am 02.04.1996 dem LKA, mit der Bitte um Fertigung einer Kopie von Daten des Sicherungsbandes auf ein Format, das von ihm weiterverarbeitet werden könne. Die Zuleitung des Bandes erfolgte seiner Erinnerung nach durch Boten. Dem Schreiben lag ein handschriftliches Telefax der Staatsanwaltschaft Augsburg an den Sachverständigen Dr. Wißner vom 25.03.1996 bei, in dem das LKA um Unterstützung des privaten Gutachters gebeten wurde und vermerkt war, dass dieses Fax zugleich Auftragsbestätigung für das LKA sei.

Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Konvertierung des Bandes aus der Sicht des Sachbearbeiters nur um eine reine Routinetätigkeit handelte, die ein privater Sachverständiger mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen habe, wurde der Auftrag abgelehnt. Diese Entscheidung entsprach der generellen Leitlinie des LKA gegenüber Bitten privater

Sachverständiger um Unterstützung. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das LKA derartige Ersuchen immer ablehnte, um angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung zu einer sachgerechten Aufgabenerfüllung gegenüber Ermittlungsbehörden weiter in der Lage zu sein. Die Vorgehensweise wurde in einem Vermerk vom 09.04.1996 festgehalten und dem Präsidenten des LKA zur Kenntnis zugeleitet. Die Ablehnung des Ersuchens wurde Dr. Wißner mit Schreiben vom 12.04.1996 mitgeteilt und das übersandte Datensicherungsband per Post am 16.04.1996 zurückgeleitet. Das Band hat sich nur während dieser kurzen Zeit Anfang April 1996 in den abgesicherten Räumen des LKA befunden. Es war vom zuständigen Sachgebiet nicht asserviert worden, da keine Bearbeitung erfolgt ist. Die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde durch Schreiben des LKA vom 12.04.1996 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die erbetene Unterstützung des Privatgutachters aufgrund oben dargestellter Umstände nicht möglich sei. Eine Reaktion der Staatsanwaltschaft auf diese Mitteilung gegenüber dem LKA erfolgte nicht.

Das Band wurde dann noch im April von Dr. Wißner zum privaten Sachverständigen Diers gebracht, der es zweimal auf den vorhandenen Restmagnetismus untersuchte, keine verwertbaren Daten darauf feststellen konnte und es zusammen mit einem Bericht vom 29.04.1996 angeblich wieder an Dr. Wißner zurückschickte.

Eine unsachliche oder unzulässige Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren durch bayerische Amtsträger ist in diesem Zusammenhang nicht festzustellen. Das LKA hat die Bearbeitung des Streamer-Bandes wegen seiner damals hohen Arbeitsbelastung abgelehnt. Festzustellen ist allerdings, dass dem Ersuchen Dr. Wißners an das LKA ein staatsanwaltlicher Auftrag zugrunde lag, das LKA folglich verpflichtet gewesen wäre, der Aufforderung nachzukommen. Die mit der Angelegenheit befassten Beamten des LKA waren demgegenüber der Auffassung, dass ein staatsanwaltlicher Ermittlungsauftrag nicht vorgelegen habe, da sich die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar an das LKA gewandt habe. Die Auffassung verkennt, dass staatsanwaltliche Aufträge auch über eine Mittelsperson, hier den Sachverständigen Dr. Wißner, an das LKA herangetragen werden können.

Diese Fehleinschätzung der Beamten des Landeskriminalamts führte zu einer teilweise unzutreffenden Sachdarstellung des Staatsministers des Innern gegenüber dem Landtag am 13.04.2000. Mit Minister-Schreiben vom 17.09.2001 an den Präsidenten des Landtags und weitgehend gleich lautendem Schreiben des Amtschefs des Innenministeriums an den Untersuchungsausschussvorsitzenden wurde diese Äußerung korrigiert, nachdem sie nicht mit den Ergebnissen von Zeugenbefragungen im Untersuchungsausschuss in Einklang zu bringen war und der Minister deshalb eine Überprüfung der Angelegenheit beim LKA angeordnet hatte.

Es blieb offen, ob das LKA zur Hilfe bei der Konvertierung des Bandes technisch und in angemessenem zeitlichem Rahmen überhaupt in der Lage gewesen wäre. Eine Einflussnahme oder Veränderung des Datenbandes im Ein-

flussbereich des LKA ist auszuschließen, ebenso wie eine Verantwortung des LKA für das spätere Verschwinden des Sicherungsbandes.

Zu 4.c):

Zur Überzeugung des Untersuchungsausschuss steht fest, dass sich sowohl Festplatte als auch Sicherungsband nie bei der Staatsanwaltschaft Augsburg selbst befanden, sondern lediglich kurzfristig in den Räumen der Steuerfahndung Augsburg. Anschließend waren Festplatte und Sicherungsband zunächst bei dem von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen Dr. Wißner, der verschiedene weitere Sachverständige einschaltete. Der Sachverständige Diers war mit der Auswertung von Festplatte und Sicherungsband beauftragt, die Firma Convar bezüglich der Festplatte. Ungeklärt ist, wo letztlich beide Datenträger verschwunden sind. Während sicher ist, dass die Firma Convar die Festplatte zurückgegeben hat, konnten weder Diers noch Dr. Wißner zweifelsfrei darlegen, dass sie die Datenträger wieder zurückgegeben bzw. sicher nicht mehr zurückerhalten hatten.

Die letzte Information an die Staatsanwaltschaft Augsburg stammt von Dr. Wißner. Mit Schreiben vom 19.11.1996 teilte er mit: „Bei mir, bzw. bei Herrn Diers befinden sich noch: das Sicherungsband von MJ Strauß und die Festplatte von MJ Strauß.“

Ob sich die Festplatte nun am 19.11.1996 bei Diers oder bei Dr. Wißner befand, konnte nicht aufgeklärt werden. Zu weiteren Gutachtern wurde die Festplatte nicht gesandt.

Das Verschwinden der beiden Datenträger (Streamer-Band und Festplatte) erfolgte unzweifelhaft außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der beteiligten Behörden. Die generelle Verantwortung für Beweisstücke hat allerdings der die Ermittlung leitende Staatsanwalt, auch soweit es den Verbleib der Beweisstücke bei den privaten Sachverständigen betrifft. Wegen der damals weitgehend erfolglos gebliebenen Auswertungen und dem damit in Zusammenhang stehenden geringen Beweiswert der Datenträger wurden die beiden Gegenstände als nicht mehr von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren angesehen und verblieben bei den privaten Sachverständigen. Es steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, dass die Festplatte und das Band entweder bei Diers oder Dr Wißner verloren gegangen ist. Ein Fehlverhalten von Amtsträgern ist nicht erkennbar.

Zu 4.d):

Für die Behandlung von beschlagnahmten Datenunterlagen gibt es keine speziellen Verwaltungsvorschriften. Asservate sind nach Nr. 74 RiStBV vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung zu schützen.

Die befragten Beamten des LKA und der Staatsanwaltschaft sagten aus, dass es auch keine informelle Regel über die Versendung derartiger Beweisstücke gebe.

Es sei nicht unüblich, auch bei wichtigen Schriftstücken private Paket- oder Postdienste einzuschalten.

Weder bei der Übermittlung durch private Paket- oder Postdienste noch bei der Übermittlung durch die Post ist

nach Kenntnis der betroffenen Beamten jemals etwas verloren gegangen.

Zu 4.e):

Der Leitende Oberstaatsanwalt Nemetz hat am 31.03.2000 mit dem Leiter des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik wegen der Lesbarmachung von gelöschten Daten auf elektronischen Datenträgern Kontakt aufgenommen. Ihm wurde bestätigt, dass die dortige Behörde grundsätzlich die Möglichkeit habe, gelöschte Daten wieder sichtbar zu machen, dass dies jedoch keineswegs immer gelänge. Bei Fertigung des Gutachtensauftrags an das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik stellte Staatsanwältin Dr. Pöschl am 04.04.2000 fest, dass die Festplatte und das Sicherungsband nicht auffindbar sind.

Nachdem wegen des Verschwindens der beiden Gegenstände ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet worden war, suchten am 05.04.2000 3 Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Augsburg bei den Sachverständigen Diers und Dr. Wißner in deren Büro- und Lagerräumen nach den verschwundenen Gegenständen.

Am 06.04.2000 suchte Staatsanwältin Dr. Pöschl zusammen mit Oberamtsrat Kindler in den Räumen der Steuerfahndung Augsburg und in den Räumen der Staatsanwaltschaft Augsburg. Die Festplatte und das Datensicherungsband konnten nicht gefunden werden.

Am 07.04.2000 wurde von Dr. Pöschl und sieben Beamten der Steuerfahndung Augsburg das Büro und das Lager des Sachverständigen Dr. Wißner erneut durchsucht. Die Nachschau brachte keinen Erfolg.

Am 10.04.2000 wurden von Dr. Pöschl und Beamten der Steuerfahndung Augsburg die Geschäftsräume und das Lager des Sachverständigen Diers durchsucht. Die Suche brachte ebenfalls keinen Erfolg.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Zeugen vernommen und dienstliche Stellungnahmen eingeholt. Ein in diesem Zusammenhang eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 14.06.2000 eingestellt, da eine strafbare Handlung nicht festgestellt werden konnte.

Frage 5.a):

Hatte im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten der Beschuldigte Max Josef Strauß unmittelbar oder mittelbar Verfügungsberechtigung über ausländische oder inländische Konten, zu denen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Zugang hatten und auf die Überweisungen durch Karlheinz Schreiber oder Dieter Holzer, mittelbar oder unmittelbar, getätigt wurden?

Frage 5.b):

Wenn ja, wann, in welcher Höhe, aus welchem Grunde und für welchen Zweck erfolgten die Überweisungen?

Die Fragen 5.a) und 5.b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Untersuchungsausschuss ist aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass weder ehemalige noch amtierende Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Zugang zu derartigen Konten hatten. Eine entsprechende Verfügungsberechtigung von Max Josef Strauß konnte nicht festgestellt werden.

IV. Ermittlungen gegen Dr. Ludwig-Holger Pfahls

Frage 1.a):

Auf wessen Antrag und von wem wurden Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Karlheinz Schreiber, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Walther Leisler Kiep erlassen?

Frage 1.b):

Hat die Staatsanwaltschaft Augsburg vor der Beantragung der Haftbefehle mit vorgesetzten Behörden Rücksprache genommen?

Frage 1.c):

Wann und wie wurden die erlassenen Haftbefehle vollzogen und gegebenenfalls später außer Vollzug gesetzt?

Die Fragen 1.a) bis c) werden im Zusammenhang beantwortet:

Haftbefehl gegen Schreiber

Der Haftbefehl gegen Schreiber wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Amtsgericht Augsburg am 07.05.97 erlassen und der Staatsanwaltschaft beim OLG München mit Bericht vom 12.05.97 vorgelegt. Der Haftbefehl konnte zunächst nicht vollzogen werden, weil sich Schreiber bereits vorher (wohl bereits ab Oktober 1995) in die Schweiz abgesetzt hatte. Der Erlass und der Vollzug des Haftbefehls waren zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich, da sich der für den Erlass eines Haftbefehls erforderliche dringende Tatverdacht erst aus der späteren Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens in die Schweiz ergeben hat.

Der Beschuldigte Schreiber wurde aufgrund des Haftbefehls und eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.08.1999 um Festnahme und Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft am 31.08.99 in Kanada festgenommen und dem dortigen Richter am 01.09.99 vorgeführt. Am 08.09.99 wurde er gegen Kautions- und Meldeauflagen auf freien Fuß gesetzt.

Das Amtsgericht Augsburg erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg am 02.09.1999 einen erweiterten Haftbefehl gegen Schreiber, der sich ergänzend u.a. auf Bestechung erstreckte. Die Staatsanwaltschaft Augsburg berichtete hierüber am 07.09.1999 der Staatsanwaltschaft am OLG München.

Haftbefehle gegen Dr. Pfahls, Maßmann, Haastert:

Die Haftbefehle gegen Dr. Pfahls, Maßmann und Haastert wurden am 20.04.1999 von der Staatsanwaltschaft Augsburg beantragt und am 22.04.1999 vom Amtsgericht Augsburg erlassen. Die erlassenen Haftbefehle gingen am

26.04.1999 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein. Vor Beantragung des Haftbefehls erfolgte pflichtwidrig weder eine Information noch eine Rücksprache mit vorgesetzten Behörden.

Die Beschuldigten Maßmann und Haastert wurden am 03.05. bzw. 04.05.1999 verhaftet. Der gegen Haastert erlassene Haftbefehl wurde durch Beschluss des OLG München vom 29.06.99 außer Vollzug gesetzt. Er wurde nach Erfüllen der Auflagen am gleichen Tag aus der Untersuchungshaft entlassen. Der Haftbefehl gegen Maßmann wurde durch Beschluss des OLG München vom 13.07.1999 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Nach Erfüllung der Auflagen wurde Maßmann am 20.07.1999 aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Beschuldigte Dr. Pfahls hat sich der Festnahme durch Flucht entzogen.

Haftbefehl Kiep:

Dr. Maier verfasste einen Haftbefehlsentwurf, den er am 26.10.99, nachmittags, zusammen mit einem Berichtsentwurf für die Staatsanwaltschaft beim OLG München dem Leitenden Oberstaatsanwalt Nemetz vorlegte. Nemetz hat die Unterlagen an diesem Tag zwischen 20.30 und 21.45 Uhr durchgesehen und den Bericht unterschrieben. Er wurde am darauf folgenden 27.10.99 vom Vorzimmer abgesandt und war am 02.11.99 bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München, die ihn an das Staatsministerium der Justiz weitergegeben hat. Dort ist er erst am 03.11.99 eingegangen.

Am 27.10 und 28.10. war Nemetz zusammen mit Generalstaatsanwalt Froschauer auf einer Tagung der staatsanwaltlichen Behördenleiter und Gerichtspräsidenten Bayerns in Seon. Er informierte Froschauer am 27.10. gegen 13.30 Uhr erstmals über die Absicht Kiep zu verhaften. Die Staatsanwaltschaft am OLG München und das Justizministerium waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht informiert und weder Froschauer noch Nemetz hatten am Nachmittag Gelegenheit, die Information Dritten weiterzugeben. Überraschend rief am frühen Nachmittag eine Journalistin der „SZ“ beim Pressesprecher des Justizministeriums an und fragte nach, ob die Staatsanwaltschaft Augsburg etwas Größeres gegen Kiep vorhabe.

Staatsanwältin Dr. Pöschl informierte am 03.11.99 den Bezirksreferenten der Staatsanwaltschaft beim OLG München, Oberstaatsanwalt Dr. Walter, dass Kiep am 05.11.99 in die USA zu fliegen beabsichtige, weshalb Eile geboten sei. Dieser nahm Rücksprache mit Ministerialrat Dr. Seitz, dem zuständigen Referenten im Staatsministerium der Justiz, der der geplanten Beantragung eines Haftbefehls nicht entgegen trat. Nemetz wurde von Dr. Seitz und wenige Minuten später von Dr. Walter telefonisch darüber informiert, dass mit dem Haftbefehlsantrag Einverständnis besteht. Der Generalstaatsanwalt wurde hierüber nach Auslauf in Kenntnis gesetzt.

Der Haftbefehl gegen Kiep wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Amtsgericht Augsburg am 3.11.99 erlassen. Die Haftbefehlsöffnung erfolgte am

5.11.99 vor dem Amtsgericht Königstein. Der Haftbefehl wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Königstein vom selben Tag gegen eine Kautions i.H.v. 500.000,- DM und eine Meldeaufgabe außer Vollzug gesetzt. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 23.11.99 aufgehoben.

Frage 2.a):

Aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung wurden die am 22.4.1999 gegen die Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Jürgen Maßmann und Winfried Haastert erwirkten Haftbefehle zunächst nicht vollzogen?

Frage 2.b):

Weshalb wurde die diesbezüglich bereits getroffene richterliche Entscheidung von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München überprüft? Wurde dadurch ihr Vollzug verzögert?

Frage 2.c):

Gibt es Erkenntnisse seitens der zuständigen bayerischen Behörden, ob aufgrund der Einschaltung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München der Vollzug der Haftbefehle erschwert bzw. vereitelt wurde?

Frage 2.d):

Sind hierzu Strafanzeigen eingegangen, von welchen Stellen wurden diese jeweils bearbeitet und zu welchem Ergebnis führten sie?

Frage 2.e):

Inwieweit sind bayerische Behörden mit der Fahndung nach dem flüchtigen Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls befasst und welche Erkenntnisse liegen über seine Flucht vor?

Zu Frage 2.a):

Die Staatsanwaltschaft beim OLG München erlangte am 28.04.1999 vormittags Kenntnis von dem am 22.04.1999 erlassenen und am 26.04.1999 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eingegangenen Haftbefehlen gegen Dr. Pfahls, Maßmann und Haastert

Generalstaatsanwalt Froschauer bat daraufhin telefonisch Leitenden Oberstaatsanwalt Hillinger um Vorlage der Haftbefehle und um Aussetzung des Vollzugs bis Anfang nächster Woche, weil er die Angelegenheit sorgfältig prüfen wollte. Zuvor hatte er sich bei Hillinger darüber informiert, ob der Vollzug dringlich sei. Dies war von Hillinger nicht bejaht worden.

Hillinger, der selbst keine schriftliche Anweisung von Froschauer erbeten hatte, ordnete daraufhin gegenüber Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Maier schriftlich an, den Vollzug der Haftbefehle bis zur Überprüfung durch den Generalstaatsanwalt auszusetzen.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg informierte schriftlich die Staatsanwaltschaft beim OLG München mit Bericht vom 28.04.1999, eingegangen am selben Tag nachmittags, über die Haftbefehle. Die Haftbefehle lagen diesem Bericht bei.

Am 30.04.1999 um ca. 10 Uhr teilte die Staatsanwaltschaft beim OLG München dem Leitendem Oberstaatsanwalt Nemetz in Augsburg mit, dass die Haftbefehle vollzogen werden können.

Zu Frage 2.b):

Die Überprüfung des Vollzugs der Haftbefehle durch die Staatsanwaltschaft beim OLG München ist nach den Regeln der Dienstaufsicht rechtlich zulässig und geboten. Die Staatsanwaltschaft beim OLG München ist vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft Augsburg. Um ihre Dienstaufsicht wirksam ausüben zu können, muss sie über alle wesentlichen Ermittlungsschritte rechtzeitig unterrichtet werden. Die Berichtspflicht ist in der Bekanntmachung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 09.12.1960 (BayJMBl 1960, S. 167 f.) geregelt. Danach wäre im vorliegenden Fall ein Bericht an die Staatsanwaltschaft beim OLG München vorab oder zumindest gleichzeitig mit der Beantragung der Haftbefehle geboten gewesen.

Die Staatsanwaltschaft beim OLG München hätte bei rechtzeitiger Beteiligung ausreichend Zeit zur Überprüfung des Vollzugs der Haftbefehle gehabt und es wäre nicht zu einer nachträglichen zweitägigen Prüfung gekommen.

Da die Staatsanwaltschaft Augsburg ihrer Berichtspflicht aber nicht rechtzeitig nachgekommen ist, war dem Generalstaatsanwalt eine pflichtgemäße Wahrnehmung seiner gesetzlich festgelegten Dienstaufsicht nur dadurch möglich, dass er den vorläufigen Vollzugsstopp angeordnet hat.

Der Generalstaatsanwalt konnte dabei davon ausgehen, dass die Angelegenheit nicht eilbedürftig ist, weil die Frage nach der Dringlichkeit von Hillinger nicht bejaht wurde und die Staatsanwaltschaft Augsburg bis zum 28.04.1999 auch noch keine Verhaftungsbemühungen unternommen hatte. Bei Eilbedürftigkeit hätte die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht 6 Tage zwischen der Beantragung des Haftbefehls beim Amtsgericht (20.04.1999) und seiner Zuleitung (26.04.1999) an die Staatsanwaltschaft verstreichen lassen. Auch seit der Zuleitung am 26.04.1999 und dem Anruf des Generalstaatsanwalts am 28.04.1999 waren annähernd zwei weitere Tage verstrichen, ohne dass von der Staatsanwaltschaft Augsburg weiteres veranlasst worden war. Es war von der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht abgeklärt worden, wo sich Dr. Pfahls aktuell befand. Dr. Pfahls hatte ein Haus am Tegernsee, war aber zum damaligen Zeitpunkt als Repräsentant einer deutschen Firma in Singapur beschäftigt und hielt sich auch dort auf. Dennoch übersandte die Staatsanwaltschaft Augsburg die Haftbefehle der für Tegernsee zuständigen Polizeidienststelle zum Vollzug. Unabhängig davon, dass die Verhaftung dort fehlgeschlagen wäre, lag der Haftbefehl gegen Dr. Pfahls am 28.04.1999 dort noch nicht einmal vor. Wenn es eilbedürftig gewesen wäre, dann hätte die Staatsanwaltschaft Augsburg bereits vor Erlass der Haftbefehle den damaligen Aufenthalt Dr. Pfahls festgestellt.

Es würde die gesetzlich geregelte Dienstaufsicht überflüssig machen, wenn sich der Generalstaatsanwalt in den Fällen, in denen er berichtspflichtwidrig nicht informiert wurde, darauf beschränken müsste, die Richtigkeit der staats-

anwaltschaftlichen Entscheidung nachträglich – quasi gutachtlich - zu überprüfen, ohne deren Vollziehung verhindern zu können. Damit würde man ihm die Möglichkeit zur Korrektur von fehlerhaften Entscheidungen der ihm unterstellten Staatsanwaltschaften unmöglich machen. Die jeweilige Staatsanwaltschaft hätte es dann selbst in der Hand, ob effektiv Dienstaufsicht über sie ausgeübt wird oder nicht. Dies würde den gesetzlichen Regelungen über die Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts widersprechen.

Am Recht und an der Pflicht zur Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts ändert auch die gerichtliche Entscheidung über den Haftbefehl nichts. Das Gericht überprüft das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für einen Haftbefehl zum Zeitpunkt seiner Entscheidung. Die Staatsanwaltschaft muss als Herrin des Ermittlungsverfahrens aber auch im weiteren Verlauf des Verfahrens prüfen, ob der Haftbefehl zu vollziehen ist. Gegebenenfalls kann sie die Aufhebung des Haftbefehls beantragen. Das Gericht wäre in diesem Fall verpflichtet, den Haftbefehl aufzuheben (§ 120 Abs. 3 StPO). Auch hierbei obliegt dem Generalstaatsanwalt die Dienstaufsicht über die Staatsanwälte in seinem Bezirk. Die Entscheidung des Amtsgerichts kann die Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts nicht ersetzen. Das Amtsgericht eröffnet der Staatsanwaltschaft lediglich die Möglichkeit, zwingt sie aber nicht, den Haftbefehl zu vollziehen.

Die Überprüfung war geboten, weil die Staatsanwaltschaft Augsburg ihrer in diesem Fall bestehenden Berichtspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft beim OLG München nicht nachgekommen war. Die zweitägige Überprüfung der Haftbefehle durch die Staatsanwaltschaft beim OLG München hat hinsichtlich Maßmann und Haastert nicht zu einer unzulässigen oder unsachlichen und hinsichtlich Dr. Pfahls zu überhaupt keiner Verzögerung des Vollzugs geführt.

Zu Frage 2.c):

Die Haftbefehle Maßmann und Haastert konnten unmittelbar danach vollzogen werden.

Der Haftbefehl gegen Dr. Pfahls wurde nicht verzögert, weil Pfahls flüchtig ist und der Haftbefehl bisher nicht vollzogen werden konnte. Die Flucht Dr. Pfahls wurde durch die zweitägige Überprüfung der Haftbefehle durch die Staatsanwaltschaft beim OLG München nicht erst ermöglicht oder auch nur ansatzweise erleichtert.

Eine Verhaftung von Dr. Pfahls wäre am 28.04.1999 nicht möglich gewesen. Der Haftbefehl gegen Dr. Pfahls lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal der für die Verhaftung in Tegernsee zuständigen Polizeiinspektion Miesbach vor, wo die Staatsanwaltschaft Dr. Pfahls zu Unrecht vermutete. Verhaftungsbemühungen in Asien, wo sich Dr. Pfahls tatsächlich aufhielt, waren noch nicht in Gang gesetzt worden.

Der in der Frage enthaltenen Unterstellung, durch die Befassung des Generalstaatsanwalts sei Dr. Pfahls die Flucht ermöglicht worden, widerspricht das Bewegungsbild Dr. Pfahls in den letzten Tagen vor seiner Flucht:

Am 19. April reiste Dr. Pfahls von seinem dienstlichen Wohnsitz Singapur nach Bangkok, am 20. April kehrte er

nach Singapur zurück, am 22. April – an dem Tag wurde der Haftbefehl erlassen – reiste er in Begleitung seiner Ehefrau nach Bangkok und kehrte am 24. April nach Singapur zurück. Am 28. April erfolgte seine Ausreise nach Bangkok und am 29. April die Rückreise nach Singapur. Am 4. Mai erfolgte die Ausreise nach Hongkong und am selben Tag die Rückreise nach Singapur.

Am 6. Mai teilte Dr. Maier dem Rechtsanwalt von Dr. Pfahls mit, dass gegen seinen Mandanten Haftbefehl bestehe. Am 7. Mai reiste er in Taipeh ein und am 8. Mai erfolgte seine Einlieferung in das Veteranenhospital in Taipeh. Von dort verliert sich seine Spur.

Es erscheint wahrscheinlich, dass Dr. Pfahls über die bevorstehende Festnahme entweder durch die Medienberichte über die Festnahmen der Beschuldigten Maßmann und Haastert am 03.05. bzw. am 04.05. und/oder durch einen Bericht in der „Abendzeitung“ vom 06.05. über einen Haftbefehl gegen ihn selbst gewarnt wurde. Spätestens am 06.05. konnte er auch durch die Mitteilung Dr. Maiers an seinen Rechtsanwalt über das Vorliegen des Haftbefehls Kenntnis von seiner bevorstehenden Verhaftung haben.

Dr. Pfahls befand sich also bereits zum Zeitpunkt des Haftbefehlsantrags vom 20.04.1999 nicht mehr auf deutschem Boden. Während des vom Generalstaatsanwalt angeordneten Vollzugsstopps hielt er sich in Singapur und Bangkok auf. In dieser Zeit hatte die Staatsanwaltschaft die Festnahme Dr. Pfahls am Tegernsee geplant und keinerlei Schritte in Ostasien angedacht.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist es deshalb ausgeschlossen worden, dass durch die zweitägige Überprüfung der Haftbefehle zwischen dem 28.04. und dem 30.04.1999 deren Vollzug erschwert oder vereitelt wurde.

Zu Frage 2.d):

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in diesem Zusammenhang gegen Generalstaatsanwalt Froschauer Strafanzeige erstattet. Von der Einleitung eines Verfahrens wurde mangels eines Anfangsverdachts abgesehen. Die darauf eingelegte Aufsichtsbeschwerde wurde von der Staatsanwaltschaft beim OLG München zurückgewiesen.

Zu Frage 2.e):

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat die Fahndung durch das Bundeskriminalamt bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München angeregt, die am 10.05.1999 das Bundeskriminalamt ersucht hat, die Fahndung nach dem Beschuldigten Dr. Pfahls durchzuführen. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Ergreifung des Beschuldigten wurden veranlasst.

Frage 3.a):

Sind Berichte zutreffend, wonach bei einer Durchsuchung des Hauses des Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls von der Sicherstellung von Beweismitteln abgesehen wurde?

Frage 3.b):

Wenn ja, aus welchen Gründen und auf wessen Anordnung geschah dies und um welche Beweismittel handelte es sich dabei?

Die Fragen 3.a) und 3.b) werden im Zusammenhang beantwortet:

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurde bei der Durchsuchung des Hauses des Beschuldigten Dr. Pfahls am 14.12.95 nicht von der Sicherstellung ermittlungsrelevanter Beweismittel abgesehen.

Einer der an der Durchsuchung beteiligten Steuerfahnder entdeckte eine Akte der Staatskanzlei aus dem Jahre 85 oder 86 über eine an diesem Verfahren nicht beteiligte Person, die Dr. Pfahls in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der Staatskanzlei damals aus dienstlichen Gründen erhalten hatte. Die Akte, die selbst keine Steuerakte war, bezog sich auf ein Steuerverfahren, das ordnungsgemäß abgeschlossen worden war. Sie stand auch in keinem Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Schreiber u.a. Aus der Sicht des damals die Durchsuchung leitenden Staatsanwalts war bei den etwaigen wegen der privaten Aufbewahrung des Vorgangs in Frage kommenden Straftatbeständen zum Zeitpunkt der Durchsuchung bereits Verjährung eingetreten. Die Akte wurde nicht mitgenommen.

Eine weitere Durchsuchung fand am 15.09.99 zwischen 8.00 und 9.30 Uhr im Wege der Rechtshilfe im Anwesen des Beschuldigten Dr. Pfahls in Beckenried in der Schweiz zusammen mit Beamten der Kripo Nidwalden statt. Auch hier gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass von der Sicherstellung von Beweismitteln abgesehen wurde.

V. Ermittlungen gegen Dr. Erich Riedl

Frage 1.a):

Sind Berichte zutreffend, dass die Augsburger Staatsanwaltschaft bereits Ende 1996 die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Erich Riedl beabsichtigte?

Frage 1.b):

Trifft die Aussage von Dr. Erich Riedl vor dem 1. Untersuchungsausschuss des 14. Deutschen Bundestages vom 16. November 2000 zu, dass das Ermittlungsverfahren entgegen der Absicht der Augsburger Staatsanwaltschaft aufgrund einer Vorgabe aus dem Justizministerium oder der Staatskanzlei erst am 9.3.2000 eingestellt wurde?

Frage 1.c):

Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchen Gründen und entsprach dieses Vorgehen bestehenden Dienstpflichten?

Die Fragen 1.a) bis c) werden zusammen beantwortet:

Der Untersuchungsausschuss ist nach der Bewertung aller Erkenntnisse und Aussagen zu der Auffassung gelangt, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Riedl nicht pflichtwidrig verzögert wurde.

Mit Schreiben vom 26.07.1996 berichtete Leitender Oberstaatsanwalt Hillinger der Staatsanwaltschaft beim OLG München über den Stand des Verfahrens und teilte seine Absicht mit, das Ergebnis eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz abzuwarten, bevor eine Entscheidung über die Fortführung des Ermittlungsverfahrens getroffen wird.

Hillinger berichtete am 29.10.1996 der Staatsanwaltschaft beim OLG München erneut und wies darauf hin, dass der Sachbearbeiter erwäge, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Riedl einzustellen, und nach Ablauf der dem Verteidiger gesetzten Äußerungsfrist den Entwurf einer Einstellungsverfügung fertigen und vorlegen werde. Dieser Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde mit Randbericht vom 04.11.96 dem Staatsministerium der Justiz vorgelegt.

Da aus der Sicht des Staatsministeriums der Justiz zur Sach- und Rechtslage des Berichts der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.07.1996 keine Veränderung eingetreten war und das Rechtshilfeersuchen in die Schweiz entsprechend dem Vorbericht weiterhin abgewartet werden sollte, nahm der zuständige Referent beim Staatsministerium der Justiz, Ministerialrat Dr. Veh, am 07.11.1996 telefonisch Kontakt mit Hillinger auf. Sie kamen überein, dass das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Riedl weiter zu betreiben sei. Hillinger informierte hierüber den zuständigen Staatsanwalt als Gruppenleiter Weigand, der dies in einer handschriftlichen Notiz vom 09.11.96 festhielt.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg fertigte am 05.12.96 einen ausführlichen Vermerk zu der Frage der Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Riedl, der über die Staatsanwaltschaft beim OLG München dem Staatsministerium Justiz vorgelegt wurde. Darin kam man zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Einstellung des Verfahrens besteht.

Die Zeugeneinvernahme hat ergeben, dass der Verdacht gegen Dr. Riedl zum damaligen Zeitpunkt auf Schreibers verschlüsselten Kalendereintragen beruhte, wie auch bei den anderen Mitbeschuldigten des Schreiber-Verfahrens. Eine Einstellung des Verfahrens bei Dr. Riedl hätte eine unzulässige Bevorzugung gegenüber den anderen Beschuldigten bedeutet, bei denen die Verdachtslage die gleiche wie bei Dr. Riedl war. Gegenüber allen Beschuldigten musste daher das Ergebnis des Rechtshilfeersuchens in die Schweiz abgewartet werden.

Dass das Rechtshilfeersuchen auf andere Beschuldigte, nicht ausdrücklich auf Dr. Riedl bezogen war, steht dem nicht entgegen. Die Erkenntnisse aus dem Rechtshilfeersuchen durften auch in Bezug auf Riedl verwertet werden. Die Beantwortung des Rechtshilfeersuchens hat den Verdacht gegen die anderen Beschuldigten später erhärtet, nicht jedoch gegen Dr. Riedl.

Nachdem der Deutsche Bundestag die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen gegen Dr. Riedl am 14.11.97 widerrufen hatte, wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 11.12.97 ausgesetzt. Weitere Zeugen auch zur Entlastung von Dr. Riedl konnten daher nicht mehr gehört, weitere Ermittlungen nicht mehr getätigt werden.

Nachdem sich der neue Deutsche Bundestag am 26.10.98, 15 Uhr, konstituiert hatte, hatte Dr. Riedl sein Abgeordnetenmandat verloren. Die Staatsanwaltschaft Augsburg nahm daraufhin das Verfahren gegen ihn wieder auf.

Das vorgenannte Rechtshilfeersuchen wurde dann in der ersten Jahreshälfte 1999 beantwortet.

Bis zur endgültigen Einstellung des Verfahrens gab es noch mehrere Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg und dem Verteidiger von Dr. Riedl. Die Absicht der Staatsanwaltschaft, den damaligen Beschuldigten nochmals zur Sache zu vernehmen, scheiterte an dessen ablehnender Haltung. Mit Schriftsatz vom 03.03.2000 nahm der Verteidiger des damaligen Beschuldigten dann abschließend zum Sachverhalt Stellung.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg stellte mit Verfügung vom 09.03.2000 das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Riedl gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Es gibt für den Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte dafür, dass das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Riedl „verschleppt“ worden sei. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Augsburg bestanden sachlich gerechtfertigte Gesichtspunkte, das Ermittlungsverfahren nicht vorzeitig einzustellen, weiteren Ermittlungsansätzen gegen Dr. Riedl nachzugehen und deren Ergebnis abzuwarten. Unzulässige oder unsachgemäße Einflussnahme durch bayerische Amtsträger oder Versäumnisse bayerischer Behörden, bzw. deren Mitarbeiter, die dienstaufsichtlich zu würdigen gewesen wären, sind nicht erkennbar.

VI. Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex

Frage 1.a):

Weshalb stellte die Augsburger Staatsanwaltschaft im Rahmen der laufenden Ermittlungsverfahren keine Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex an und leitete keine Ermittlungsverfahren, zum Beispiel gegen Dieter Holzer wegen des Verdachts der Geldwäsche, ein?

Frage 1.b):

Sind Berichte zutreffend, dass in diesem Zusammenhang Strafanzeige gegen Dieter Holzer bei der Staatsanwaltschaft Augsburg erstattet wurde und wie wurde diese behandelt?

Die Fragen 1.a) und 1.b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Am 14.04.2000 wurden der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Zollfahndungsamt Freiburg Kopien von Kontoauszügen, Handelsregisterauszügen, Zahlungsaufstellungen und einen nicht unterzeichneten Entwurf eines Beratungsvertrags betreffend das Projekt „Leuna“ übersandt. Diese und die im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens im Schreiber-Verfahren von der Schweiz übermittelten Unterlagen begründeten bezüglich Holzer den Verdacht der Geldwäsche. Da hierfür mangels Wohnsitz in Augsburg keine Zuständigkeit bestand wurden die Unterlagen im Hinblick auf den

Verdacht auf Geldwäsche an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken übersandt, die das Verfahren am 28.08.2000 übernahm. Eingegangene Strafanzeigen wurden dorthin abgegeben.

Die Übernahme der sonstigen Vorgänge mit dem Ziel eines Sammelverfahrens wurde in Saarbrücken abgelehnt. Auch der Versuch der Staatsanwaltschaft beim OLG München, eine Änderung dieser Haltung über den Generalstaatsanwalt in Saarbrücken zu erreichen, schlug fehl.

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg hat bereits 1996 ein wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs im Zusammenhang mit der Privatisierung und dem Neubau der Leuna-Werke eingeleitetes Ermittlungsverfahren mangels eines Anfangsverdachts eingestellt. Mit Verfügung vom 21.09.2000 lehnte sie die Wiederaufnahme der Ermittlungen mangels eines Anfangsverdachts und die Übernahme von Verfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg mangels Sachzusammenhangs ab und verneinte zugleich ihre Zuständigkeit.

Das Bundeskriminalamt konnte schon deshalb keine Ermittlungen führen, weil es keine Zuständigkeit für allgemeine Vorfeldermittlungen besitzt, wenn kein Anfangsverdacht besteht.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem „Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex“ stehenden Vorgänge nicht ermittelt, da sie hierfür jedenfalls keine Zuständigkeit hatte. Es bestand weder eine Tatort- noch eine Wohnsitzzuständigkeit, noch eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs der Staatsanwaltschaft Augsburg. Der Staatsanwaltschaft Augsburg oblag auch nicht die Überprüfung der Arbeit der Staatsanwaltschaft Magdeburg.

Gegen Dr. Pfahls und Max Josef Strauß ermittelte die Staatsanwaltschaft Augsburg in anderem Zusammenhang. Die Ermittlungen gegen Max Josef Strauß und Dr. Pfahls wurden im Jahr 2000 bzw. 2001 auf den Bereich der Geldwäsche erstreckt, weil Max Josef Strauß einmal einen Geldfluss von einem Holzer-Konto, auf das auch Leuna-Gelder geflossen sind, getätigt oder bekommen hat und mehrere Geldflüsse zwischen Holzers und Dr. Pfahls Konten festgestellt wurden. Die Ermittlungsverfahren gegen Dr. Pfahls und Strauß wegen Geldwäscheverdachts wurden mittlerweile mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Im Zusammenhang mit diesem Fragenkomplex wurde im Untersuchungsausschuss auch erörtert, ob die Staatsanwaltschaft Augsburg dem Bundeskriminalamt und der Arbeitsgruppe für koordinierte Ermittlungen im Januar 2000 unzulässig Akteneinsicht in die bei ihr vorhandenen „Leuna-Akten“ verweigert habe.

Dies war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht der Fall. Die Ablehnung gegenüber dem Bundeskriminalamt erfolgte, weil es kein formelles Akteneinsichtersuchen des Bundeskriminalamts gab. Im Übrigen lag auch keine Rechtsgrundlage für eine Akteneinsicht des Bundeskriminalamts vor. Ein konkreter Anfangsverdacht, der eine dortige Zuständigkeit begründet hätte, wurde nicht geltend gemacht. Allgemeine Vorfeldermittlungen des Bundeskri-

riminalamts sind nach geltender Rechtslage aber unzulässig. Hinsichtlich der Arbeitsgruppe für koordinierte Ermittlungen waren zunächst die Struktur und die rechtliche Legitimation unklar. Sie hat später Akteneinsicht erhalten.

Im Untersuchungsausschuss wurde in diesem Zusammenhang auch angesprochen, ob die Staatsanwaltschaft Augsburg verpflichtet gewesen wäre, nach § 143 Abs. 3 GVG und nach dem Leitfaden für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Koordinierte Ermittlungen) den Generalbundesanwalt anzurufen. Die Staatsanwaltschaft Augsburg konnte dieses Verfahren nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht einleiten, da sie für die möglicherweise in Betracht kommenden Straftaten nicht zuständig war.

Im Übrigen hatte die zuständige Staatsanwaltschaft Magdeburg einen Anfangsverdacht in Zusammenhang mit der Privatisierung der Leuna-Werke bereits mehrfach geprüft und abgelehnt. Ein Antrag auf bundesweite Koordinierung der Ermittlungen durch die unzuständige Staatsanwaltschaft Augsburg war damit nicht angezeigt.

Bayerische Justizbehörden hatten keine Zuständigkeit im „Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex“. Hinsichtlich der Geldzahlungen von Holzer-Konten an Strauß und Dr. Pfahls wurde in Augsburg ermittelt. Die Verfahren sind mittlerweile abgeschlossen. Versäumnisse lassen sich nach Ansicht des Untersuchungsausschusses nicht feststellen. Weitere Ermittlungen waren nicht angezeigt. Dieses Ergebnis wird auch durch den Bericht des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bestätigt, der nach Prüfung der von der Generalstaatsanwaltschaft Genf vorgelegten Unterlagen am 05.12.2001 feststellte, dass weder die Aussagen von Beteiligten noch die Überprüfung von Geldflüssen noch die Zusammenschau beider konkrete Hinweise für strafrechtlich relevante mittelbare oder unmittelbare Zahlungen nach Deutschland im Zusammenhang mit dem Leunageschäft erbrachten.

Schlussbemerkung:

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfassend mit den Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl in Augsburg befasst. Er hat eingehend die Arbeit der beteiligten Behörden untersucht. Er hat sich auch intensiv mit den Fragen der Dienstaufsicht befasst und überprüft, ob im Rahmen des Über-/Unterordnungsverhältnisses einzelner Behörden oder Beamter direkt oder indirekt unzulässig Einfluss auf das Ermittlungsverfahren genommen worden ist.

Der Untersuchungsausschuss konnte keine über die rechtlich zulässige und gebotene Dienstaufsicht hinausgehende Einflussnahme feststellen. Von einer politisch motivierten Lenkung des Verfahrens kann keine Rede sein. Hierfür haben sich keinerlei Hinweise ergeben. Die teilweise auch während der Vernehmungen geäußerten Spekulationen über

Sinn und Zweck der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflicht und Dienstaufsicht verkennen den Inhalt und die Bedeutung der bewährten gesetzlichen Regelungen. Das betrifft insbesondere den staatsanwaltschaftlichen Behördenaufbau und die Stellung des Generalstaatsanwalts nach den §§ 145 ff. GVG. Ein Fehlverhalten des Generalstaatsanwalts oder seiner Mitarbeiter konnte nicht festgestellt werden.

Bei dem diesem Untersuchungsausschuss zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren in Augsburg handelte es sich um ein äußerst schwieriges Verfahren mit einer sehr komplexen Ausgangslage. Anknüpfungspunkt der Ermittlungen waren bei den Mitbeschuldigten Schreibers zunächst nur die verschlüsselten Eintragungen in Schreibers Kalender. Es ist den beharrlichen Ermittlungen und der kriminalistisch hervorragenden Arbeit der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft in Augsburg zu verdanken, dass die kryptischen Notizen Schreibers weitgehend entschlüsselt und die Beweiskette geschlossen werden konnte. Die Ermittler in Augsburg konnten ihre Ermittlungen ohne Ansehen der Person und ohne politische Rücksichtnahme durchführen, wie gerade die Aufdeckung des CDU-Spendenskandals gezeigt hat.

Da es sich bei dem Verfahren in Augsburg sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als auch hinsichtlich der betroffenen Personen um ein die Öffentlichkeit interessierendes Verfahren handelte, war es von Anfang an von einer großen Anteilnahme der Medien begleitet. Die damit in Zusammenhang stehenden Indiskretionen waren für alle Beteiligten bedauerlich. Sie haben das Verfahren und die Zusammenarbeit der diversen Behörden und Beamten belastet, die Durchführung des Verfahrens jedoch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert.

Während des langen Ermittlungsverfahrens wurden in verschiedenen Medien immer wieder Spekulationen über mögliche politische Einflussnahmen laut. Dem Untersuchungsausschuss ist es gelungen, diese Spekulationen zu widerlegen. Eine unzulässige oder gar eine politische Einflussnahme bayerischer Behörden oder Amtsträger hat es nicht gegeben.

München, den 9. Juli 2002

Harald Güller

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Güller, Dr. Kronawitter SPD

Tausendfreund BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Die Abgeordneten Harald Güller, MdL (SPD), Dr. Hildegard Kronawitter, MdL (SPD) und Susanna Tausendfreund, MdL (Bündnis90/Die Grünen) schließen sich dem vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses „Schreiber“ am 04.07.02 dem Ausschuss vorgelegten Abschlußbericht, der mehrheitlich abgelehnt wurde, in der nachstehenden Form vollinhaltlich an:

Übergreifende Komplexe:

Zeugenabsprachen/Vorbereitung der Zeugen

Führende Beamte der Generalstaatsanwaltschaft

Die vor den Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen Generalstaatsanwalt Froschauer sowie seine beiden Stellvertreter Veit Sauter und Dr. Walter haben sich am 22. und 23.08.2001 in Vorbereitung ihrer Aussagen in das Tagungszentrum „Fischbachau“ zur „sorgfältigen Aktenauswertung“ zurückgezogen. Hierbei standen den Zeugen neben den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Augsburg auch die Handakten der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Verfügung. Nach Aussage des Zeugen Froschauer haben alle drei Beteiligten gemeinsam ihre Erinnerung bemüht, um dann anhand der Akten zu überprüfen, wie der Verlauf des Verfahrens im Detail gewesen sei. Die Ergebnisse habe der Generalstaatsanwalt sodann abschnittsweise auf ein Diktiergerät diktiert (Protokoll 17. Sitzung, Seite 17 – P 17/17)

Die Kosten für Unterbringung und die Reisekosten wurden von ihrer Behörde getragen.

Dieser Vorgang entspricht in keiner Weise einer korrekten Zeugenvorbereitung.

Grundsätzlich ist es zwar denkbar, dass ein Zeuge vor seiner Einvernahme die Akten überprüft, die ihm im Verlauf des Verfahrens vorlagen, um seine Erinnerung aufzufrischen. Die Durchsicht sämtlicher Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg, die den Vertretern der StA beim OLG München zum Zeitpunkt ihrer Einzelentscheidungen gerade nicht vorlagen, kann hierbei nicht zulässig sein. Folge dieses Treffens von führenden Beamten der Generalstaatsanwaltschaft war, dass alle drei Zeugen sich gemeinsam möglichst plausible Antworten auf zu erwartenden Fragen des Untersuchungsausschusses erarbeitet haben und ihre Erinnerung an dem ausgerichtet haben, von dem sie ausgehen konnten, dass es dem Ausschuss aufgrund der Aktenlage schon bekannt war. Die daraufhin getätigten Zeugenaussagen erfolgten somit nicht unmittelbar aufgrund eigener Erinnerung, sondern waren das Ergebnis des vorgenannten Treffens.

Die Beweiskraft und Verwertbarkeit derartig abgestimmter Aussagen für den Ausschuss ist deshalb sehr gering. Die Tatsache, dass alle drei Zeugen der Auffassung waren, die erfolgte Zeugenabsprache sei rechtlich völlig unbedenklich, wirft ein mehr als schlechtes Licht auf das rechtliche Verständnis dieser Zeugen.

Der Bürger, der verpflichtet ist, vor Gericht wahrheitsgemäß und umfassend auszusagen, ohne sich im Vorfeld mit anderen Zeugen auf eine gemeinsame Version des abgefragten Vorgangs zu einigen, wird sich in seiner Politikverdrossenheit und Ablehnung staatlicher Institutionen bestätigt fühlen.

Auch im nachhinein haben die Zeugen Froschauer, Sauter und Dr. Walter ihr Verhalten gerechtfertigt und wurden hierbei gestützt vom zuständigen Justizminister Dr. Weiß, der ebenfalls eine Distanzierung vermissen ließ. Seine Rede anlässlich der Verabschiedung des Generalstaatsanwalts Froschauer in den Ruhestand im November/Dezember 2002 lobte Herrn Froschauer als „den richtigen Mann am richtigen Platz“. In Kenntnis der Tatsache, dass wichtige Beweismittel des Ermittlungsverfahrens verloren gingen und dass sich zwei der öffentlich bekannten Beschuldigten aus dem Umfeld der CSU-Staatsregierung auf der Flucht befinden, erscheint diese Laudatio in einem anderen Licht.

Amtschef des StMJ, Justizminister und Ministerpräsident

Auch Justizminister Dr. Weiß hat in Vorbereitung seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ein ungewöhnliches Rechtsverständnis demonstriert. Das von ihm vor dem Ausschuss verlesene Schriftstück, das Antworten auf Fragen des Untersuchungsauftrags geben sollte, wurde von seinen Mitarbeitern vorbereitet, wobei der Zeuge Dr. Weiß dann nur noch zu entscheiden hatte, woran er sich erinnerte und woran nicht. Der am selben Tag, zu denselben Fragen geladene Amtschef des StMJ, Wolfgang Held, hat zugegeben, diese vorbereitete Aussage des Ministers vorab zumindest in Teilen eingesehen zu haben.

Auf diese Weise war erneut gesichert, dass beide Zeugen keine Gefahr liefen, sich in ihren Aussagen zu widersprechen. Da beide Zeugen zu einem Vorgang geladen waren, der sich auf die etwaige Weitergabe von vertraulichen Ermittlungsunterlagen an den Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber bezog, wären diese Zeugenaussage von erheblicher Bedeutung gewesen. Nachdem deutlich geworden ist, dass auch diese Zeugen ihre Aussagen vor dem Ausschuss im Vorfeld abgestimmt und durch die Kenntnis ihrer Mitarbeiter erweitert haben, ist der Beweiswert der erfolgten Aussagen unter größtem Vorbehalt zu sehen.

Das von der Mehrheitsfraktion im Ausschuss erzwungene Szenario, wonach die Minister als vorletzte und der Ministerpräsident als letzter Zeuge des Ausschusses vernommen wurden, erklärt sich nunmehr deutlich. Zahlreiche Vertreter der Ministerien und der Staatskanzlei haben an sämtlichen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilgenommen. Ziel und Zweck war hierbei naturgemäß die Unterrichtung der politischen Spitze der Staatsregierung und deren Kenntnisnahme, welche Details und Entschei-

dungen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren im Ausschuss bekannt und nach der Aktenlage belegt waren. Als Ergebnis dieser Vorarbeiten verlas der letzte Zeuge, Ministerpräsident Dr. Stoiber, zunächst eine seitenlange Erklärung, die jedoch vorrangig eine pauschale Beschimpfung von Ausschussmitgliedern der Opposition enthielt, und ließ sie gleichzeitig an die Presse verteilen. Die vom Ausschuss gestellten Fragen wurden von ihm in der Konsequenz seinen vorbereiteten Antworten zugeordnet. Derartige Zeugenaussagen mögen machtpolitischen Überlegungen dienen. Als Unterstützung der Arbeit eines Untersuchungsausschusses und als Bemühen der Wahrheitsfindung zu dienen können sie nicht gewertet werden.

Führende Beamte des Bay. Landeskriminalamtes

Der pensionierte Sachgebietsleiter 41 des LKA, EKHK a.D. Werner Paul, der derzeitige Sachgebietsleiter EKHK Hans-Jürgen Stenger sowie der ehemalige Präsident des LKA, Hermann Ziegenaus, haben in zentralen Punkten vor dem Untersuchungsausschuss übereinstimmend und detailliert falsch ausgesagt. Dies kann nach den Gesetzen der Logik und des gesunden Menschenverstandes nur durch vorherige Absprache der Zeugen erreicht werden und erfolgte ganz offensichtlich zielgerichtet.

Bei der deshalb erforderlichen nochmaligen Vernehmung der Zeugen, mussten diese ihre Aussagen aus der ersten Vernehmung umfassend korrigieren. Hierbei haben vor allem der pensionierte EKHK a.D. Paul und der pensionierte LKA Präsident Ziegenaus keine Zweifel daran gelassen, welche hierarchischen Regeln ihrer Ansicht nach zwischen der Staatsanwaltschaft und dem LKA zu gelten hätten. Der Grundsatz, wonach die Staatsanwaltschaft die Herrin eines Strafverfahrens ist, und die Polizeibehörde die Tätigkeit von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft auszuüben hat, ist diesen Beamten des LKA nicht mehr gegenwärtig.

In arroganter Art und Weise haben beide Zeugen die berechtigte Aufklärungsarbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu blockieren versucht. Sie haben unmissverständlich deutlich gemacht, welchen Stellenwert sie parlamentarischer Kontrolle über staatliche Behörden zuweisen.

Eine deutliche und öffentliche Korrektur dieses unkontrollierten Eigenlebens durch den Innenminister und den Ministerpräsidenten ist dringend angezeigt.

Insgesamt sind diese Vorgänge besonders wegen ihrer Wirkung auf die Öffentlichkeit rechtsstaatlich höchst schädlich und tragen nicht zu rechtstreuem Verhalten der Bevölkerung bei.

Die inhaltlich falsche Berichterstattung des Innenministers Dr. Beckstein im April 2000 und des CSU-Fraktionsvorsitzenden Glück im September 1999 gegenüber dem Bayerischen Landtag über die Amtshilfeverweigerung des LKA konnte nur durch die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses richtig gestellt werden (vgl. III.4. des Fragenkatalogs).

Enge Kontakte zwischen den einzelnen Beschuldigten und Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung

Die öffentliche Aufmerksamkeit für das Verfahren gegen Schreiber u.a., aber auch die Sensibilität der Öffentlichkeit hinsichtlich etwaiger unzulässiger Einflussnahmen auf das Verfahren wurden durch die Tatsache gesteigert, dass vielfältige Kontakte zwischen den Beschuldigten einerseits und amtierenden bzw. ehemaligen Angehörigen der Bayerischen Staatsregierung andererseits bestanden und teilweise noch immer bestehen.

Dabei ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschuldigten Max Strauß und der derzeitigen Staatsministerin für Unterricht und Kultus Monika Hohlmeier (Geschwister) mittlerweile ebenso allgemein bekannt, wie die Tatsache, dass der Kontakt zwischen den Beschuldigten Max Strauß und Karlheinz Schreiber ursprünglich über den Vater von Max Strauß, den damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß, zustande kam.

Auch weniger bekannte Indizien veranlassten den Untersuchungsausschuss, die Kontakte zwischen Beschuldigten und den höchsten bayerischen Amtsträgern genauer zu untersuchen. So steht zum Beispiel fest, dass der amtierende Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber als Leiter der Staatskanzlei (Amtszeit von 1982 bis 1988) in den Jahren 1984 und 1985 mit Wolfgang Held und dem Beschuldigten Dr. Pfahls zusammengearbeitet hat: Wolfgang Held war – nach einem Einstieg als persönlicher Referent und Büroleiter bei Franz Josef Strauß – 1984 bis 1985 Leiter der Rechtsabteilung in der Staatskanzlei. Dr. Holger Pfahls war von 1982 bis 1985 in der Staatskanzlei als Leiter der Abteilung für Grundsatzfragen tätig.

Vor diesem Hintergrund hat der Untersuchungsausschuss die vernommenen amtierenden und ehemaligen Angehörigen der Bayerischen Staatsregierung nach ihren persönlichen Kontakten zu den einzelnen Beschuldigten befragt.

Der Zeuge Dr. Stoiber erklärte hierzu am 20.06.02, dass er den Beschuldigten Schreiber nur dadurch kennen gelernt habe, dass dieser zum weiteren Bekanntenkreis von Franz Josef Strauß gehört habe, er habe jedoch keine persönliche Beziehung zu ihm gehabt und auch keine Telefonate mit ihm geführt (P 33/69). Auch der persönliche Kontakt zum Beschuldigten Max Strauß sei mit dem Tod des Vaters beendet gewesen, mittlerweile treffe man sich nur noch selten bei Veranstaltungen (P 33/67).

Zu Dieter Holzer hat der amtierende Ministerpräsident erklärt, er habe zu diesem seit 1989 keinen Kontakt mehr (P 33/67). Hieraus kann geschlossen werden, dass Ferienaufenthalte in der Holzer-Villa in Südfrankreich, die der Zeuge Dr. Stoiber zu Lebzeiten von Franz Josef Strauß (im Zeitraum 1982 bis 1989) gemacht hatte und für die er zwar voll bezahlt haben will, an deren Höhe der Bezahlung er sich aber nicht mehr erinnern konnte (so Protokoll über die Vernehmung Stoiber vor dem Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, S.34f), offenbar der Vergan- genheit angehören.

Schließlich vermochte sich der Zeuge Dr. Stoiber auch an seinen letzten Kontakt zu Walter Leisler Kiep, den er aus früheren Jahren politischer Arbeit kannte, nicht mehr zu erinnern (P 33/68). Auch mit Dr. Riedl war Dr. Stoiber nach eigener Aussage zuletzt nur wenige Male pro Jahr zu Vorstandssitzungen der Hanns-Seidl-Stiftung zusammengetroffen (P 33/68).

Der amtierende Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie Dr. Otto Wiesheu räumte auf Nachfrage ein, dass ihn der Beschuldigte Karlheinz Schreiber wiederholt – vermutlich aus der Schweiz – angerufen habe und sich bei ihm darüber beschwert habe, dass im Verfahren der Augsburger Staatsanwaltschaft regelmäßig Indiskretionen gegenüber der Presse stattfinden würden. In einem solchen Gespräch habe Schreiber gegenüber Dr. Wiesheu geäußert, er könne alles offen legen, wenn nicht alles „am nächsten Tag in der Zeitung stehen“ würde. Daraufhin kündigte Schreiber an, dass er einen Mann seines Vertrauens zu Dr. Wiesheu schicken wolle. Im Juli 1998 habe hierauf der CDU-Wirtschaftsprüfer Horst Weyrauch Dr. Wiesheu besucht und es sei die Einsetzung eines „Sonderstaatsanwaltes“ diskutiert worden.

Dieser sollte die von Schreiber offen zu legenden Unterlagen sichten und gleichzeitig die – angeblich bei der Augsburger Staatsanwaltschaft missachtete – Vertraulichkeit wahren.

Der Zeuge Dr. Wiesheu sagte hierauf zu, dass er diese Möglichkeit im Justizministerium abklären und sich dann bei Herrn Weyrauch melden wolle, wenn eine Möglichkeit zur Einsetzung eines Sonderstaatsanwaltes bestehe. Dr. Wiesheu hat, nach eigener Erklärung, sodann den Amtschef im Justizministerium Wolfgang Held angesprochen, der ihm erklärt habe, ein solches Vorgehen sei rechtlich nicht möglich. Mit dieser Antwort sei für Dr. Wiesheu die Angelegenheit erledigt gewesen, er hätte weder Herrn Weyrauch über die rechtliche Unmöglichkeit informiert, noch weitere Personen, zum Beispiel weitere Mitglieder der Staatsregierung in dieser Frage kontaktiert (P 30/117ff).

Zwar seien bei dem Gespräch mit Herrn Weyrauch auch die einzelnen Stichpunkte genannt worden, wie zum Beispiel die „Airbus-Akten“. Der Zeuge Dr. Wiesheu hätte jedoch Schreibers Bereitschaft ohne Einschränkung begrüßt und zugesagt, dass er mit dem Justizministerium reden werde. Diese Aussage weicht von der Darstellung Karlheinz Schreibers bei seiner Vernehmung durch den Ersten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in Kanada insoweit ab, als Schreiber dort angab, dass ihm ausgerichtet worden sei, wenn er auch über die „Airbus“-Geschäfte rede, dann bestünde kein Interesse an seiner Aussage.

Der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags konnte diese abweichende Aussagen insofern nicht bewerten, als er keine Gelegenheit hatte, Karlheinz Schreiber persönlich zu vernehmen.

Der Zeuge Dr. Wiesheu erklärte auf Nachfrage, dass er den Beschuldigten Max Strauß durch seinen Kontakt zur Familie Strauß schon als „kleinen Buben“ gekannt habe (P 30/125). Darüber hinaus habe er den Beschuldigten Lud-

wig-Holger Pfahls als früheren Mitarbeiter im Strauß-Büro gekannt, seit 1987 dienstlichen wie auch privaten Kontakt mit Dieter Holzer gehabt, sowie Walther Leisler Kiep insbesondere durch Treffen im Rahmen der transatlantischen Gesellschaft kennen gelernt. Schließlich kenne er auch Dr. Erich Riedl aus der gemeinsamen politischen Arbeit (P 30/125f). Abschließend erklärte Dr. Wiesheu, dass er nicht ausschließen könne, mit Max Strauß und Dr. Riedl auch über das Verfahren geredet zu haben.

Die Staatsministerin für Unterricht und Kultus Monika Hohlmeier skizzierte das Verhältnis zu ihrem Bruder Max Strauß dergestalt, dass sie bei persönlichen Treffen wichtigere Gesprächsthemen als das Ermittlungsverfahren hätten. Ihr Bruder habe immer gesagt, dass er keine Provisionen erhalten habe und sie sehe keine Veranlassung, diese Aussage in Zweifel zu ziehen (P 30/163).

Weiter gab die Zeugin Hohlmeier an, dass ihr Kontakt zu Karlheinz Schreiber über ihre Eltern zustande gekommen sei. Diese hätten in Verbindung mit Karlheinz Schreiber Immobilieninvestitionen in Kanada Ende der siebziger Jahre, Anfang der achtziger Jahre getätigt. Dadurch seien in der Erbmasse ihrer Eltern auch kanadische Gesellschaften vorhanden gewesen, die im Zusammenhang mit diesen Immobiliengeschäften gegründet worden seien. Die Ministerin erklärte sich vor dem Untersuchungsausschuss nicht in der Lage, die Gesellschaften, an denen sie aufgrund der Erbfolgen nach ihrer Mutter und ihrem Vater Anteile erworben hätte, aufzuzählen. Sie stellte jedoch fest, dass sie ihre Anteile an den Gesellschaften 1999 auf ihre Brüder übertragen hätte und somit aus den Gesellschaften ausgeschieden sei.

Aus der Zeit nach dem Tod ihrer Eltern hatte die Zeugin Hohlmeier die Erinnerung an ein einziges Treffen mit dem Beschuldigten Schreiber. Bei diesem Treffen, das relativ kurz nach dem Tod der Eltern stattgefunden habe, sei es um mögliche Schadenersatzansprüche wegen der erlittenen Verluste bei den Grundstücksgeschäften in Kanada gegangen. Ein entsprechender Schadenersatzprozess sei von Dritten betrieben worden. Dieser Prozess sei jedoch erfolglos geblieben, weshalb auch dies „ad acta“ gelegt worden sei (P 30/151ff). Zu den übrigen Beschuldigten erklärte Frau Hohlmeier, dass sie Dr. Holger Pfahls als Referenten ihres Vaters kennen gelernt habe, jedoch in den letzten Jahren keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt hätte. Dieter Holzer kenne sie seit Anfang der achtziger Jahre, Walther Leisler Kiep und Erich Riedl schließlich ebenfalls aufgrund politischer Kontakte (P 30/161f).

Der frühere Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten (1990 bis 1994) sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen (1994 bis 1999) Dr. Thomas Goppel gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 06.06.02 an, dass er den Beschuldigten Schreiber bereits seit Ende der siebziger Jahre kannte. Dr. Goppel erklärte hierzu, dass er seit 1978 Wahlkreisabgeordneter für Landsberg/Lech im Bayerischen Landtag und seit 1981 auch CSU-Kreisvorsitzender für Landsberg sei und Schreiber zu den Personen aus dem Landkreis Landsberg gehört habe,

die er im Rahmen seiner politischen Arbeit kennengelernt habe. Schreiber und er seien zwar Parteifreunde gewesen, jedoch keine persönlichen Freunde (P 31/4). Sie habe eine „Duzgemeinschaft“ verbunden.

Goppel gab weiter an, in den Jahren nach 1995, auch in den Jahren 1999 und 2000 noch mehrere Anrufe von Schreiber aus Kanada erhalten zu haben. Hierbei habe Schreiber darum gebeten, Goppel möge den Schriftverkehr, den Schreiber auch an Goppel gerichtet hatte, an die zuständigen Stellen weiterleiten und sicherstellen, dass die Adressaten die Schreiben auch lesen würden. Auf Nachfrage erklärte Goppel weiter, dass es sich bei den Schreiben um solche handelte, die im Original an den bayerischen Ministerpräsidenten adressiert waren. Goppel hätte diese an die Staatskanzlei weitergeleitet, die ihm seinerseits eine „verwaltungsgemäße Behandlung“ der Schreiben zugesagt habe (P 31/12ff) – vgl. hierzu I.3. –. Abschließend erklärte Dr. Goppel hierzu, dass er in den Jahren zwischen 1995 und 2000 nichts von Schreiber gehört hätte, ebenso hätten nach dem Jahr 2000 keine Telefonkontakte mehr stattgefunden (P 31/24).

Somit ist festzuhalten, dass die Angaben des Zeugen Goppeis hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Telefonate insoweit widersprüchlich sind, als er eingangs erklärte, dass er auch 1999 Anrufe erhalten habe (P 31/12), später hingegen erklärte, zwischen 1995 und 2000 nichts von ihm gehört zu haben (P 31/24).

Zu den übrigen Beschuldigten erklärte Goppel, Max Strauß nur „aus dem Vorübergehen“ sowie durch eine Begegnung im Hauses des Beschuldigten Schreibers zu kennen, bei der Max mit seinem Vater Franz Josef Strauß anwesend war. Dr. Holger Pfahls und Dieter Holzer kenne er nur flüchtig von einzelnen Begegnungen, Walther Leisler Kiep habe er zweimal gesehen und sich bei einem dieser Anlässe „nett“ unterhalten. Lediglich bei Dr. Erich Riedl erklärte Goppel, diesen gut zu kennen, weil er für ihn häufig Wahlkampf gemacht habe (P 31/18f).

Festzuhalten ist, dass vielfache Kontakte, zum Teil durchaus freundschaftlicher Natur, zwischen den verschiedenen Beschuldigten und amtierenden bzw. ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung bestanden und bestehen. Dabei ist es dem amtierenden bayerischen Ministerpräsidenten nicht nur gelungen, den Kontakt zu den Beschuldigten jeweils „rechtzeitig“ abubrechen oder zumindest einzuschränken, sondern er kann sich darüber hinaus auch an wesentliche Details bezüglich dieser Kontakte aus früheren Jahren (z.B. Bezahlung für Ferienaufenthalte in Holzer-Villa) heute nicht mehr erinnern.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass der Beschuldigte Karlheinz Schreiber auch noch zu den Zeiten, zu denen er bereits flüchtig war, offene Ohren (und über Mittelsmänner auch offene Türen) bei amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung fand. So z.B. hinsichtlich seiner direkten telefonischen Kontaktaufnahmen zu Dr. Goppel oder bei seiner indirekten Kontaktaufnahme zu Dr. Wiesheu.

Diese langjährigen, engen Verbindungen zwischen oben genannten Personen sind bei der jeweiligen Beweiswürdigung des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen.

Aktenführung/Arbeitsweise

Bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist festzustellen, dass ihm zu Beginn der Zeugeneinvernahme die Akten der Justizverwaltung nicht vollständig vorlagen. So wurden die für den Untersuchungsauftrag grundlegenden Akten: Handakten der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Verfahren 501 Js 127135/95 bzw. 501 Js 109007/00 und die entsprechenden Berichtsakten des Behördenleiters StA Augsburg, der Staatsanwaltschaft beim OLG München sowie des Justizministeriums in wesentlichen Teilen erst Ende Juni 2001 zugeleitet. Das Gleiche gilt für die umfangreichen Teilermittlungs- und Beweismittelakten der Landgerichts Augsburg. Nach Erledigung der zeitraubenden Kopierarbeiten zunächst durch die Justiz, in der Folge durch die Landtagsverwaltung, konnte erst im Juli 2001 mit der systematischen Auswertung dieser Akten begonnen werden. Hierbei waren die Unterlagen der verschiedenen Hierarchieebenen der Justizverwaltung (Sachbearbeiterebene und Behördenleitung der StA Augsburg, Generalstaatsanwaltschaft und Justizministerium) abzugleichen, um die Informationsflüsse und jeweiligen Aktivitäten nachvollziehbar zu machen.

Als ein weiteres Problem erwies sich die Tatsache, dass eine Vielzahl von Aktenstücken, die dem Spezialitätsvorbehalt der Schweiz (und Kanadas) unterlagen, ausgesondert waren. Der Schweizer Spezialitätsvorbehalt in Sachen Schreiber wurde im Mai 2001 aufgehoben, nicht aber der Spezialitätsvorbehalt in Sachen Max Strauß.

Anlässlich der durch den Untersuchungsausschuss veranlassten Überprüfung beim zuständigen Schweizer Bundesamt musste festgestellt werden, dass das StMJ am 23. Mai 2001 gegenüber dem Schweizer Bundesamt offensichtlich den Eindruck erweckt hat, dass die Übermittlung der Max Strauß und Dr. Pfahls betreffenden Unterlagen zu Erkenntnissen aus der Rechtshilfe zurückgestellt werden könne.

Das StMJ hat diesen Vorgang als „Missverständnis“ zwischen den jeweiligen Beamten des StMJ und des Bundesamts begründet. Ob dies zutreffend ist, konnte angesichts der vielfältigen Aufgaben des Untersuchungsausschusses letztlich nicht geklärt werden.

Wenn es sich um ein „Missverständnis“ gehandelt hat, so wäre dieses nicht zuletzt durch die bürokratischen und kompliziert gestalteten Kontakte im Rahmen von Rechtshilfeersuchen verursacht gewesen und würde den unten dargestellten dringenden Reformbedarf bestätigen.

Die Tatsache, dass das StMJ erst auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses erneut gegenüber dem Schweizer Bundesamt tätig wurde, gibt allerdings erneut Anlass zu Spekulationen, da aus dem Schriftverkehr mit dem Bundesamt auch für das StMJ eindeutig erkennbar sein musste,

dass die Schweizer Behörden bis Mai 2001 im Hinblick auf die Aufhebung des Spezialitätsvorbehalts nur mit dem Rechtsvertreter des Beschuldigten Schreiber Kontakt aufgenommen hatten.

Das StMJ hätte demnach sofort erkennen können und die Gründe dafür überprüfen müssen, dass eine vergleichbare Vorbereitung für die Aufhebung des Spezialitätsvorbehalts wegen Max Strauß in der Schweiz bis dahin nicht erfolgt war.

Stattdessen wartete das StMJ ab, bis der Untersuchungsausschuss die Schweizer Auskünfte anmahnte. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Unterlagen dem Ausschuss erst im Januar 2002 zugänglich waren, nachdem die hierzu sachkundigen Zeugen (Kindler, Maier, Dr. Pöschl) mit Ausnahme von StAGI Wiesner bereits vernommen worden waren.

Weiterhin wurde die Arbeit des Untersuchungsausschusses wesentlich dadurch erschwert, dass zahlreiche Unterlagen aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim OLG München ausgesondert worden waren, mit der Begründung, sie bezögen sich auf das Verfahren gegen Max Strauß. Nachdem die Unterlagen schließlich im Januar 2002 an den Ausschuss übergeben wurden, musste dieser feststellen, dass nicht ein einziges der ursprünglich ausgesonderten Schriftstücke dem Spezialitätsvorbehalt unterfielen. Im Ergebnis wurde hierdurch die systematische Auswertung der Akten deutlich erschwert.

Als Beispiel hierfür sind hier die Gesuche der „Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen“ um Akteneinsicht zu nennen. Erst nachdem dem Ausschuss die fehlenden Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft im Januar 2002 zugänglich gemacht worden waren, konnten die diesbezüglichen Fragen teilweise aufgeklärt werden, nachdem die hiermit befassten Zeugen (Nemetz, Generalstaatsanwalt Froschauer, LOStA Sauter, LOStA Walter) mit Ausnahme von Dr. Seitz (StMJ) bereits ausgesagt hatten (vgl. Fragenkomplex VI).

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass trotz der Notwendigkeit einer praktikablen Aktenführung, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durchgeführten Maßnahmen, ihre Gründe und ihre Entscheidungsträger erkennbar und nachvollziehbar sein müssen. Staatliches Handeln muss offen und überprüfbar erfolgen. Hierzu gehört auch die Paginierung der Akten, die vom StMJ nicht vorgenommen wird.

Die vom Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Augsburg, LOStA Nemetz, im Dezember 2000 im Rahmen einer Dienstbesprechung erteilte Anweisung, in Zukunft keine Aktenvermerke über fachliche Differenzen innerhalb der Behörde in der Handakte abzulegen, entspricht in keiner Weise diesen Erfordernissen und sollte gegenüber den Staatsanwälten dieser Behörde zurückgenommen werden (vgl. Fragenkomplex I.6).

Fragen aus dem Untersuchungsauftrag:

Verlauf des Ermittlungsverfahrens

Im Februar 1995 begann ein steuerliches Vorverfahren gegen Karlheinz Schreiber, nachdem dieser selbst bei der Steuerfahndung Augsburg vorgeschrieben hatte. Er begründete dies gegenüber der Steuerfahndung Augsburg mit seiner Befürchtung, dass sein ehemaliger Partner, Giorgio Pelossi, ihn wegen Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen könnte. Karlheinz Schreiber war zu diesem Zeitpunkt als Wirtschaftslobbyist unter anderem im Umfeld des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß tätig und verfügte über Kontakte im In- und Ausland, über die von ihm auch Waffenlieferungen vermittelt und abgewickelt wurden.

Im Juli 1995 wurde bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes Augsburg-Stadt daraufhin ein Steuerstrafverfahren gegen Karlheinz Schreiber eingeleitet, das wegen seiner vorherzusehenden Bedeutung an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben wurde und seitdem dort geführt wird. Verantwortlicher Sachbearbeiter hier war zunächst Staatsanwalt Weigand als Gruppenleiter. Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Winfried Maier übernahm das Verfahren im Februar 1997. Ab 01.04.00 verantwortete Staatsanwältin Dr. Barbara Pöschl das Verfahren allein, seit 01.06.00 in Zusammenarbeit mit Staatsanwalt als Gruppenleiter Christoph Wiesner. Behördenleiter der StA Augsburg war zu Beginn des Verfahrens Herr LOSTa Jörg Hillinger, seit dessen Tod am 28.4.1999 führte der stellvertretende Behördenleiter LOSTa Reinhard Nemetz die Staatsanwaltschaft Augsburg kommissarisch und wurde am 01.10.99 offiziell als Behördenleiter eingesetzt.

Im Dezember 1995 wurde das Verfahren ausgeweitet auf die Mitbeschuldigten Haastert, Maßmann, Strauß, Dr. Riedl, Kiep und Dr. Pfahls.

Nach zahlreichen Rechtshilfeersuchen im Ausland und vielfältigen Ermittlungsmaßnahmen endete das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Kiep durch Strafbefehl des Landgerichts Augsburg. Die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Dr. Riedl wurden am 09.03.00 durch die Staatsanwaltschaft Augsburg eingestellt. Ebenfalls am 09.03.00 wurde gegen die Beschuldigten Schreiber, Maßmann und Haastert Anklage am Landgericht Augsburg erhoben. Die Verfahren gegen die Beschuldigten Strauß und Dr. Pfahls wurden am 09.03.00 abgetrennt. Das Verfahren gegen den Beschuldigten Schreiber wurde im Hinblick auf den Verdacht der Steuerhinterziehung für die Jahre 1994 und 1995 ebenfalls am 09.03.00 abgetrennt. Gegen Dieter Holzer wurde bei bayerischen Staatsanwaltschaften kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Während des gesamten Verfahrens erfolgten unzählige Presseveröffentlichungen, die sich zum Teil auf vertrauliche, interne Ermittlungsmaßnahmen und Ermittlungsergebnisse bezogen. Darüber hinaus war das Verfahren insbesondere dadurch geprägt, dass sämtliche Beschuldigte des Verfahrens als Politiker bzw. als Mitglieder der Wirtschaft aus dem Umfeld derzeitiger und ehemaliger Politiker einen hohen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit besaßen. Die

Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren waren Auslöser eines der größten politischen Spendenskandale in der Bundesrepublik Deutschland und führten zur Einsetzung des Bundestagsuntersuchungsausschusses „Parteispenden“ auf Antrag der Bundestagsfraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 23.11.99. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss hatte vorrangig das Spendenwesen der CDU und das Verhalten des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl zum Inhalt.

In vielfältigen Veröffentlichungen wurden immer wieder Vorwürfe im Hinblick auf politische Einflussnahme aus dem Ermittlungsverfahren erhoben, ebenso wie Vermutungen, einzelne der Beschuldigten seien aufgrund persönlicher Beziehungen zu Amtsträgern des Freistaats Bayern geschützt worden.

Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich mit der Frage befasst, ob und inwieweit unzulässige Einflussnahmen oder deren Versuch auf die strafrechtlichen Ermittlungen erfolgt sind, ob Ermittlungen behindert wurden und ob die Erfolgsaussichten einzelner Strafverfolgungsmaßnahmen beeinflusst wurden oder beeinflusst werden sollten. Ein wesentlicher Bereich hierbei war die Prüfung, ob im Zusammenhang hiermit eine unzulässige Verknüpfung von Staats-, Partei-, Wirtschafts- und Privatinteressen stattgefunden hat und ob die Beschuldigten des Verfahrens von staatlicher Seite unzulässige Vorteilsgewährungen und Informationen gleich welcher Art erhalten haben.

Zwischen dem Parteispendenausschuss des Deutschen Bundestags und dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags bestanden in einzelnen Themenbereichen inhaltliche Überschneidungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungen zu den Beschuldigten Karlheinz Schreiber und Dr. Pfahls und zu der Frage, ob und inwieweit unzulässige Zuwendungen an Parteien oder Amtsträger gewährt worden sind. Die hierzu ausgeführten Feststellungen und Bewertungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses vom 11. Juni 2002 stellen daher eine Ergänzung dieses Abschlussberichts dar. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, dass der Bayerische Untersuchungsausschuss aufgrund des Bayerischen Untersuchungsausschussgesetzes im Gegensatz zum Bundestagsuntersuchungsausschuss an einen eng differenzierten Fragenkatalog gebunden war.

I. Übergreifende Fragen im Hinblick auf die Ermittlungen

1. *Haben Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Dieter Holzer, Walther Leisler Kiep, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Dr. Erich Riedl während der laufenden Ermittlungen von amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung, aus Polizei-, Justiz- und/oder Finanzbehörden geheimzuhaltende und/oder vertrauliche Informationen erhalten?*

Informationen an die Beschuldigten und an Pressevertreter

Der Zeuge Froschauer, der bis zu seiner Pensionierung im November 2001 für das Ermittlungsverfahren zuständiger Generalstaatsanwalt der StA beim OLG München war, hat (P 15/14) ausgesagt, dass das Verfahren von vielen Indiskretionen belastet gewesen sei. Festgestellt werden konnte, dass, wie im Weiteren einzeln dargestellt, immer wieder vertrauliche Informationen aus dem Verfahren an Pressevertreter weitergegeben wurden. Ebenso wurden zahlreiche Einzelfälle festgestellt, in denen Beschuldigte ganz offensichtlich vorab Kenntnis von gegen sie beabsichtigten Ermittlungsmaßnahmen hatten.

Der Zeuge Weigand (P 13/3ff) hat ausgesagt, dass im Laufe des Ermittlungsverfahrens immer wieder Informationen nach außen gedrungen seien, wobei er mehrere undichte Stellen vermutet habe. Er selbst habe in einem Vermerk vom 19. Februar 1996 niedergelegt, dass LOStA Hillinger von der Presse mitgeteilt worden sei, aus Münchner Politikerkreisen seien Informationen weitergegeben worden. Eine Klärung dieses Vorwurfs, insbesondere seines Wahrheitsgehaltes habe sich zum damaligen Zeitpunkt nicht durchführen lassen. Darüber hinaus hat der Zeuge Weigand (P 13/46 ff) ausgesagt, dass ein Verfahren wie dieses, das im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehe, immer einen gewissen Druck nach sich ziehe, da auch Politiker das Verfahren beobachtet und hierzu nachgefragt hätten.

Auch der Zeuge Dr. Maier hat (P 11/7ff) ausgesagt, dass seiner Auffassung nach unterschiedliche Informanten gegenüber der Presse und gegenüber einzelnen Beschuldigten tätig geworden sein müssten. Besonders auffällig sei dies im Zusammenhang mit den Beschuldigten Strauß und Dr. Pfahls gewesen (vgl. ausführlich hierzu III.2. und IV.2.). Auch der Beschuldigte Kiep sei über Strafverfolgungsmaßnahmen gegen ihn vorab informiert gewesen (vgl. I.1.).

Nach einem Vermerk des Leiters der Steuerfahndung Augsburg-Stadt, RD Gumpendobler, über die Durchsuchung seiner Diensträume durch die Staatsanwaltschaft Augsburg am 26.1.96, habe LOStA Hillinger mehrmals erklärt, er stehe im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Schreiber unter starkem politischen Druck (P 10/9). Die dazu vor dem Untersuchungsausschuss erfolgte Aussage des Zeugen Gumpendobler, LOStA Hillinger habe diese Bemerkung zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, konnte inhaltlich vom Zeugen nicht begründet werden und wurde von keinem weiteren Zeugen so vorgebracht.

LOStA Hillinger selbst hatte in einer vom Amtschef des StMJ, Wolfgang Held, bzw. von MR Dr. Veh (StMJ) angeforderten Stellungnahme am 31.1.1996 zu dem Vermerk des Leiters der Steuerfahndung Augsburg RD Gumpendobler bestätigt, dass der Begriff „politischer Druck“ gefallen sein könne (P 13/47). Er habe damit in erster Linie den durch die permanenten Presseveröffentlichungen erzeugten Druck beschrieben. Aus dieser Stellungnahme des LOStA Hillinger geht ebenfalls hervor, dass er nach dem 16./17.1.1996 mehrmals von CSU-Vertretern auf das Verfahren angesprochen und gewarnt worden sei, „er müsse

auf der Hut sein“. Da dies ausdrücklich von LOStA Hillinger als politischer Druck gewertet wurde, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um mehr oder weniger einflussreiche Vertreter der politischen Kreise handelte, zu denen auch die Adressaten der Stellungnahme vom 31.1.1996, Generalstaatsanwalt Froschauer und Amtschef Held, zählten. Die Tatsache, dass LOStA Hillinger diese Form des Versuchs der politischen Einflussnahme in einem dienstlichen Schreiben thematisierte, muss hervorgehoben und positiv bewertet werden, da sich hier seine korrekte Dienstauffassung als Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Augsburg widerspiegelt.

Der Zeuge Froschauer (P 15/35) hat ausdrücklich erklärt, er habe sicher mehrmals mit dem Amtschef des StMJ, Herrn MD Held, über das Ermittlungsverfahren gesprochen, dies lasse sich nicht vermeiden. Erinnerungen an Details oder Vermerke darüber gäbe es aber nicht. Er könne aber abschließen, dass Amtschef Held bei diesen informellen Kontakten versucht habe, Druck oder Einflussnahme auf Froschauer oder die Staatsanwaltschaft auszuüben.

Durch den Zeugen Dr. Maier wurde der Begriff des „politischen Drucks“ insbesondere im Hinblick auf die Sorge des Behördenleiters LOStA Hillinger vor unberechtigter Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bzw. an Beschuldigte und vor „Mauscheleien“ begründet. Er hat hierzu ausdrücklich erklärt, Herr LOStA Hillinger habe in diese Sorge auch Amtsträger vorgesetzter Justizbehörden eingeschlossen (P 11/102 und 117 ff.), denen der Behördenleiter „nicht getraut“ habe und bei denen er eine „undichte Stelle“ nicht ausgeschlossen habe, wobei mehrfach der Name des Amtschefs im StMJ, Wolfgang Held, gefallen sei.

Der Zeuge Held hat bestätigt, dass Herr Hillinger ihm gegenüber in einem Gespräch am 5.2.1999 (P 20/15) dieses Misstrauen angesprochen habe, er habe diese Misstrauen allerdings entkräften können. Zu einer am selben Termin angesprochenen Bewerbung des damaligen LOStA Hillinger für eine Vorsitzenden-Richterstelle am OLG München sei vom Zeugen Held ausdrücklich erklärt worden, diese habe keinerlei Chance auf Befürwortung (P 20/15). Grund hierfür sei eine Presseveröffentlichung am 01.08.1996 gewesen, in der LOStA Hillinger auf die „Nervosität in den Münchner und Bonner Ministerien“ hingewiesen habe, die das Ermittlungsverfahren ausgelöst habe. Damit habe sich LOStA Hillinger in den Augen des Zeugen Held jegliche Chancen auf Befürwortung einer Beförderung verbaut. Die Tatsache, dass das dienstliche Verhältnis zwischen Herrn Hillinger und dem Zeugen Held somit ganz offensichtlich sehr gespannt war, konnte eindeutig festgestellt werden und wurde auch von dem Zeugen Justizminister a.D. Leeb bestätigt.

Weiter habe sich die Sorge des Behördenleiters Hillinger vor unzulässiger Weitergabe interner Ermittlungsmaßnahmen laut Aussage des Zeugen Dr. Maier gezeigt, als Hillinger ausdrücklich angeordnet habe (P 11/117ff), die Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls, Maßmann und Haastert nicht im Entwurf, sondern erst nach Erlass gegenüber der StA beim OLG München zu berichten (vgl. hierzu ausführlich IV.).

Berichtswesen

Ausführlich wurden von den Zeugen Froschauer, Nemetz, Kolb und Dr. Maier im Verlauf der Vernehmungen die Grundsätze und der Inhalt des Berichtswesen gemäß justizministerieller Bekanntmachung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 9. Dezember 1960 (JMBL Seite 167) dargestellt und die jeweiligen im Einzelfall erfolgten Berichterstattungen erörtert. Hieraus ergibt sich unstrittig, in welcher Art von Verfahren mit besonderem Anlass von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten ist (P 13/25 ff). Während seiner Zeit bei der StA Augsburg habe es laut Aussage des Zeugen Dr. Weigand nur dieses eine Verfahren gegeben, das der grundsätzlichen Berichtspflicht unterlegen sei. Letztlich sei jeder Bericht mit dem Behördenleiter oder Abteilungsleiter abgestimmt worden zur Beantwortung der Frage, ob berichtet werden müsse oder nicht (P 13/29 ff).

Unterschiedliche Aussagen wurden von den Zeugen Dr. Maier, Dr. Sauter, LOStA Kolb einerseits und den Zeugen Froschauer und LOStA Nemetz andererseits zu der Thematik gemacht, zu welchem Zeitpunkt im jeweiligen Einzelfall zu berichten sei (vgl. ausführlich hierzu IV.2.).

Die vom Zeugen Froschauer hierzu vertretene Rechtsauffassung (P 15/6), eine nicht rechtzeitige, d.h. vorherige, Berichterstattung, rechtfertige grundsätzlich die Aussetzung bereits eingeleiteter Vollzugsmaßnahmen bis zum Abschluss der Überprüfung durch die vorgesetzten Behörden, kann nicht mit der Justiz-Bekanntmachung über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 9.12.1960 begründet werden.

Aufgrund der diesbezüglichen Zeugeneinvernahmen ist der Ausschuss davon überzeugt, dass gerade im Rahmen des Berichtswesens starke Einflussnahmen von Seiten der StA beim OLG auf die jeweils zuständige StA erfolgt sind, ohne dass die Fach- und Sachnähe der ermittelnden Behörde ausreichend berücksichtigt wurde. Im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Schreiber u.a. wurde von dieser Einflussmöglichkeit gerade bei Verfahrensmaßnahmen gegen die Beschuldigten, die öffentlicher Bekanntheit unterlagen, häufiger Gebrauch gemacht.

Auffälliges Ergebnis dieses Verhaltens ist die Tatsache, dass von der StA Augsburg mehrfach „doppelte“ Berichte zu einer Ermittlungsmaßnahme erstellt werden mussten, nachdem der erste Bericht nicht die Billigung der StA beim OLG München gefunden hatte (vgl. ausführlich hierzu I.6.).

Gerade dieses Vorgehen der doppelten Berichterstattung wurde vom Zeugen Dr. Maier (P 11/179) zu Recht nicht nur als erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung empfunden, sondern insbesondere als Kaschierung der tatsächlichen Entscheidungsvorgänge zwischen den verschiedenen Ebenen der Justizbehörden. Einflussnahmen von Seiten der StA beim OLG München habe es zwar kaum in der ausdrücklichen Form einer Weisung gegeben. Er sei aber mehrfach aufgefordert worden, Berichte unter seinem Namen entgegen seiner vorher geäußerten rechtlichen Bewertung umzuschreiben (P 11/179).

Festgestellt werden muss hierbei, dass unzulässige Einflussnahmen auch dann gegeben sein können, wenn sie nicht zum Erfolg führen.

Der Zeuge Weigand hat zur Frage etwaiger Behinderungen bzw. Einflussnahmen mit Vermerk vom 09.08.96 eine telefonische Anfrage der Steuerfahndung Augsburg-Stadt, RD Gumpendobler, kommentiert. Dieser wollte im Auftrag des Bay. StMF vom Zeugen Dr. Weigand wissen, ob Weigand Behinderungen durch sein Ministerium (StMJ) erfahre (P 13/29 f). Der Zeuge Weigand hatte damals erklärt, derartige Fragen würden nicht von ihm beantwortet. Er habe sich über die Fragestellung geärgert, konnte aber vor dem Untersuchungsausschuss, ebenso wie der Zeuge Gumpendobler, zu diesem Vorgang und zum Hintergrund dieser Anfrage aus eigener Erinnerung keine zusätzlichen Aussagen machen.

Weitergabe von Informationen an Karlheinz Schreiber

Am 11.03.96 ging bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Schreiben des Verteidigers des Beschuldigten Schreiber, Rechtsanwalt Moers, ein, das Bezug nahm auf Inhalte des polizeilichen Fahndungscomputers in Zusammenhang mit einem angeblich bei dem Beschuldigten Schreiber gestohlenem PKW (P 11/13). Aus dem Schreiben des Rechtsanwalts war klar ersichtlich, dass dieser und damit der Beschuldigte Schreiber über detaillierte Informationen aus dem Fahndungscomputer verfügte.

Mit Schreiben vom 03.12.97 wies der Verteidiger des Beschuldigten Schreiber gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg darauf hin, dass im Fahndungscomputer – fälschlich – eine Ausschreibung wegen Betrugs erfolgt sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt gegen den Beschuldigten Schreiber „nur“ Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung durchgeführt wurden. Auch der Zeuge Weigand (P 13/11) sei verwundert gewesen, dass der Beschuldigte Schreiber an derartige Informationen habe gelangen können. Eine Aufklärung dieser Frage sei allerdings wegen des großen Kreises der zugriffsberechtigten Polizeidienststellen nicht möglich gewesen.

Es lässt sich demnach feststellen, dass der Beschuldigte Schreiber und sein Anwalt ganz offensichtlich über interne Kenntnisse aus dem Fahndungscomputer verfügten, die nicht einmal den zu diesem Zeitpunkt ermittelnden Staatsanwälten bekannt waren, da diese keinen Zugriff auf den Fahndungscomputer hatten. Der Kreis der Zugriffsberechtigten, der sämtliche Polizeidienststellen beinhaltete, ließ sich allerdings nicht eingrenzen (P 11/67); eine Kontrolle der diesbezüglich durch die Polizei zu erstellenden Protokolle konnte nicht durchgeführt werden.

Der Zeuge Kolb (P 13/80) hat von einem Anruf durch den Beschuldigten Schreiber vor oder während des Ermittlungsverfahrens berichtet, in dem der Beschuldigte Schreiber den Zeugen Kolb aufgefordert habe, sich „aus dem Verfahren gegen ihn herauszuhalten“, wobei er erwähnt habe, „jemanden“ im StMJ „gut zu kennen“. Zu einem späteren Zeitpunkt habe Schreiber ein paar Mal den Namen des Amtschefs des StMJ, Wolfgang Held, erwähnt.

Im Juli 1997 vermerkte LOStA Hillinger den auffälligen Umstand, dass bei dem BND-Mitarbeiter Ströhlein durchgeführte Durchsuchung, einem Vertrauten des Beschuldigten Schreiber, offensichtlich vorab, zumindest in Pressekreisen, bekannt gewesen sei (P 11/16). Der Zeuge Dr. Maier erklärte hierzu (P 11/87), bei der erfolgten Durchsuchung seien keinerlei Unterlagen gefunden worden, er habe den deutlichen Eindruck gehabt, „man sei erwartet worden“.

Der Zeuge Dr. Wiesheu hat ausgesagt (P 30/117ff), der Beschuldigte Schreiber habe sich bei ihm mehrfach telefonisch aus der Schweiz gemeldet und habe sich über die Augsburger Staatsanwaltschaft beschwert. Hierbei habe Schreiber angeboten, alle Unterlagen offen zu legen, da er nichts zu verbergen habe. Schreiber habe vorgeschlagen, einen Mann seines Vertrauens zu schicken. Am 20. Juli 1998 habe sich dann Herr Weyrauch beim Zeugen Dr. Wiesheu gemeldet und sich auf den Vorschlag des Beschuldigten Schreiber bezogen, wonach eine „Vertrauensperson“ bei Schreiber in der Schweiz die Unterlagen hätte einsehen sollen.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Wiesheu habe dieser gegenüber Herrn Weyrauch deutlich gemacht, dass er nicht wisse, ob ein derartiges Vorgehen rechtlich zulässig sei, und diese Frage klären werde.

Zur Klärung habe der Zeuge Dr. Wiesheu kurz danach den Amtschef des StMJ, Held, angesprochen. Held habe erklärt, dass ein solcher Weg nicht denkbar sei. Damit sei das Thema für den Zeugen Wiesheu erledigt gewesen. Er habe, laut seiner Erinnerung, Herrn Weyrauch daraufhin keine weitere Nachricht zukommen lassen. (P 30/121) Bestätigt wurde vom Zeugen Dr. Wiesheu, dass bei der angebotenen Akteneinsicht unter anderem auch das Thema „Airbus-Unterlagen“ angesprochen worden sei. Das Angebot habe auf Offenlegung aller Schreiber-Akten gelaute.

Ausdrücklich hat der Zeuge Dr. Wiesheu erklärt, er habe weder mit dem Justizminister noch mit einer anderen Person außer dem Zeugen Held hierzu Rücksprache genommen (P 30/122).

Der Zeuge Dr. Goppel hat ausgesagt (P 31/5), dass er und der Beschuldigte Schreiber sich im Rahmen einer „Duzgemeinschaft“ gekannt hätten. Es entspräche nicht der Realität, hieraus „auf persönliche Freundschaft und Nähe zu schließen.“

Im Januar 2000 sei bei dem für das CSU-Parteimitglied Schreiber zuständigen Kreisverband der Beschluss gefasst worden, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen (P 31/23). Bis dahin habe Schreiber mehrfach bei dem Zeugen Dr. Goppel angerufen. Die Anrufe seien aber meist von der Ehefrau des Zeugen entgegengenommen und von ihr als „wirr“ bezeichnet worden. Da ein offenes Verfahren gegen Schreiber bestanden habe, habe der Kreisverband noch keinen Ausschluss des Parteimitglieds Schreiber beschließen wollen, solange „die Ehrenrührigkeit seiner Tätigkeit“ noch nicht nachgewiesen sei (P 31/21). Nun, nachdem die Vorwürfe des Beschuldigten Schreiber sich gegen Führungspersonen der CSU richten würden, sei die Situation eine andere, so

dass der Zeuge dem Kreisverband anregen werde, den Beschuldigten Schreiber nicht mehr in „den Reihen“ der CSU zu behalten (P 31/22).

Weitergabe von Informationen an Max Josef Strauß

Im Vorfeld der beim Beschuldigten Strauß für den 14.12.95 geplanten Durchsuchung fand am 11.12.95 im StMJ eine Besprechung (6a) in Anwesenheit von Vertretern der StA beim OLG München und der StA Augsburg statt, in der die Sachlage hierzu erörtert wurde.

Da der beantragte Durchsuchungsbeschluss gegen den Beschuldigten Max Josef Strauß zunächst von der zuständigen Richterin am AG Augsburg abgelehnt wurde, konnten die geplanten Durchsuchungen am 14.12.95 nur bei den Beschuldigten Schreiber, Dr. Pfahls und Kiep. sowie bei zahlreichen Unternehmen stattfinden.

Am 16./17. und 19. 12. 96 berichtete die Süddeutsche Zeitung über die Durchsuchungen und die Tatsache, dass ein Anwesen der Familie Strauß nicht durchsucht werden können, da die Ermittlungsrichterin einen entsprechenden Beschluss nicht genehmigt habe. Am 18.12.96 legte die Augsburger Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen die Verfügung der Ermittlungsrichterin ein. Von diesem Schritt und davon, dass die Beschwerde große Aussicht auf Erfolg hatte, ist der Beschuldigte Strauß mit großer Wahrscheinlichkeit informiert worden. Viele Indizien sprechen dafür, dass er am folgenden Tag die Festplatte seines Laptops „386“ neu formatierte und anschließend mit dem Programm Wipefile mehrfach überschrieb (P 5/95). Die zuvor darauf befindlichen Daten waren vollständig gelöscht und den Ermittlern später nicht mehr zugänglich (P 5/53) (ausführlich hierzu unter III.1. und III.4.).

Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu ausgesagt, dass er im Dezember 1995 beim LG München II tätig gewesen sei und dort von den geplanten Durchsuchungen erfahren habe, da er als Vollzugshilfe für Durchsuchungsbeschlüsse angefordert worden sei (P 11/7 ff).

Ein deutliches Beispiel dafür, dass der Beschuldigte Strauß über vertrauliche Informationen verfügt habe, war nach Aussage des Zeugen Dr. Maier insbesondere die vom Beschuldigten Strauß gegenüber der Ehefrau des Beschuldigten Dr. Riedl am 06.02.96 im Vorfeld einer angeblich für den 07.02.96 geplanten Durchsuchung bei Dr. Riedl ausgesprochene Warnung. Der Zeuge Weigand (P 13/3) hat hierzu unter Bestätigung durch die Akten über die Hintergründe des nächtlichen Besuchs des Beschuldigten Strauß bei Frau Riedl ausgesagt (ausführlich hierzu vgl. III.2.).

Tatsache ist, dass der Beschuldigte Strauß über Detailinformationen im Zusammenhang mit einer von der StA Augsburg geplanten Akteneinsicht am 7.2.1996 im Bonner Bundeswirtschaftsministerium verfügt haben muss, die ihn allerdings zu der falschen Annahme kommen ließen, es sei zu diesem Zeitpunkt eine Durchsuchung beim Beschuldigten Dr. Riedl geplant (ausführlich hierzu vgl. III.2.).

Im Hinblick auf etwaige Kontakte mit den Beschuldigten gab der Zeuge Dr. Wiesheu an, mit Max Strauß und mit Dr. Erich Riedl „mit Sicherheit“ auch über das Ermittlungsver-

fahren gesprochen zu haben, „so wie man aktuelle politische Fragen behandelt“ (P 30/127).

Der Zeuge Held hat ausgeführt, den Beschuldigten Strauß hin und wieder im Münchner Justizpalast getroffen zu haben, wenn dieser ihn in seinem Büro besucht habe.

Weitergabe von Informationen an den Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls

Im Rahmen der Untersuchungen haben sich mehrere Hinweise darauf ergeben, dass der Beschuldigte Dr. Pfahls im Rahmen der Ermittlungen gegen ihn, vertrauliche bzw. geheimzuhaltende Informationen erhalten hat.

Der Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten Pfahls ergab sich aus dem Vermerk im Schreiber-Kalender „Holgart“, der von den Ermittlern mit diesem in Zusammenhang gebracht wurde. Weder aus dem erlassenen Durchsuchungsbeschluss, noch aus sonstigen Schreiben nach außen war allerdings der Grund für diesen Anfangsverdacht ersichtlich (P 11/14). Einzig im internen Berichtsweg von der Staatsanwaltschaft Augsburg an die StA beim OLG München wurden Einzelheiten über den Hintergrund des Verdachts gegenüber den Beschuldigten Pfahls mitgeteilt. Eine Kenntnis der Verteidiger des Beschuldigten Dr. Pfahls aufgrund der Aktenlage war somit ausgeschlossen.

Die Tatsache, dass der Beschuldigte Pfahls vertrauliche Informationen erhalten haben muss, ergibt sich demgegenüber aus dem Beschwerdeschriftsatz gegen die Durchsuchung (P 11/14). In diesem Schreiben wurde von seiten der Verteidigung ausdrücklich auf die Zuordnung der Eintragung „Holgart“ zum Beschuldigten Pfahls Bezug genommen, und die Herleitung eines Tatverdachts hieraus als „aus der Luft gegriffen“ bezeichnet. Dem Beschwerdeschriftsatz war ein Schreiben des Verteidigers des Beschuldigten Schreiber beigelegt, wonach sich der Verdacht gegen den Beschuldigten Pfahls nur aus dem Vermerk „Holgart“ herleiten könne.

Hieraus lassen sich eindeutig die Schlüsse ziehen:

- dass die Zuordnung des Vermerks „Holgart“ zum Beschuldigten Dr. Pfahls entweder richtig und deshalb den Beschuldigten Schreiber und Pfahls bekannt war, was für die Richtigkeit des ausgesprochenen Tatvorwurfs sprechen würde, oder
- dass einer der Beschuldigten oder beide aus Justizkreisen einen Hinweis bekommen haben müssen.

Der Zeuge Kolb hat einen Tag nach der Durchsuchung beim Beschuldigten Dr. Pfahls am im Dezember 1995 die Einzelheiten vermerkt. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat er (P 13/83) nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verhalten des Beschuldigten anlässlich der Durchsuchung mehr als ungewöhnlich gewesen sei, so dass die durchsuchenden Beamten eindeutig davon ausgegangen seien, der Beschuldigte wäre vorab über die Durchsuchung informiert gewesen (ausführlich hierzu IV. 3.).

Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des von Generalstaatsanwalt Froschauer mit Datum vom 28.4.99 verfügten Haftbefehl-Vollzugsstopps gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls, Maßmann und Haastert vertrauliche bzw. geheimzuhaltende Informationen zumindest an den Beschuldigten Pfahls gelangten (vgl. ausführlich hierzu IV.2.). Nach Aussage des Zeugen Dr. Maier habe der damalige Behördenleiter LOStA Hillinger ausdrücklich angeordnet, diese Haftbefehle nicht vorab nach München zu berichten, da sonst die Gefahr bestehe, dass „etwas durchsickere“ (P 11/102)

Weitere Zeugenaussagen hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Der zeitliche Rahmen dieser Bemühungen des Beschuldigten Dr. Pfahls weckt den Verdacht, der ehemalige bayerische Amtsträger habe über Insiderkenntnisse verfügt und über seine alten Verbindungen vertrauliche Informationen aus der Justizverwaltung erhalten.

Weitergabe von Informationen an Dieter Holzer

Dieter Holzer konnte nicht vernommen werden, da er sich im Libanon aufhält und mit Schreiben vom 15.1.2002 mitteilte, dass er sich im Falle einer Ladung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen werde. Aus den vorliegenden Akten konnten zur Frage einer etwaigen Weitergabe von vertraulichen bzw. geheimzuhaltenden Informationen durch amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder aus Kreisen der Polizei-, Justiz- und Finanzbehörden an Dieter Holzer keine Erkenntnisse gewonnen werden.

Weitergabe von Informationen an den Beschuldigten Walther Leisler Kiep

Aufgrund der Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, haben sich mehrere Hinweise darauf ergeben, dass der Beschuldigte Kiep im Rahmen der Ermittlungen gegen ihn vertrauliche bzw. geheimzuhaltende Informationen erhalten hat.

Zu ungeklärtem Zeitpunkt (vgl. hierzu IV.1.b) erfolgte ein Anruf seines Verteidigers, Prof. Kohlmann, bei der zuständigen Referentin im StMF, Frau Silvia Schuster, in dem dieser mitteilte, er habe aus einem bayerischen Ministerium vor Erlass der Haftbefehls gegen den Beschuldigten Kiep, d.h. vor dem 3.11.1999, Hinweise darauf erhalten, dass sich „über seinem Mandanten etwas zusammenbraue“. Nach Aussage der Zeugin Schuster habe Prof. Kohlmann bestätigt, es handele sich bei seinem Hinweisgeber nicht um das StMF. Auf Nachfrage der Zeugin, ob die Information von seiten des StMJ erfolgt sei, habe der Verteidiger dies weder bestätigt noch dementiert (P 21/104). Der Zeuge Dr. Bernd Heine (P 21/18), der diesen Vorgang für höchst ungewöhnlich hielt, habe gegenüber Frau Schuster daraufhin angefragt, sie solle diesen Vorgang mit dem StMJ aufklären. Dort habe der zuständige Referatsleiter Dr. Seitz die Auffassung vertreten, es könne sich um eine Taktik des Verteidigers handeln mit dem Ziel, Informationen zu erlangen.

Angesichts der Tatsache, dass vor Erlass des Haftbefehls am 3.11.99 und vor seiner Eröffnung am 5.11.99 die Stellungnahmen des Verteidigers Prof. Kohlmann vom 01.11.99 bzw. 02.11.99 schon vorlagen (P 14/17), kann nicht bezweifelt werden, dass der Verteidiger auch bei obigem Anruf über eindeutige Informationen verfügte.

Auch der Zeuge Nemetz hat ausgesagt, es habe keinen Zweifel daran geben können, dass der Verteidiger des Beschuldigten und andere Personen vor Erlass des Haftbefehls über den Haftbefehlsantrag Kenntnis gehabt hätten (P 14/46). Schon am 2.11.99 habe der Zeuge Nemetz einen Anruf von einem ARD-Journalisten erhalten, wonach dieser über die Haftbefehlsabsicht informiert gewesen sei.

Die Zeugin Dr. Pöschl hat ausgesagt, dass in Absprache mit dem Behördenleiter Nemetz keine vorherige Kontaktaufnahme mit den örtlichen Polizeidienststellen in Bad Homburg stattgefunden hat (P 19/17). Es lässt sich somit ausschließen, dass durch etwaige vorangegangene Fahndungsmaßnahmen vertrauliche Informationen an den Beschuldigten hätten gelangen können.

Festzustellen ist, dass dies der einzige Haftbefehlsentwurf im betreffenden Ermittlungsverfahren war, der auf Anweisung des damaligen Behördenleiters LOStA Nemetz vorab an die StA beim OLG München berichtet wurde. Die erste Information hierüber erhielt der Zeuge Froschauer persönlich durch den Zeugen Nemetz am 27.10.99. Am 03.11.99 wurde der Entwurf dem Staatsministerium der Justiz per Fax übermittelt.

Der Zeuge Held hat ausgesagt, die Haftbefehlsabsicht vom 26.10.99 sei mit ihm erörtert worden (P 20/103). Der Sprecher des StMJ, Gerhard Ziel, habe schon am 27.10.99 den Anruf einer Journalistin erhalten, die Kenntnis über die Haftbefehlsabsicht gehabt habe.

Es waren demnach neben den Vertretern der StA Augsburg und Vertretern der StA beim OLG München frühzeitig Vertreter des StMJ, der Beschuldigte selbst und mehrere Journalisten informiert. Durch welche Person oder Personen diese Information gegenüber Außenstehenden erfolgte, konnte nicht geklärt werden.

Weitergabe von Informationen an die Beschuldigten Jürgen Maßmann und Winfried Haastert

Gegen beide Beschuldigte wurde nach Anklageerhebung vom 09.03.00 ein Verfahren beim Landgericht Augsburg wegen Einkommensteuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Karlheinz Schreiber, wegen gemeinschaftlichen Betrugs und Untreue anhängig. Weitere Erkenntnisse im Hinblick auf Frage I.1. dieses Untersuchungsauftrags konnten aus den Akten nicht gewonnen werden.

Weitergabe von Informationen an den Beschuldigten Dr. Erich Riedl

Siehe unter III.2.

Fazit

Der Untersuchungsausschuss ist aufgrund der vorgenannten und teilweise im weiteren Bericht noch näher ausgeführten Vorfälle davon überzeugt, dass im Verfahren gegen Schreiber u.a. geheimzuhaltende Informationen in rechtswidriger Weise an Dritte weitergegeben wurden. Für den Ausschuss steht weiter fest, dass solche Indiskretionen nicht ausschließlich infolge von Akteneinsicht verschiedener Verteidiger der Beschuldigten stattgefunden haben, sondern dass diese auch aus dem Bereich der bayerischen Justiz- und/oder Finanzbehörden stammen.

Der Ausschuss kritisiert, dass insbesondere das Justizministerium und der ehemalige Generalstaatsanwalt die Frage nach undichten Stellen innerhalb der Behörden mit einfachen Begründungen teilweise auf sich beruhen ließen: Die Darstellung der oben geschilderten offenbaren Insiderkenntnisse des Kiep-Verteidigers als bloße Taktik eines Strafverteidigers, erscheint kaum haltbar. Es mag sein, dass ein Verteidiger sich in einem Telefonat Insiderinformationen zuschreibt, um weitere Informationen von den zuständigen Behördenmitarbeitern zu erhalten. Das Verfassen von Schriftsätzen ohne sichere Kenntnis über die noch bekanntgegebene Entscheidung – also quasi die Erstellung von Schriftsätzen auf Vorrat – ist hingegen völlig lebensfremd. Insoweit ist der Ausschuss davon überzeugt, dass Prof. Kohlmann tatsächlich Informationen aus einem bayerischen Ministerium erhalten hat.

Auch die Reaktion der betroffenen Behörden hinsichtlich der Strauß-Warnung für Dr. Erich Riedl am Abend des 06.02.96 ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Der frühere Generalstaatsanwalt Froschauer beließ es insoweit, ebenso wie der damals zuständige Referatsleiter im Justizministerium, in den Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss bei dem Hinweis, dass tatsächlich keine Durchsuchung bei Dr. Riedl für den 07.02.96 geplant war und aus rechtlichen Gründen eine solche an diesem Tag auch gar nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Dass der Beschuldigte Strauß mit der Warnung jedoch seine im Kern richtige Kenntnis erkennen ließ, dass auch gegen Dr. Riedl ermittelt werde, hat weder den Generalstaatsanwalt noch die Mitarbeiter im Ministerium dazu veranlasst, die Erkenntnisquelle für Max Strauß zu ermitteln (vgl. hierzu ausführlich III.2.).

Dem Ausschuss war es bei den vorgenannten Punkten aufgrund des zeitlichen Abstands zu den Vorkommnissen nicht möglich festzustellen, wer in persona rechtswidrig Informationen weitergeleitet hat. Ergebnis der Untersuchungen des Ausschusses ist jedoch, dass Mittelbehörde und Ministerium es vorwerfbar unterließen, die „undichten“ Stellen zu ermitteln. Scharf vorgegangen wurde bei auftretenden Indiskretionen ausschließlich gegen die Unterbehörden (Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung Augsburg).

Die Frage, ob die Ursache für die Indiskretionen in der persönlichen und parteipolitischen Verbindung zwischen den Beschuldigten einerseits und Mitgliedern der Staatsregierung bzw. Ministeriumsangehörigen andererseits hätte gefunden werden können, wurde hingegen nicht einmal diskutiert.

Für den Ausschuss steht fest, dass es nicht nur einen, sondern mehrere Informanten mit unterschiedlicher Zielrichtung gegeben haben muss. Die Indiskretionen erfolgten sowohl an die Presse als auch an die Beschuldigten. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Beschuldigten selbst bzw. ihre anwaltlichen Vertreter ihre durch Akteneinsicht oder anderweitig erlangten Insider-Informationen gezielt durchsickern ließen, um die ermittelnden Beamten dem Verdacht des Verrats von Dienstgeheimnissen auszusetzen und so ihre Ablösung zu erreichen.

2. *Welche Rechtshilfeersuchen wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber u.a. gestellt, in welchem Zeitraum wurden sie bearbeitet bzw. weitergeleitet, welche Stellen waren mit der Bearbeitung befasst und in welchem Verfahrensstand befinden sie sich?*

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber u.a. wurden von der Augsburger Staatsanwaltschaft eine Vielzahl an Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt. Nach Aussage des Zeugen Nemetz wurden bis zum 15.02.01 43 Rechtshilfeersuchen gestellt (P 14/22). Ein großer Teil der Rechtshilfeersuchen betraf die Fahndung nach dem flüchtigen Dr. Ludwig-Holger Pfahls bzw. die Fahndung nach Karlheinz Schreiber. Diese Rechtshilfeersuchen können aus fahndungstaktischen Gründen nicht weiter ausgeführt werden bzw. lagen dem Untersuchungsausschuss teilweise auch nicht vor.

Die aus den Rechtshilfeersuchen gewonnenen Erkenntnisse dienten maßgeblich als Grundlage für weitere strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere für die Haftbefehle gegen Schreiber, Maßmann, Haastert und Pfahls.

Rechtshilfeersuchen Schweiz

Im Juni 1996 wurde ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt zur Durchsichtung verschiedener Objekte und richterlicher Zeugeneinvernahme diverser Zeugen im Beisein von deutschen Beamten betreffend die Beschuldigten Schreiber, Maßmann, Haastert, Kiep und Strauß. Abgelehnt wurde dieses Rechtshilfeersuchen von der Schweiz im Hinblick auf die zwei Beschuldigten, weil ein Abgabebetrag nach Schweizer Recht nicht vorliege, hinsichtlich der anderen Beschuldigten wurde das Rechtshilfeersuchen bewilligt. Ergänzungen zu diesem Rechtshilfeersuchen erfolgten durch die Staatsanwaltschaft Augsburg im August 1996 und im Oktober 1997. Die Beantwortung durch die Schweiz zog sich bis Februar 1999 hin, da vom Rechtsvertreter der Eheleute Schreiber mehrere Rechtsmittel gegen die Ersuchen eingelegt wurden.

Auf Nachfrage von Dr. Maier teilte das Bundesamt für das Polizeiwesen in Bern der Augsburger Staatsanwaltschaft im März 1999 mit, dass die aus dem Schreiber-Rechtshilfeersuchen gewonnenen Erkenntnisse auch hinsichtlich der Mitbeschuldigten Maßmann, Haastert, Kiep, Strauß und Dr. Pfahls verwertet werden durften (P 11/20).

Im März 1999 sandte die StA Augsburg ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz bzgl. Durchsichtung und Beschlagnahme weiterer Unterlagen in Bezug auf das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber. Dieses Ersuchen zielte, ergänzend zum Ersuchen vom Juni 1996, auf Unterlagen der weiteren Kalenderjahre 1994 und 1995 ab und wurde am 15.09.00 beantwortet. Ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen vom 31.10.00 wurde am 12.12.00 weitgehend beantwortet (373).

Im August 1999 folgte ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz i.S. Max Strauß, das im April 2000 teilweise erledigt wurde. Mit ergänzendem Rechtshilfeersuchen im Mai 2000 wurden hierzu Detailbelege angefordert. Eine vollständige Erledigung der Rechtshilfeersuchen i. S. Max Strauß stand gegen Ende des Untersuchungszeitraumes dieses Ausschusses noch aus.

Rechtshilfeersuchen Liechtenstein

Im Dezember 1996 richtete die StA Augsburg ein weiteres Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein bzgl. beabsichtigter Durchsuchungsmaßnahmen und richterlicher Zeugeneinvernahme verschiedener Zeugen im Beisein von deutschen Beamten im Hinblick auf die Beschuldigten Schreiber und Strauß. Dieses wurde aber vom Bayerischen Justizministerium mit der Begründung nicht abgesandt, dass Liechtenstein Rechtshilfe in rein fiskalischen Strafsachen ausnahmslos ablehne (P 11/28).

Dr. Veh, zuständiger Referatsleiter im StMJ, leitete deshalb am 10.01.97 das Ersuchen an LOStA Hillinger zurück (6a). Im Mai 1997 begründete OStA Nemetz in einem Schreiben an das Justizministerium die von der StA Augsburg benötigte Rechtshilfe aus Liechtenstein damit, dass wegen der Bedeutung des Falles alle denkbaren Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden sollten. Darüber hinaus müsse gerade wegen dieser isolierten Haltung Liechtensteins – in Fällen der Rechtshilfe in Fiskalangelegenheiten – versucht werden, Liechtenstein zu einer kooperativeren Haltung zu bewegen. Zur Untermauerung dieses Anliegens wurden von OStA Nemetz explizit die Unterlagen zur Gewährung der Rechtshilfe in dem ähnlichen Ersuchen an die Schweiz vom Dezember 1996 beigefügt. Der Zeuge Kindler hat ausdrücklich bestätigt, dass dieses Ersuchen der Staatsanwaltschaft Augsburg sachlich sinnvoll und erforderlich gewesen sei. Nach seiner Auffassung hätte „man es probieren können, vielleicht hätte man in Liechtenstein etwas erreichen können“ (P 9/54).

Dennoch wurde das Rechtshilfeersuchen vom Bayerischen Justizministerium blockiert. Initiativen des Ministeriums oder der Staatsregierung, das Fürstentum Liechtenstein bei Rechtshilfeangelegenheiten in Abgabesachen zu einem anderen Verhalten zu bewegen, sind nicht bekannt.

Im September 2001 wurde ein Rechtshilfeersuchen wegen nicht ausschließlich fiskalischer Delikte nach Liechtenstein weitergeleitet und von dort innerhalb weniger Wochen beantwortet. Inhalt und Verfahrensstand unterliegen der Geheimhaltung. Dieses Rechtshilfeersuchen lag dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Rechtshilfeersuchen Frankreich

Januar 1997 stellte die Staatsanwaltschaft Augsburg ein Rechtshilfeersuchen an Frankreich, um Durchsuchungsmaßnahmen und richterliche Zeugeneinvernahmen im Beisein von deutschen Beamten betreffend die Beschuldigten Schreiber und Strauß zu erreichen. Dieses Rechtshilfeersuchen wurde wegen Bedenken des Auswärtigen Amtes, von dort mitgeteilt am 13.3.97, erst im August 1997 weitergeleitet. Das Auswärtige Amt stand etwaigen Durchsuchungsmaßnahmen bei der Firma Airbus ablehnend gegenüber und regte gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg an, diese solle sich mit einer freiwilligen Herausgabe der Unterlagen begnügen (P 11/22).

Daraufhin lehnte der damals ermittelnde Staatsanwalt Dr. Maier eine derartige Ergänzung mit der Begründung ab, dass der Erfolg bei „nur“ freiwilliger Herausgabe in Frage stehe, „zumal der Vater des Beschuldigten Strauß im Aufsichtsrat von Airbus“ gewesen sei und die Durchsuchung dazu dienen solle, Verwicklungen von Airbus mit Bestechungen zu klären. Nach erneuten Bestätigungsbeschlüssen durch den Ermittlungsrichter am 27.7.97 wurde das Rechtshilfeersuchen am 30.07.99 erneut nach Frankreich geschickt (P 11/22).

Im Februar 1998 sandte der zuständige Pariser Generalstaatsanwalt die Unterlagen unerledigt zurück, da keine französische Übersetzung beigelegt gewesen sei. Im April 1998 wurden die Unterlagen wieder durch das Bundesministerium der Justiz mit dem Hinweis nach Frankreich übersandt, dass seit 1974 die Vorlage einer Übersetzung nicht mehr erforderlich sei. Weitere Wünsche der Justizbehörden in Paris und Toulouse auf Erläuterung der Durchsuchungsbeschlüsse folgten im Sommer 1998.

Am 27.10.98 wurde von der zuständigen Justizbehörde in Toulouse mitgeteilt, die – zu durchsuchende – Firma Airbus vertrete die Auffassung, dass eine Durchsuchung nicht möglich sei, weil die Souveränität, die Sicherheit und wesentliche wirtschaftliche Interessen Frankreichs gefährdet wären und eine Verwertung in ausländischen Gerichtsverfahren nicht möglich wäre (P 11/24).

Im Frühjahr 1999 wurde diese ablehnende Ablehnung – nach weiteren Versuchen durch das Bundesjustizministerium – von Frankreich erneut bekräftigt. Das einzige Ergebnis war die Zeugenvernehmung eines Mitarbeiters der Firma Airbus, der Auskunft über die Kontenbewegungen gab, ohne dass für die Staatsanwaltschaft Augsburg aus dieser Auskunft Rückschlüsse auf Schweizer Konten möglich gewesen wären (P 11/25).

Da das Rechtshilfeersuchen an Frankreich vom Januar 1997 durch die französischen Behörden nur unvollständig beantwortet worden war, wurde am 07.07.1999 ein ergänzendes Ersuchen gestellt, das nach Aussage des Zeugen Kindler im Juni 2001 beantwortet wurde. (270, P 9/41)

Im Dezember 1999 baten die Augsburger Ermittler in einem Ersuchen an Frankreich um Akteneinsicht in Unterlagen des Leuna-Komplexes sowie wegen der Ermittlungen gegen Max Strauß um die Einvernahme eines französischen Zeugen im Beisein deutscher Beamter. Diese Rechtshilfe wurde gewährt.

Rechtshilfeersuchen Kanada

Im September 1997 erfolgte ein Rechtshilfeersuchen an Kanada, das Ende September 1997 vom Bayerischen Justizministerium an das Bundesjustizministerium übersandt wurde (P 11/145). Nachdem dieses unter ungeklärten Umständen verschwunden war, wurde ein erneutes Ersuchen um Rechtshilfe im Mai 1998 nach Kanada versandt. Der Zeuge Dr. Maier hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf ein Schreiben der Royal Canadian Mounty Police vom 28.4.1998 hingewiesen, in dem Zweifel an der Weiterleitungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland bezüglich dieses Rechtshilfeersuchens geäußert wurden (P 11/26).

Anfang September 1999 erfolgte das Auslieferungersuchen an Kanada, dessen Unterlagen im Oktober 1999 gegen Quittung im Bundesjustizministerium abgegeben wurden. Die Falldokumentation des Auslieferungersuchens verschwand unter ungeklärten Umständen, zu ungeklärtem Zeitpunkt, an ungeklärtem Ort auf dem Weg nach Kanada. Durch den zeitweiligen Verlust dieser Unterlagen, die nach einigen Tagen unter ebenso ungeklärten Umständen wieder gefunden wurden, wurde die in Kanada für Auslieferungsverfahren geltende Frist versäumt. Eine Fristverlängerung erfolgte schließlich durch den kanadischen Ermittlungsrichter (P 11/129).

Der Zeuge Dr. Maier (P 11/36) hat ausgesagt, dass er nach dem Verschwinden der Unterlagen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt einleiten wollte. Der zuständige Bezirksreferent der StA beim OLG München, Dr. Walter, habe ihm daraufhin telefonisch mitgeteilt, die Einleitung eines Verfahrens sei nicht erforderlich, da die Unterlagen in Kanada verschwunden seien. Der Zeuge Dr. Walter hat hierzu erklärt, er könne sich an diesen Vorgang nicht erinnern (P 18/7).

Tatsache ist, dass das Abhandenkommen der Unterlagen, insbesondere die Frage, ob dies in Kanada oder in Deutschland erfolgte, nicht aufgeklärt wurde.

Der Zeuge Kindler hat ausgeführt, dass das Rechtshilfeersuchen Kanada bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht bearbeitet worden sei, da die Kanadier diese Vorgänge nicht auf der Ebene der Justiz, sondern über das Doppelbesteuerungsabkommen der Finanzbehörden regeln wollten (P 9/52; P 19/25).

Rechtshilfeersuchen Saudi-Arabien

Im August 1999 und im März 2000 folgten zwei Rechtshilfeersuchen an Saudi-Arabien bzgl. einer Auskunft zu Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von 36 Spürpanzer Fuchs. Eine Antwort ist bis heute nicht eingetroffen und wird laut Aussage des Zeugen Kindler auch nicht mehr erwartet.

Fazit

Im Hinblick auf die Rechtshilfeersuchen in das Ausland ist festzustellen, dass es gerade auch die übliche Abwicklungspraxis einiger der ersuchten Staaten war, die zeitnahe Ermittlungen im Verfahren gegen Schreiber u.a. unmöglich

gemacht hat. Hierbei sind einerseits die Staaten anzuführen, die sich um Kooperation ernsthaft bemühen, deren einschlägige Rechtsvorschriften jedoch eine rasche Erledigung von Rechtshilfeersuchen verhindern. So hat der Zeuge Kindler in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Schweizer Behörden zwar einerseits kooperativ seien, die Beschuldigten andererseits aber zahlreiche Möglichkeiten hätten, durch Einlegung von Rechtsmitteln in mehreren Instanzen die Erledigung der Rechtshilfe über Jahre zu verschleppen. Empfindlich erschwert wird die Aufklärung und Verfolgung internationaler Wirtschaftskriminalität zusätzlich durch solche Staaten, die die Gewährung von Rechtshilfe wegen rein fiskalischer Delikte grundsätzlich ablehnen. In diesem Zusammenhang ist im Verfahren gegen Schreiber u.a. insbesondere das Fürstentum Liechtenstein zu nennen.

Der Zeuge Dr. Maier hat aus seiner Zeit als ermittelnder Staatsanwalt eindrücklich geschildert, dass sich die Arbeit der Staatsanwaltschaft in Rechtshilfesachen immer als ein Wettlauf mit der Zeit und der Problematik drohender Verjährung darstelle (P 11/20). In der Zwischenzeit könnten Beschuldigte Konten auflösen und in andere Länder übertragen, wenn nicht ohnehin vor Beantwortung der Rechtshilfeersuchen Verjährung eingetreten sei.

Auch der Zeuge Kindler hat darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen in Verfahren mit Rechtshilfeersuchen derart erschwert würden, bis diese Verfahren nach Jahren kaum mehr sinnvoll bearbeitet werden könnten (P 9/51). Ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen der Vorschriften bei Rechtshilfeersuchen müsse auf europäischer bzw. internationaler Ebene stattfinden.

Der Zeuge Dr. Maier hat ausgeführt, von welcher Bedeutung in diesem Zusammenhang persönliche Kontakte mit den Mitarbeitern der ausländischen Justizbehörden gewesen seien. Er hat hierbei zahlreiche Versuche unternommen, durch die Pflege von informellen Kontakten, z.B. zur französischen Ermittlungsrichterin Joly, die bürokratischen Hürden in Rechtshilfeangelegenheiten sachdienlich zu umgehen. Er hat somit in vorbildlicher Weise versucht, durch unbürokratisches Vorgehen Defizite in der bestehenden zwischenstaatlichen Rechtsordnung auszugleichen.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der hierbei geltenden hierarchische Dienstweg bei Kontakten zwischen Ermittlern aus mehreren Ländern wenig hilfreich ist und zu weiteren zeitlichen Verzögerungen der Gesamtermittlungen führt.

Zeitliche Verzögerungen entstehen darüber hinaus grundsätzlich bei der Abwicklung von Rechtshilfeersuchen auch auf deutscher Seite, da sowohl das Bayerische Staatsministerium für Justiz als auch das Bundesjustizministerium bzw. das Auswärtige Amt das Ersuchen prüfen müssen, wie der Zeuge Kindler bestätigte (P 9/53). Gleichwohl konnten mit Ausnahme des nicht weitergeleiteten Rechtshilfeersuchens an Liechtenstein keine unnötigen Verzögerungen durch das Bayerische Justizministerium festgestellt werden. Der Zeuge Dr. Maier hat ausdrücklich bestätigt, er sei im Rahmen

der Rechtshilfeersuchen von den zuständigen Referenten des StMJ unterstützt worden.

Schließlich hat der Zeuge Kindler (P 9/55) deutlich gemacht, welche Probleme sich aus der ausländischen Regelung des sogenannten Spezialitätsvorbehalts für deutsche Behörden ergeben: Erkenntnisse aus Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren wegen nicht rein fiskalischer Delikte dürfen nicht bei Verfahren wegen Steuerhinterziehung verwendet werden.

Die rechtlichen Folgen des Spezialitätsvorbehalts haben auch die Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss erschwert, da während der gesamten Sitzungszeit des Untersuchungsausschusses der Spezialitätsvorbehalt von kanadischer Seite nicht aufgehoben wurde. Diesbezügliche Ermittlungsunterlagen, die Kontenbewegungen der Beschuldigten in Kanada betrafen, konnten vom Untersuchungsausschuss nicht eingesehen werden.

Nicht nur erfolgreiche Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität, sondern auch die angestrebte innere Einheit der Europäischen Union setzten verstärkte Möglichkeiten im Bereich grenzüberschreitender Ermittlungen voraus. Es besteht demnach nach Auffassung des Untersuchungsausschusses erheblicher Reformbedarf im Bereich des Rechtshilferechts.

3. *Wurden sämtliche Unterlagen, Briefe und Vermerke, die für die Ermittlungen von Bedeutung sein konnten und die der Bayerischen Staatsregierung vorlagen, von dieser unverzüglich an die ermittelnde Staatsanwaltschaft Augsburg oder die Steuerfahndung weitergeleitet?*

Bei der Bayerischen Staatsregierung, adressiert an Ministerpräsident Dr. Stoiber persönlich, gingen in den Jahren 1996 bis 2000 eine Vielzahl umfangreicher Schreiben von Karlheinz Schreiber ein. Zum Teil übersandte der Beschuldigte Schreiber nichtssagende Schreiben mit bekannten Zeitungsausschnitten und Karikaturen. Teilweise enthielten seine Schreiben allerdings umfangreiche Anlagen mit Dokumenten und stellten detailliert Sachverhalte dar, die sich auf die Augsburger Ermittlungen bezogen und den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber zur Einflussnahme aufforderten.

Diese Schreiben wurden nur zum Teil von der Staatskanzlei an das Justizministerium weitergeleitet, nicht jedoch an die ermittelnde Staatsanwaltschaft in Augsburg. Die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde nicht einmal über die Existenz der Schreiben in Kenntnis gesetzt. Dieses Vorgehen wurde nach Eingang des ersten Schreibens des Beschuldigten Schreiber im Januar 1996 nach Aussage des Zeugen Held auf höchster Ebene entschieden: durch den damaligen Staatsminister der Justiz Leeb, unter Mitwirkung von Amtschef Held, dem zuständigen Abteilungsleiter Dr. Markwardt und dem zuständigen Referenten Dr. Veh (P 20/35).

Erst am 29.11.00, nachdem in Bayern der Ruf nach einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss laut geworden war, hat der zu diesem Zeitpunkt zuständige Referent im StMJ, Dr. Seitz, zumindest einen Teil des Schriftverkehrs dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Augsburg, LOStA Nemetz, zugesandt (P 25/52). Als Begründung, dass die Schreiben jahrelang im Justizministerium unter Verschluss gehalten worden waren, führte der Zeuge Dr. Seitz aus, die Schreiben seien nicht verfahrensrelevant bzw. der Staatsanwaltschaft inhaltlich schon bekannt gewesen.

Außerdem hätte vermieden werden sollen, dass der Eindruck entstehe, auf die Ermittlungsbehörden werde „Druck“ ausgeübt, da die Schreiben im Ton oft unangemessen gewesen seien und darin Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft eingefordert worden wäre. Den Anlass für den Meinungsumschwung im November 2000, die Schreiben den Ermittlungsbehörden nun doch vorzulegen, begründete Dr. Seitz damit, dass die Briefe des Beschuldigten Schreiber an Mitglieder der Staatsregierung nunmehr presseöffentlich seien und Vorwürfe laut geworden wären, die Briefe würden zurückgehalten und die Ermittlungen dadurch behindert.

Der Zeuge Held (P 20/33) hat dies in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt: Justizminister Weiß sei durch die Berichte in den Medien auf das Zurückhalten der Briefe beim StMJ aufmerksam gemacht worden und habe daraufhin entschieden, die Schriftstücke nach Augsburg zu übersenden.

Diese von den Zeugen aus dem StMJ vorgetragene Einschätzung, ein zeitnahes Übersenden der Briefe an die ermittelnde Staatsanwaltschaft Augsburg hätte dort den Eindruck der Einflussnahme auslösen können, wird vom Untersuchungsausschuss nicht geteilt.

Die Zeugen Dr. Maier und Dr. Pöschl, die beide als Staatsanwälte ermittelt haben, haben ausdrücklich ausgesagt, dass diese vom Beschuldigten Schreiber übersandten Unterlagen für den Ermittlungsforgang – insbesondere in der Anfangszeit des Verfahrens – durchaus hätten hilfreich sein können. Die Frage, inwieweit sich aus diesen Unterlagen verfahrensrelevante Erkenntnisse hätten ergeben können, hätte nicht durch das StMJ, sondern durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft geprüft werden müssen (P 19/36).

Der Zeuge Dr. Maier hat ausgeführt, ein Steuerverfahren zeichne sich dadurch aus, dass man „tausend Puzzlesteine“ zusammensetzen müsse. Die bei Ermittlungen wichtigen Einzelheiten könne nur ein ermittelnder Beamter mit seiner detaillierten Kenntnis des Falles richtig einschätzen und als Baustein in das Netz der verfahrensrelevanten Erkenntnisse einordnen. Eine übergeordnete Behörde, die nur über den wesentlichen Verlauf des Verfahrens informiert sei, nicht aber über alle Einzelheiten, könne diese Auswertung nicht durchführen.

Der Zeuge Dr. Seitz hat ausgesagt (P 25/49) „Augsburg hat alles gewusst, was es wissen muss“. Eine ähnliche Auffassung hat der Zeuge Dr. Veh vorgetragen, wonach er die Verantwortung übernommen habe „zu sagen, hier ist nichts

drin, was für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg von Interesse ist“ (P 25/99).

Der Zeuge Dr. Goppel hat ausgesagt, auch er habe Kopien von Schreiben des Beschuldigten Schreiber an den Ministerpräsidenten direkt von Karlheinz Schreiber erhalten. Er habe daraufhin bei der Staatskanzlei, beim Ministerpräsidenten persönlich, nachgefragt, wie er damit verfahren solle. Dabei sei ihm bedeutet worden, er solle die Schreiben an Herrn Eppinger, Staatskanzlei, weiterleiten (P 31/16). Herr Eppinger habe ihm gesagt, die Papiere würden geschlossen an „das zuständige Gericht“ (P 31/25) weitergegeben. Auf Nachfrage hat der Zeuge Dr. Goppel erklärt, die Staatskanzlei habe die Weiterleitung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft bzw. an die „rechtlich zuständige Stelle“ angekündigt.

Auch der Zeuge Leeb hat ausgesagt, er habe in seiner Zeit als Justizminister derartige Briefe vom Beschuldigten Schreiber erhalten. Einen solchen Brief vom 5. November 1997 habe er samt Anlagen an die Strafrechtsabteilung des StMJ weitergegeben (P 31/48). Von dort sei gesagt worden, der Brief enthalte nichts, was in der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht schon bekannt sei. Daraufhin habe der Zeuge Leeb entschieden, den Brief mit einer „nichtssagenden Eingangsbestätigung“ durch seinen persönlichen Referenten gegenüber dem Beschuldigten Schreiber beantworten zu lassen (P 31/47).

Auch einen weiteren Brief vom 24.7.98, der u.a. auf den Beschuldigten Dr. Riedl und auf Schweizer Rechtshilfeersuchen Bezug genommen habe, (P 31/49) habe der Zeuge Leeb in die Strafrechtsabteilung des StMJ gegeben.

Fazit

Die Einschätzung der Zeugen Dr. Seitz, der Inhalt der Briefe des Beschuldigten Schreiber sei zumindest in Teilen der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen, ist durch die Aussagen der Zeugen Dr. Maier eindeutig widerlegt worden. Entscheidend ist, ob die Inhalte dieser Schreiben und beigefügten Unterlagen zum Zeitpunkt des Eintreffens der Schreiben bei der Staatsregierung, also in den Jahren 1996 bis 2000, zum jeweiligen Stand des Ermittlungsforganges hätten relevant sein können. Hierzu betonte die Zeugin Dr. Pöschl (P 19/36), dass dies niemand, der nicht unmittelbar mit den Ermittlungen betraut gewesen sei, hätte entscheiden können. Nach Aktenlage und laut Auskunft der Zeugen Leeb hat sich im Justizministerium keiner darum bemüht, bei der Staatsanwaltschaft zu erfragen, ob die Schreiben bekannt seien oder ob daran Interesse bestehe. Das StMJ vertrat vielmehr die Auffassung, was und wie viel die Staatsanwaltschaft Augsburg im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren erfahren solle, werde vom StMJ bestimmt.

Ob der Tonfall eines Schreibens an die Staatsregierung „angemessen“ oder „unangemessen“ ist, ist kein ausschlaggebendes Kriterium dafür, dieses den Ermittlungsbeamten vorzuenthalten. Die Art und Weise, wie ein Beschuldigter sich gegenüber Ministerium und Staatsregierung verhält, kann dazu dienen, seine Person und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen einzuschätzen.

Der Ausschuss betrachtet die unverzügliche Weiterleitung von Schreiben des Beschuldigten mit Bezug auf das Ermittlungsverfahren als Pflicht des Justizministeriums. Dass die Weiterleitung der Schreiben im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist, stellt somit eine Pflichtverletzung dar. Der Ausschuss fordert, dass zukünftig im Ministerium mit vergleichbaren Unterlagen anders umgegangen wird. Die Prüfung von Unterlagen auf ihre Verfahrensrelevanz durch die sachbearbeitende Behörden kann durch eine – zwangsläufig nur summarische – Prüfung im Ministerium nicht ersetzt werden.

Befürchtete „Interpretationsschwierigkeiten“ bei der Staatsanwaltschaft Augsburg hätten leicht durch ein erläuterndes Begleitschreiben seitens des Ministeriums ausgeräumt werden können. Die Behauptung, man wollte im Ministerium lediglich den Eindruck vermeiden, Einfluss auf das Verfahren nehmen zu wollen und habe deswegen die Schreiben nicht weitergeleitet, muss wegen der Möglichkeit einer genauen Erläuterung in einem solchen Begleitschreiben als Schutzbehauptung zurückgewiesen werden. Das Ministerium hat es schließlich auch in anderen, das Verfahren betreffenden Fällen verstanden, sich präzise zu artikulieren.

Dass die Übersendung der Akten Ende Oktober 2000 nur auf Druck der Presse und der Öffentlichkeit hin erfolgte (P 20/33), zeigt, dass das langjährige Zurückhalten der Akten nicht aufgrund sachlicher Erwägungen erfolgt war.

Vielmehr wurden gezielt verfahrensrelevante Akten durch die Staatsregierung den Ermittlungsbehörden jahrelang vorenthalten, was den Fortgang der Ermittlungen zumindest nicht unterstützt, möglicherweise auch behindert haben kann. Die Entscheidung, ob und welche Erkenntnisse aus diesen Unterlagen hätten gewonnen werden können, hätte sinnvoll nur von der ermittelnden Behörde, der Staatsanwaltschaft Augsburg, getroffen werden können.

Das Bayerische Justizministerium hat in diesem Punkt eines der bedeutendsten Korruptionsverfahren Deutschlands absichtlich nicht unterstützt und zu behindern versucht.

Ob die Initiative für das Unterlassen der Weiterleitung vom StMJ oder von der Staatskanzlei ausging, konnte nicht geklärt werden, da die Akten hierzu keine Vermerke enthielten und die vernommenen Zeugen hierzu keine sachdienlichen Aussagen gemacht haben.

4.a) Wurden die Erkenntnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft direkt an die Steuerfahndung Augsburg weitergeleitet?

b) Gab es im Zusammenhang mit den Ermittlungen Anweisungen oder Empfehlungen der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München zur Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Augsburg mit der Steuerfahndung Augsburg?

c) Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Zu 4.a) Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung im Laufe des Verfahrens gegen Schreiber u.a.

Der Untersuchungsausschuss hat die zentralen Zeugen aus dem Bereich der Steuerfahndung Augsburg, wie auch aus dem Bereich der Augsburger Staatsanwaltschaft zum Verhältnis zwischen den beiden Behörden im Verlauf des Verfahrens gegen Schreiber u.a. befragt.

Den zeitlich vollständigsten Überblick konnte der Augsburger Steuerfahnder Kindler geben. In seiner Aussage am 25.09.01 wies er darauf hin, dass ursprünglich die Ermittlungen beim Finanzamt Augsburg Stadt, Bußgeld- und Strafsachenstelle geführt wurden und dass das Verfahren erst im Juli 1995 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden ist. Dort wurde dann ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten Schreiber eingeleitet. Der Zeuge Kindler habe zunächst mit dem Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft StAGI Weigand zu tun gehabt, mit dem er gut zusammengearbeitet hätte (P 9/7f). Das Verhältnis zwischen Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft wurde nach Kindlers Aussage getrübt durch eine im Januar 1996 von der Augsburger Staatsanwaltschaft durchgeführte Durchsuchung in den Diensträumen der Augsburger Steuerfahndung.

Hintergrund der Durchsuchung war nach Auffassung des Zeugen Kindler die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass Interna aus dem laufenden Ermittlungsverfahren nur aus dem Bereich der Steuerfahndung an die Presse hätten gelangen können. Erst später habe der damalige Augsburger Leiter der Staatsanwaltschaft Hillinger gegenüber dem Zeugen Kindler erklärt, dass er mittlerweile Informationen besitze, denen zufolge der Informant nicht aus dem Bereich der Steuerfahndung komme. Die Durchsuchung im Januar 1996 habe den Zeugen Kindler zumindest für einige Wochen demotiviert, obwohl die Arbeit weitergegangen sei. Die Zusammenarbeit habe sich anschließend jedoch wieder verbessert (P 9/10).

Die Zusammenarbeit mit dem Nachfolger von StAGI Weigand als Sachbearbeiter, Herrn Dr. Maier, wie auch nach Maiers Ausscheiden mit dessen Nachfolgern StAin Dr. Pöschl und StA Wiesner war laut Aussage des Zeugen Kindler gut, wobei sich das Verhältnis zu Herrn Dr. Maier aufgrund der längeren Dauer der Zusammenarbeit besonders intensiv gestaltet hätte (P 9/11).

Nachdem der Zeuge Nemetz die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg nach dem Tode von Jörg Hillinger am 28.04.99 – zunächst kommissarisch – übernommen hatte, sei das Verhältnis zwischen Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft dadurch belastet worden, dass vonseiten der Justizbehörden die Aufteilung des Verfahrens auf verschiedene Staatsanwaltschaften ins Auge gefasst wurde und sich die Steuerfahndung hiergegen gestäubt habe. Grund für die Ablehnung einer Verfahrensaufteilung sei gewesen, dass die Steuerfahndung dadurch gezwungen worden wäre, mit verschiedenen Staatsanwaltschaften, statt mit einer einzigen zusammenzuarbeiten. Hierüber hatte die

Steuerfahndung auch einen entsprechenden Aktenvermerk angefertigt (P 9/13) – vgl. hierzu I.8. –.

Weiter wies der Zeuge Kindler darauf hin, er habe den Eindruck gehabt, dass im Zeitraum Ende November/Anfang Dezember 1999 ein Bruch in der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Augsburger Behörden erfolgt sei und die bisherige Art der Zusammenarbeit vonseiten der Justizbehörden so nicht mehr erwünscht gewesen wäre. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Kindler, dieser Bruch habe seines Erachtens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Zeugeneinvernahme des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl gestanden. Der Zeuge Kindler hat hierzu erklärt, er wisse nicht, ob diese Veränderung der guten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung auf einer entsprechenden Weisung einer übergeordneten Behörde beruht habe (P 9/29f).

Aus der Sicht der Augsburger Staatsanwaltschaft hat der ehemalige Sachbearbeiter und StAGI Dr. Maier vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung grundsätzlich ein entscheidender Punkt für den Erfolg der Ermittlungen sei. Dr. Maier schilderte sein Verhältnis zur Steuerfahndung als unbelastet und wies insbesondere darauf hin, dass die Durchsuchung der Augsburger Staatsanwaltschaft bei der Steuerfahndung im Januar 1996 und somit vor seiner Einarbeitung im Verfahren stattgefunden hat (P 11/30). Auch habe sein Vorgesetzter Hillinger ihn in der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterstützt, um das durch die Durchsuchung bei der Steuerfahndung verlorengegangene Vertrauen wieder aufzubauen (P 11/32).

Doch hat auch der Zeuge Dr. Maier bestätigt, dass aus seiner Sicht konsequente, zeitnahe Ermittlungen zumindest ab November 1999 nicht mehr möglich gewesen seien (P 11/41). Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren sei zudem immer wieder Misstrauen zwischen Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft gesät worden, nachdem durch Presseberichte Verfahrensinterna an die Öffentlichkeit gelangt seien. Unter anderem sei dem Steuerfahnder Kindler vonseiten des Behördenleiters Nemetz unterstellt worden, dass Steuerfahnder Kindler und StAGI Dr. Maier den Haftbefehl gegen den Beschuldigten Kiep im Entwurf vorab an die Presse weitergeleitet hätten, um den Generalstaatsanwalt in eine Zwangslage hinsichtlich dessen Vollzugs zu bringen. Der Zeuge Dr. Maier hat dies als „Komplottvorwurf“ bezeichnet, der ihn auch persönlich getroffen habe. (P 11/31). Weiterhin habe Nemetz kurz vor Maiers Weggang von der Staatsanwaltschaft im März 2000 im Zusammenhang mit erneuten Abgabeüberlegungen im Hinblick auf den Beschuldigten Max Strauß explizit darum gebeten, hierzu keinen Kontakt mit der Steuerfahndung aufzunehmen (P 11/32).

Der Zeuge Nemetz hat im Hinblick auf die Veröffentlichung des Kiep-Haftbefehls vor dem Ausschuss erklärt, möglicherweise habe er gegenüber Kindler den Vorwurf geäußert, dass dieser zusammen mit Dr. Maier Informationen weitergeleitet habe, um den Generalstaatsanwalt in eine Zwangslage zu bringen. Nemetz begründete sein Vorgehen damit, dass er an jenem Tag über die Veröffentlichung

empört gewesen wäre und er „schlichtweg herumgestochert“ habe (P 14/52).

Auch OStA Hans Jürgen Kolb, ehemaliger Leiter der Abteilung für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei der Augsburger Staatsanwaltschaft, wurde zum Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung Augsburg befragt. Er hat hierzu erklärt, dass das Verhältnis zwischen der Steuerfahndung und ihm persönlich sehr angespannt gewesen wäre, weil die am 26.01.96 durchgeführte Durchsuchung der Räume der Augsburger Steuerfahndung ihm persönlich angelastet wurde. Der Draht zwischen ihm und der Steuerfahndung sei nach der Durchsuchungsmaßnahme zunächst völlig abgerissen (P 13/96).

Durchsuchung in den Räumen der Steuerfahndung am 26.01.96

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten ergibt sich für die Durchsuchung in den Diensträumen der Steuerfahndung durch die Augsburger Staatsanwaltschaft folgendes Bild: Hintergrund der von Behördenleiter Hillinger angeordneten Durchsuchung war zum einen eine Strafanzeige Karlheinz Schreibers, weil unter anderem eine Veröffentlichung der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 22.01.96 Informationen enthalten habe, die – so die Schreiber-Anwälte – ausschließlich Inhalt der überwiegend bei der Steuerfahndung und bei der Staatsanwaltschaft Augsburg befindlichen Akten gewesen seien. Zusätzlich wurde Behördenleiter Hillinger am 26.01.96 gegen 9.00 Uhr früh von dem Journalisten eines Radiosenders aufgesucht, der ihm von einer Verwicklung des damaligen Vizekanzlers der Republik Österreich und ÖVP-Vorsitzenden Wolfgang Schüssel in die Vorwürfe gegen Schreiber u.a. berichtete.

Der insoweit uninformierte Behördenleiter stellte hierauf entsprechende Rückfragen bei dem damaligen Sachbearbeiter StAGI Weigand. Dieser habe daraufhin Behördenleiter Hillinger erklärt, dass der Name „Schüssel“ tatsächlich in den Akten im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf von Radar-Anlagen einer französischen Firma im Jahr 1994 auftauche. Behördenleiter Hillinger schloss aus dieser Meldung, dass der Informant für die Medien wohl im Bereich der Steuerfahndung zu suchen sei. Um die undichte Stelle auffindig zu machen, ordnete Behördenleiter Hillinger die Durchsuchung bei der Steuerfahndung an.

Die Durchsuchung wurde daraufhin noch am 26.01.96 zwischen 13.00 Uhr und 15.30 Uhr von Behördenleiter Hillinger, OStA Kolb und StAGI Weigand vollzogen. Sie erfolgte unter Unmutsäußerungen eines Großteils der betroffenen Steuerfahnder und verlief im Ergebnis erfolglos.

Aktenvermerk von Staatsanwalt Weigand vom 09.08.96

Der Ausschuss hat weiterhin an der Schnittstelle zwischen Augsburger Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung den folgenden, aus den Akten ersichtlichen Vorgang, untersucht:

In der Handakte der Staatsanwaltschaft Augsburg befindet sich ein Aktenvermerk des StAGI Weigand vom 09.08.96, mit Hilfe dessen Weigand eine bereits ältere Notiz über ein Telefonat, wahrscheinlich vor dem 24.05.96, mit dem Lei-

ter der Augsburger Steuerfahndung Regierungsdirektor Gumpendobler nachträglich zu den Akten nahm (P 13/29 ff). Im Verlaufe dieses Telefonats habe Gumpendobler die Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an Weigand weitergeleitet, ob Weigand durch sein Ministerium behindert werde.

Weitere Zeugenaussagen hierzu in dem als Verschlussache eingestuftem Teil des Abschlussberichts.

Der Zeuge Weigand hat das Geschehen, wie in seinem Aktenvermerk festgehalten, bestätigt. Zu den Gründen für diese Anfrage durch Herrn Gumpendobler hatte der Zeuge Weigand keine Erkenntnisse (P 13/29f).

Aus Sicht des Ausschusses beweist dies, dass auch innerhalb der bayerischen Finanzverwaltung über die Intensität der Einflussnahme auf das Verfahren durch das Justizministerium spekuliert wurde. Dabei wurden manche der von der Justiz im Verfahren getroffenen Entscheidungen darauf zurückgeführt, dass eine Behinderung durch die oberste bayerische Justizbehörde vorliegen müsse. Der Ausschuss bedauert, dass sich der Leiter der Augsburger Steuerfahndung an den möglichen Auslöser und die Hintergründe der Anfrage nicht mehr zu erinnern vermochte.

Aufgrund der Vielzahl der im Verfahren getroffenen Entscheidungen, die vom Justizministerium oder vom Generalstaatsanwalt beeinflusst wurden, erscheint die Nachfrage durch die Finanzbehörden, ob die Augsburger Staatsanwälte durch ihr Ministerium behindert würden, nicht nur nachvollziehbar, sondern geradezu zwingend.

Weiterleitung der Erkenntnisse von der Augsburger Staatsanwaltschaft an die Augsburger Steuerfahndung

Der erste Verfahrenssachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Augsburg StAGI Weigand hat vor dem Untersuchungsausschuss die Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung als persönlich bezeichnet. Zwischen ihm und Steuerfahnder Kindler habe ein „kurzer Dienstweg“ bestanden. Sobald Schwierigkeiten aufgetreten wären, seien zwischen ihm und Kindler Informationen mündlich ausgetauscht worden (P 13/14).

Der Zeuge Dr. Maier hat ausgesagt, dass er die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft stets an die Steuerfahndung weitergeleitet habe (11/30). Hierbei habe er darauf geachtet, dass zwischen beiden Behörden – mit Ausnahme der Handakte der Staatsanwaltschaft – Aktengleichstand bestand. Eine Einschränkung galt insoweit seines Erachtens allenfalls im Hinblick auf die Fahndungsmaßnahmen gegen Pfahls (P 11/31).

StAin Dr. Pöschl hat hierzu erklärt, dass sämtliche Erkenntnisse, die für das Verfahren wesentlich gewesen wären, in dem Zeitraum, in dem sie mit den Ermittlungen im Verfahren betraut war, unmittelbar an die Steuerfahndung weitergeleitet worden seien (P 19/27).

Hinsichtlich der Weiterleitung von Unterlagen an die Steuerfahndung hat der Zeuge StAGI Wiesner darauf hingewiesen, dass diejenigen Teilermittlungsakten in Sachen „Leu-

na“ nicht weitergeleitet worden seien, die keinen Bezug auf steuerliche Aspekte gehabt hätten (P 26/10). Auch die sogenannte „Tapete“ – eine der Augsburger Staatsanwaltschaft im Herbst 2000 zugeleitete Aufstellung der Schweizer Ermittlungsbehörden über mögliche Geldflüsse an Holzer und Dr. Pfahls im Zusammenhang mit dem Komplex „Leuna/Elf Aquitaine – wurde nicht an die Augsburger Steuerfahndung weitergeleitet (P 26/11). Dies sei nicht geschehen, weil insoweit kein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Augsburg existiert habe und die in der „Tapete“ enthaltenen Informationen für das anhängige Ermittlungsverfahren nicht von Bedeutung gewesen seien (P 26/11f) (vgl. zum Sachverhalt Fragenkomplex VI.).

Behördenleiter Nemetz hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass die Staatsanwaltschaft diese Aufzeichnung selber auswerten konnte und steuerliche Fragen hierbei nicht aufgeworfen wurden (P 14/50). Darüber hinaus, so Nemetz, seien, soweit ihm bekannt, sämtliche Ermittlungserkenntnisse stets direkt an die Steuerfahndung weitergeleitet worden. Dies gelte allerdings nicht für Interna der Staatsanwaltschaft (P 14/50).

Der Zeuge Dr. Heine schließlich hat ausgesagt (P 21/54), die Fahnder hätten darüber geklagt; dass ihr „Know-how“ im Zusammenhang mit der sogenannten Tapete von der Staatsanwaltschaft nicht abgefragt worden sei.

Zu 4.b) und c)

Hinsichtlich der Frage nach der Existenz von Anweisungen oder Empfehlungen der Staatsanwaltschaft beim OLG München zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung erklärte der Zeuge Dr. Maier vor dem Untersuchungsausschuss, dass er am Rande einer Dienstbesprechung in München mit dem Generalstaatsanwalt am 30.11.99 von diesem ins „Gebet genommen“ worden sei. Generalstaatsanwalt Froschauer habe ihm dabei erklärt, dass er der Steuerfahndung ausschließlich konkrete Ermittlungsaufträge zu erteilen habe („sonst nichts“), dies in der Regel schriftlich. Sollte sich Maier hieran nicht halten, würde man dem Generalstaatsanwalt vorwerfen, er habe „seinen Laden nicht im Griff“ (P 11/33).

Hintergrund dieser Anweisung durch Froschauer war nach Ansicht des Zeugen Dr. Maier, dass der Generalstaatsanwalt ungehalten darüber gewesen sei, dass Dr. Maier die Überlegungen zu einer Verfahrensaufteilung zum Gespräch vom 27.05.99 beim Generalstaatsanwalt auch mit der Steuerfahndung diskutiert habe und diese hierzu einen Vermerk angefertigt hatte (P 11/33) – vgl. hierzu I.8. –.

Zur Durchführbarkeit der Anweisung des Generalstaatsanwalts Froschauer erklärte der Zeuge Dr. Maier, dass eine solche Haltung gegenüber der Steuerfahndung von gegenseitigem Misstrauen geprägt sei. Die Umsetzung dieser Anweisung hätte in Zukunft dazu geführt, dass die „eine Hand nicht weiß, was die andere macht“ (P 11/34). Diese Auffassung des Zeugen Dr. Maier ist für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar und richtig.

Die bei der Besprechung beim Generalstaatsanwalt am 30.11.99 ebenfalls anwesende StAin Dr. Pöschl hat die diesbezügliche Anweisung des Generalstaatsanwalts Froschauer gleichfalls bestätigt. Nach ihrer Erinnerung sei bestimmt worden, dass die Augsburger Staatsanwälte die Steuerfahndung nicht mehr so stark in die Ermittlungen und in die Abstimmung der Ermittlungen einbeziehen sollten. Auch nach Auffassung der Zeugin Dr. Pöschl war diese Mahnung jedoch nicht umzusetzen, weil die Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung in einem so komplexen Ermittlungsverfahren, wie dem gegen den Beschuldigten Schreiber u.a., auch die Einbeziehung der Steuerfahndung bedingte (P 19/28).

Die Ursache für diesen Wunsch des Generalstaatsanwalts sah die Zeugin Dr. Pöschl in einem Misstrauen gegenüber der Steuerfahndung im Hinblick auf eine mögliche undichte Stelle, wobei die Staatsanwältin gleichzeitig betonte, dass sie persönlich keinen Anhaltspunkt dafür gehabt hätte, dass die undichte Stelle tatsächlich bei der Steuerfahndung vorgelegen hätte (P 19/29).

Der damalige Generalstaatsanwalt Froschauer hat vor dem Untersuchungsausschuss hierzu erklärt, er habe an die vom Zeugen Dr. Maier im Ausschuss zitierte Bemerkung vom 30.11.99, wonach Dr. Maier der Steuerfahndung nur noch schriftliche Aufträge erteilen solle, da man sonst Generalstaatsanwalt Froschauer vorwerfe, er habe seinen Laden nicht im Griff, keine konkrete Erinnerung (P 15/25).

Auf Nachfrage hat der Zeuge Froschauer jedoch erklärt, dass er eine solche eigene Äußerung für möglich halte (P 15/37). Im Rahmen der genannten Besprechung hätten die Augsburger Staatsanwälte ihm gegenüber deutlich gemacht, dass die Steuerfahndung auf eine Vernehmung von Dr. Kohl und auf die Durchsuchung der CDU-Partei-zentrale bestehen könnte.

In diesem Zusammenhang schloss der Zeuge Froschauer einen eigenen Hinweis darauf nicht aus, dass die Leitungsfunktion in Ermittlungsverfahren gegenüber der Steuerfahndung bei der Staatsanwaltschaft liege und dass im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden für die Staatsanwälte die Möglichkeit des schriftlichen Auftrags bestünde (P 15/25f).

Der Vertreter des Generalstaatsanwalts, Veit Sauter, hatte keine Erinnerung daran, dass bei der Besprechung am 30.11.99, bei der er anwesend war, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung Augsburg thematisiert wurde. Allerdings wollte der Zeuge nicht ausschließen, dass im Zuge der Verabschiedung zwischen Froschauer, Nemetz und Dr. Maier über die Art der Zusammenarbeit gesprochen worden sei (P 18/11). Auch der zuständige Bezirksreferent bei der Staatsanwaltschaft beim OLG München, Dr. Peter Walter, hat hierzu erklärt, dass er sich an Anweisungen oder Empfehlungen zur Zusammenarbeit nicht erinnern könne. Auch nicht im Rahmen der Besprechung vom 30.11.99, bei der er zugegen war (P 18/81).

Der am 30.11.99 ebenfalls anwesende Leiter der Augsburger Staatsanwaltschaft Reinhard Nemetz schließlich vermochte sich auf Nachfrage an die konkrete, von Dr. Maier zitierte Äußerung des Generalstaatsanwaltes ebenfalls nicht zu erinnern. Allerdings bestätigte er, dass sich der Generalstaatsanwalt in dem Gespräch dahingehend geäußert hätte, interne Abstimmungsprozesse der Staatsanwaltschaft auch intern zu belassen (P 14/51).

Fazit

In der Frage der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung Augsburg ergibt sich somit aus Sicht des Ausschusses folgendes Bild:

Die jeweils zuständigen Sachbearbeiter auf beiden Seiten waren insgesamt um einen direkten Informationsaustausch und um enge Zusammenarbeit bemüht. Die Rückschläge, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Verfahrensverlauf erfahren hat, waren ausnahmslos durch Anweisungen oder Maßnahmen verursacht, die durch den Einfluss von Dienstvorgesetzten oder vorrangigen Behörden seitens der Justiz zustande kamen. Dabei hat die aufsehererregende Durchsuchung in den Räumen der Steuerfahndung Anfang 1996, die offenbar durch Behördenleiter Hillinger ohne Beteiligung weiterer Personen beschlossen wurde, das Verhältnis zwischen den Behörden insgesamt nicht dauerhaft negativ beeinflusst.

Einen deutlichen Bruch in der Zusammenarbeit stellte Steuerfahnder Kindler erst im Zeitraum Ende November, Anfang Dezember 1999 fest. Die zeitliche Koinzidenz zur beabsichtigten Zeugeneinvernahme Helmut Kohls, auf die der Zeuge Kindler hinwies, ist hierbei in der Tat auch aus Sicht des Ausschusses auffällig. Der damalige Staatsanwalt Maier war es dann auch, der dem Ausschuss über eine Anweisung des Generalstaatsanwaltes vom 30.11.99 hinsichtlich der Zusammenarbeit von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft berichtet hat.

Der Untersuchungsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Äußerungen des Generalstaatsanwaltes über die weitere Zusammenarbeit zwischen Augsburger Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung zumindest sinngemäß am 30.11.99 so gefallen sind, wie es der Zeuge Dr. Maier vor dem Ausschuss geschildert hat. Die diesbezügliche Darstellung des Zeugen Dr. Maier war in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Darüber hinaus wurde der Inhalt der Anweisung – nämlich: die Steuerfahndung in die Ermittlungen zukünftig nicht so stark einzubeziehen – auch von der Zeugin Dr. Pöschl bestätigt. Der frühere Generalstaatsanwalt Froschauer hat die von Dr. Maier zitierten Äußerungen nicht dementiert. Dass nicht nur er sich an seine Äußerungen nicht positiv erinnern kann, sondern ebenso wenig seine früheren Mitarbeiter Sauter und Dr. Walter, ist nicht überraschend: Alle drei haben schließlich ihre Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss im Vorfeld auf einer gemeinsamen Tagung in Fischbachau vorbereitet und sich hierdurch nolens volens wohl auch in ihrem Erinnerungsvermögen und Aussageverhalten gegenseitig beeinflusst (vgl. hierzu Einleitung „Zeugenabsprachen“).

Als Grund für die Anweisung zur künftigen Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung hat der Zeuge Dr. Maier einen anderen Grund vermutet (Verärgerung beim Generalstaatsanwalt über Maiers Bericht an die Steuerfahndung zu Überlegungen betr. eine Verfahrensaufteilung), als die Zeugin Dr. Pöschl (mögliche undichte Stelle bei der Steuerfahndung). Dass die Vermutung des Steuerfahnders Kindler über einen möglichen Zusammenhang des „Bruchs in der engen Zusammenarbeit“ im Dezember 1999 mit der beabsichtigten Zeugeneinvernahme von Dr. Kohl wohl dem tatsächlichen Grund am nächsten kommt, hat Generalstaatsanwalt Froschauer selbst in seiner Aussage bestätigt: Der Zeuge Froschauer erinnerte sich daran, dass die Staatsanwälte ihm in der Besprechung vom 30.11.99 erklärt hätten, dass es die Steuerfahndung sei, die auf eine Vernehmung von Dr. Kohl und auf eine Durchsuchung der CDU-Parteizentrale bestanden habe. Hierauf habe er, so Froschauer, daran erinnert, dass die „Herrin des Verfahrens“ die Staatsanwaltschaft sei (P 15/35). Der Zusammenhang zwischen der Weisung hinsichtlich der Zusammenarbeit der zwei Behörden und den beabsichtigten weiteren Ermittlungsmaßnahmen ist daher gegeben.

Aus Sicht des Ausschusses ist es wenig wahrscheinlich, dass ein qualifizierter und erfahrener Staatsanwalt wie Dr. Maier diese Selbstverständlichkeit über das gesetzlich verankerte Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung außer Acht gelassen haben sollte. Viel wahrscheinlicher ist es, dass die Mittelbehörde erneut nervös wurde, als eine Involvierung von Dr. Helmut Kohl in das Verfahren durch dessen Zeugenbefragung drohte. Die Ablehnung einer Einvernahme von Dr. Kohl als Zeugen erklärte der Generalstaatsanwalt mit Billigung des Justizministeriums in anderem Zusammenhang schon 1997, als eine entsprechende Beweisanregung von Dr. Riedl vorlag (siehe hierzu V.1.b und c).

Der Untersuchungsausschuss ist überzeugt, dass es erneut das beabsichtigte Ziel war, den ehemaligen Bundeskanzler unter allen Umständen aus dem Verfahren herauszuhalten. Dass hierzu die Staatsanwaltschaft von ihrer engen und insgesamt für das Verfahren äußerst sachdienlichen Zusammenarbeit mit den Steuerfahndern abgehalten werden sollte, spielte für Generalstaatsanwalt Froschauer offensichtlich eine weitaus geringere Rolle als sein Bestreben, politisch brisante Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern. Auch hatte das Ministerium von der Besprechung am 30.11.99 bereits vorab Kenntnis (274b). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Ministerium auch die Unterbindung der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung Augsburg beabsichtigt oder zumindest gebilligt hat.

Dass diese Anweisung Froschauers nicht folgenlos blieb, hat Steuerfahnder Kindler dem Ausschuss eindrücklich geschildert, insoweit als er einen deutlichen Bruch in der guten Zusammenarbeit festgestellt hat. Von einer sachwidrigen Einmischung des Generalstaatsanwalts, die sich auf das Verfahren negativ ausgewirkt hat und eine Behinderung der sachlichen Ermittlungsarbeit darstellte, muss insoweit ausgegangen werden. Dass die fruchtbare Zusammenarbeit

zwischen den Behörden im Verfahren nicht völlig zum Erliegen kam, ist wohl dem Berufsethos der sachbearbeitenden Augsburger Staatsanwälte und Steuerfahnder zu verdanken.

5. *Wurde hinsichtlich der personellen Ausstattung des zuständigen Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft Augsburg um Verstärkung gebeten? Wie wurden diese Anträge beschieden? Wurde die Staatsanwaltschaft bei Oberlandesgericht München von der Augsburger Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass ein Abzug von Mitarbeitern die Ermittlungen stark beeinträchtigen würde? Wurden im Gegenteil Sachbearbeiter der Steuerfahndung vom Verfahren abgezogen?*

Personalsituation in der Steuerfahndung Augsburg-Stadt

Bei Beginn des Steuerverfahrens im Februar 1995 wurde dieses bei der Steuerfahndung Augsburg-Stadt zunächst vom Zeugen Kindler alleine bearbeitet. Nachdem sich angesichts der Bedeutung und des Aufwands in diesem Verfahren schnell zeigte, dass die personellen Voraussetzungen bei der Steuerfahndung nicht ausreichend besetzt waren, wurde auch auf Intervention des damals ermittelnden Staatsanwalts Dr. Weigand ab Februar 1996 zusätzlich der Steuerfahnder Winkler für das Verfahren eingesetzt (P 9/9).

Im März 1996 bestand die Ermittlungsgruppe aus den Steuerfahndern Kindler und Winkler sowie dem Fahndungs- und Vorprüfer Eisenburger, der hierbei keine Vollzeit-Stelle wahrnahm und nach einiger Zeit auf Betreiben des damaligen Amtvorstehers Dr. Schwarz, gegen die Intervention des damaligen Referenten in der OFD München Dr. Heine (P 21/70) in die Vollstreckungsstelle der Steuerfahndung Augsburg-Stadt versetzt wurde (P 9/19). Einige Zeit später wurde er auf Antrag in den Fahndungsdienst übernommen. Die Aussagen der Zeugen Dr. Heine (OFD München) und Schuster (StMF) haben ergeben, dass die Gründe hierfür mit großer Wahrscheinlichkeit in der vor Ort erforderlichen Personalplanung lagen. Eine unzulässige Behinderung der Ermittlungen durch Versetzung des Vorprüfers Eisenburger konnte nicht festgestellt werden.

Ebenfalls im März 1996 bat der damalige Behördenleiter der StA Augsburg, LOStA Hillinger, bei der StA beim OLG darum, über das StMJ beim StMF um eine Verstärkung der Steuerfahndung Augsburg nachzusuchen (P 15/40). Die Antwort auf dieses Ersuchen erfolgte mit Schreiben vom 29. März 1996 durch den Präsidenten der OFD München, Herrn Seitzinger, der mitteilte, dass 2½ Kräfte als ausreichend angesehen würden, da die Ermittlungen im Inlandsbereich weitgehend abgeschlossen seien (P 15/40).

Ab 01.01.1998 wurde zwar zeitweise der Steuerfahnder Seefried zur Unterstützung der Ermittlungen bei der Steuerfahndung eingesetzt (P 9/11). Eine wesentliche personelle Verschlechterung hätte die Ermittlungsgruppe allerdings erfahren müssen, als zum 01.12.1998 Steuerfahnder Wink-

ler im Zuge seiner Beförderung an das Finanzamt München I versetzt wurde. Zwar erfolgte gleichzeitig zunächst seine Abordnung an das Finanzamt Augsburg-Stadt, die Dauer dieser Abordnung war allerdings begrenzt zum 31.03.1999.

Mit Bericht vom 29. Januar 99 setzte sich daraufhin LOStA Hillinger gegenüber der StA beim OLG München dafür ein, über das StMJ beim StMF auf eine Rückversetzung des Steuerfahnders Winkler an das Finanzamt Augsburg-Stadt hinzuwirken (P 10/44).

Mit Schreiben der StA beim OLG vom 1. Februar 1999 wurde gegenüber dem StMJ mitgeteilt, dass auf die Mitwirkung des Steueramtmanns Winkler an dem Verfahren nicht verzichtet werden könne. Mit Schreiben vom 4. Februar 1999 wurde Herrn LOStA Hillinger seitens der StA beim OLG mitgeteilt, dass dem Anliegen durch das StMF Rechnung getragen werde (P 15/41).

Aufgrund ungeklärter Umstände und zusätzlicher Probleme bei der Erlangung der erforderlichen Zustimmung des Personalrats (9/49) erlangte die zuständige OFD von der Zustimmung des StMF zunächst keine Kenntnis, so dass der Steuerprüfer Winkler am 1.4.99 für einige Stunden seinen Dienst beim Finanzamt München I antreten musste, um dann mittels einer Dienstreisegenehmigung am selben Tage wieder zum Finanzamt Augsburg-Stadt zurückkehren zu können. Kurze Zeit später wurde er an das Finanzamt Augsburg-Stadt bis zum 1.12.1999 abgeordnet und schließlich am 1.12.1999 dorthin zurückversetzt (P 9/49 und P 21/119).

Personalsituation in der Staatsanwaltschaft Augsburg

Zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden diese vom 3.8.1995 bis zum 14.2.1997 alleine von StA Dr. Weigand geführt. Nach dessen Ernennung zum Richter am Landgericht übernahm StA Dr. Maier, der schon seit Frühjahr 1996 bei der StA Augsburg tätig und während dieser Zeit teilweise mit dem Verfahren befasst war, im März 1997 das Verfahren als Sachbearbeiter. Zum 1.4.2000 wurde StA als Gruppenleiter Dr. Maier zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht München ernannt, ausführlich siehe hierzu I.7. Am 3.8.1998 kam Staatsanwältin Dr. Pöschl zur StA Augsburg, die das Verfahren vom 1.9.1999 zunächst mit Dr. Maier und in der Zeit zwischen 1.4.2000 und 01.06.00 alleine bearbeitete. Seit 01.06.00 wird das Verfahren von StAGl Dr. Wiesner und Staatsanwältin Dr. Pöschl bearbeitet.

Der damalige Behördenleiter der StA Augsburg Hillinger hat ca. Anfang 1996 presse-öffentlich darauf hingewiesen, dass die personelle und sachliche Ausstattung der staatsanwaltschaftlichen Wirtschaftsabteilung äußerst schlecht war.

Der Zeuge Dr. Maier hat ausgesagt (P 11/34 ff.), er habe nicht nur das gesamte arbeitsintensive Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber und andere, sondern daneben auch zahlreiche weitere Ermittlungsverfahren zu bearbeiten gehabt. Darüber hinaus sei während dieser Zeit ein Staatsanwalt aus der Wirtschaftsabteilung der StA Augsburg abgezogen und zur Korruptionsabteilung bei der StA Mün-

chen I versetzt worden mit der Folge, dass der Zeuge Dr. Maier auch die Verfahren des versetzten Staatsanwaltes habe übernehmen müssen (P 11/36).

Unter anderem mit Bericht vom 14.06.1999 (P 11/35) habe der Zeuge gegenüber der StA beim OLG ausdrücklich auf seine Arbeitsbelastung hingewiesen.

Die ab 01.09.99 durch das StMJ vorgenommene Planstellenerhöhung im höheren Dienst der StA Augsburg von 41 auf 42 Vollzeitstellen führte schließlich dazu, dass die Zeugin Dr. Pöschl dem Verfahren zugeordnet wurde (P 14/56).

Fazit

Tatsache ist demnach, dass sowohl für die personelle Ausstattung der Steuerfahndung als auch für die der StA Augsburg insbesondere durch den damaligen Behördenleiter der StA Augsburg, LOStA Hillinger, um Verstärkung gebeten wurde. Nach diesen mehrfachen Ersuchen konnte eine Versetzung des Steuerfahnders Winkler und die Erhöhung der Planstellen bei der StA Augsburg um eine Vollzeitstelle erreicht werden. Die Versetzung des Fahndungs- und Vorprüfers Eisenburger innerhalb der Steuerfahndung Augsburg-Stadt konnte nicht verhindert werden. Zusätzliche personelle Ausstattung wäre für das Ermittlungsverfahren nicht nur sinnvoll, sondern zumindest zeitweise dringend erforderlich gewesen, um Ermittlungsmaßnahmen zeitnäher durchführen zu können. Festzustellen ist das hohe Engagement sämtlicher mit dem Verfahren befassten Sachbearbeiter bei der Steuerfahndung Augsburg-Stadt und der StA Augsburg, ohne dass die Ermittlungen angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten, die das Verfahren beinhaltete, nicht mit den erzielten Ergebnissen hätten betrieben werden können.

6.a) Gab es dienstliche Gespräche in Zusammenhang mit den Ermittlungen zwischen dem Staatsministerium der Justiz, der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und/oder anderen Behörden einerseits und den Beamten der Augsburger Staatsanwaltschaft andererseits, deren Inhalt nicht schriftlich fixiert wurde?

b) Wenn ja, mit welchem Inhalt ?

Zahlreiche Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss und die vorliegenden Akten haben eindeutig ergeben, dass entgegen der Verpflichtung aus der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern vom 12.12.2000 und der vorher geltenden Allgemeinen Dienstordnung zahlreiche und für das Ermittlungsverfahren wesentliche dienstliche Gespräche nicht schriftlich fixiert wurden. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass trotz der Notwendigkeit praktikabler Aktenführung zentrale Punkte des Verwaltungshandelns und der Verlauf des einzelnen Verfahrens erkennbar und nachvollziehbar sind. Das in §§ 18, 23 Abs. 2 AGO verankerte Transparenzgebot ist ein wesentlicher Teil rechtsstaatlichen öffentlichen Handelns.

§ 18 Abs. 1 und 2 der AGO besagt ausdrücklich:

- (1) „Jeder Vorgang muss die zugehörigen Eingänge, die Art der Bearbeitung, die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs und die Erledigung in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen lassen.“
- (2) Über Besprechungen, Telefongespräche, Auskünfte und sonstige aus den Akten nicht unmittelbar ersichtliche Sachverhalte, die für die Bearbeitung bedeutsam sein können, soll ein Aktenvermerk gefertigt werden.“

Berichte der StA Augsburg an die Mittelbehörde mussten in mehreren Fällen nach den – mündlich geäußerten – Vorstellungen der StA beim OLG München umgeschrieben werden. Darüber hinaus wurden in dienstlichen Gesprächen Anweisungen gegenüber den ermittelnden Staatsanwälten erteilt, die nicht schriftlich niedergelegt wurden, so dass sie nicht als Weisungen der vorgesetzten Dienstbehörde in den Akten ersichtlich wurden. In einer Dienstbesprechung der StA Augsburg wurde Anweisung gegeben, innerdienstliche Vermerke über fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den ermittelnden Staatsanwälten und ihren Vorgesetzten nicht in den Handakten zu dokumentieren. Schließlich wurden die Ermittler bei der Staatsanwaltschaft Augsburg mündlich dazu aufgefordert, Begründungen für die von der Staatsanwaltschaft beim OLG München angestrebte Verfahrenspaltung zu liefern (vgl. ausführlich hierzu II.8.)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Maier, habe Behördenleiter Hillinger und später Behördenleiter Nemetz fast täglich mit der StA beim OLG München und dem StMJ telefoniert und die jeweils aktuelle Situation im Verfahren Karlheinz Schreiber besprochen (P 11/36). Hierüber seien bei der StA Augsburg nicht immer Aktenvermerke angefertigt worden. Auch der Zeuge Froschauer hat ausgesagt, dass von ihm kaum Aktenvermerke über derartige Gespräche gefertigt worden seien, da der Inhalt des jeweiligen Gesprächs nach seinen Wünschen dann in den meisten Fällen in einen Bericht der StA Augsburg an ihn gemündet sei.

Doppelte Berichte – Berichte vom 19.1.1996 zur Datenrekonstruktion der Festplatte (siehe hierzu auch III.4.)

Mit Datum 19.01.1996 erstellte LOStA Hillinger, Berichtserstatter Weigand, einen Bericht an die StA beim OLG München, wonach die Rekonstruktion der beim Beschuldigten Strauß beschlagnahmten Laptop-Festplatte beabsichtigt sei. Die Kosten für eine Rekonstruktion des ursprünglichen Datenbestandes sollten sich auf rund 150 000 DM belaufen, die Aussichten im Hinblick auf die Sicherung beweisrelevanter Daten seien nicht sicher abzuschätzen. Da der Verdacht aber nicht von der Hand zu weisen sei, dass der Beschuldigte Strauß durch die Presseberichterstattung dazu veranlasst worden wäre, etwaige Beweismittel zu vernichten, sei bei der StA Augsburg wegen der möglichen Bedeutung der zu rekonstruierenden Daten für die weiteren Ermittlungen – trotzdem – beabsichtigt, alle technischen Möglichkeiten hierfür auszuschöpfen (P 5/71). Dieser Bericht wurde am 19.01.1996 an die StA beim OLG abgesandt und ging dort am 23.01.1996 (P 17/49) ein.

Am 24.01.1996 erfolgte ein Anruf des Zeugen Froschauer bei LOStA Hillinger zum Inhalt dieses Berichts. Hierzu hat der Zeuge Froschauer ausgesagt, es sei Einigkeit darüber erzielt worden, die Rekonstruktion angesichts der hohen Kosten und der ungewissen Erfolgsaussichten vorerst zurückzustellen. Gleichzeitig sei die Rücksendung dieses Berichts an die StA Augsburg vereinbart worden, wobei LOStA Hillinger einen neuen Bericht erstellen sollte, der sich am Inhalt des erfolgten Telefonats orientieren sollte (P 17/50).

Nach Rückleitung des ersten Berichts an die StA Augsburg, der vom Behördenleiter zu seinen Unterlagen genommen wurde, erstattete dieser am 24.01.1996 einen fast gleichlautenden Bericht an die StA beim OLG, wonach allerdings die Datenrekonstruktion nicht beabsichtigt sei. Dieser Bericht wies erneut das Datum 19.01.1996 aus, wurde am Tag seiner Erstellung – 24.1.1996 – abgesandt und ging bei der StA beim OLG München am 30.1.1996 ein.

Der Zeuge Weigand (P 5/70 ff) hat hierzu ausgesagt, LOStA Hillinger sei einige Tage später zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, dass er den ersten Bericht von der StA beim OLG München zurückerhalten und einen neuen Bericht gefertigt habe. Die Erstellung des neuen Berichts habe LOStA Hillinger dem Zeugen Weigand „nicht zumuten“ wollen. Gleichzeitig habe er den Zeugen Weigand aufgefordert, die Festplatte „weiter zu erforschen“. Wörtlich habe LOStA Hillinger gesagt, „wir machen weiter“. Dieses Gespräch sei für den Zeugen Weigand sehr einprägsam gewesen. Der Zeuge Weigand (P 13/48) hat darüber hinaus ausgesagt, die Vorgänge um die beabsichtigte Rekonstruktion der Festplatte seien von ihm als Behinderung des Verfahrens empfunden worden. Auf ausdrückliche Nachfrage, ob er insoweit sachwidrige Einflussnahme wahrgenommen habe, (P 13/49) erklärte er wörtlich:

„Keiner hat mir verboten, wenn Sie es so meinen, dass ich irgendetwas unterlasse.“

Die Aussage des Zeugen Froschauer, LOStA Hillinger sei mit ihm über das Vorgehen einig gewesen, widerspricht deutlich dem von LOStA Hillinger am 24.1.1996 angefertigten Vermerk, wonach er die vom Generalstaatsanwalt geäußerte „Bitte“ als Weisung verstanden habe dahingehend, dass „kein Gutachten“ zur Datenrekonstruktion eingeholt werden solle. Der inhaltlich entgegengesetzte zweite Bericht kam somit eindeutig nicht in der vom Zeugen Froschauer geäußerten Einigkeit zustande, sondern beruhte allein auf der Weisung des Generalstaatsanwalts Froschauer.

Der Zeuge Leeb hat darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen Generalstaatsanwalt Froschauer und Behördenleiter Hillinger „nicht ganz spannungsfrei“ gewesen sei (P 31/61).

Mit Datum 5.2.1996 legte die StA beim OLG München dem StMJ nur den zweiten Bericht mit der Bitte um Billigung vor. Eine Information des StMJ über die ursprünglich von der StA Augsburg beabsichtigte Datenrekonstruktion erfolgte durch die StA beim OLG München nicht.

Unter dem Datum 08.02.96 findet sich ein Aktenvermerk des Zeugen Dr. Veh, aus dem sich ergibt, dass LOStA Hillinger ihn über die näheren Begleitumstände zur Datenlöschung informierte (6a).

Mit Schreiben vom 13.2.1996 teilte das StMJ, Dr. Veh/Dr. Markwardt (P 17/61), der StA beim OLG München mit, es bestünden keine Einwände dagegen, die Einholung eines Gutachtens „zurückzustellen“.

Aus diesem Formblatt des StMJ (6a) ist eindeutig ersichtlich, dass entgegen dem ihm übersandten zweiten Bericht, wonach – auf Weisung des Generalstaatsanwalts – keine Datenrekonstruktion erfolgen sollte, erst durch das StMJ die Überlegung eingeführt wurde, eine Rekonstruktion der Daten nicht völlig abzulehnen, sondern zunächst nur zurückzustellen. Das Schreiben des StMJ weist darüber hinaus einen Vermerk auf, wonach am 12.2.1996 der Zeuge Dr. Veh mit LOStA Hillinger und der Abteilungsleiter des StMJ, Dr. Markwardt, mit Generalstaatsanwalt Froschauer über diesen Vorgang telefoniert habe.

Der Zeuge Dr. Veh hat ausdrücklich ausgesagt, dass der dem StMJ übermittelte Bericht keinerlei Hinweis auf eine beabsichtigte Zurückstellung der Datenrekonstruktion enthalten habe (P 23/38). Die diesbezügliche Aussage des Zeugen Froschauer (P 17/54f), die Möglichkeit einer Zurückstellung der Rekonstruktion sei für ihn so selbstverständlich gewesen, dass er dies weder telefonisch gegenüber LOStA Hillinger, noch schriftlich gegenüber dem StMJ angesprochen habe, steht im krassen Widerspruch zum Vermerk des LOStA Hillinger vom 24.1.1996 und zum Schreiben des StMJ vom 13.2.1996 sowie zur Aussage des Zeugen Dr. Veh. Dieser hat (P 23/38) ausdrücklich ausgesagt, das StMJ sei nicht völlig der Meinung der StA beim OLG München gewesen, und habe die beabsichtigte Vorgehensweise deshalb insoweit verändert, als die Datenrekonstruktion nur zurückgestellt und nicht endgültig aufgegeben werden sollte.

Als der Zeuge Dr. Maier (P 12/10) Jahre später, im September 1999, in den Akten auf diese doppelten, inhaltlich divergierenden Berichte vom 19.1.1996 stieß, fragte er beim nunmehrigen Behördenleiter Nemetz dazu nach. Behördenleiter Nemetz habe daraufhin in einen Schrank gegriffen und aus einer Akte eine Kopie des ersten Berichts vom 19.1.96 herausgezogen. LOStA Hillinger habe seinem damaligen Vertreter Nemetz seinerzeit diese Kopie „für den Fall übergeben, dass sich die StA Augsburg später einmal für die Nichtuntersuchung der Festplatte in einem Untersuchungsausschuss rechtfertigen müsse“.

Auf den Hinweis des Zeugen Dr. Maier, dass Behördenleiter Nemetz in diesem Fall Auskunft über den Vorgang geben könne, habe dieser gesagt, er werde nicht „für die da oben“ lügen.

Der Zeuge Nemetz (P 14/130) hat auf Nachfrage in seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss diese Episode eindeutig bestätigt, indem auch er den Gesprächshergang zwischen LOStA Hillinger und ihm – entweder im Januar 1996 oder im Herbst 1998 – gleichlautend wiedergab. Im Übrigen hat er erklärt, er habe sich in seiner

ersten Vernehmung nicht an dieses Gespräch mit LOStA Hillinger erinnert. Selbst wenn ihm dieses Gespräch allerdings ohne Nachfrage in Erinnerung gekommen wäre, hätte er keinen Anlass gesehen, hierüber auszusagen (P 14/129). Auch das zwischen dem Zeugen Dr. Maier und Behördenleiter Nemetz geführte Gespräch wurde vom Zeugen Nemetz in der vom Zeugen Dr. Maier dargestellten Form bestätigt (P 14/131f).

Der Zeuge Leeb (P 31/62) hat ausgesagt, er habe in seiner Zeit als zuständiger Justizminister keine Kenntnis darüber gehabt, dass der Bericht des Behördenleiters Hillinger vom 19.1.1996 doppelt, wenngleich inhaltlich divergierend, an die StA beim OLG München geleitet worden sei. Zu seiner Information hätten seiner Ansicht nach im Rahmen einer umfassenden Benachrichtigung beide Berichte an ihn weitergeleitet werden müssen (31/88). Auf Nachfrage hat der Zeuge Leeb erklärt, nur der letztendlich gültige Bericht sei für die höhere Behörde von Interesse, nicht aber die Dinge, „die sich inhaltlich“ überholt hätten (P 31/91).

Doppelte Berichte – Berichte zur beabsichtigten Vernehmung des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl (siehe hierzu auch II.9. und V.)

Mit Datum 26.09.97 berichtete die StA Augsburg an die StA beim OLG München, sie beabsichtige unter anderem die Zeugeneinvernahme des damaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl (6b). Dieser Bericht wurde mit Randbericht vom 10.10.97 durch die StA beim OLG München an das StMJ weitergeleitet, wobei der beabsichtigten Sachbehandlung nicht bzgl. der Reihenfolge der geplanten Vernehmungen, insbesondere nicht bzgl. einer Zeugeneinvernahme von Dr. Kohl und dem ehemaligen Außenminister Genscher, beigetreten wurde.

Der Bericht der StA Augsburg wurde auf Wunsch des StMJ vorab per Telefax an dieses geleitet. Die in späteren Jahren bzgl. der beabsichtigten Vernehmung von Dr. Kohl jeweils veranlasste Umschreibung dieser Berichte konnte durch die StA beim OLG dieses Mal nicht erfolgen, da der Bericht schon beim StMJ vorlag (P 17/14 ff.).

Mit Datum 22.11.99 (P 11/43 ff) berichtete die StA Augsburg erneut (Unterschrift Behördenleiter Nemetz), sie beabsichtige die Durchsuchung der CDU-Parteizentrale und – neben anderen Zeugen (P 11/131 ff) – die Zeugenernehmung des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl (ausführlich hierzu vgl. II.9.) Auf Wunsch der StA beim OLG München (P 11/131) wurde der Bericht dahingehend abgeändert, dass nunmehr die Zeugeneinvernahme der Herren Weyrauch, Kapp und Bender beabsichtigt war.

Diese Anweisung wurde telefonisch am 23.11.99 von Dr. Walter, StA beim OLG München, an die StA Augsburg – den damals vertretenden Behördenleiter OStA Kolb – durchgegeben (P 13/113). Eine diesbezügliche Telefonnotiz, aus der sich die von der StA beim OLG München diktierten Änderungen ergaben, gab der Zeuge Kolb an den Sachbearbeiter Dr. Maier weiter.

Dieser hat ausgesagt, dass sich für ihn gerade in diesem Vorgang die „Perversion des Berichtswesens“ gezeigt habe

(P 11/43), da der Empfänger, die StA beim OLG München, den Bericht quasi an sich selbst diktiert habe, die Verantwortung für den derart diktierten Bericht aber beim Absender, der StA Augsburg, verblieben sei. Hierzu habe er in der Handakte vermerkt, „für bestellte Berichte“ sei ihm „sein Name zu schade“.

Dienstbesprechung – Anweisung über Handaktenvermerke

Mehrere Zeugen haben übereinstimmend, zum Teil aus eigener Kenntnis – zum Teil vom Hörensagen – ausgesagt, dass in der StA Augsburg innerhalb einer Dienstbesprechung durch den Behördenleiter die mündliche Anweisung erteilt worden sei, keine Vermerke über innerdienstliche Anweisungen in den Handakten abzulegen (P 11/38). Der Zeuge Nemetz (P 14/60ff) hat hierzu bestätigt, dass er in einer Dienstbesprechung für den höheren Dienst der StA Augsburg am 21.12.2000 ausgeführt habe, Behördeninterna sollten nicht in die Handakten aufgenommen werden.

Diese Anweisung sei „ohne Überprüfung der Rechtslage“ erfolgt, als er sich während der Dienstbesprechung „spontan“ an diverse Vermerke erinnert habe, die nicht seinen Vorstellungen entsprochen hätten, da sie zum „Kampfinstrument gegen die Behördenleitung“ geworden seien. Die vom Zeugen Nemetz diesbezüglich angeführten Beispiele bezogen sich sämtlich auf Vermerke, die vom Zeugen Dr. Maier für die Handakten gefertigt worden waren.

Unter Hinweis auf §§ 49 und 54 der Bayerischen Aktenordnung führte der Zeuge Nemetz aus, dass Handakten nur die den inneren Dienst betreffenden Schriftstücke, insbesondere den Schriftwechsel über die Sachbehandlung mit vorgesetzten Behörden, enthalten sollten, da diese bei einer Abgabe des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft mit abzugeben seien. Auch nach seiner Auffassung sei es allerdings im Interesse des Transparentgebots zulässig, Vermerke zur rechtlichen Absicherung des jeweiligen Staatsanwalts in der Handakte abzulegen (P 14/67).

Die Zeugin Dr. Pöschl (P 19/38), die an dieser Dienstbesprechung teilnahm, hat hierzu ausgesagt, Behördenleiter Nemetz habe keine Vermerke in der Handakte in den Fällen gewollt, in denen der Behördenleiter oder der Abteilungsleiter eine Entscheidung gegen den Referenten trifft. Auch sonstige innerdienstliche Meinungsverschiedenheiten sollten in der Handakte nicht vermerkt werden. Diese Aussage sei anlässlich der Dienstbesprechung „in den Raum gestellt worden“, wobei sich jeder Referent habe überlegen müssen, wie er das umsetze. Zu einem späteren Zeitpunkt, bei einer Besprechung über den Leuna-Komplex am 7.2.2001, habe Generalstaatsanwalt Froschauer diese Anweisung ihr gegenüber mit „fast den gleichen Worten“ wiederholt (P 19/40).

Gerade in den Fällen, in denen der Vorgesetzte eine Entscheidung treffe, die vom zuständigen Referenten nicht geteilt werde, sei es allerdings nach Auffassung der Zeugin Dr. Pöschl zur rechtlichen Absicherung notwendig, einen diesbezüglichen Vermerk in der Handakte anzulegen, um die Gründe für eine Entscheidung und die Verantwortlichkeiten darzulegen (P 19/43). Die Anweisung, keinerlei

innerdienstliche Meinungsverschiedenheiten in der Handakte zu vermerken, sei von der Zeugin Dr. Pöschl so aufgefasst worden, dass nicht nur „provokativ“ wirkende Äußerungen, sondern auch rein sachliche Darstellungen einer derartigen fachlichen unterschiedlichen Meinung nicht mehr in der Handakte aufgenommen werden dürften (P 19/51 ff).

Der Zeuge Froschauer hat vor dem Untersuchungsausschuss ebenfalls bestätigt, dass (P 15/9) die Handakten den internen Meinungsbildungsweg wiederzugeben hätten.

§ 23 Abs. 2 AGO lautet:

Für den sachlichen Inhalt, den Verfahrensablauf und die Form der von ihnen erstellten dienstlichen Dokumente tragen grundsätzlich die sachbearbeitenden Beschäftigten die Verantwortung. Haben sachbearbeitende Beschäftigte auf Weisung gehandelt, beschränkt sich ihre Verantwortung auf die weisungsgemäße Abfassung des Textes; sie können ihre abweichende Meinung in einem Aktenvermerk festhalten. Wer mitzeichnet oder unterschreibt, übernimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für den Inhalt.

Das Recht der Sachbearbeiter, ihre abweichende Meinung schriftlich festzuhalten, ist demnach ausdrücklich festgelegt.

Die Anweisung des Behördenleiters der StA Augsburg in der Dienstbesprechung vom 21.12.2000 widersprach damit eindeutig der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern.

Berichtswesen – Weisungen – Verantwortlichkeiten

Ausführlich hat der Untersuchungsausschuss im Rahmen zahlreicher Zeugeneinvernahmen die Grundsätze des staatsanwaltschaftlichen Berichtswesens, die hierbei geltenden dienstrechtlichen Verantwortlichkeiten sowie die Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren untersucht.

Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu mehrfach geäußert, Berichte hätten gegen die Überzeugung der Sachbearbeiter bzw. Berichterstatter, zum Teil gegen die Überzeugung der Behördenleitung, auf Wunsch der StA beim OLG München umgeschrieben werden müssen (P 11/104). Nur die derart veränderten Berichte seien als von der StA beim OLG München „bestellte“ Berichte an das StMJ weitergeleitet worden. Die jeweiligen Erst-Berichte und die darin geschilderte unterschiedliche fachliche Auffassung der ermittelnden Staatsanwaltschaft seien dem StMJ nicht zur Kenntnis gelangt. Dies habe er als „Hofberichterstattung“ empfunden. Derartige doppelte Berichterstattungen seien möglicherweise auch in anderen Verfahren vorgekommen (P 11/155), ohne dass ihm dies in Erinnerung geblieben sei. Im Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber und andere sei es allerdings auffallend oft vorgekommen.

Der Zeuge Nemetz (P 14/111 ff) hat hierzu dargestellt, die Mittelbehörde sei bei Meinungsverschiedenheiten nicht verpflichtet, den – entgegen ihrer Auffassung – erstellten Bericht der Unterbehörde, nebst einem eigenen Bericht mit abweichender Stellungnahme der obersten Dienstbehörde

vorzulegen. Ausreichend sei es, wenn die StA beim OLG ihre Dienstaufsicht und damit einhergehende Weisungsmöglichkeiten und Weisungen wahrnehme, indem sie einzig ihre Auffassung an das StMJ weiterleite, gleichgültig wie die Auffassung der ermittelnden Staatsanwaltschaft sei. Diese Entscheidung obliege einzig der StA beim OLG, nicht der Staatsanwaltschaft.

Wenn der Generalstaatsanwalt beim OLG München von der StA Augsburg einen Bericht mit einem von ihm bestimmten Inhalt wünsche (P 14/111) und wenn die StA Augsburg diesen Bericht dann schreibe, übernehme der Generalstaatsanwalt hierfür die primäre Verantwortung (P 14/113).

Das Berichtswesen habe nach Auffassung des Zeugen Nemetz nicht den Zweck (P 14/119) „Entscheidungshistorie“ darzustellen, sondern solle der zuletzt verantwortlichen Behörde die Ausübung der Dienstaufsicht ermöglichen. Ein rechtlicher Anspruch einer Staatsanwaltschaft auf Weiterleitung ihrer fachlichen Auffassung an die oberste Dienstbehörde, das StMJ, bestehe nicht. Das StMJ müsse nur wissen, was „der Generalstaatsanwalt“ wolle (P 14/120).

Der Zeuge Froschauer (P 15/4ff) hat mit Hinweis auf § 145 GVG dargelegt, die Generalstaatsanwälte hätten als „erste Beamte der Staatsanwaltschaft“, das Recht, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks selbst vorzunehmen, oder sie einem anderen als dem ursprünglich Zuständigen zu übertragen. Die Folge sei, dass alle Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen hätten.

Er habe die Dienstaufsicht über ca. 372 Staatsanwälte bei 10 Staatsanwaltschaften seines Bezirks wahrgenommen. Das damit verbundene Weisungsrecht sei „eine Frage der Definition“ gewesen. In den meisten Fällen habe die Besprechung zwischen vorgesetztem und nachgeordnetem Staatsanwalt zu einem gemeinsamen Ergebnis geführt, ohne dass von ihm ausdrücklich eine Weisung hätte erteilt werden müssen. Der Nachgeordnete sei dann nicht angewiesen, sondern handele aufgrund eigener, zusammen mit dem Vorgesetzten gefundener Entscheidung und habe diese Entscheidung auch zu verantworten (P 15/5).

Durch derartige Gespräche „verwirkliche sich die Leitung der Mitarbeiter nicht durch Weisung, sondern mit dem Mittel der Überzeugung und bis zu einem gewissen Grad der Sachautorität“, mit der das höhere Amt ausgestattet sei. Bei gleicher Gewichtung einander widersprechender Argumente entscheide dann die Autorität des vorgesetzten Amtes (P 15/7), das heißt Generalstaatsanwalt Froschauer selbst. Der Zeuge Froschauer hat hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies gerade in bedeutsamen Verfahren gelte, die wegen des Sachverhaltes oder der betroffenen Personen besonderes Aufsehen erregten.

Unter Hinweis auf Odersky – Festschrift für Bengel – vertrat der Zeuge die Auffassung, die Staatsanwaltschaft müsse in diesen bedeutsamen Verfahren „auch das Kräftefeld der politischen Bestrebungen mit in ihre Erwägungen aufnehmen“. Dies beinhalte auch die Rücksichtnahme auf „Verträglichkeiten“, solange keinen sachfremden Motiven nachgegeben werde.

Zur Frage der Verantwortlichkeit für einen Bericht führte der Zeuge Froschauer aus (P 15/6ff), dass der unterzeichnende Behördenleiter die Verantwortung für den Bericht trage. Bei inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Berichterstatter hierzu, sei es üblich, diesen nur als Sachbearbeiter, nicht aber als Berichterstatter aufzuführen. Der Sachbearbeiter könne seine widersprechende Auffassung als Internum in der Handakte niederlegen. Bei „gleicher Gewichtung“ der sich widersprechenden Argumente, entscheide die Autorität des vorgesetzten Amtes. Trotzdem habe er niemals einen Behördenleiter aufgefordert, gegen seine Überzeugung zu berichten. Entscheidend sei letztlich, dass die oberste Dienstbehörde, das StMJ, nicht zum Schiedsrichter zwischen Staatsanwaltschaft und Mittelbehörde berufen werden solle. Zur Vorlage an das StMJ käme demnach nur die von der Mittelbehörde geteilte Auffassung.

Der Zeuge Nemetz hat hierzu ausgesagt, auch der Berichterstatter (P 14/63) als Sachbearbeiter für das betreffende Verfahren trage zumindest Mitverantwortung, die Hauptverantwortung liege zunächst beim Behördenleiter, der den Bericht unterschreibe, darüber hinaus beim Generalstaatsanwalt, der den Bericht mit einem bestimmten Inhalt anfordere. (P 14/63) Im Übrigen werde durch das EDV-Schreibsystem immer der Name des Sachbearbeiters und der des Berichterstatters in einem Bericht eingesetzt.

Für den ermittelnden Staatsanwalt Dr. Maier ergab sich so die Problematik, dass die von ihm – und teilweise auch von der Behördenleitung – für erforderlich gehaltenen Ermittlungsmaßnahmen von der vorgesetzten Behörde abgelehnt wurden. Mit seiner Nennung als Berichterstatter für Berichte, deren Inhalt nicht von ihm geteilt wurde und von der Mittelbehörde diktiert worden war, habe er keine Mitverantwortung übernehmen wollen (P 11/176). Gerade dies aber von Behördenleiter Nemetz teilweise verlangt worden (siehe hierzu Abgabeveruche II.9.). Die Ausübung der Dienstaufsicht erfordere eine Weisung des Dienstvorgesetzten an ihn als ermittelnden Staatsanwalt, die er ausführen oder gegen die er gegebenenfalls remonstrieren könne (P 11/152). Auf diese Weise wären Entscheidungsvorgänge und deren Urheber klar aus den Akten ersichtlich.

Indem bei inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten ihm gegenüber gerade keine Weisung erteilt worden sei, sei die Dienstaufsicht umgangen worden. Die Verantwortlichen für derart erstellte Berichte und für abgelehnte Ermittlungsmaßnahmen seien dann nicht mehr aus den Akten eindeutig erkennbar gewesen. Weiter stelle sich die Frage, ob die über die StA beim OLG München gesandten Berichte der StA Augsburg, die in zweiter Ausfertigung für das StMJ bestimmt waren, jemals an dieses weitergeleitet worden seien.

Der Zeuge Dr. Maier habe (P 11/138) einmal bei Behördenleiter Nemetz angefragt, ob das StMJ über die von der StA Augsburg beabsichtigte und von der StA beim OLG München abgelehnte Vernehmung des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Kohl informiert sei. Er habe hierauf keine Antwort erhalten (ausführlich hierzu II.9.).

Nachdem er beim Vollzugsstopp der Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls, Maßmann und Haastert (siehe ausführlich hierzu IV.) eine schriftliche Weisung hierfür verlangt habe, habe dies seine beruflichen Aufstiegschancen verschlechtert. Wörtlich führte er hierzu aus (P 11/41): „Sie können eine Umfrage starten im Bereich der Staatsanwaltschaft vom OLG bei allen Staatsanwälten, ob einem das gut tut, wenn man so eine schriftliche Anweisung verlangt. Ich meine, da wird ein eindeutiges Bild bei dieser Umfrage rauskommen.“

Zum Begriff der Weisung hat der Zeuge Froschauer mit Hinweis auf Odersky – Festschrift für Bengel – ausgeführt, dieser Terminus solle dem Fall vorbehalten werden, „in dem der Vorgesetzte durch seine Anweisung bewirke und die Verantwortung dafür übernehme, dass der nachgeordnete Beamte anders handele, als er es von sich aus ohne Weisung tun würde“ (P 15/63ff.). Wenn ein Staatsanwalt bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten auf einer schriftlichen Anweisung bestehe, so bekäme er sie. Allerdings habe dieses Verhalten beträchtliche Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis diesem gegenüber.

Auch der Zeuge Nemetz (P 14/7) hat seine Haltung hierzu eindrücklich vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt: Es sei ihm egal, ob jemand von ihm eine schriftliche Weisung verlangen könne. Wenn aber ein derartiges Verlangen an ihn herangetragen würde, ohne dass – aus seiner Sicht – Anhaltspunkte dazu existierten, dass das von ihm Angewiesene rechtswidrig sei, so würde er dies unter Loyalitäts- und Vertrauensgesichtspunkten für „bedenklich“ halten.

Fazit

Übereinstimmend haben die Zeugen Nemetz und Froschauer indirekt die vom Zeugen Dr. Maier geschilderten Schwierigkeiten bestätigt:

Wenn der ermittelnde Staatsanwalt gegenüber dem Behördenleiter und/oder dem Generalstaatsanwalt divergierende, wenngleich fachlich begründete, Argumente im Hinblick auf beabsichtigte Ermittlungsmaßnahmen hatte, wurde von der StA beim OLG München über den Behördenleiter der StA Augsburg ein neuer Bericht mit den Wünschen der Generalstaatsanwaltschaft angefordert. Wenn der Sachbearbeiter hierfür nicht mit seinem Namen als Berichterstatter zur Verfügung stehen wollte, wurde er zum Teil vom Behördenleiter trotzdem dazu aufgefordert, den Bericht abzuzeichnen, oder sollte erneut darlegen, warum er eine andere Meinung vertrat. Gleichzeitig traf ihn die Mitverantwortung für den von ihm abgelehnten Berichtsinhalt.

Mündlich wurde ihm dann durch den Behördenleiter mitgeteilt, dass den Wünschen der vorgesetzten Behörde zu folgen sei. Der vom Zeugen Froschauer ausgeführte „kooperative Führungsstil“ beinhaltete, dass die Mitarbeiter in Gesprächen von der Meinung der vorgesetzten Behörde „überzeugt“ wurden. Dies ist faktisch nichts anderes, als die Erteilung einer mündlichen Anweisung.

Bat der ermittelnde Staatsanwalt allerdings um eine schriftliche Weisung im dienstrechtlichen Sinne zur eigenen rechtlichen Absicherung, so konnte er sicher sein, dass dies

zu Spannungen im Vertrauensverhältnis gegenüber seinen Vorgesetzten führen würde.

Tatsache ist, dass die jeweiligen Erstberichte der StA Augsburg, die in zweifacher Ausfertigung an die StA beim OLG München zur Weiterleitung an das StMJ versandt wurden, von dieser nicht an das StMJ weitergeleitet wurden. Mehrfach wurde stattdessen die StA Augsburg durch Generalstaatsanwalt Froschauer veranlasst, einen veränderten Bericht abzugeben, dem die StA beim OLG München dann gegenüber dem StMJ beitrug. Selbst der Zeuge Nemetz hat hierzu ausgeführt, dass man zu dieser aufsichtsrechtlichen Vorgehensweise und ihrer rechtlichen Würdigung durchaus kontrovers diskutieren könne (P 14/113).

Der Zeuge Leeb hat zum Berichtswesen ausgeführt (P 31/92), dass die Staatsanwaltschaft zunächst der StA beim OLG berichte. Letztere entscheide darüber, ob die Bedeutung der Sache eine Information des StMJ bedinge. Dann gebe sie den Bericht der Staatsanwaltschaft mit einem Randbericht zur Kenntnisnahme an das Ministerium weiter. Damit sei dies zwar theoretisch ein Bericht der Generalstaatsanwaltschaft, faktisch aber ein Bericht der ermittelnden Staatsanwaltschaft.

Wenn die Staatsanwaltschaft dagegen mit einem Entscheidungsvorschlag an die StA beim OLG berichte, sei es üblich, dass der Generalstaatsanwalt bei der Weiterleitung des Berichts an das Ministerium entweder dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Augsburg beitrete oder Bedenken formuliere.

Hieraus wird ersichtlich, dass entgegen der von Generalstaatsanwalt Froschauer vehement vertretenen Auffassung, das StMJ dürfe nicht als „Schiedsrichter“ eingesetzt werden, ein derartiges Vorgehen durchaus denkbar und vertretbar wäre.

Eine insoweit nach den Vorstellungen der StA bei OLG München gefilterte Berichterstattung gegenüber dem StMJ erfüllt in keiner Weise das in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz geltende Transparenzgebot, wonach Entscheidungsvorgänge und Entscheidungsträger aufgrund der Aktenlage eindeutig ersichtlich sein müssen.

Die einzige Möglichkeit, die dem Zeugen Dr. Maier demnach blieb, war die Anfertigung von internen Vermerken in der Handakte und die jeweiligen – zum Teil erfolglosen – Versuche, nicht als Berichterstatter genannt zu werden, wenn er fachlich anderer Auffassung war. Diese Möglichkeit wurde nach seinem Weggang für die nunmehr ermittelnden Staatsanwälte noch stärker eingeschränkt, da diese auf Wunsch der Behördenleitung und der StA beim OLG München derartige Meinungsverschiedenheiten nicht mehr in den Handakten dokumentieren sollen.

Die Information der obersten Dienstbehörde erfolgte nur im Hinblick auf die von der StA beim OLG München vertretene Sicht. Diese wurde in den allermeisten Fällen entweder in „vorausseilendem Gehorsam“ entsprechend der gemutmaßten Meinung des StMJ abgefasst, oder durch vorherige mündliche Absprachen bzw. „Wünsche“ des Ministeriums initiiert. Eine schriftliche Festlegung im Sinne der gebote-

nen Aktentransparenz erfolgte hierbei nicht, eine spätere Kontrolle der Entscheidungsvorgänge und die Benennung der tatsächlich verantwortlichen Entscheidungsträger wurde auf diese Art verhindert.

Die vom Zeugen Froschauer insofern angeführte Dienstaufsicht über seine Staatsanwaltschaften wurde in der Weise ausgeübt, dass „die Optik der Außenbehörde (P 15/31) gegenüber dem Ministerium nicht ständig als fehlerhaft“ dargelegt werden sollte.

Aus seiner Sicht konsequenterweise hat er abschließend erklärt: „Der Generalstaatsanwalt ist dafür da, die Dinge im Vorfeld zu klären und so zu gestalten, wie sie nach seiner Auffassung richtig sind.“

Die StA beim OLG München und das StMJ konnten sich somit sicher sein, dass einzig die von ihnen befürworteten – „verträglichen“ – Ermittlungsmaßnahmen bei diesem „bedeutsamen Verfahren mit bedeutsamen Beschuldigten“ erfolgten. Die fachliche Sicht der tatsächlich ermittelnden Staatsanwaltschaft hatte offensichtlich nur dann Bedeutung, wenn sie den Vorstellungen der vorgesetzten Behörden entsprach. Gerade in diesem Punkt sieht der Untersuchungsausschuss die Notwendigkeit, den Umgang der Generalstaatsanwaltschaft mit den Unterbehörden zu verändern.

7.a) Stand die Berufung des Staatsanwaltes als Gruppenleiter bei der Augsburger Staatsanwaltschaft, Dr. Maier, zum Richter am Oberlandesgericht im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber u.a.?

b) Welche bayerischen Amtsträger waren mit dieser Personalentscheidung direkt oder indirekt befasst?

Die Fragen I.7a bis b werden aufgrund der Zeugenaussagen beantwortet werden; auf die Vorlage der Personalakte wurde verzichtet.

Zu a)

Bei der Auswertung der Zeugenaussagen stellt sich ein klarer Widerspruch zwischen der Aussage des Zeugen Dr. Maier und der seines Behördenleiters Nemetz heraus. Während der Zeuge Nemetz jeden Zusammenhang zwischen der Berufung von Dr. Maier zum OLG und dem Ermittlungsverfahren verneinte, stellte Dr. Maier in sehr detaillierten Ausführungen genau das Gegenteil fest.

Der Schwerpunkt des beruflichen Werdegangs des Zeugen Dr. Maier lag zunächst ganz im Bereich des Wirtschaftsrechtes. Nach einer Sachbearbeitertätigkeit im Wirtschaftsministerium von 1987 bis 1988 und einer stellvertretenden Referatsleitertätigkeit im Spiegelreferat Wirtschaft bei der Staatskanzlei (1988 bis 1990) promovierte der Zeuge im Jahr 1990 mit einer Dissertation zum Einkommenssteuerrecht. 1990 bis 1993 war er bei der Staatsanwaltschaft Augsburg als Staatsanwalt für Wirtschaftsstrafverfahren zuständig. Nach einer kurzen Zwischenstation als Richter

am Landgericht Augsburg bzw. Amtsgericht Aichach wurde er aufgrund hervorragender Zeugnisse und Beurteilungen bereits am 1.11.1994 zum damals jüngsten Staatsanwalt als Gruppenleiter in Bayern ernannt.

In dieser Funktion war er zunächst bei der Staatsanwaltschaft München und ab März 1996 in Augsburg mit großem Erfolg als stellvertretender Leiter der Abteilung V für Wirtschaftsstrafsachen ausschließlich für Wirtschaftsstrafverfahren (insbesondere Steuerhinterziehung und Korruption im Wirtschaftsleben) zuständig. Vor diesem Hintergrund stellt die Bewerbung bzw. Berufung Dr. Maier an den Familiensenat des Oberlandesgerichts München eine erstaunliche Veränderung seines bisher vor allem im Wirtschaftsstrafbereich angesiedelten beruflichen Werdegangs dar.

Dr. Maier selbst hat für seine Bewerbung auf eine Richterstelle am OLG im wesentlichen zwei Gründe, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Schreiber-Verfahren stehen, angeführt. Bereits mit dem Verlangen nach einer schriftlichen Weisung durch den Generalstaatsanwalt im Hinblick auf die Aussetzung des Vollzugs der Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls, Haastert und Maßmann am 28.4.1999 habe er gegen ein ungeschriebenes Gesetz verstoßen und sich damit jede Karrieremöglichkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft verbaut (siehe hierzu ausführlich I.6. und IV.). Diese Befürchtung bestätigte sich Ende 1999, als er bei der Besetzung einer Beförderungsstelle in der Staatsanwaltschaft Augsburg übergangen wurde.

Spätestens im September 1999 habe er erkennen müssen, dass zeitnahe und konsequente Ermittlungen im Schreiberverfahren nicht mehr möglich gewesen seien.

Im April 1999 als der Zeuge Dr. Maier wegen des Vollzugsstopps der Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls und andere um eine Weisung nachsuchte, stand für ihn nach ca. 4½ Jahren Tätigkeit als Staatsanwalt als Gruppenleiter eine Beförderung auf eine R2-Stelle an.

Nach Auskunft des Amtschefs des Justizministeriums, Wolfgang Held, standen hierfür folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Eine Stelle als Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter, eine Stelle als Vorsitzender Richter an einem Landgericht und eine Richterstelle an einem Oberlandesgericht (P 20/41).

Kurze Zeit später, in der ersten Maihälfte, wurde Dr. Maier vom zukünftigen Behördenleiter Nemetz nach seinen beruflichen Zukunftsvorstellungen befragt und erhielt von diesem den Hinweis, dass er aufgrund seiner wissenschaftlichen Befähigung für eine Richterstelle an ein Oberlandesgericht geeignet sei. Dr. Maier sagte wörtlich aus: „Herr Nemetz hat mir empfohlen, um mich für eine Beförderung in Erinnerung zu bringen, mich zu positionieren“ (P 11/46).

Vor diesem Hintergrund sind die Bewerbungen von Dr. Maier vom 7.6.99 (Vorsitzendenstelle beim Landgericht Augsburg), vom 21.9.99 (Richterstelle am Oberlandesgericht bei einem Augsburger Senat), vom 6.10.99 (Vorsitzendenstelle am Landgericht Augsburg) und schließlich vom 11.1.2000 auf eine Richterstelle am Familiensenat beim Oberlandesgericht zu bewerten. (P 14/78). Der Zeuge

Nemetz betonte dagegen, die Bewerbungen seien nicht auf seine Empfehlung und nicht auf seinen Rat hin erfolgt. Als Behördenleiter habe er davon ausgehen müssen, dass Dr. Maier kein Interesse an einer Fortsetzung seines Berufsweges innerhalb der Staatsanwaltschaft gehabt habe: „Was die Frage angeht, ob die Berufung Maier in einem Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren steht, da sage ich ganz klar: Ich beantworte die Frage mit einem klaren Nein.“ (P 14/77f).

Auf die Frage, warum der Zeuge Dr. Maier als Dienstältester der insgesamt 10 Staatsanwälte als Gruppenleiter in Augsburg und als Stellvertreter des Leiters der Abteilung V, OStA Kolb nicht dessen Nachfolge als Abteilungsleiter angetreten konnte, führte der Zeuge Nemetz aus, Dr. Maier habe im Mai 1999 auf seine Frage, ob er sich vorstellen könne unter einem Behördenleiter Nemetz als Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter zu arbeiten, ausweichend geantwortet. Außerdem habe er sich gar nicht um die Ende November ausgeschriebene Stellung als Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter in der StA Augsburg beworben (P 14/78ff).

Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu ausgesagt, dass er über diese Ausschreibung als Oberstaatsanwalt bei der StA Augsburg, nicht informiert worden sei (P 11/44), obwohl dies eine Beförderungsstelle für ihn als dienstältesten Gruppenleiter gewesen sei. Es sei zwar üblich, dass derartige Ausschreibungen allen Gruppenleitern zugesandt würden, aus ihm unbekanntem Gründen sei dies allerdings gerade bei dieser Stelle ihm gegenüber nicht erfolgt.

Der Zeuge Nemetz räumte ein, hierbei habe es sich vermutlich um ein Versehen des Geschäftsleiters der Staatsanwaltschaft gehandelt, der für die Übermittlung der Stellenausschreibungen zuständig sei (P 14/78).

Auf die konkrete Nachfrage des Zeugen Dr. Maier am 15.12.99, habe er deutlich gemacht, dass er eine Bewerbung Dr. Maiers nicht unterstützen werde (P 14/79).

Auch das Angebot des Zeugen Dr. Maier, noch zwei weitere Jahre als Oberstaatsanwalt das Schreiber-Verfahren weiterzuführen und sich dann gegebenenfalls an das Oberlandesgericht zu bewerben, sei von ihm abgelehnt worden. Ein Zusammenhang mit dem Schreiber-Verfahren habe hierbei nicht vorgelegen.

Als junger Oberstaatsanwalt habe der Zeuge Dr. Maier keinerlei Aussicht auf die Nachfolge OStA Kolbs und damit auf die Leitung der Abteilung Wirtschaftskriminalität gehabt, da dies die größte Abteilung der StA Augsburg sei. Als Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter wäre der Zeuge Dr. Maier in der Abteilung für allgemeine Strafsachen, Vollstreckungs- und Gnadensachen tätig geworden und somit auch dann nicht mehr mit der Fortführung des Schreiber-Verfahrens betraut gewesen (P 14/80f).

Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu dargelegt, die gleichzeitige Neubesetzung der Abteilungsleiterstelle und der Stellvertreterstelle habe die gerade im Hinblick auf Rechtshilfebelange so wichtige Kontinuität der Wirtschaftsabteilung emp-

findlich gestört und sei daher nicht sachdienlich gewesen (P 11/45).

Behördenleiter Nemetz verfügte nicht über so umfassende Erfahrungen in Wirtschaftsstrafsachen wie sein Vorgänger Hillinger, so dass ihm diese Erfordernisse der Abteilung V möglicherweise nicht bewusst waren.

Als Hauptgrund für seine Bewerbung an das OLG München nannte der Zeuge Dr. Maier jedoch die Tatsache, dass er einsehen musste, auch bei einem vorübergehenden Verzicht auf weiteres Fortkommen nicht in die Lage zu kommen, das Verfahren erfolgreich zu Ende zu führen.

Ursächlich dafür sei nicht nur die mangelnde Unterstützung durch den Behördenleiter, sondern auch die Praxis der „bestellten Berichte“ gewesen (vgl. hierzu I.6.) Da spätestens seit November 1999 zeitnahe und konsequente Ermittlungen im Fall Schreiber nicht mehr möglich gewesen seien, sei er durch häufige, nicht sachdienliche Berichtsansforderungen an einem zügigen Fortgang des Verfahrens gehindert worden.

Ein Beispiel hierfür sei der Bericht der StA Augsburg im Dezember 1999 gewesen, in dem die StA Augsburg die StA beim OLG München über beabsichtigte Aktenanforderungen an das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt informiert habe. Hierbei handelte es sich um das Protokoll der Sitzung des Bundessicherheitsrates aus Februar 1991, in der über die Lieferung der Spürpanzer des Typs „Fuchs“ an Saudi-Arabien entschieden worden war und das der damalige StAGI Weigand schon im Oktober 1997 vom Bundeskanzleramt angefordert hatte. Anfang Dezember 1999 antwortete der Generalstaatsanwalt mit der Billigung des StMJ (333e/608), die Aktenanforderung solle zurückgestellt werden. Gleichzeitig sollte schriftlich dargelegt werden, im Hinblick auf welche Beschuldigten und für welche Tatbestandsmerkmale die angeforderten Unterlagen benötigt würden, ohne die Fertigstellung der Anklageschriften zu verzögern (P 11/41).

Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass dieser Aktenanforderung vom Auswärtigen Amt schon telefonisch zugestimmt worden sei (P 11/41). Im Übrigen sei es fast unmöglich, ohne genaue Kenntnis der angeforderten Akten darzulegen, zu welchem Tatbestandsmerkmal diese benötigt würden.

Eine Verzögerung der Ermittlungen führe notwendigerweise auch zur Verzögerung der Anklageerhebung, die erst nach Abschluss der Ermittlungen erfolgen dürfe (P 11/42). Gleichzeitig habe wegen der drohenden Verjährung ein ungeheurer Zeitdruck bestanden, so dass derartige Verzögerungen den Erfolg der Ermittlungen insgesamt in Frage stellen mussten (P 11/115).

Festzustellen ist, dass die Bewerbung bzw. Berufung des Zeugen Dr. Maier an den Familiensenat des OLG in einem direkten Zusammenhang mit dem Schreiber-Verfahren stand. Auch wenn der Zeuge Nemetz unter Hinweis auf die vorherigen Bewerbungen Dr. Maiers diesen Zusammenhang bestreitet, hat er demgegenüber deutlich gemacht, warum er eine Bewerbung Dr. Maiers als Oberstaatsanwalt

und Abteilungsleiter nicht unterstützen wollte: Das Vertrauensverhältnis der Vorgesetzten zum Zeugen Dr. Maier sei gestört gewesen. Dessen Verhalten im Ermittlungsverfahren (Bitte um ausdrückliche schriftliche Weisung – Darstellung von Verantwortlichkeiten im Rahmen des Berichtswesens – Handaktenvermerke zur eigenen Absicherung, enge Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung) wurde vom Zeugen Nemetz als „illoyal“ (P 14/80) und sozial unverträglich bewertet (P 11/47).

Zu b)

In die Entscheidung, eine Bewerbung Dr. Maiers auf eine Beförderungsstelle innerhalb der Staatsanwaltschaft nicht zu unterstützen, war nach eigener Aussage zumindest auch Generalstaatsanwalt Froschauer eingebunden. Dieser hat wörtlich erklärt: „Eine Verwendung des fachlich gut befähigten Staatsanwalts als Gruppenleiter Dr. Maier in einer staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Augsburg oder als Referent“ – als Oberstaatsanwalt bei der Behörde des Generalstaatsanwalts Froschauer – konnte aufgrund des gestörten Vertrauensverhältnisses nicht in Betracht gezogen werden (P 15/54), „zumal ihm in der angestrebten Position als Abteilungsleiter auch noch die Ausbildung des staatsanwaltschaftlichen Nachwuchses anvertraut gewesen wäre“ (P 15/54f).

An der Personalentscheidung in Bezug auf die Berufung des Zeugen Dr. Maier an den Familiensenat des OLG war nach den übereinstimmenden Aussagen von Behördenleiter Nemetz, Amtschef Held und Generalstaatsanwalt Froschauer zunächst der Behördenleiter Nemetz mit einer Stellungnahme zur fachlichen Eignung des Bewerbers beteiligt. Dessen in diesem Fall positive Stellungnahme wurde an Generalstaatsanwalt Froschauer weitergeleitet, der sie befürwortend der Präsidentin des Oberlandesgerichtes vorlegte. Von dort wurde sie zusammen mit anderen eingegangenen Bewerbungen und einem Besetzungsbericht an das Bayerische Justizministerium weitergeleitet. Der Justizminister traf eine Entscheidung, die dem Präsidialrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht zur Stellungnahme vorgelegt wurde (P 15/54).

Abweichend vom üblichen Besetzungsverfahren wurde Dr. Maier im Februar 2000, unmittelbar vor seiner Aussage vor dem Berliner Parteispendenausschuss am 24.2.2000 zu einem Gespräch mit Herrn Meisenberg von der Personalabteilung des Justizministeriums gerufen. Dort wurde ihm der Vorschlag unterbreitet, er möge einem Wunsch des Justizministers Dr. Weiß entsprechend, seine Bewerbung an den Familiensenat zurückziehen und zunächst das Schreiber-Verfahren in seiner Stellung als StAGI weiterführen. Für diesen Verzicht wurde Dr. Maier eine spätere Berufung an das OLG oder an das Bayerische Oberste Landgericht in Aussicht gestellt.

In Anbetracht der Tatsache, dass er bei der Besetzung der Beförderungsstelle innerhalb der StA Augsburg übergangen worden war, und nachdem Behördenleiter Nemetz ihm ausdrücklich die Unterstützung zu weiteren Bewerbungen in der Staatsanwaltschaft verweigert hatte, erschienen ihm

diese in Aussicht gestellten Berufsaussichten sehr vage, so dass der Zeuge Dr. Maier diese Bitte ablehnte (P 11/75).

Auch die bayerische Finanzverwaltung bemühte sich „nachdrücklich“ um einen Verbleib des Zeugen Dr. Maier als verantwortlicher Ermittler des Schreiber-Verfahrens. Aus Sicht der Steuerfahndung sei der Zeuge Dr. Maier der „Kopf des Steuerstrafverfahrens“ gewesen (P 21/59).

Hierzu machte der bei der OFD München zuständige Referent, Dr. Heine, im Auftrag der gesamten Finanzverwaltung den Vorschlag, dass man Dr. Maier eine Beförderung innerhalb der Staatsanwaltschaft anbieten solle. Behördenleiter Nemetz lehnte diesen Vorschlag ab (P 21/30).

Auch Frau Schuster, seinerzeit als Referatsleiterin im Finanzministerium zuständig für den Fall Schreiber, hat sich nach eigenen Angaben bei Dr. Seitz vom Justizministerium auf telefonischem Weg sehr nachdrücklich für die Weiterführung des Verfahrens durch Dr. Maier eingesetzt (P 21/120).

Fazit

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass trotz der auch durch Behördenleiter Nemetz und Generalstaatsanwalt Froschauer eingeräumten fachlichen Eignung des Staatsanwalts als Gruppenleiter Dr. Maier, seine Beförderung in der StA Augsburg abgelehnt wurde. Sein Verbleib in der Wirtschaftsstrafabteilung und die Möglichkeit das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber und andere weiter zu führen, wäre möglich und sachlich sinnvoll gewesen. Auch die bis dahin fachlich enge Zusammenarbeit zwischen dem Zeugen Dr. Maier und dem Zeugen Kindler, die beide über die wesentlichen Detailkenntnisse dieses umfangreichen Verfahrens verfügten, hätte zur weiteren Verfolgung einzelner Verfahrenskomplexe – wie z.B. Leuna/Elf-Aquitaine – genutzt werden können.

Hiervon wurde durch die zuständigen Behörden kein Gebrauch gemacht, da der Zeuge Dr. Maier aufgrund seines fachlich und dienstrechtlich korrekten Verhaltens bei seinen Vorgesetzten „in Ungnade“ gefallen war. Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Vorgesetzten von Dr. Maier, dessen Wechsel in das Richteramt innerlich begrüßten, weil sie auf diesem Weg einen unbequemen und innerlich unabhängigen Staatsanwalt zukünftig aus dem Verfahren fernhalten konnten. Nach dem Tod des Behördenleiters Hillinger hatte Dr. Maier seinen wichtigsten Fürsprecher verloren; dessen Nachfolger Nemetz konnte und wollte diese Rolle nicht übernehmen.

8.a) Sind Berichte zutreffend, dass der für die Ermittlungen zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter am 27.5.1999 von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München mittels einer „zwingenden Anregung“ dazu aufgefordert wurde, die Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Walther Leisler Kiep und Dr. Erich Riedl an die Staatsanwaltschaften München I, II sowie Frankfurt a. Main abzugeben?

b) Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte dies?

c) Wurde der zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter aufgefordert, einen schriftlichen Bericht darüber einzureichen, dass die Abgabe der Ermittlungsverfahren auf seinen Wunsch erfolge?

d) Ist eine solche Abgabe erfolgt?

Überprüft wurden die Vorgänge um eine beabsichtigte Aufteilung des Ermittlungsverfahrens gegen Schreiber und andere Beschuldigte bzw. um die geplante Abgabe von Verfahrensteilen an die jeweils wohnortzuständigen Staatsanwaltschaften. Vor Beantwortung der Einzelfragen werden zum besseren Verständnis die hierzu angestrebten umfangreichen Aktivitäten in chronologischer Reihenfolge dargestellt.

Dienstgespräch bei der StA beim OLG München am 27.5.1999 – Vermerk der Steuerfahndung hierzu vom 7.6.1999

Am 27. Mai 1999 fand auf Anregung des Behördenleiters Nemetz in den Räumen der Staatsanwaltschaft beim OLG München eine Besprechung mit LOStA Sauter, dem amtierenden, noch nicht offiziell ernannten Behördenleiter Nemetz und StAGI Dr. Maier statt. Gegenstand des Gespräches, über das kein Protokoll angefertigt wurde, war nach Auskunft aller Beteiligten der Umfang des Schreiber-Verfahrens und die personelle Situation innerhalb der Staatsanwaltschaft Augsburg, insbesondere die enorme Arbeitsbelastung des StAGI Dr. Maier, der neben dem umfangreichen Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber noch mit anderen Großverfahren u.a. auch als Sitzungsvertreter befasst war.

Der Zeuge Nemetz hat ausgesagt (P 14/39f), er sei ursprünglich mit der „diffusen“ Vorstellung in das Gespräch gegangen, dass man ähnlich wie bei den Ermittlungen zur sogenannten Herzkloppaffäre in München oder in Augsburg eine Ermittlungsgruppe zum Schreiber-Verfahren installieren könne. Erst im Laufe des Gesprächs sei „spontan“ die Idee entstanden, durch die Abgabe von Verfahrensteilen an die Staatsanwaltschaft München I (Strauß, Dr. Riedl), München II (Dr. Pfahls) und Frankfurt (Kiep) die angestrebte Entlastung der Staatsanwaltschaft Augsburg zu erreichen und gleichzeitig das Zuständigkeitsproblem zu lösen, da für die Beschuldigten Strauß, Dr. Riedl, Dr. Pfahls und Kiep keine örtliche Zuständigkeit nach § 143 Abs. 1 GVG, 7 StPO in Augsburg bestanden habe (P 14/40f). Der Zeuge Nemetz konnte nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Idee ursprünglich von OStA Sauter oder von ihm selbst eingebracht wurde (14/54), während der Zeuge Dr. Maier eindeutig Dr. Sauter als Urheber dieses Vorschlages genannt hat (P 11/51).

Bereits im Verlaufe dieses Gespräches, erhob StAGI Dr. Maier erhebliche Einwände gegen ein solches Vorgehen und wies insbesondere auf die Gefahr hin, dass bei einer Verfahrensaufteilung wichtige Erkenntnisse verloren gehen könnten (P 14/41).

Der Zeuge Nemetz hat hierzu betont, das Gespräch sei im Hinblick auf die Abgabe von Verfahrensteilen völlig ergebnislos verlaufen (P 14/54). Dem widersprechend hat der Zeuge Dr. Maier ausgesagt, er habe den konkreten Auftrag erhalten, zu berichten, dass von ihm eine Aufteilung des Verfahrens Schreibers gewünscht werde (P 11/49).

Am 7.6.1999 informierte der Zeuge Dr. Maier die Steuerfahndung über den Inhalt des Gesprächs vom 27. Mai 1999. Er habe dies angesichts der Folgen für die Steuerfahndung für geboten gehalten (P 11/52). Die Nachricht der geplanten Aufteilung des Verfahrens löste bei der Steuerfahndung großes Unverständnis aus und veranlasste den Leiter der Steuerfahndung Gumpendobler zu der Bemerkung, die geplante Aufteilung des Verfahrens Schreiber sei eine „Bankrotterklärung der Justiz“, über die er seine Vorgesetzten in der Finanzverwaltung informieren und gegen die er Hilfestellung erbitten werde (P 11/53).

Übereinstimmend haben unter anderem die Zeugen Nemetz und Dr. Maier den daraufhin verfassten schriftlichen Vermerk der Steuerfahndung vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt.

Hiernach habe in einer Dienstbesprechung am 27.5.99 der Leitende Oberstaatsanwalt und ständige Vertreter des Generalstaatsanwaltes, Herr Sauter, aus „Fürsorgepflicht“ gegenüber Dr. Maier die Anweisung erteilt, dass die Verfahrensteile Strauß, Dr. Riedl, Dr. Pfahls und Kiep an die tatort- und wohnortzuständigen Staatsanwaltschaften abzugeben seien. Ein entsprechender Bericht solle bei der Staatsanwaltschaft in der Form erstattet werden, dass der Berichtsersteller selbst eine solche Verfahrensaufteilung „von sich aus“ vorschlage. StA Dr. Maier habe dargelegt, dass eine solche Vorgehensweise nicht zweckmäßig sei, da die Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte auf ein und demselben Grundsachverhalt basierten. Da die angesprochenen Staatsanwaltschaften erfahrungsgemäß versuchen würden, das Verfahren wieder zurückzugeben, sei mit erheblichen Ermittlungsverzögerungen zu rechnen. Auch die Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden auf dem Wege der Rechtshilfe würden unter einer Abgabe leiden, die entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen würden erheblich verzögert oder überhaupt nicht durchgeführt werden. Dr. Maier sei durch LOStA Sauter aufgefordert worden, das Verfahren gegen Schreiber vorläufig nach § 205 StPO einzustellen, da der Beschuldigte Schreiber zur Zeit im Inland nicht greifbar sei. Dr. Maier sei eine Stelle am OLG München in Aussicht gestellt worden, wobei der Besprechung vom 27.5.99 ein Gespräch zwischen Behördenleiter Nemetz und dem Amtschef im StMJ, Held vorausgegangen sei. Abschließend vertrat die Steuerfahndung die Auffassung, das Argument der Entlastung der StA Augsburg sei nur vorgeschoben.

Der Leiter des Finanzamtes Augsburg, Ltd. RD Groß, leitete diesen Aktenvermerk, unterzeichnet von Steuerfahndungsleiter Gumpendobler sowie den Steuerfahndern Kindler und Winkler am 9.6.99 an Dr. Heine, Oberfinanzdirektion München, weiter, von wo er noch am selben Tag an die zuständige Referatsleiterin im Finanzministerium, Frau Ministerialrätin Schuster ging (P 21/74). Die Zeugin Schus-

ter informierte am selben Tag den Leitenden Ministerialdirigenten im Finanzministerium Exler und machte in Gesprächen mit dem Zeugen Dr. Seitz (StMJ) am 9. und 10. Juni 1999 die ablehnende Haltung des Finanzministeriums deutlich (P 21/76). Als Argument wurde von der Finanzverwaltung vorgebracht, statt einer Aufteilung des Verfahrens sei vielmehr die Bündelung der Ermittlungskräfte erforderlich, bei einem Bekanntwerden dieser Vorgehensweise müsse mit einem negativen Presseecho gerechnet werden.

Die Zeugin Schuster hat vor dem Untersuchungsausschuss über ihren Eindruck berichtet, dass Dr. Seitz über die diesbezüglichen Pläne nicht informiert gewesen sei, er aber ihrer Auffassung, eine Aufteilung des Verfahrens vor Beendigung der Ermittlungen sei kontraproduktiv, zugestimmt habe (P 21/122).

Am 11.6.99 informierte der Leiter der Steuerfahndung Gumpendobler die OFD München und auch das Finanzministerium darüber, dass Dr. Maier nach Rücksprache korrigierend mitgeteilt habe, die Stelle beim OLG sei im bei einer anderen Gelegenheit durch den amtierenden Behördenleiter Nemetz in Aussicht gestellt worden.

Am 14.6.99 erstattete der Zeuge Dr. Maier den angeforderten Bericht an die StA beim OLG München (P 15/77), in dem er sich jedoch gegen eine Aufteilung des Verfahrens aussprach und lediglich eine Abgabe hinsichtlich des Beschuldigten Strauß wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ab 1994 sowie wegen des Verdachts der Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex befürwortete (P 11/55). Generalstaatsanwalt Froschauer leitete diesen Bericht am 21.6.99 an das Justizministerium weiter mit der Bemerkung, dass er der beabsichtigten Sachbehandlung beitrete. Dabei fügte er an, dass er auch in Zukunft für eine Verschlingung des Verfahrens und weitere Abgaben eintreten werde.

Ende Juni 1999 wurde im StMJ ein interner Vermerk über das Für und Wider einer Aufteilung des Verfahrens unter Einbeziehung der Einwände der Zeugin Schuster gefertigt.

Am 5. Juli antwortete der Zeuge Dr. Seitz unter Bezug auf Telefongespräche mit Generalstaatsanwalt Froschauer und OSTA Dr. Walter mit einem Billigungsschreiben und bat darum, auch das Verfahren gegen Strauß bezüglich Steuerhinterziehung ab 1994 und Geldwäsche vorerst in Augsburg weiter zu bearbeiten (P 15/75). Am 8. Juli wurde die StA Augsburg hierüber unterrichtet. Schließlich informierte Dr. Seitz auch das Finanzministerium, dass vorerst keine Abgabe von Verfahrensteilen beabsichtigt sei.

Am 28.10.99 wurde in einem Artikel der Süddeutschen Zeitung aus dem Aktenvermerk der Steuerfahndung vom 7.6.99 zitiert. Am Vormittag des gleichen Tages ordnete Behördenleiter Nemetz an, dass Steuerfahnder Kindler solange die Behörde nicht verlassen dürfe, bis der Behördenleiter die Zeit fände, mit ihm über den Presseartikel zu sprechen. Dieses Gespräch fand erst nach mehreren Stunden statt, dabei ließ er sich den Aktenvermerk der Steuerfahndung aushändigen (P 9/23f).

Am 8.11.99 wurde der Zeuge Dr. Maier – aus dem Urlaub zurückkehrend – im Arbeitszimmer des Behördenleiters mit dem Aktenvermerk der Steuerfahndung konfrontiert. Er fertigte daraufhin eine schriftliche Stellungnahme an und bestätigte, dass im Aktenvermerk der Inhalt des Gesprächs vom 27.5.99 weitgehend richtig dargestellt worden sei. Korrigiert wurden von ihm nur einige Details hinsichtlich der Einstellung des Schreiber-Verfahrens nach § 205 StPO und hinsichtlich der in Aussicht gestellten Richterstelle am OLG. Beides sei zu anderen Zeitpunkten angesprochen worden. Ob ein Gespräch zwischen den Zeugen Nemetz und Held im Vorfeld der Besprechung erwähnt worden sei, könne er sich nicht mehr erinnern. Auf einer Faxkopie dieser Stellungnahme merkte Dr. Seitz, der zuständige Sachbearbeiter im Justizministerium, am 30.11.99 handschriftlich an, dass dieser Vorgang Gegenstand der Dienstbesprechung vom gleichen Tag sein werde. Dies wurde am 2.12.1999 auch von Justizminister Dr. Weiß zur Kenntnis genommen (274b).

Aus den Zeugenaussagen der Staatsanwälte Froschauer, Dr. Maier und Dr. Pöschl weiß der Untersuchungsausschuss, in welcher Form dies geschah: Am Rande der Dienstbesprechung wies Generalstaatsanwalt Froschauer die Anwesenden an, in Zukunft die Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung weniger eng zu gestalten und sich hierbei im wesentlichen auf schriftliche Arbeitsanweisungen zu beschränken. Laut Aussage des Zeugen Dr. Maier habe Generalstaatsanwalt Froschauer gesagt, ihm werde „sonst vom Ministerium vorgeworfen, er habe seinen Laden nicht im Griff“ (vgl. hierzu I.4.b)).

Versuch der Abgabe des Verfahrensteils betr. den Beschuldigten Max Strauß im März 2000

Im Vorfeld der Anklageerhebung gegen die Beschuldigten Schreiber, Maßmann, Haastert und Kiep, der Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Erich Riedl und der Abtrennung der Verfahren gegen Dr. Pfahls und Max Strauß wurde im März 2000 eine Abgabe des Verfahrens gegen Max Strauß an die Staatsanwaltschaft München I vorbereitet. Hierzu fand bereits zwischen dem 16.02. und 29.02.2000 eine Rücksprache von MR Dr. Seitz mit Behördenleiter Nemetz statt, bei der Einigkeit darüber erzielt wurde, dass die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Strauß im Bereich der Staatsanwaltschaft Augsburg weitgehend abgeschlossen seien und deshalb eine zusammenfassende Darstellung der Ermittlungen angezeigt sei (274c).

Da die Erledigung der Rechtshilfeersuchen im Verfahren gegen den Beschuldigten Strauß noch ausstand, die Ermittlungen demnach noch nicht abgeschlossen waren, war damit eine Abgabe des Verfahrens Strauß an eine andere Staatsanwaltschaft impliziert. Die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde mit Datum vom 29.02.2000 angewiesen, unbeschadet der Tatsache, dass die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Strauß noch nicht abgeschlossen seien (ausstehende Erledigung des Rechtshilfeersuchens nach Frankreich) einen zusammenfassenden Bericht zum Verfahrensstand betr. Strauß vorzulegen.

Der Bericht sollte die Hindernisse, die einem Abschlussbericht entgegenständen, und das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Anklageerhebung darstellen (274c). Inhaltlich kam eine solche Zusammenfassung einer Abgabeverfügung gleich.

Ebenfalls am 29.02.00 fand in Augsburg eine Dienstbesprechung statt, an der für die StA Augsburg Behördenleiter Nemetz, der neue Abteilungsleiter der Abteilung Wirtschaft, Dr. Zechmann, sowie die Zeugen Dr. Maier und Dr. Pöschl einerseits, für die StA beim OLG München LOStA Sauter und Dr. Walter andererseits teilnahmen. Über diese Besprechung fertigte LOStA Sauter ein Protokoll, welches dem Justizministerium vorgelegt wurde. Hier heißt es abschließend, es solle bezüglich des Verfahrens gegen den Beschuldigten Strauß geprüft werden, ob Augsburg mit der Weiterbearbeitung nach § 145 GVG beauftragt werden solle oder ob das Verfahren an die zuständige StA München I abgegeben werden könne.

Behördenleiter Nemetz setzte die „Anregung“ der StA beim OLG München in der Weise um, dass er die Zeugin Dr. Pöschl mit der Erstellung eines Berichts, in dem eine Abgabe des Verfahrens Strauß an die StA München I befürwortet wurde, beauftragte.

Am 7.3.2000 wurde der Zeuge Dr. Maier von Behördenleiter Nemetz schriftlich um Mitteilung gebeten, ob er den Berichtsentwurf, in dem er als Berichterstatter genannt werde, verfasst habe und, ob er – sollte er nicht der Verfasser sein – die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung, das Verfahren Strauß abzugeben, teile (P 12/18ff).

Schriftlich teilte StAGI Dr. Maier mit, die Verfasserin sei Staatsanwältin Dr. Pöschl, sein Name als Berichterstatter sei nur auf ausdrücklichen Wunsch des Behördenleiters erfolgt. Wie die zahlreichen Änderungen des Berichtsentwurf zeigten, sei es ohnehin das Ziel, dass der Bericht die Auffassung des Behördenleiters widerspiegele.

Am selben Tag forderte Behördenleiter Nemetz den Zeugen Dr. Maier erneut auf, Stellung zur Abgabe des Verfahrens zu nehmen. Die Nennung von Dr. Maier als Berichterstatter und die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung in der Sache geschehe auf ausdrücklichen Wunsch des Behördenleiters.

Der Zeuge Dr. Maier wies erneut daraufhin, die Entscheidung über eine Abgabe des Verfahrens nach München sei allein Aufgabe der vorgesetzten Behörden. Entscheidendes Kriterium sei, ob eine Abgabe Reibungsverluste verursache und ob die Gefahr bestehe, dass Ermittlungsergebnisse verloren gingen. Hierzu müsse auch eine Stellungnahme der Steuerfahndung eingeholt werden. Auf Bitte des Behördenleiters habe er selbst nicht mit der Steuerfahndung die Frage einer möglichen Abgabe des Verfahrens besprochen.

Am 15.3.00 ging der von Frau Dr. Pöschl verfasste Bericht, der nach wie vor Dr. Maier als Berichterstatter nannte, an den Generalstaatsanwalt. Beigefügt waren oben dargestellte Aktenvermerke, aus denen eindeutig hervorging, dass der Zeuge Dr. Maier nicht bereit war, Verantwortung für diese Verfahrensabgabe zu übernehmen (P 12/18ff).

Generalstaatsanwalt Froschauer leitete den Bericht nebst Anlagen im März 2000 an das Justizministerium weiter. Noch am selben Tag erfolgte die Antwort aus dem Justizministerium, wonach es vorzugswürdig sei, die Bearbeitung des Falles auf dem Wege der Zuweisung in Augsburg zu belassen. Dieses teilte Generalstaatsanwalt Froschauer der Staatsanwaltschaft Augsburg mit Schreiben vom 20.3.00 unter Hinweis darauf mit, dass der Leitende Oberstaatsanwalt München I von dieser Entscheidung zu unterrichten sei, da die vorgesehene Abgabe somit nicht in Betracht komme (P 12/19).

Daraus wird ersichtlich, dass die Abgabe des Verfahrens gegen den Beschuldigten Strauß mit Wissen der Generalstaatsanwaltschaft oder von dieser selbst bereits vor der Entscheidung des Justizministeriums bei der Staatsanwaltschaft München I angekündigt worden war.

Am 23.5.2000 erklärte Justizminister Dr. Weiß vor dem Verfassungsausschuss des Bayerischen Landtags, es sei geradezu „abwegig zu behaupten“, der Generalstaatsanwalt oder gar das Bayerische Justizministerium hätten auf eine Verfahrenstrennung hingewirkt. Das Gegenteil sei der Fall. Die Vorschläge zur Verfahrensabtrennung seien ursprünglich von der StA Augsburg selbst gekommen. Das Justizministerium habe diese aber abgelehnt (Minister Dr. Weiß in Bericht vor dem Verfassungsausschuss des Bayerischen Landtages vom 23.5.2000, S. 39).

Zu a)

Gegenstand und Ergebnis der Dienstbesprechung am 27.5.99

Es ist zutreffend, dass am 27.5.99 in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft beim OLG eine Besprechung zwischen OStA Sauter, Behördenleiter Nemetz und StAGI Dr. Maier stattfand, bei der eine Aufteilung des Verfahrens gegen die Beschuldigten Schreiber u.a. durch Abgabe der Verfahrensteile Strauß, Dr. Pfahls, Dr. Riedl und Kiep an die Staatsanwaltschaften München I, München II bzw. Frankfurt am Main erörtert wurde. Ob dieses Gespräch im Hinblick auf eine Abgabe von Verfahrensteilen „ergebnisoffen“ gewesen ist, wie von Behördenleiter Nemetz und später von Justizminister Weiß behauptet, wird unter c) erörtert werden.

Zum Begriff der „zwingenden Anregung“ hat der Zeuge Dr. Maier ausgesagt, dies sei eine Wortschöpfung von ihm, die auf den Umstand habe hinweisen sollen, dass seine Vorgesetzten klare Weisungen und Verantwortlichkeiten vermeiden hätten und von ihm die Übernahme der Verantwortung für Maßnahmen gefordert hätten, die nicht seiner fachlichen Auffassung entsprochen hätten (vgl. hierzu I.6.).

Der Zeuge Nemetz hat sich zum Begriff der „zwingenden Anregung“ ausschließlich insoweit geäußert, als es sich hierbei um „sprachlichen Nonsense“ handele (P 14/18). Damit verkannte er, dass die von Dr. Maier verwendete Formulierung – *Contradictio in adjecto* – ein gängiges Stilmittel zur Darstellung widersprüchlicher Sachverhalte ist. Dr. Maier wollte auf diese Weise das widersprüchliche Verhalten der vorgesetzten Behörden und ihrer Vertreter aufzeigen.

Zu b)**Gründe für die beabsichtigte Aufteilung des Schreiber-Verfahrens (27.5.99)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei der StA beim OLG München, Veit Sauter und der amtierende Behördenleiter der StA Augsburg befürworteten in dem Gespräch vom 27.5.99 nach eigener Aussage eine Abtrennung von Verfahrensteilen bereits vor Abschluss der Ermittlungen aus zwei Gründen:

- Personelle Situation bei der StA Augsburg, insbesondere die unbestrittene Überlastung des im Schreiber-Verfahren ermittelnden StAGI Dr. Maier,
- Zuständigkeitsproblematik hinsichtlich der Beschuldigten Dr. Pfahls, Dr. Riedl, Strauß und Kiep.

Im Mai 1999 war der Zeuge Dr. Maier als einziger Sachbearbeiter mit dem umfangreichen Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Schreiber u.a. befasst. Aufgrund der personellen Situation innerhalb der Staatsanwaltschaft Augsburg konnte dieser weder von weiteren anhängigen Großverfahren, noch vom zeitaufwändigen Sitzungsdienst freigestellt werden.

Die Beantragung weiterer Planstellen erschien Behördenleiter Nemetz aussichtslos.

Deshalb habe er vorgeschlagen (P 14/40), auf dem Wege der Abordnung zumindest einen weiteren Staatsanwalt mit dem Schreiber-Verfahren zu befassen und eine Arbeitsgruppe zu bilden, die in Augsburg oder München das Schreiber-Verfahren gemeinsam fortführen sollte. Diesen Vorschlag lehnte LOSStA Sauter unter Hinweis auf die ebenfalls hohe Belastung der anderen Staatsanwaltschaften seines Bezirkes ab (P 18/34).

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg

Nach Auffassung des Zeugen Sauter, der sich im Folgenden auch der Zeuge Nemetz anschloss, blieb somit nur der Weg der Verfahrensbegrenzung und „Verfahrensverschlinkung“, die am ehesten durch eine Abgabe von Verfahrensteilen zu erreichen gewesen sei. Dies habe ihm auch geboten erschienen, da eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg nur für jene Straftaten der Beschuldigten gegeben gewesen sei, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Rüstungsgeschäften des Beschuldigten Schreiber gestanden hätten.

Für Steuerstraftaten im engeren Sinne sei das jeweilige Veranlagungsfinanzamt, bei dem die jeweils unrichtigen Steuererklärungen abgegeben worden seien, maßgeblich. Diese hätten sich hinsichtlich der Beschuldigten Dr. Pfahls, Dr. Riedl, Strauß und Kiep jeweils außerhalb des Augsburger Bezirkes befunden. Das gleiche gelte für die Wohnsitze der Beschuldigten, so dass für Augsburg weder eine Tatort- noch eine Wohnortzuständigkeit gegeben gewesen sei. Allein für die Beschuldigten Maßmann und Haastert läge eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg ihm Hinblick auf die ihnen vorgeworfene Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Beschuldigten Schreiber vor. Eine gemeinsame Klageerhebung gegen sämtliche Beschuldigte

aufgrund der Annahme eines Tatzusammenhangs nach § 13 StPO sei nach damaliger Sicht wegen des Aufenthaltes des Hauptbeschuldigten Karlheinz Schreiber in der Schweiz nicht zu erwarten gewesen. Deshalb wäre, laut Aussage des Zeugen Sauter, eine Aufteilung des Verfahrens spätestens nach Abschluss der Ermittlungen unausweichlich geworden (P 18/35f).

Gegen diese Sichtweise hat der Zeuge Dr. Maier bereits in seinem Bericht vom 14.6.99 dargelegt, eine Zuständigkeit für Augsburg betr. den Beschuldigten Schreiber ergebe sich aus § 7 StPO, da dieser seine Steuerklärungen bei dem Finanzamt Landsberg/Lech abgegeben habe. Auch für die Beschuldigten Maßmann und Haastert, denen u.a. Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Beschuldigten Schreiber vorgeworfen werde, ergebe sich somit eine Tatortzuständigkeit Augsburgs nach § 7 StPO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 StGB.

Für die übrigen Beschuldigten ergebe sich die Gerichtszuständigkeit Augsburg aus § 13 StPO und zwar auch dann, wenn sich der Hauptbeschuldigte Schreiber durch Flucht der Anklageerhebung entziehe. Hier sei der Tatzusammenhang von Bedeutung. Es sei unerheblich, ob es sich hierbei um einen materiell rechtlichen Teilnahmezusammenhang nach §§ 26, 27 StGB handele, maßgeblich sei vielmehr der prozessuale Tatbegriff nach § 264 StPO, das heißt, der historische Vorgang, aus dem sich die einzelnen Straftatbestände der Beschuldigten entwickelt hätten. Dieser historische Vorgang umfasse das Bereitstellen von Provisionen, die Überweisung der Provisionen auf ein bestimmtes Konto und die Weiterleitung von Teilbeträgen auf Rubrikkonten, wodurch ein gemeinsamer Tatzusammenhang zwischen allen Beschuldigten hergestellt worden sei (P 11/49ff).

Weiter wies der Zeuge Dr. Maier mit Bericht vom 14.6.1999 auf die negativen Folgen einer Verfahrenstrennung hin, da hierdurch wichtige Tatzusammenhänge verloren gingen und die nur schwer zu koordinierende Zusammenarbeit mehrere Staatsanwaltschaften die Ermittlungen erschwere. Schließlich teilte er den vorgesetzten Behörden im Bericht vom 14.6.99 mit, dass eine gemeinsame Anklageerhebung bezüglich der Beschuldigten erreicht werden solle, sofern sich bei Abschluss der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht ergebe.

Der Zeuge Dr. Maier hat darüber hinaus ausgesagt, dass die rechtlich nach seiner Auffassung nicht zutreffende Argumentation des Zeugen Veit Sauter völlig überraschend gewesen sei, da man seit vier Jahren in Augsburg ermittelt habe, ohne dass die Zuständigkeitsfrage jemals in Zweifel gezogen worden wäre.

Selbst wenn eine derartige Zuständigkeitsproblematik vorgelegen hätte, so hätte diese ohne weiteres dadurch gelöst werden können, das die Generalstaatsanwaltschaft von ihrem Recht der Zuweisung nach § 145 GVG Gebrauch gemacht hätte (P 11/50).

Der Zeuge Dr. Maier hat diese Argumentation der StA beim OLG München als ein weiteres Indiz dafür angeführt, dass von dieser eine Verfahrensabgabe unbedingt gewollt gewesen sei.

Die Abgabe von Verfahrensteilen habe daneben keine Entlastung der Staatsanwaltschaft Augsburg bedeuten können, da im Falle einer derartigen Abgabe für jeden Beschuldigten eine aufwändige Abgabeverfügung zu fertigen sei.

Auch die Steuerfahndung Augsburg habe erhebliche Bedenken angemeldet, da angesichts der zahlreich eingegangenen Anzeigen wegen der Verletzung des Steuergeheimnisses nicht darauf hätte verzichtet werden können, für jedes einzelne Dokument zu prüfen, ob durch dessen Weitergabe an eine andere Staatsanwaltschaft das Steuergeheimnis eines Mitbeschuldigten hätte verletzt werden können.

Gründe für die beabsichtigte Abgabe des Verfahrens gegen den Beschuldigten Strauß im März 2000

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Festzustellen ist hier: entscheidend für die Zuständigkeit Augsburgs im Hinblick auf die Geldwäscheermittlungen war – wie oben ausgeführt – die Tatsache, dass die Augsburger Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung, Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen ein und denselben Beschuldigten nach sich zogen.

Auch mit dem Ende der Ermittlungen gegen den Beschuldigten Schreiber blieb dieser Zusammenhang der Ermittlungen wegen verschiedener Delikte gegen den Beschuldigten Strauß bestehen. Die von der Staatsanwaltschaft Augsburg, Behördenleiter Nemetz, in Einigkeit mit der Staatsanwaltschaft beim OLG München dargestellte Begründung widersprach den Gesetzen der Logik und sollte einzig dazu dienen, das Verfahren gegen den Beschuldigten Strauß durch Abgabe zu erschweren bzw. zu verzögern.

Fazit

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die für eine Verfahrenstrennung in beiden Fällen angeführten Begründungen rechtlich und tatsächlich widersprüchlich, zumindest aber in der Sache wenig zielführend waren. Sie sollten in erster Linie die Tatsache verdecken, dass die StA beim OLG München die negativen Folgen einer Abgabe von Verfahrensteilen für den Erfolg der Ermittlungen insgesamt in Kauf nahm bzw. bewusst herbeiführen wollte. Dieser Verdacht wurde hinsichtlich des ersten Abgabeversuchs im Mai 1999 auch von den Beamten der Steuerfahndung geteilt, der Leiter der Steuerfahndung Gumpendobler sprach in diesem Zusammenhang gar von einer Bankrotterklärung der Justiz.

Zu c)

Abgabe von Verfahrensteilen auf eigenen Wunsch – Gespräch am 27.05.1999

Hierzu hat der Zeuge Dr. Maier ausgesagt, dass er im Verlauf des Dienstgespräches am 27.05.99 dazu aufgefordert worden sei, einen Bericht dahin gehend anzufertigen, eine

Abgabe der Verfahren gegen Dr. Pfahls, Dr. Riedl, Strauß und Pfahls werde von ihm befürwortet, obwohl er gegen diese Abgabe gewesen sei und seine Bedenken auch schon während des Gespräches gegenüber den Leitenden Oberstaatsanwälten unmissverständlich geäußert habe.

Nach seiner Auffassung hätten auf diesem Weg die wahren Entscheidungswege kaschiert werden sollen, indem er nach außen hin als der Initiator einer Verfahrenstrennung erscheinen sollte, der somit auch in die Verantwortung für die negativen Folgen dieser Maßnahme hätte genommen werden können.

Dies wurde vom Zeugen Nemetz energisch bestritten; dass Gespräch sei völlig „ergebnisoffen“ verlaufen, Dr. Maier habe weder von ihm noch von LOStA Sauter eine entsprechende Anweisung erhalten. Der Zeuge Nemetz hat die Auffassung vertreten, dass Dr. Maier im Falle einer tatsächlichen Aufforderung gar nichts anderes übrig geblieben wäre, als den verlangten Bericht mit dem verlangten Inhalt zu schreiben. Wörtlich hat er hierzu erklärt:

„Wenn das Thema von zwei leitenden Oberstaatsanwälten die zwingende Aufforderung an einen Staatsanwalt als Gruppenleiter gewesen wäre, einen bestimmten Bericht zu schreiben, was glauben Sie denn, was dieser Staatsanwalt als Gruppenleiter gemacht hätte? Er hätte bei mir exakt diesen Bericht geschrieben“ (P 14/28).

Die Tatsache, dass Dr. Maier einen anderslautenden Bericht geschrieben habe, der vom Behördenleiter unterzeichnet und vom Generalstaatsanwalt befürwortend an das Justizministerium weitergeleitet worden sei, zeige unmissverständlich, dass über die Abgabe am 27.05.99 noch nicht verbindlich entschieden worden sei.

Diese Argumentation lässt unberücksichtigt, dass der Zeuge Dr. Maier in der Zeit zwischen dem 27.05.99 und 10.06.99, in der er seinen Bericht dem Behördenleiter vorlegte, die Steuerfahndung am 7.6.1999 informiert hatte, woraufhin das Finanzministerium sich gegenüber dem Justizministerium ausdrücklich gegen die geplante Aufteilung ausgesprochen hatte.

Erst nach vier Tagen, am 14.06.1999, unterzeichnete Behördenleiter Nemetz den ihm am 10.06.1999 vorgelegten Bericht

Es muss daher vermutet werden, dass er in dieser Zeit über die Entwicklung in den Ministerien informiert wurde. Durch die Einbeziehung der Finanzverwaltung war nach außen hin sichtbar geworden, dass der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Maier selbst nicht die Verantwortung für eventuelle negative Folgen einer Verfahrenaufteilung übernehmen wollte. Darüber hinaus bestätigte auch LOStA Sauter die Darstellung des Zeugen Dr. Maier vor dem Untersuchungsausschuss und widersprach damit der Version von Nemetz. LOStA Sauter hat hierzu ausdrücklich ausgesagt, er habe nach eingehender Besprechung der Sachlage um einen Bericht gebeten, „in dem die bestehenden Probleme dargestellt werden und als Lösung dargestellt wird, dass durch Abtrennung der Verfahren die StA Augsburg entlastet werden könne“ (P 18/36).

Zweiter Abgabever such betr. das Verfahren gegen den Beschuldigten Strauß – März 2000

Beim 2. Abgabever such Strauß im März 2000 wurde Dr. Maier laut eigener Aussage von Behördenleiter Nemetz ausdrücklich angewiesen, die Steuerfahndung dieses Mal nicht über die geplante Abgabe zu informieren.

Darüber hinaus ordnete Behördenleiter Nemetz an, dass Staatsanwalt Dr. Maier in dem von Staatsanwältin Dr. Pöschl angefertigten und nach den Wünschen des Behördenleiters Nemetz mehrfach geänderten Bericht vom 14.3.00 als Berichterstatter genannt wurde. Mit Verfügung vom 07. 03. und 13.03.2000 verlangte er von Dr. Maier laut dessen Aussage eine ausdrückliche Zustimmung zu der geplanten Verfahrensabgabe hinsichtlich des Beschuldigten Strauß. Dabei bestätigte er schriftlich, dass die Nennung Dr. Maiers als Berichterstatter auf ausdrücklichen Wunsch der Behördenleitung hin geschehen sei, die damit auch die Vorstellung verknüpfe, dass Dr. Maier die Verantwortung für die Verfahrensabtrennung übernehme.

An diesem Vorgang wird die Praxis der „bestellten Berichte“ deutlich (vgl. auch unter I.6.).

Fazit

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass auch mit diesem „bestellten Bericht“, die wahren Entscheidungswege verschleiert werden sollten. Der eigentlich verantwortliche Entscheidungsträger – die StA beim OLG München – auf dessen Wunsch hin eine Abgabe des Verfahrens erfolgen sollte, wollte hierfür nicht in Erscheinung treten. Stattdessen sollte die Verantwortung in der Sache beim ermittelnden Sachbearbeiter Dr. Maier verbleiben. Gegenüber der obersten Dienstbehörde wurde dargestellt, die StA Augsburg wolle die Abtrennung, die StA beim OLG München trete diesem Wunsch bei. Tatsächlich war es aber die Aufforderung der StA beim OLG München an die StA Augsburg, so zu verfahren.

Folgerichtig hat Justizminister Dr. Weiß bei öffentlicher Kritik in Bezug auf das Schreiber-Verfahren geradezu reflexhaft immer wieder darauf verwiesen, dass die beabsichtigte Maßnahme auf Wunsch der Augsburger Staatsanwaltschaft hätte erfolgen sollen (Bericht vor dem VF am 23.5.02).

Aus den Vernehmungen der Zeugen Leeb, Sauter und Dr. Weiß ist deutlich geworden, dass Schaltstelle für das Filtern der Informationen die StA beim OLG München war, die darüber befand, welche Maßnahmen die StA Augsburg vorschlagen durfte und welche Informationen an das Justizministerium weitergegeben wurden. Ob die Gründe hierfür in mündlichen Anweisungen seitens eines oder mehrerer Ministeriumsvertreter zu suchen sind, oder in dem von der StA beim OLG München häufig praktizierten vorausseilendem Gehorsam konnte nicht aufgeklärt werden.

Zu d)

Keine Abgabe von Verfahrensteilen

Wie bereits aus der einleitenden Darstellung des Sachverhalts hervorgeht, ist eine Verfahrensabgabe weder im Anschluss an die Dienstbesprechung vom 27.5.99 noch im März 2000 erfolgt.

Zum ersten Abgabever such teilte das Justizministerium mit Schreiben vom 5. Juli 1999 an den Generalstaatsanwalt mit, dass der sich gegen eine Verfahrensabtrennung aussprechende Bericht von Staatsanwalt Dr. Maier zur Kenntnis genommen wurde und dass darüber hinaus gebeten werde, auch von einer Verfahrensabtrennung bezüglich der Steuerhinterziehung ab 1994 und Geldwäsche im Ermittlungsverfahren Strauß zum derzeitigen Zeitpunkt abzusehen.

Begründet wurde dies mit dem derzeit unklaren Fortgang des Gesamtverfahrens und des nicht zu unterschätzenden Zeitaufwandes für die erforderliche Einarbeitung eines neuen Sachbearbeiters (274c/417). Darüber hinaus wurde auf Telefongespräche mit Generalstaatsanwalt Froschauer und OStA Walter Bezug genommen. Über den Inhalt dieser Gespräche finden sich keine Vermerke in den Akten.

In einem internen Vermerk vom 30.6.99 wird das Für und Wider einer Verfahrensabtrennung erwogen. Hierbei wird auch die Intervention des Finanzministeriums erwähnt (274a). Der Zeuge Dr. Seitz hat jeglichen Einfluss der Finanzverwaltung auf die Entscheidung gegen eine Abtrennung verneint; er selbst sei von vornherein dagegen gewesen.

Gerade die Tatsache, dass Behördenleiter Nemetz dem ermittelnden Staatsanwalt Dr. Maier die Unterrichtung der Steuerfahndung beim 2. Abgabever such ausdrücklich untersagt hatte, weist deutlich darauf hin, dass im Mai/Juni 1999 allein durch die Intervention der Finanzverwaltung die beabsichtigte erste Verfahrensaufspaltung verhindert worden ist. Dies sollte sich nach Auffassung des Behördenleiters nicht wiederholen.

Dem Untersuchungsausschuss drängt sich aus diesem Grund die Schlussfolgerung auf, die Einbindung der Finanzverwaltung schuf erst die Voraussetzung dafür, dass der ablehnende Bericht des Zeugen Dr. Maier überhaupt an das Justizministerium weitergeleitet wurde. Wichtigstes Indiz hierfür ist, dass Behördenleiter Nemetz seinem Mitarbeiter Dr. Maier ausdrücklich untersagte, die Steuerfahndung von der neuerlich beabsichtigten Verfahrensabgabe Strauß zu unterrichten.

Der Absichtsbericht der StA Augsburg vom 14.3.00 befürwortete eine Abgabe des gesamten Strauß-Verfahrens an die Staatsanwaltschaft München I. Dagegen verfügte das Justizministerium am 17. März 2000, aus Sicht des Justizministeriums sei es vorzugswürdig, das Verfahren Strauß insgesamt weiter in Augsburg zu belassen. Als Begründung

wurde angeführt, dass sich der Sachstand seit der letzten Entscheidung des Justizministeriums bezüglich einer Abgabe vom 05.07.99 nicht wesentlich verändert habe. Nach wie vor gelte, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Steuerfahndung Augsburg in das Verfahren eingearbeitet seien.

Der Zeuge Sauter, damals Justizminister, hat ausgeführt (P 30/78), dass nach seiner Auffassung die Initiative zur Verfahrensabtrennung von der Staatsanwaltschaft Augsburg ausgegangen und von der StA beim OLG München nur mitgetragen worden sei. Das StMJ habe dies aber abgelehnt.

Auch der Zeuge Sauter unterliefe somit dem von der StA beim OLG München absichtlich verursachten Irrtum, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft Augsburg eine Abtrennung befürwortet habe (P 30/82). Hierbei hat er ausdrücklich darauf hingewiesen (P 30/83), dass die StA beim OLG München auch mit der Bitte um Entscheidung an das StMJ hätte berichten können, dass die StA Augsburg keine Abtrennung wolle, die StA beim OLG München aber eine Abtrennung des Verfahrens befürworte.

Fazit

Die Initiative zu einer Verfahrenstrennung ging in beiden Fällen von der Staatsanwaltschaft beim OLG München aus. Das belegen zum einen die Zeugenaussagen von Dr. Maier und LOStA Sauter und zum anderen das Protokoll der Dienstbesprechung vom 29.2.00.

Zumindest beim 2. Abgabeversuch war das Justizministerium (Dr. Seitz und MD Held) von Anfang an in die diesbezüglichen Pläne eingeweiht. Dies legt eine entsprechende Bemerkung des Zeugen Dr. Seitz vom 29.2.00 über seine vorläufige Rücksprache mit Behördenleiter Nemetz nahe (274c). Das gleiche gilt für die Randbemerkung des Zeugen Dr. Seitz auf dem Protokoll der Dienstbesprechung in Augsburg vom 29.2.00, wonach über eine evtl. Abgabe des Strauß-Verfahrens an die StA München I vorab berichtet werden sollte (274c). Dieses Protokoll wurde von allen Ebenen der Justizbehörden bis hinauf zum Minister zur Kenntnis genommen.

Tatsache ist, dass die Generalstaatsanwaltschaft die negativen Folgen einer Verfahrensaufteilung von Anfang an kannte oder kennen musste, da dies von Dr. Maier ausführlich und juristisch stringent dargelegt wurde. Da sie trotzdem diese Pläne weiterverfolgte, ist davon auszugehen, dass sie die zu erwartenden negativen Folgen in Kauf nehmen bzw. bewusst herbeiführen wollte.

Die Informationen gegenüber dem Justizministerium verschleierten die Frage, auf wessen Initiative die Verfahrensabtrennungen beabsichtigt waren. Statt dienstrechtliche Weisungen an den ermittelnden Staatsanwalt Dr. Maier zu erteilen, sollte dieser Verantwortung in einer Sache übernehmen, die im Widerspruch zu seiner fachlichen Auffassung stand – vgl. hierzu I.6. –. Als Folge davon wurde die Öffentlichkeit und das Parlament durch den zuständigen Justizminister eindeutig nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend informiert.

Nur aufgrund des Verhaltens des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Maier, der die Finanzbehörden informierte und Details dieser Praxis in Handaktenvermerken niederlegte, waren die StA beim OLG München und das Justizministerium gezwungen, von den ursprünglichen Plänen einer Zerschlagung des Verfahrens abzuweichen und die Ermittlungen bei der – zuständigen – Staatsanwaltschaft Augsburg zu belassen.

II. Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber

Da die Ziffern 1. und 2. wegen ihres Sachzusammenhangs im Rahmen der Zeugenaussagen jeweils zusammen untersucht wurden, erfolgt auch ihre Beantwortung im Zusammenhang.

- 1.a) *Sind im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalten Zahlungen oder sonstigen Vorteilsgewährungen mittelbar oder unmittelbar durch Karlheinz Schreiber an amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder an sonstigen Amtsträger der Bayerischen Staatsverwaltung erfolgt?*
- b) *Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgten diese Zahlungen oder sonstigen Vorteilsgewährungen?*
- c) *Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck?*
2. *Sind etwaige Zahlungen als „nützliche Aufwendungen“, Provisionen, Berater- oder Gutachterhonorare oder ähnlich deklariert, an den in Frage 1.) bezeichneten Personenkreis für die Vermittlung und / oder den Abschluss von folgenden Geschäften geleistet worden:*
 - a) *Lieferung von MBB-Hubschraubern an die kanadische Küstenwache*
 - b) *Lieferung von Flugzeugen des Typs Airbus an kanadische und thailändische Fluggesellschaften*
 - c) *Thyssen-Projekt „Bear Head“ in Kanada*
 - d) *Verkauf von 36 deutschen Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs an das Königreich Saudi-Arabien und Lieferung aus dem Bestand der Bundeswehr?*

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

Die Beschuldigten Karlheinz Schreiber, Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Max Josef Strauß, Dr. Erich Riedl, und andere wurden bzw. werden unter anderem verdächtigt, Provisionen aus den unter II. 2. aufgeführten Geschäften erhalten und diese nicht versteuert zu haben.

Gegen die Beschuldigten Karlheinz Schreiber, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Walter Leisler Kiep wurde am 09.03.2000 Klage erhoben. Die Verfahren gegen Dr. Holger Pfahls und Max Strauß wurde abgetrennt und als jeweils eigenes Verfahren weitergeführt.

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine Zeugenvernehmung des Herrn Giorgio Pelossi am im Juli 1995 in Bregenz, Österreich, durch Winfried Kindler und Anton Gumpendobler, beide vom Finanzamt Augsburg - Stadt.

Laut zahlreicher Presseveröffentlichungen hat Giorgio Pelossi hierbei ausgesagt, Karlheinz Schreiber habe ihn im Jahre 1984 beauftragt, eine Firma in Liechtenstein mit dem Namen „I.A.L. International Aircraft Leasing Ltd.“ zu gründen. Herr Pelossi sei zum Verwaltungsrat der Firma ernannt worden. Die Anteile der I.A.L. wurden von der Kensington Anstalt in Vaduz gehalten, deren wirtschaftlich Berechtigter nach Aussage von Pelossi und nach späterer Auffassung der Staatsanwaltschaft Augsburg Karlheinz Schreiber war.

Die Firma I.A.L. sei dazu bestimmt gewesen, Verträge mit Industrie- und Rüstungsfirmen abzuschließen und die vereinnahmten Gelder aus Beratungs- und Provisionsverträgen zu verteilen. Hervorzuheben ist, dass bei einem Teil der Verträge (MBB-Hubschrauber und Panzer vom Typ Fuchs) Provisionen ausdrücklich untersagt waren.

Pelossi habe laut Presseveröffentlichungen weiter ausgesagt, Schreiber habe ihm gegenüber erwähnt, dass die I.A.L.-Einnahmen an kanadische Freunde und an einen deutschen Freund weitergegeben werden würden. Bei dem „deutschen Freund“ habe es sich laut Aussage Pelossi um die Familie Strauß gehandelt. Die I.A.L. habe ihre Einnahmen aus Aktivitäten des Herrn Schreiber mit den Firmen Airbus, MBB und Thyssen erzielt. Von den Provisionsgeldern aus dem Verkauf der Airbus-Flugzeuge nach Kanada, sei die Hälfte an die „kanadischen Freunde“ abgeführt und von der verbleibenden Hälfte ein Teil an die Familie Strauß gezahlt worden. Diese Auskunft habe er von Karlheinz Schreiber erhalten.

Als amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung kamen nach dem von Herrn Pelossi beschriebenen Vorgang Franz Josef Strauß und Monika Hohlmeier in Betracht.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde untersucht, an wen diese Gelder geflossen sind. Der Untersuchungsausschuss hatte u.a. zu klären, ob auch an amtierende oder frühere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Gelder von der I.A.L. geflossen sein könnten.

Im Laufe der Ermittlungen durch die Augsburger Staatsanwaltschaft wurde der Kalender und das Tagebuch von Karlheinz Schreiber sichergestellt. Bei der Auswertung dieses Kalenders wiesen interessante Eintragungen darauf hin, dass Gelder über verschiedene Rubrikkonten an Dr. Pfahls, Strauß, Dr. Riedl und Kiep geflossen sein könnten (siehe II.4).

Steuerfahnder Kindler und StAGI Dr. Maier kamen im Laufe der Ermittlungen aufgrund der ihnen vorliegenden

Unterlagen (Kalendereintragungen, Kontounterlagen aus den Rechtshilfeersuchen an die Schweiz) zu dem Ergebnis, dass die einzelnen Rubrikkonten, die Schreiber in der Schweiz angelegt hatte, konkreten Personen zuzuordnen wären.

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft verbarg sich u.a. hinter dem Rubrikkonto „Winter“ Winfried Haastert, hinter „Jürglund“ Jürgen Maßmann, hinter „Holgert“ Holger Pfahls, und hinter „Master/Maxwell“ Max Strauß.

Den Ermittlungen liegen folgende Provisionsgeschäfte zugrunde:

Lieferung von 12 MBB-Hubschraubern an die kanadische Küstenwache

Im Juni 1986 wurde zwischen der kanadischen Küstenwache und MBB-Kanada ein Vertrag über den Ankauf von 12 Hubschraubern geschlossen. Schon im Februar 1985 war zwischen MBB-Deutschland und der I.A.L. ein damit in Zusammenhang stehender Provisionsvertrag geschlossen worden. Die Fa. I.A.L. wurde von der StA Augsburg wirtschaftlich dem Beschuldigten Schreiber zugerechnet. In diversen Presseveröffentlichungen, u.a. SZ vom 18.09.1999, wurde behauptet, dass ca. DM 5.2 Mio. an Provisionen aus diesem Geschäft an Max Strauß geflossen sein sollen.

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuftem Teil des Abschlussberichts.

Nachdem der Zeuge Wittholz von der Provisionsvereinbarung erfahren hatte, flog er nach Deutschland zum Mutterkonzern MBB-Deutschland. Dort machte er geltend, dass Karlheinz Schreiber in keiner Weise mit den Vertragsverhandlungen befasst gewesen wäre, so dass ihm eine Provisionszahlung an Schreiber unerklärlich sei.

Hierauf sei ihm gesagt worden, „er sei naiv“ und wisse nicht „wie Politik in Kanada“ laufe.

In einem Interview vom 15.03.2001 erklärte Herr Wittholz wörtlich:

„Mir wurde erzählt, dass die CSU Geld nach Kanada schleuste, um Brian Mulroney dabei zu helfen, den Parteivorsitz der Konservativen zu übernehmen. Und dass dieses in irgendeiner Weise zurückgezahlt werden muss. Und das würde durch Geschäfte mit deutschen Unternehmen erledigt. Die würden dann das Geld an die Partei in Bayern zurückgeben“

(Interview mit Helge Wittholz in Spiegel-Online vom 15. März 2001).

Hintergrund dieser Äußerung war eine parteiinterne Kampagne der kanadischen Konservativen Partei in den Achtziger Jahren, bei der der Vorsitzende Joe Clark durch den als wirtschaftsfreundlich geltenden Brian Mulroney abgelöst werden sollte. Diese kostenintensive Kampagne wurde von Brian Mulroney unter Mithilfe seines Beraters Frank Moores, der ein enger Bekannter von Karlheinz Schreiber war, durchgeführt.

Im Juni 1983 setzte sich Brian Mulroney auf dem Parteitag der Konservativen Partei gegen Joe Clark als Parteivorsitzender durch. Der Zeuge Wittholz hat hierzu in einem Interview mit dem kanadischen Fernsehsender CBC berichtet, Unternehmensbereichsleiter Pfeleiderer habe Wittholz mitgeteilt, die oben dargestellte Kampagne der kanadischen Konservativen Partei sei von der CSU mitfinanziert worden. Diese „Investitionen“ der CSU sollten nun über die MBB-Hubschrauber-Geschäfte zurück nach Bayern transferiert werden. Diese Interviewaussage hat der Zeuge Wittholz in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt (P 24/11 ff).

Demgegenüber hat der Zeuge Pfeleiderer Erinnerungslücken zu dieser Frage gehabt (P 30/34f).

Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen Pfeleiderer ist zu beachten, dass gegen ihn ein Strafverfahren in Kanada anhängig ist, so dass der Zeuge seine Aussagen vor dem Ausschuss mit großer Wahrscheinlichkeit unter Einbeziehung etwaiger Risiken für das kanadische Verfahren getroffen hat. Der Wahrheitsgehalt seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und die Frage seiner Glaubwürdigkeit müssen daher mit Vorsicht bewertet werden.

Inhaltlich war seine Aussage darüber hinaus durch deutliche Widersprüche gekennzeichnet.

Der Zeuge Pfeleiderer hat ausgesagt, MBB habe zu einem nicht genau benannten Zeitpunkt einen Vertrag mit der Government-Consulting-International-Firma des Frank Moores (ehemals kanadischer Ministerpräsident von Neufundland) abgeschlossen. Frank Moores habe sehr zur Zufriedenheit von Pfeleiderer gearbeitet. Frank Moores sei jedoch nicht bei irgendwelchen Details von Verhandlungen einbezogen gewesen (P 30/12).

Erst später habe MBB einen Provisionsvertrag mit der I.A.L. abgeschlossen. Der Zeuge Pfeleiderer sei davon ausgegangen, dass es sich bei der I.A.L. ebenfalls um ein Unternehmen von Frank Moores gehandelt habe. Der Vertrag sei nach seiner Auffassung nur ein Nachfolgevertrag mit der GCI gewesen (P 30/41).

Der Provisionsvertrag wurde für MBB-Deutschland vom Zeugen Pfeleiderer unterschrieben, für die I.A.L. zeichnete Herr Pelossi. Da der Zeuge Pfeleiderer Herrn Pelossi vorher nicht im Zusammenhang mit Frank Moores kennengelernt hatte, sondern erst auf einem Sommerfest des Herrn Schreiber im Jahr 1983 oder 1984 getroffen habe, sei der Zeuge Pfeleiderer davon ausgegangen, dass Herr Pelossi als Repräsentant von Frank Moores tätig gewesen sei (P 30/42).

Der Zeuge Pfeleiderer hat ausgeführt, dass die einzige Beteiligung von Karlheinz Schreiber darin bestanden habe, dass Schreiber Herrn Moores vorgeschlagen habe (P 30/14).

Die vom Zeugen Pfeleiderer in seiner Aussage dargestellte Chronologie der Vertragsabschlüsse, wonach erst die Vereinbarung mit der GCI (Frank Moores) bestanden habe und erst danach die Folgevereinbarung mit der I.A.L. abgeschlossen worden sei, widerspricht in wesentlichen Punkten der Aktenlage. Tatsächlich wurde zunächst der Vertrag mit

der I.A.L. und erst Monate später die Vereinbarung mit der GCI von Frank Moores abgeschlossen.

Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Weiterhin erscheint es unglaubwürdig, wenn der Zeuge Pfeleiderer angibt, Herrn Pelossi für den Vertreter von Frank Moores gehalten zu haben. Der Zeuge Pfeleiderer selbst hat dem widersprechend ausgesagt, dass er zwei Jahre vor dem Vertragsschluss Herrn Pelossi auf einem Sommerfest bei Herrn Schreiber getroffen hätte. Es wäre demnach viel wahrscheinlicher gewesen, Herrn Pelossi im Zusammenhang mit Karlheinz Schreiber und nicht mit Frank Moores zu sehen.

In eine Aktennotiz des Zeugen Pfeleiderer vom 12. November 1984. ist unter dem Bezug: „MBB-Kanada, Besuch im Ministry of National Defence und dem Ministry of Regional Industrial Expansion am 08./09. November 1984“ vermerkt:

„Die Erwartungen beim Besuch der beiden Ministerien in Verbindung mit unseren Vermittlern, Herrn Frank Moores (Alta Nova Associates) und Karlheinz Schreiber, wurden vollauf erfüllt“ (30/45). Dies ist ein Beleg dafür, dass Pfeleiderer bewusst war, dass Schreiber ebenfalls für MBB in Kanada tätig gewesen war.

Die Aussage des Zeugen Pfeleiderer widerspricht auch seiner presseöffentlichen Äußerung in der Wochenzeitschrift „Die ZEIT“ im Juni 2000 („Die Zeit“ Nr. 25 im Juni 2000, Seite 17.). Zur Frage, auf welche Weise Karlheinz Schreiber in Kontakt mit MBB gekommen sei, hat Kurt Pfeleiderer hier ausgeführt:

„Wir haben es nicht glauben können, aber man musste damals schon sehr viel Mut haben, um Nein zu sagen, wenn der große Bayer uns so einen Mann vor die Nase setzte. ... Er (Schreiber) schaffte mal eben eine kleine Weltsensation und verkaufte 1985 Hubschrauber nach Kanada.“

Demgegenüber ist kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge Wittholz die von ihm differenziert und in sich glaubwürdig getätigte Aussage wahrheitswidrig hätte machen sollen. Er hat deutlich gemacht, von welcher Wichtigkeit für ihn die korrekte Handhabung des MBB-Hubschrauber-Geschäfts war und welche intensiven Verhandlungen dem Vertragsabschluss vorausgegangen seien, an denen Karlheinz Schreiber nach seiner Auffassung keinerlei Anteil gehabt habe (P 30/6).

Nach Aussage des Zeugen Wittholz sei schon sehr lange und sehr intensiv mit der kanadischen Küstenwache verhandelt worden. Die Verhandlungen seien so detailliert gewesen, dass ein Hinzuziehen irgendeiner Berater- oder Lobbyistenfirma nicht mehr notwendig und hilfreich gewesen wäre (P 30/3).

Fazit

Gerade weil den Provisionszahlungen von MBB-Deutschland an I.A.L. keine erkennenswerte Gegenleistung gegenüberstand, liegt die Vermutung nahe, dass es sich dabei

tatsächlich um sogenannte „Kick-back“-Zahlungen handelte, die aus Gründen, die unabhängig vom Hauptvertrag waren, geleistet worden sind. Eine abschließende Aufklärung dieses Sachverhaltes war dem Untersuchungsausschuss jedoch nicht möglich.

Lieferung von Flugzeugen des Typs Airbus an kanadische Fluggesellschaften:

Am 14.10.1976 wurde zwischen Hanns Maier, einem Freund des verstorbenen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und Karlheinz Schreiber eine Vereinbarung geschlossen, nach dem die Verbindungen von Schreiber nach Kanada zum Verkauf von Airbus-Flugzeugen genutzt werden sollte (Leyendecker/Prantl/Stiller: „Helmut Kohl, die Macht und das Geld“, Seite 341 f.).

Wenig später, am 06.05.1977 wurde zwischen der Firma Miliar S.A. und der Firma Airbus eine Provisionsvereinbarung geschlossen. Gesellschafter der Firma Miliar S.A. waren zu je 30 % Ludwig Huber, Hanns Maier und Karlheinz Schreiber und zu 10 % Giorgio Pelossi. Ludwig Huber war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stellvertretender bayerischer Ministerpräsident und bayerischer Finanzminister und als solcher im Aufsichtsrat beim damaligen Airbus-Mutterkonzern, der MBB. Später wurde er Präsident der Bayer. Landesbank.

Schließlich erfolgte im März 1985 der Abschluss einer Provisionsvereinbarung zwischen der Firma Airbus-Industrie G.I.E., Frankreich, und der Firma I.A.L., aus der sich bis Mitte des Jahres 1998 Provisionsforderungen für die I.A.L. in zweistelliger Millionenhöhe ergaben.

Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Lieferungen von Flugzeugen des Typs Airbus an thailändische Fluggesellschaften

Im Juni 1990 schlossen die Firmen Airbus Industries G.I.E. und I.A.L. einen Provisionsvertrag zum Verkauf von Flugzeugen des Typs Airbus an die Royal Thai Airforce und die Thai Airways International, aus dem Provisionsansprüche für die I.A.L. in Millionenhöhe entstanden.

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Thyssenprojekt „Bear-Head“ in Kanada

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Im November 1985 gründete Karlheinz Schreiber persönlich als Treuhänder der Fa. Thyssen Industrie AG die Firma Bear-Head Industries Ltd. mit Sitz in Halifax-Nova Scotia, Kanada. Hierbei sagte er der Fa. Thyssen Industrie AG zu, die erforderlichen Zusagen der kanadischen Regierung für das Projekt Bear-Head zu beschaffen.

Das Bear-Headprojekt wurde zunächst von der kanadischen Bundesregierung stark gefördert. Die erhofften neuen Arbeitsplätze waren willkommen, die Arbeitslosenquote am geplanten Standort betrug 25 %.

Seit 1986 wurde das Bear-Head-Projekt von der kanadischen Presse kritisch verfolgt, bis es schließlich an zahlreichen Widerständen scheiterte.

1988 erfolgte eine Vereinbarung zwischen dem Minister der kanadischen Bundesregierung und Karlheinz Schreiber als Vorsitzendem der Bear-Head Industries mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Errichtung einer Produktionsanlage für leichte Panzerwagen, die im Weiteren nicht gebaut wurde.

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Aufgrund der Zusicherung eines Erfolgshonorars durch Firma Thyssen Industrie AG gegenüber der Firma I. A. L. im November 1987 wurde an letztere in den Jahren 1987 und 1988 Zahlungen in Millionenhöhe geleistet.

Lieferung von 36 Deutschen Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs an das Königreich Saudi-Arabien aus dem Bestand der Bundeswehr

1984 wurde die Firma A.T.G. Investment Inc. mit Sitz in Panama gegründet. Diese stand im Eigentum der Kensington Anstalt, die von der Staatsanwaltschaft Augsburg Karlheinz Schreiber als wirtschaftlich Berechtigtem zugerechnet wird.

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Im Januar 1991 wurde zwischen der Firma Thyssen Industrie AG und dem Ministerium für Verteidigung und Luftfahrt des Königreichs Saudi-Arabien ein Vertrag zur Lieferung von 36 Transportpanzern des Typs Fuchs in das Königreich Saudi-Arabien abgeschlossen.

Wenige Monate später trafen die Firma Thyssen Industrie AG und A.T.G. Investment Inc. Eine Vereinbarung über Marketingleistungen in der Golfregion, aus der die A.T.G. Investment Inc. bis Ende 1993 Zahlungen in zweistelliger Millionenhöhe erhielt.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg richteten sich gegen u.a. den Beschuldigten Dr. Pfahls, der zum damaligen Zeitpunkt Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium war, wobei ihm vorgeworfen wird, er habe zur Vermittlung der Lieferung obiger Panzer aus Bundeswehrbeständen Bestechungszahlungen vom Beschuldigten Schreiber, bzw. der ihm zugerechneten Fa. A.T.G. erhalten.

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Zahlungen und sonstige Vorteilsgewährungen – „Nützliche Aufwendungen“, Provisionen, Berater- oder Gutachterhonorare o.ä. an die in den Fragen II. 1. bis 2. genannten Personen

Amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Der Spiegel berichtete am 16.10.1995 (Nr. 42/1995, S. 17) unter der Überschrift „Ermittlungen gegen Strauß-Spezi“, dass von der Augsburger Staatsanwaltschaft gegen Schreiber wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt werde. Außerdem seien zahlreiche Geschäftsunterlagen während einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden. Der Artikel gab die wesentlichen Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt wieder. Franz Josef Strauß als damaliger Aufsichtsratsvorsitzender von Airbus Industrie wurde darin in Verbindung mit den Schmiergeldzahlungen an seinen „langjährigen Freund“ Schreiber genannt.

Das Rubrik-Konto „Master“, das am 01.01.1991 in „Maxwell“ umbenannt wurde, sei laut Aussage von Karlheinz Schreiber vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss für den von Schreiber und Franz-Josef Strauß geplanten CSU-Unterstützungsfonds eingerichtet worden (Schreiber in 473/62).

Laut Presseveröffentlichungen ist das Rubrik-Konto „Maxwell“ nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg dagegen Max Josef Strauß zuzurechnen. In den Jahren 1988 bis 1993 sollen nach den Ermittlungen der StA Augsburg rund 5,2 Millionen DM über Schreiber zuzurechnende Firmen auf das Konto „Master/Maxwell“ geflossen sein.

Die Zeugin Monika Hohlmeier bezeichnete die Aussage Pelossis, wonach Provisionszahlungen an die Familie Strauß zum Ausgleich der in Kanada erlittenen Verluste erfolgt seien, als falsch (P 30/159). Zahlungen die sie von ihrem Bruder Max Strauß erhalten hätte, wären allein im Zusammenhang mit den Erbauseinandersetzungen erfolgt.

Die Zeugin Hohlmeier hat weiterhin ausgesagt, ihre Eltern hätten Ende der Siebziger, Anfang der Achtziger Jahre Immobilieninvestitionen in Kanada in Verbindung mit einer dortigen Firma des Beschuldigten Schreiber getätigt. Nach dem Tod ihrer Eltern habe sich für sie der jeweilige Erbanteil an den Gesellschaftsanteilen der damit zusammenhängenden kanadischen Firmen ergeben. Nachdem das investierte Geld verloren gewesen sei, wären sämtliche Schadensersatzklagen ins Leere gelaufen. Ein erheblicher Teil der kanadischen Gesellschaften, sei daraufhin aufgelöst worden. Die Zeugin selbst sei Anfang 1999 aus den Gesellschaften ausgeschieden, wobei ihre Brüder die „Restabwicklung dessen, was noch abzuwickeln“ sei, übernommen hätten. Letztlich seien weder sie, noch ihr Bruder Franz Georg Strauß in die Zusammenhänge der kanadischen Geschäfte „involviert“ gewesen (P 30/156), die dazugehörigen Unterlagen habe sie zu keinem Zeitpunkt besessen (P 30/171ff und 152).

Eine etwaige Kompensation der in Kanada erlittenen Verluste aus Airbus-Provisionen oder anderen Geschäften habe nicht stattgefunden.

Den Umstand, dass Rechtsanwalt Christ mit Schreiben an eine Münchner Firmengruppe insbesondere auf die Dankbarkeit der Zeugin Hohlmeier hingewiesen habe im Zusammenhang mit einer Darlehensweiterleitung auf Veranlassung von Max Strauß (vgl. ausführlich hierzu auch III.5), könne sie sich nicht erklären. Ihr Bruder Max handele (P 30/168) für sich selbst und nicht im Zusammenhang mit der Erbengemeinschaft Strauß (P 30/171).

Die Zeugin verwies hierbei darauf, dass es angesichts ihrer Stellung als Mitglied der Staatsregierung häufig vorkomme, dass ihr Name in Dinge „hineingezogen“ werde, mit denen sie nichts zu tun habe.

Auch der Bruder der Zeugin Hohlmeier, Franz Georg Strauß stritt mögliche Rückflüsse aus den verlorenen Grundstücksgeschäften in Kanada ab und bezweifelte die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Herrn Pelossi (P 25/22f).

Zu Zuwendungen an amtierende oder frühere Amtsträger der Staatsregierung befragt, gab die Zeugin Hohlmeier an, hierzu keine Kenntnis zu haben (P 30/176).

Die Zeugin hat ausgesagt, nicht bei Konten, die in Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften des Augsburger Ermittlungsverfahrens stehen, verfügungsberechtigt zu sein und auch keine derartigen Konten zu kennen. Zu den Darlehensgeschäften ihres Bruders Max Strauß mit den Herren Klein, Niklas und Pilapel gab sie an, die Zusammenhänge nur aus der Presse zu kennen und darüber hinaus keine Kenntnisse zu haben (P 30/167).

Auch der Zeuge Franz Georg Strauß hat ausgesagt, zu keinem der verfahrensrelevanten Konten Schreibers Kenntnis zu haben und von den Darlehensgeschäften seines Bruders Max Strauß nur aus der Zeitung erfahren zu haben (P 25/35 ff).

Der Zeuge Max Josef Strauß machte auch zu diesen Fragen von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.

Ermittlungsergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuftem Teil des Abschlussberichts.

Der Zeuge Dr. Wiesheu hat ausgesagt, zwischen seiner Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung und den in dieser Zeit gewährten Spenden vom Beschuldigten Schreiber bzw. dessen Firma BBC habe kein Zusammenhang bestanden (P 30/134ff). Ausdrücklich hat er darauf hingewiesen, dass die ihm bzw. seinem CSU-Kreisverband in 1993 und 1994 gewährten Spenden durch Dr. Wiesheu selbst vermittelt worden seien. Als Wirtschaftsminister sei der Zeuge Dr. Wiesheu nach eigener Aussage allerdings weder mit der Lieferung von MBB-Hubschraubern, noch mit Airbus, noch mit Bear-Head-Projekten, noch mit den Panzerfahrzeugen befasst gewesen.

Der Zeuge Dr. Stoiber hat ausgesagt, von Vorteilsgewährungen oder Zahlungen an amtierende oder frühere Mitglieder der Staatsregierung keine Kenntnis zu haben (P 33/41).

Dr. Stoiber musste bereits bei seiner Vernehmung durch den Bundestagsuntersuchungsausschuss einräumen, dass er erst 1992, im Zuge der „Amigo-Vorwürfe“ und des Rücktritts seines Vorgängers Max Streibl als Ministerpräsident, gegenüber dem Finanzamt im Rahmen einer über seinen Steuerberater erfolgten Erklärung, von MBB bezahlte Privatflüge als zu versteuernde geldwerte Vorteile beim Finanzamt angegeben habe. Die Flüge fanden mindestens in den Jahren 1982 bis 1988 (nach Frankreich) sowie zumindest im Jahre 1990 einmal (nach Dresden) statt. Diese einer Selbstanzeige ähnliche Nachmeldung nicht versteuerter geldwerter Vorteile geschah offensichtlich wegen des Drucks der Öffentlichkeit im Zuge der verschiedenen Korruptionsaffären um Max Streibl (Stoiber in 473/13ff).

Auch der Zeuge Sepp Hort, der bei MBB von 1968-88 Zentralbereichsleiter war, hat bestätigt, dass Dr. Stoiber als Leiter der Staatskanzlei für private Zwecke Flüge nach Südfrankreich zur Verfügung gestellt wurden (P 24/134ff).

Welchen Sachwert die Vergünstigungen des Zeugen Dr. Stoiber durch die MBB-Flüge hatten und ob sie vollumfänglich versteuert wurden, konnten der Untersuchungsausschuss nicht klären. Der Zeuge Dr. Stoiber hat sich hierzu darauf berufen, dass er keine Kenntnis habe, wer die Flüge bezahlt habe, und was diese gekostet hätten.

Ähnlich verhält es sich mit der Benutzung des Feriendomizils von Dieter Holzer in Frankreich durch Dr. Stoiber. Zwar hat der Zeuge Dr. Stoiber angegeben, für die Unterbringung gezahlt zu haben, konnte jedoch zum Mietpreis nicht einmal eine Größenordnung nennen, obwohl er mehrfach das Domizil genutzt hatte. Die Begründung, er habe das Ferienhaus von Dieter Holzer nur deshalb genutzt, um auch im Urlaub in der Nähe des Ferienortes von Franz Josef Strauß zu sein, überzeugt nicht (Stoiber in 473/13ff und 34ff).

Dass die Beziehungen zu Dieter Holzer wesentlich enger gewesen sein müssen, als Dr. Stoiber ausgesagt hat, wird durch die Tatsache gestützt, dass er auf Anraten von Dieter Holzer im gleichen Haus wie dieser in München ein Appartement kaufte. Die Finanzierung des Kaufes wirft Fragen auf, zumal sich Dr. Stoiber nicht daran erinnern konnte, ob er die Immobilie bar bezahlt bzw. wie er den Kauf finanziert hat. Weder der Bundestagsuntersuchungsausschuss, noch dieser Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags konnten klären, ob der Kauf mit finanzieller Unterstützung Holzers oder anderer Dritter erfolgte (Stoiber in 473/37ff).

Auch zu den Provisionszahlungen aus den dem Augsburger Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Sachverhalten hat der Zeuge Dr. Stoiber ausgesagt, keine Erkenntnisse hierzu zu haben (P 33/42).

Sonstige Amtsträger der Bayerischen Staatsverwaltung

Nach den Erkenntnissen der Augsburger Staatsanwaltschaft wurden von den Provisionen aus dem Fuchspanzer-Ge-

schäft an die Firma ATG mehrere Millionen DM auf das Rubrikkonto „Holgart“ transferiert, das dem Beschuldigten Dr. Pfahls zugerechnet wird.

Dem hat Karlheinz Schreiber vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss zwar widersprochen, ohne allerdings einen anderen Begünstigten für das betreffende Konto zu benennen (Schreiber in 473/37).

Fazit

Ob der frühere Ministerpräsident Franz Josef Strauß Zahlungen oder sonstige Vorteilsgewährungen erhalten hat, konnte im Untersuchungsausschuss nicht genauer untersucht werden, u.a. auch deswegen, weil es nicht Gegenstand des zugrunde liegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens war.

Für den Untersuchungsausschuss hat die Staatsanwaltschaft schlüssig nachgewiesen, aus welchen Gründen das Rubrikkonto „Holgart“ dem Beschuldigten Dr. Pfahls zuzuordnen ist.

Der jetzige Ministerpräsident Dr. Stoiber ist auf Kosten von MBB u.a. zwischen 1982 und 1988 mehrfach in sein Urlaubsdomizil in Frankreich geflogen, ohne dafür bezahlt zu haben. Gegenüber dem Finanzamt hat Dr. Stoiber diese Vergünstigungen erst mit mehrjähriger Verspätung im Rahmen einer Selbstanzeige angegeben. Ob die Freiflüge in Zusammenhang mit den konkreten Sachverhalten, die den Ermittlungen zu Grunde liegen, gewährt wurden, konnte nicht geklärt werden. Der Zeuge Dr. Stoiber hat dies verneint.

Dr. Stoiber hat in Frankreich in den 1980er Jahren mehrfach das Urlaubsdomizil von Dieter Holzer genutzt. Da Dr. Stoiber sich nicht an die Größenordnung des Mietpreises erinnern konnte, konnte nicht geklärt werden, ob die Benutzung zumindest teilweise eine nichtversteuerte Vergünstigung an Dr. Stoiber darstellt und in der Folge ebenfalls nicht untersucht werden, ob eine mögliche Vergünstigung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

In wieweit der von Karlheinz Schreiber behauptete mittelbare Zugriff der CSU auf den inzwischen in Liechtenstein befindlichen Schwarzgeld-Fonds jemals bestand, bzw. heute noch besteht, konnte nicht geklärt werden. Wie Karlheinz Schreiber ausgeführt hat, bestünden sowohl der benannte Fonds als auch die Gruppe der Auftraggeber, die Kensington-Gruppe, nach wie vor.

Unwahrscheinlich erscheint es hierbei, dass mit dem Ableben von Dr. Dannecker jegliche Verbindung zur politischen Ebene in Bayern verloren gegangen sein sollte. Sofern ein derartiger Fonds besteht oder bestand, muss angenommen werden, dass die politische Spitze der CSU Kenntnis darüber hat, da die Erträge eines solchen Fonds sonst nicht ihrer Bestimmung, der Unterstützung der CSU, zugeführt werden könnten.

Der Zeuge Dr. Stoiber, Parteivorsitzender und Ministerpräsident, der von 1978 bis 1983 als Generalsekretär der CSU Kenntnis von der Finanzierungspraktik der CSU gehabt haben muss, hat ausgesagt, nur für die „Ausgaben“, nicht aber für die Spendeneinnahmen zuständig gewesen zu sein.

Angesichts der außerordentlich engen Zusammenarbeit zwischen Dr. Stoiber und Franz Josef Strauß, die es sogar erforderlich machte, dass Dr. Stoiber mit seiner Familie in der Nähe des Ferienortes des damaligen Ministerpräsidenten seine Urlaube verbrachte, um seinem Chef zur Verfügung stehen zu können, muss angenommen werden, dass bei Bestehen eines derartigen Fonds Dr. Stoiber hierüber auch früher oder später Kenntnis erlangt hätte. Eindeutige Antworten zur Person Dr. Dannecker, zu einem eventuellen Schwarzgeld-Fonds, sowie zur Kenntnis über die in Ziff. 2 genannten Provisionsgeschäfte hat der Zeuge Dr. Stoiber nicht gegeben.

Die mehrfach wiederholte Aussage des Zeugen Dr. Stoiber vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss, er sei als Generalsekretär ausschließlich mit der Ausgabenseite der Finanzen beschäftigt gewesen, widerspricht u.a. der Aussage des Zeugen Dr. Goppel über dessen Auffassung von den Aufgaben eines Generalsekretärs.

Dieser hat ausgesagt, dass die Spendenakquisition unter Einbeziehung des Generalsekretärs in Absprache mit den Schatzmeistern erfolge (P 31/30).

„Zum Leidwesen vieler“ kümmere er sich in seiner Eigenschaft als Generalsekretär auch um die Beschaffung von Spenden. Er habe sich von Beginn seiner Generalsekretärstätigkeit an (P 31/34) regelmäßig um die „Ausgleichbarkeit der Konten“ gekümmert (P 31/30). In der Finanzverwaltung der CSU sei der Generalsekretär, mit der Akquise von Geld“ in dem Augenblick befasst, in dem jemand mit einer Spende käme und frage, wo diese abzugeben sei.

Darüber wird Friedrich Voss, einst persönlicher Referent des Bundesfinanzministers Strauß, in dem von ihm veröffentlichten Tagebuch aus dem Jahre 1980 zitiert, wonach der Zeuge Dr. Stoiber in die Spendenakquisition eingebunden war und an der Sitzung der Finanzkommission der CSU am 3.3.1980 teilgenommen hat (P 33/43 m.w.N.).

Schließlich wird Herr Kiep in der Ausgabe Nr. 24, 2001, Seite 37, der Zeitschrift „Der Spiegel“ zitiert, dass er sich auch heute noch genau an die Rolle von Dr. Stoiber erinnere. Wenn Kiep damals mit dem Schatzmeister und dem Generalsekretär der CSU gesprochen habe, dann sei es immer um die Akquisition von Spenden (P 33/43 m.w.N.) gegangen.

3.a) Erhielten im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalten Parteien, Vereine oder Stiftungen aus Bayern von Karlheinz Schreiber direkt oder indirekt Zuwendungen?

b) Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt erfolgten die Zuwendungen?

c) Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck?

d) Wenn ja, wurden die Zuwendungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend behandelt, verwendet und gegebenenfalls veröffentlicht?

Zu a) bis d)

Der Zeuge Dr. Goppel hat dargelegt, welche Spenden bei seinem CSU-Kreisverband in den Jahren seit 1990 vom Beschuldigten bzw. einer seiner Firmen eingegangen seien. Dies seien in den Jahren von 1990 bis 1994 DM 24.000 gewesen. Die genannten Beträge seien bei der CSU eingegangen und ordnungsgemäß verbucht worden (P 31/5f).

Insgesamt habe die CSU in den Jahren 1990 bis 1995 vom Beschuldigten Schreiber bzw. einer seiner Firmen Spenden in einer Gesamthöhe von DM 143.300 erhalten. Soweit die gesetzlich vorgeschriebene Publizitätsgrenze überschritten worden sei, seien die Spenden entsprechend in den Rechenschaftsberichten der CSU ausgewiesen worden.

Darüber hinaus seien nach Prüfung der Rechenschaftswerke der Neunzigerjahre keine weiteren Spenden durch den Beschuldigten Schreiber oder Firmen, die ihm zugeordnet werden können, an die CSU feststellbar. Das habe die CSU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Control Treuhand GmbH mit Schreiben vom 27. Mai 2002 nochmals bestätigt (P 31/7).

Dr. Stoiber hat gegenüber dem Bundestagsuntersuchungsausschuss als Nachweis für eine korrekte Handhabung der Parteifinanzen im Zusammenhang mit Schreiber-Spenden dasselbe Schreiben der CSU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt. Dieses vorgelegte Schreiben entspricht nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht den Voraussetzungen, die an einen Bericht unabhängiger Wirtschaftsprüfer zu stellen sind.

Die Control Treuhand, als CSU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat die von ihr in den vorherigen Jahren erstellten Prüfungsberichte bestätigt und ihre Untersuchung ausschließlich „auf die vorhandenen Unterlagen“ gestützt. Auch die Vollständigkeit der Unterlagen wurde nicht testiert. Die Kernfrage, ob Schreiber-Spenden am legalen System der CSU vorbeigeflossen sein könnten, wurde demnach nicht berührt.

Der Zeuge Karlheinz Schreiber hat bei seiner konsularischen Vernehmung vor Mitgliedern des 1. Untersuchungsausschusses „Parteispenden“ des Deutschen Bundestages am 13. und 14. Mai 2002 in Toronto, Kanada, ausgeführt, dass über seine Person im Rahmen eines Systems schwarzer Konten Zahlungen an die CSU geflossen seien.

Ein derartiges Schwarzkonten-System wäre demnach mit dem bei der CDU vorgefundenen System vergleichbar. Das Einsammeln von Spenden und das illegale Einschleusen in die Finanzen der Partei, an allen Kontrollinstanzen vorbei, wurde nach der Aussage des Beschuldigten Schreiber bei der CSU durch Rechtsanwalt Dr. Dannecker ähnlich professionell betrieben, wie bei der Schwesterpartei CDU. Karlheinz Schreiber hat ausgesagt, dass Rechtsanwalt Dannecker für Franz Josef Strauß und die CSU die Funktion gehabt habe, die Herr Weyrauch für den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Kohl und die CDU gehabt habe (Schreiber in 473/28).

Zum einen sei laut Aussage von Karlheinz Schreiber beabsichtigt gewesen, mit diesem Geld 1980 den Wahlkampf

des Kanzlerkandidaten Franz-Josef Strauß, dem damaligen Ministerpräsidenten Bayerns, zu finanzieren, zum anderen sei geplant gewesen, im Zusammenhang mit der Lieferung von Spürpanzern an Saudi-Arabien im Jahre 1991 die „politische Unterstützung für Saudi-Arabien“ zu gewährleisten (Schreiber in 473/36f).

Um eine dauerhafte Einkommensquelle für die CSU zu schaffen und die anhaltende Finanzknappheit der Partei langfristig zu beseitigen, sei auf Initiative von Franz-Josef Strauß und Karlheinz Schreiber ein schweizer, später liechtensteinischer, Fonds von Unternehmensbeteiligungen eingerichtet worden (Schreiber in 473/31). Der Fonds sei laut Aussage Schreibers der Kensington-Gruppe zugehörig, deren Chef Herr Pagani ist. Hinter der Kensington-Gruppe stehe, so Schreiber, die Port-Atlantis-Gruppe, „die aus Kanadiern, Leuten aus dem Mittleren Osten, der Schweiz“ bestehe (Schreiber in 473/31). Zu dieser Gruppe gehört auch die Firma International Aircraft Leasing I.A.L.

Für diesen Fonds sei das Rubrik-Konto „Master/Maxwell“ eingerichtet worden.

In zahlreichen Presseveröffentlichungen erschienen Berichte, dass aus Teilen der o.g. Provisionsfelder im Ausland ein illegaler Schwarzgeldfonds der CSU aufgebaut worden sei.

Karlheinz Schreiber hat ausgesagt, die Bezeichnung „Master“ habe für Franz-Josef Strauß gestanden (Schreiber in 473/62). Nach seinem Tod sei das Konto in „Maxwell“ umbenannt worden. „Maxwell“ stehe als Spitzname für Rechtsanwalt Dr. Dannecker, der im nahen Umfeld von Franz Josef Strauß Spendensammler der CSU gewesen sei (Schreiber in 473/63f).

Die Staatsanwaltschaft dagegen rechnet dieses Konto Max Josef Strauß zu.

Hierbei verkennt der Untersuchungsausschuss nicht, dass Karlheinz Schreiber mit seiner Aussage zu einem angeblichen CSU-Schwarzgeldfonds möglicherweise den Versuch unternommen wollte, die Beschuldigten Max Strauß und Dr. Holger Pfahls zu entlasten.

Weitere Klarheit für die ermittelnde Staatsanwaltschaft könnte sich aus der noch ausstehenden Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens an Liechtenstein ergeben.

Nach Beginn des Ermittlungsverfahrens wurde das Geld auf ein liechtensteinisches Konto transferiert. Das Konto „Maxwell“ wurde durch das Konto „Maxco“ abgelöst (Schreiber in 473/64). Insgesamt seien rund 5,2 Millionen DM auf das Konto „Master/Maxwell“ eingezahlt worden (Schreiber in 473/66).

Unterschriftsberechtigt war und ist nach eigener Aussage Karlheinz Schreiber, dahinter stünden jedoch die eigentlichen Auftraggeber der Spenden, nämlich die Firma Kensington und zugleich die Port-Atlantis-Gruppe. Genaue Namen und exakte Zusammenhänge zwischen den Gesellschaften „Kensington“ und der „Port-Atlantis-Gruppe“ hat Karlheinz Schreiber in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht ausgeführt.

Die von Schreiber genannten Zahlungen an die CSU seien sowohl von dem „Master/Maxwell“-Konto als auch – zum größeren Teil – von einem Konto der zur Kensington-Gruppe gehörenden I.A.L., über das auch Schreiber Verfügungsberechtigt war bzw. ist, abgehoben worden.

Wenngleich die Konto-Verfügungsberechtigung bei Schreiber liege, so habe die CSU, zunächst durch Franz-Josef Strauß, danach zumindest in Person von Dr. Dannecker darauf indirekten Zugriff gehabt (Schreiber in 473/66). Diese Aussage widerspricht den Erkenntnissen der StA Augsburg, die dieses Konto Max Strauß zuordnet. Inwieweit Max Strauß als eventueller Nachfolger von Dr. Dannecker ähnliche Spendenverteilungsfunktion für die CSU wahrgenommen haben könnte, konnte aus den vorliegenden Unterlagen nicht geklärt werden.

Das Geld dieses Fonds stammte zunächst, so Schreiber, aus Provisionszahlungen aus den dem Augsburger Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Geschäften um den Verkauf von Airbus-Flugzeugen und das Thyssen-Projekt Bear-Head. Später seien dann Gelder aus dem Verkauf von Helikoptern an die kanadische Küstenwache und aus dem Verkauf der Spürpanzer an Saudi-Arabien dazu gekommen (Schreiber in 473/81ff).

Folgende Zahlungen seien laut Aussage von Karlheinz Schreiber an die CSU erfolgt:

DM 100.000 in 1980 seien bar von Karlheinz Schreiber an Dr. Dannecker übergeben worden. Dr. Dannecker habe die Spenden dann gesetzeswidrig gestückelt, um die Veröffentlichungspflicht nach dem Parteiengesetz zu umgehen. Das Geld sei ein Geschenk an Franz-Josef Strauß gewesen, um dessen Kanzlerkandidatur zu unterstützen (Schreiber in 473/25).

Dieser Vorgang wird durch die Zeugenaussage eines ehemaligen Mitarbeiters des Beschuldigten Schreiber vor der Staatsanwaltschaft Augsburg im April 2001 bestätigt, der bei der Übergabe des Geldes anwesend gewesen sei.

Millionen-Beträge seien laut Aussage von Karlheinz Schreiber an die CSU in den Jahren 1991-1992 in Teilbeträgen von einem Konto der I.A.L. (Schreiber in 473/59) geflossen. Das Geld sei stets bar abgehoben und entweder direkt an Herrn Dr. Dannecker übergeben worden, oder von Herrn Schreiber auf Nummernkonten einbezahlt oder über Herrn Pagani (Schreiber in 473/60) in Richtung CSU geleitet worden (Schreiber in 473/36).

Außer Karlheinz Schreiber selbst hätten Franz-Josef Strauß, Dr. Edmund Stoiber, Max Strauß und Dr. Franz Josef Dannecker Kenntnis von der Existenz dieses Fonds gehabt (Schreiber in 473 in 30).

Hervorzuheben ist hierbei die offensichtlich zentrale Rolle des mittlerweile verstorbenen Dr. Dannecker als Spendensammler der CSU. Diese wichtige Stellung wurde auch von einem anderen Zeugen bei dessen Vernehmung durch die StA Augsburg bestätigt.

Darüber hinaus hat auch der Zeuge Dr. Stoiber gegenüber dem Bundestagsuntersuchungsausschuss eingeräumt, dass

Dr. Dannecker im Jahr 1993 die Spende einer bay. Firma i.H.v. 40.000 DM an Stoibers Ortsverband akquirierte. Dadurch ist deutlich erkennbar, dass die Spendensammler-Funktion des Dr. Dannecker in der Partei auch dem Zeugen Dr. Stoiber bekannt gewesen sein muss (Stoiber in 473/20).

Ob alle von Schreiber angeführten Spenden in den Rechenschaftsberichten der CSU verbucht wurden und ob Schreiber alle Spenden benannt hat, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden. Die insoweit vorgelegte Bestätigung der CSU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezog sich auf „vorhandene Unterlagen“. Inwieweit nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist tatsächlich umfassende Unterlagen aus den Jahren 1990 und 1991 vorhanden waren, konnte keiner der hierzu befragten Zeugen eindeutig beantworten.

Karlheinz Schreiber hat hierzu betont, dass es bei verdeckten Finanztransaktionen dieser Art in der Natur der Sache läge, keine Belege und Dokumente anzufertigen. Außerdem habe er über den weiteren Verbleib der Gelder, die er an Pagani übergeben habe, keine Kontrolle gehabt. Für ihn sei es allerdings zweifelsfrei, dass das Geld die CSU bestimmungsgemäß erreicht hätte, da die hinter der Fa. Kensington stehenden Auftraggeber dies zu kontrollieren gewusst hätten (Schreiber in 473/73f und 91f).

Zuwendungen an Vereine oder Stiftungen

Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung:

Im Oktober 1990 wurden 45 000 Mark, in zwei Tranchen, von der hessischen CDU an die bayerische staatsbürgerliche Vereinigung überwiesen. Ein gleich hoher Betrag wurde von der staatsbürgerlichen Vereinigung Bayern an die CSU weiterüberwiesen.

Angesichts des illegalen Schwarzgeld-Systems der CDU und insbesondere der hessischen CDU stellt sich die Frage, ob diese Überweisungen ein Beleg dafür sind, dass auch die CSU in die illegalen Finanzpraktiken der Schwesternpartei eingebunden ist oder war oder zumindest davon profitiert hat.

Die Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung verweigerte die Vorlage der vom Untersuchungsausschuss ab dem Jahr 1980 angeforderten Rechenschaftsberichte, mit der Begründung, es bestehe kein Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag. Stattdessen wurde ihr Geschäftsführer Dr. Völkl als Zeuge vor den Untersuchungsausschuss geladen. Er hat ausgesagt, dass keine Spenden von Karlheinz Schreiber über die Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung weitergeleitet worden wären (P 19/3).

Bei dem von der hessischen CDU weitergeleiteten Geld habe es sich um vier Einzelspenden gehandelt, die für die CSU bestimmt gewesen seien (P 19/5).

Alfons-Goppel-Stiftung:

Der Zeuge Dr. Thomas Goppel hat ausgesagt, dass die Alfons-Goppel-Stiftung, deren stellvertretender Vorsitzender er ist, keine Spenden von Schreiber erhalten habe (P 31/40).

Über etwaige Zuwendungen an Vereine oder Stiftungen aus Bayern konnten keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden.

4. Wann, auf welchem Weg und in welchem Umfang erhielten die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, das Staatsministerium der Justiz und/oder weitere bayerische Behörden sowie amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Kenntnis von den Ermittlungsverfahren?

Das Finanzamt Augsburg-Stadt gab mit Schreiben vom 02.08.1995 das Steuerstrafverfahren gegen Karlheinz Schreiber wg. Steuerhinterziehung in den Jahren 1988 bis 1993 gemäß § 386 Abs. 4 AO an die Staatsanwaltschaft Augsburg ab. Dem Schreiben waren eine Strafakte, die Ermittlungsakte der Steuerfahndung, zwei Beweismittelakten und Entwürfe für Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse für die Wohn- und Geschäftsräume des Karlheinz Schreiber, Kaufering und der Geschäftsräume der Firma Messerschmitt-Boelkow-Blohm GmbH (MBB) Helicopter and Military Aircraft Group, nunmehr Daimler Benz Aerospace AG, Ottobrunn, beigelegt.

Aufgrund des Antrags auf Erlass der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erfuhr das Amtsgericht Augsburg im August 1995 von dem Ermittlungsverfahren.

Der damalige LOSTa Hillinger berichtete im August 1995 an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, dass das Finanzamt Augsburg-Stadt die Akten vorgelegt hatte und dass dem Beschuldigten Karlheinz Schreiber diverse Firmen in Liechtenstein und Kanada als wirtschaftlich Berechtigtem zugerechnet würden. Die Liechtensteiner Firma I.A.L. hätte in den Jahren 1988 bis 1993 erhebliche Zahlungen von den Firmen Airbus Industrie G.I.E., Blagnac/Frankreich, MBB und Thyssen Industrie AG, Essen erhalten und auf Schweizer Konten weitergeleitet, die auch dem Beschuldigten zuzurechnen seien und die dieser bei seinen Steuererklärungen nicht angegeben habe. Die Beschuldigtenvernehmung und Durchsuchungen bei Daimler Benz/MBB und Thyssen Industrie AG und des Schreiber-Anwesens wurden angekündigt.

Diesen Bericht legte der Generalstaatsanwalt Froschauer mit Bezug auf JMBek. vom 09.12.1960 (JMBl. S. 167) mit Schreiben vom 23.08.95 dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz als Erstbericht mit der Bitte um Kenntnisnahme vor (expediert am 24.08.1995). Unaufgefordert fügte Froschauer zwei Artikel aus der Zeitschrift der Spiegel („Tycoon von Alberta“ 12/95, S. 30/32 und „Konto mit Code-Wort“ 14/95, S. 120/121) bei, in denen ausführlich über Provisionszahlungen von Airbus bzw. MBB an die Liechtensteiner Firma I.A.L. des „Strauß-Freundes“ Schreiber, von Grundstücksgeschäften der Familie Strauß in Kanada, den Kontakten zu Brian Mulroney und Frank Moores und Provisionszahlungen an Kanadische Politiker berichtet wurde. Auch die Ermittlungen der Steuerfahndung Augsburg wurden erwähnt.

Dieser Erstbericht ging am 24.08.1995 beim StMJ ein und wurde in den darauf folgenden Tagen von Abteilungsleiter Markwardt, Amtschef Held, dem Staatssekretär und Justizminister Leeb abgezeichnet.

Mit Durchführung der o.g. Durchsuchungsmaßnahmen am 05.10.1995 erhielten auch die an den Durchsuchungen beteiligten Stellen (z.B. Polizei, KPI Fürstenfeldbruck, Dienststelle für überregionale Kriminalitätsbekämpfung (DÜK), Steufa München, Steufa Essen, Gemeinde Kaufe- ring) Kenntnis vom Ermittlungsverfahren gegen Schreiber.

Der Zeuge Kindler berichtete allgemein, dass die Steuerfahndung die Oberfinanzdirektion und diese das Finanzministerium informiert habe (P 9/65). Es ist also davon auszu- gehen, dass das Finanzministerium neben der OFD über das Verfahren informiert war.

Am 16.10.1995 berichtete der Spiegel (Nr. 42/1995, S. 17) unter der Überschrift „Ermittlungen gegen Strauß-Spezi“, dass von der Augsburger Staatsanwaltschaft gegen Schrei- ber wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt werde und dass zahlreiche Geschäftsunterlagen während einer Hausdurchsuchung in der vergangenen Woche be- schlagnahmt worden seien. Der Artikel gab die wesentli- chen Erkenntnisse des bisherigen Ermittlungsverfahrens wieder und brachte Franz Josef Strauß als damaligen Auf- sichtsratsvorsitzenden von Airbus Industrie in Verbindung mit den Schmiergeldzahlungen an seinen „langjährigen Freund“ Schreiber.

Weitere Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

In einem Schreiben der Steufa vom Dezember 1995 wurden die Kalendereintragungen des Karlheinz Schreiber im Jahr 1991 und mehrere Personen als Zahlungsempfänger aufge- listet.

Erich Riedl:	500.000 DM (E.R.),
Dr. Holger Pfahls:	3.800.000 DM (Ho, Holger, Holgert, HP),
Jürgen Maßmann:	4.125.000 DM (Jürgen, Jürglund, Ingolstadt?),
Walter Leisler Kiep:	1.000.000 DM (L.K. Waldherr),
Winfried Haastert:	1.200.000 DM (Wi, Win, Winter),
Max Josef Strauß:	500.000 DM (Mx, Maxwell)

(vgl. „Allein gegen Kohl, Kiep und Co.“ Neumann/Götz S. 31 ff).

Diese Personen hätten diese Gelder nicht bei der Einkom- mensteuererklärung angegeben. Außerdem seien Dr. Pfahls, Strauß und Maßmann Nummernkonten beim Schweizeri- schen Bankenverein zuzurechnen.

Anfang Dezember 1995 teilte der damalige LOStA Hillinger der StA beim OLG München unter Beifügung obiger Schreiben der Steuerfahndung mit, die Auswertung der bisherigen Unterlagen hätte ergeben, dass nicht nur die Thyssen-Manager Haastert und Maßmann in 1991 Zahlun- gen von Schreiber erhalten hätten, sondern auch Dr. Pfahls, Dr. Riedl, Kiep, und Max Strauß und diese nicht versteuert

hätten. Diese Personen wurden erstmals im Zusammenhang mit dem Schreiber-Verfahren genannt. Hillinger kündigte an, dass er beabsichtige, in Augsburg ein Ermittlungsver- fahren gegen die vorgenannten Personen außer gegen MdB Dr. Riedl einzuleiten und Durchsuchungs- und Beschlag- nahmebeschlüsse zu beantragen, die voraussichtlich am 14.12.1995 vollzogen würden. Bezüglich Erich Riedl solle ein eigener AR-Vorgang angelegt und die Aufhebung der Immunität betrieben werden.

Dieser Bericht ging bei der StA beim OLG München am 07.12.1995 ein. In den Akten fehlt jedoch der erste der beiden Vermerke der Steuerfahndung vom 05.12.1995 Max Josef Strauß betreffend, der auch in den Akten des StMJ zunächst fehlte, aber am 11.12.1995 von Hillinger an den Zeugen Dr. Veh übergeben wurde.

Bereits am 07.12.1995 leitete Dr. Helgerth in Vertretung für Generalstaatsanwalt Froschauer diesen Bericht an das StMJ zur Kenntnisnahme weiter, wo das Schreiben samt Bericht ebenfalls am 07.12.1995 einging und vom Zeugen Dr. Veh mit dem Vermerk versehen wurde, dass u.a. der Abteilungs- leiter, der Amtschef und der Minister einen Abdruck erhalten sollten, was gemäß Erledigungsvermerk noch am 07.12.1995 geschehen ist. Üblicherweise erfolgt die Kennt- nisnahme durch vorgenannte Personen im Umlauf durch Abzeichnen bzw. handschriftliche Kommentare im Umlauf. Auffällig ist, dass in den Akten des StMJ (6a) im Bericht des LOStA Hillinger die Namen Holger Pfahls und Max Josef Strauß handschriftlich dick eingekreist sind.

Der Zeuge Dr. Veh bat ebenfalls am 07.12.1995 General- staatsanwalt Froschauer um einen ergänzenden Bericht und explizit um Überprüfung bezüglich Dr. Pfahls (6a). Am 07.12.1995 erhielt Hillinger einen telefonischen Berichts- auftrag von der StA beim OLG München, aus dem sein Bericht vom 08.12.1995 samt umfassendem Aktenvermerk der Steuerfahndung vom 07.12.1995 resultierte. LOStA Hillinger musste nochmals detailliert die erhobenen Tatvor- würfe darlegen. Der Bericht vom 08.12.1995 wurde kurz nach 9.00 Uhr bzw. um 10.00 Uhr an die StA beim OLG München und an das StMJ per Fax übermittelt (6a) und wiederum für Abteilungsleiter, Amtschef und Minister kopiert.

Am Vormittag des 11.12.1995 telefonierte Behördenleiter Hillinger mit Dr. Helgerth, dem Vertreter des General- staatsanwalts. Am 11.12.1995 fand in München eine Be- sprechung hierüber statt.

(Zu den Inhalten der Auseinandersetzung zur Frage der Zuordnung der Personen zu den Notizen in Schreibers Ka- lender siehe zu II. 7.)

Der Zeuge Froschauer hat die Aktenlage zum Erstbericht bestätigt (P 15/92) und hat ausgeführt, dass dieser Bericht auf der Bekanntmachung über die Berichtspflicht in Straf- sachen vom 09.12.1960 beruhte. Hierbei ging er aber auf die Erweiterung des Ermittlungsverfahrens und den Bericht von LOStA Hillinger vom 06.12.1995 nicht ein. In der Folgezeit sei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz auf der Grundlage von Berichten des Leitenden Oberstaats- anwalts in Augsburg fortlaufend berichtet worden. Je nach

Gegenstand der Berichte sei ergänzend mehr oder weniger eingehend dazu Stellung genommen worden, soweit er dies für veranlasst gehalten habe. Von seiner Behörde seien nach seiner Erinnerung, ausgenommen ein Schriftwechsel mit dem Oberfinanzpräsidenten, andere Behörden nicht in Kenntnis gesetzt worden.

Der Zeuge Held hat die Aktenlage auch bezüglich der Erweiterung des Ermittlungsverfahrens (P 20/89) bestätigt. Zu den regen Aktivitäten im Ministerium ab dem 07.12.1995 hat er sich nicht eindeutig geäußert. Nach seiner Aussage habe er mit niemandem aus der Staatskanzlei ein Gespräch über das Verfahren Schreiber geführt (P 20/41).

Der Zeuge Stoiber hat hierzu ausgesagt (P 33/59ff), er habe durch die Tagespresse und durch die Briefe von Karlheinz Schreiber an ihn von den Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangt. Er könne allerdings nicht ausschließen, dass er am Rande von Kabinettsitzungen mit dem jeweiligen Justizminister über aktuelle Pressemeldungen hierzu gesprochen habe.

Eine Unterrichtung der Staatskanzlei im Wege „eines fortlaufenden Informationsflusses“ habe es nicht gegeben, ebenso wenig wie einen „unmittelbaren“ Kontakt zwischen Staatskanzlei und Staatsanwaltschaft (P 33/61). Aus dieser vorsichtig gewählten Formulierung des Zeugen lässt sich erkennen, dass offensichtlich zumindest punktuelle Informationen zumindest im Wege mittelbarer Kontakte an die Staatskanzlei geflossen sind.

Ob, wann und in welchem Umfang andere bayerische Behörden sowie amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Kenntnis von den Ermittlungsverfahren auf informellem Wege erhalten haben, konnte nicht geklärt werden, da die Erinnerung der dazu befragten Zeugen lückenhaft und kaum beweiskräftig war.

Fazit

Aus den Akten ersichtlich löste der Bericht von LOStA Hillinger vom 6.12.95 an die StA beim OLG München, aus dem sich ergab, dass nunmehr beabsichtigt war, auch gegen Dr. Pfahls, gegen Max Strauß, Walter Leisler Kiep und Dr. Riedl zu ermitteln, eine auffällige Betriebsamkeit bei der StA beim OLG München und dem StMJ aus. Die Nachricht, dass sich die Ermittlungen auch gegen prominente CSU-Mitglieder richten sollten, wurde bereits am 7.12.95 an das Justizministerium weitergegeben. Zusätzliche Belege für eine Verstrickung von Dr. Pfahls, der zu Lebzeiten des verstorbenen Ministerpräsidenten Strauß dessen enger Mitarbeiter gewesen war, wurden verlangt. Daraus ergibt sich, dass dieses Verfahren nicht wie ein ganz normales Verfahren behandelt wurde. Der Amtschef und der Minister legten ihr besonderes Augenmerk auf diesen Fall, weil gerade dieser Personenkreis beschuldigt war.

5.a) Sind Berichte zutreffend, dass es Überlegungen des ermittelnden Staatsanwalts bei der Augsburger Staatsanwaltschaft gab, das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber wegen Steuerhinterziehung bereits

im Jahre 1995 auf weitere Straftatbestände auszuweiten?

b) Wenn ja, um welche Straftatbestände hat es sich gehandelt und aus welchem Grund wurden die Ermittlungen nicht ausgeweitet?

c) Sind Berichte zutreffend, dass ein Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München eine Ausweitung der Ermittlungen gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt im November 1995 ablehnte?

d) Wenn ja, aus welchem Grund?

Der ermittelnde Staatsanwalt Weigand erwog spätestens am 16.11.1995 das Verfahren gegen Karlheinz Schreiber auf Bestechlichkeit auszuweiten. Dies ergibt sich aus einem Vermerk des Zeugen Weigand in den Handakten der Staatsanwaltschaft vom 16.11.1995. Danach hatte er aufgrund des Spiegelartikels „Allein gegen Airbus“ (Spiegel Nr. 46/1995) am 15.11.1995 mit OStA Dr. Walter telefonisch Rücksprache genommen. Dr. Walter habe auf die Frage, ob die Ermittlungen nach Antwort der Rechtshilfesuchen aus Kanada auch auf Bestechlichkeit auszuweiten seien, ablehnend geantwortet (P 14/94).

In dem Spiegelartikel wurde der Verdacht geäußert, Schreiber habe seit 1988 im Auftrag des europäischen Airbus-Konsortiums Gelder an führende kanadische Politiker verteilt, um den Absatz von Mittelstreckenjets zu fördern. Die Kanadier wollten anhand der Akten klären, ob von den Provisionen der Airbus Industrie AG an Karlheinz Schreiber auch der kanadische Ministerpräsident profitiert hatte (Spiegel Nr. 46/1995).

Der Zeuge Kindler hat bestätigt, dass sich StA Weigand mit dem Gedanken einer Verfahrensausweitung beschäftigt habe. Angesichts der vorliegenden Erkenntnisse sei beiden die Überlegung gekommen, dass auch die Begehung weiterer Straftaten im Raum stand (P 9/64).

Wie sich aus den Zeugenaussagen ergibt, erwog die Staatsanwaltschaft Augsburg zumindest eine Ausweitung des Verfahrens auf den Straftatbestand der Bestechlichkeit. Dies wurde vom zuständigen Bezirksreferenten bei der StA beim OLG München, Dr. Walter, genauso kurz wie eindeutig abgelehnt. Die Antwort habe „Nein“ gelautet (P 18/88f).

Der Zeuge Dr. Walter hatte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss Erinnerungslücken, soweit dieses Gespräch zwischen ihm und StA Weigand betroffen war. Er konnte folglich auch keine Erklärung aus damaliger Sicht für seine Entscheidung darlegen. Aus heutiger Sicht hat der Zeuge vermutet, sein „Nein“ zu einer Ausweitung des Verfahrens habe sich möglicherweise auf den Umstand begründet, dass die StA Augsburg für Ermittlungen zu einem bestimmten Verhalten gegenüber kanadischen Politiker nicht zuständig sei. Darüber hinaus hätten sich aus dem Presseartikel seiner Auffassung nach keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die einen Anfangsverdacht begründet hätten (P 18/89).

Auch der Zeuge Weigand hat nach Vorhalt seines Vermerks ausgeführt, dass in dem betreffenden Telefonat mit dem Zeugen Dr. Walter von diesem die Frage nach Anhaltspunkten für das Verlangen einer rechtswidrigen Diensthandlung gestellt worden sei. Dies sei Tatbestandsmerkmal der Bestechung im Unterschied zur Vorteilsannahme. Hier habe StA Weigand keine konkreten Anhaltspunkte anführen können (P 13/51).

Fazit

Es ist festzuhalten, dass die Generalstaatsanwaltschaft eine frühzeitige Ausweitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Schreiber auf weitere Tatbestände abgeblockt hat.

Eine solche Ausweitung war demgegenüber vom ermittelnden Staatsanwalt und von Steuerfahnder Kindler durchaus in Betracht gezogen worden. Diese Ablehnung kann durchaus als erster Fingerzeig dahingehend gewertet werden, von vornherein eine Ausweitung des Verfahrens möglichst verhindern wollte. Denn eine genaue Prüfung des Sachverhalts wurde nicht durchgeführt. Die vom Zeugen Dr. Walter im Nachhinein in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss dargelegte Begründung, die StA Augsburg sei unzuständig für Taten, die gegenüber kanadischen Politikern begangen worden seien, ist unverständlich und erscheint dem Untersuchungsausschuss in ihrer Verkürzung der Problematik kaum plausibel.

Der Untersuchungsausschuss ist der Überzeugung, dass während des betreffenden Telefonats kein inhaltlicher Diskurs über die Frage stattgefunden hat. Nur so ist die Formulierung des Vermerks, die Antwort habe „Nein“ gelautet, zu verstehen. Wären hierbei Argumente ausgetauscht worden, so wäre dies mit Sicherheit aus dem Vermerk ersichtlich geworden. Rechtliche Gründe scheinen bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim OLG München demnach keine Rolle gespielt zu haben.

Konkrete Ermittlungsschritte in Zusammenhang mit dem Verdacht der Bestechlichkeit konnten somit durch die StA Augsburg nicht durchgeführt werden.

Wäre zu diesem Zeitpunkt eine Ausweitung der Ermittlungen auf den Tatbestand der Bestechlichkeit erfolgt, hätte dies auch positive Auswirkungen auf das von der StA Augsburg beabsichtigte Rechtshilfeersuchen nach Liechtenstein gehabt, da nicht mehr ausschließlich fiskalische Angelegenheiten betroffen gewesen wären – vgl.I.2. –.

6.a) Sind Berichte zutreffend, wonach der Augsburger Oberstaatsanwalt für Wirtschaftsdelikte Hans-Jürgen Kolb persönliche Beziehungen zu Karlheinz Schreiber und seinem Anwalt Dr. Seewald unterhielt?

b) Wenn ja, welche Konsequenzen ergaben sich hieraus im Hinblick auf die Ermittlungen?

Der Anlass für diese Frage ergab sich aufgrund einer Buchveröffentlichung, wonach OStA Kolb, Abteilungsleiter der Wirtschaftsabteilung bei der StA Augsburg, laut Eintragung im Schreiber Kalender mit dem Beschuldigten Schreiber

persönlich bekannt sein solle (Goetz, Neumann, Schröm: „Allein gegen Kohl, Kiep & Co.“, S. 78).

Mit Aktenvermerk vom 14.02.1996 berichtete OStA Kolb, dass Herr Reg.-Dir. Gumpendobler ihn von einem anonymen Anrufer unterrichtet habe, der behauptet habe, OStA Kolb würde das Verfahren gegen Schreiber verzögern. Weiter behauptete der Anrufer, Herr Kolb sei ein guter Bekannter des Anwalts von Schreiber, Herrn Seewald, und er wäre mit Herrn Seewald auf der Jagd gewesen (P 13/110).

Eine persönliche Bekanntschaft von Herrn Kolb mit Herrn Seewald konnte nicht belegt werden. Die Zeugen Kolb und Seewald haben übereinstimmend und glaubhaft ausgesagt, ihre Bekanntschaft sei rein dienstlich aufgrund anderer Strafverfahren. Hierbei hätte ausschließlich telefonischer Kontakt stattgefunden (P 13/79 und 123).

Der Zeuge Seewald hat vor dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus glaubhaft deutlich gemacht, dass er zu keinem Zeitpunkt der Anwalt von Karlheinz Schreiber gewesen sei (P 13/123).

Auch der Zeuge Kolb hat glaubhaft ausgesagt, er habe keine privaten Kontakte zum Beschuldigten Schreiber gehabt. Er kenne diesen aber aus einem anderen Strafverfahren, bei dem Karlheinz Schreiber ein wichtiger Zeuge gewesen und in dessen Verlauf Schreiber einmal im Büro des Zeugen Kolb gewesen sei. Hier bestehe allerdings keinerlei Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren Schreiber u.a. (P 13/78).

Der Zeuge Kolb hat weiter ausgesagt, Karlheinz Schreiber habe im Laufe des Ermittlungsverfahrens gegen ihn mehrfach beim Zeugen Kolb angerufen. Dabei habe Kolb gegenüber Schreiber erklärt, dass er mit den Ermittlungen nicht befasst sei (P 13/78f). In einem der Telefonate, habe Herr Schreiber ohne einen Namen zu nennen, erwähnt, dass im Ministerium „jemand sei, den er gut kennen würde“. Später dann habe Schreiber – absichtlich oder unabsichtlich – den Namen von Amtschef Wolfgang Held genannt. Der Zeuge Kolb habe LOStA Hillinger daraufhin darüber unterrichtet, dass Herr Schreiber auf seine Bekanntschaft mit Herrn Held hingewiesen habe.

Seit etwa Anfang 1998 habe der Zeuge Kolb keinen Kontakt mehr zum Beschuldigten Schreiber gehabt (P 13/81).

Der Untersuchungsausschuss sieht keinen Grund, an den Aussagen des Zeugen Kolb und Seewald zu zweifeln.

Nach eigener Aussage hat sich der Zeuge Kolb vom Verfahren gegen den Beschuldigten Schreiber ferngehalten (P 13/79). Diese Aussage wird durch die Aussage des Zeugen Nemetz bestätigt, wonach Herr Kolb sich im Schreiber-Verfahren absentiert und seine Funktion als Abteilungsleiter für dieses Verfahren nicht wahrgenommen habe (P 14/96). Allerdings hat der Zeuge Kolb in seiner Funktion als Leiter der Wirtschaftsabteilung bei der StA Augsburg Kenntnis der wesentlichen Ermittlungsschritte erhalten und in seiner Funktion als stellvertretender Behördenleiter auf Anweisung der StA beim OLG München Berichte des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Maier geändert.

7.a) *Gelangte die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München hinsichtlich der Auswertungen der Kalender- und Tagebucheintragungen von Karlheinz Schreiber zu anderen Ergebnissen als die Augsburger Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung?*

b) *Wenn ja, welche Gründe gab es hierfür?*

Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung zwischen der StA beim OLG München und dem StMJ auf der einen Seite und der StA Augsburg und der Steuerfahndung auf der anderen Seite über die Auswertung der Einträge des beschlagnahmten Kalenders des Beschuldigten Karlheinz Schreiber waren die Berichte des LOStA Hillinger an die Generalstaatsanwaltschaft München von Anfang Dezember 1995 und die beigelegten Aktenvermerke der Steufa Augsburg vom Dezember 1995 (hierzu ausführlich auch II. 4.).

Die Steuerfahndung war bei der Auswertung der bei Schreiber am 05.10.1995 beschlagnahmten Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf den Kalender für das Jahr 1991 zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht nur die Thyssen-Manager Haastert und Maßmann in 1991 Zahlungen von Schreiber erhalten hätten, sondern auch Dr. Pfahls, Dr. Riedl, Kiep, und Max Strauß, ohne diese zu versteuern. Dies beruhte auf der Entzifferung der Decknamen und Abkürzungen, die Schreiber bei seinen Notizen über seine Zahlungen an Industrie und Politik verwendete. Diese Decknamen sind den Klarnamen ähnlich, bzw. verändern diese nur geringfügig.

Erich Riedl:	500.000 DM (E.R.),
Dr. Holger Pfahls:	3.800.000 DM (Ho, Holger, Holgert, HP),
Jürgen Maßmann:	4.125.000 DM (Jürgen, Jürglund, Ingolstadt?),
Walter Leisler Kiep:	1.000.000 DM (L.K. Waldherr),
Winfried Haastert:	1.200.000 DM (Wi, Win, Winter),
Max Josef Strauß:	500.000 DM (Mx, Maxwell)

(vgl. „Allein gegen Kohl, Kiep und Co.“ Neumann/Götz, S. 31 ff).

LOStA Hillinger legte bereits in seinem Bericht vom 06.12.1995 genau dar, wie die Steuerfahnder zu ihrem Ergebnis gekommen waren. Dennoch wurde ihm vom StMJ über die StA beim OLG München aufgegeben, ergänzend zu berichten (6a). Im Bericht vom 08.12.1995 legte Hillinger großen Wert auf die Feststellung, dass es sich bei den Eintragungen in Schreibers Kalender nicht um „Fiktionen“ handelte, die der Irreführung der Fahndungsbehörden hätten dienen sollen. Diese Diktion des LOStA Hillinger deutet auf entsprechend geäußerte Zweifel seitens der Generalstaatsanwaltschaft hin.

Laut Vermerk des StMJ vom 14.12.1995 (6a) über den Verlauf der Besprechung bei Justizminister Leeb, an der Amtsleiter Held, Ministerialrat Dr. Ossig, Abteilungsleiter Marquardt, Dr. Veh, LOStA Dr. Helgerth und LOStA Hillinger teilnahmen, konnte Hillinger die Anwesenden von der Auffassung der StA Augsburg überzeugen. Schließlich hielt auch Dr. Helgerth den für die geplanten Durchsuchun-

gen erforderlichen Anfangsverdacht für gegeben. Von seiten des Ministeriums wurde dieser Einschätzung nicht mehr entgegengetreten.

Der Zeuge Held hat hierzu ausgesagt (P 20/89), in dieser Besprechung seien die vorliegenden Erkenntnisse und insbesondere die Frage erörtert worden, ob es sich bei den vermerkten Ziffern tatsächlich um Zahlungen handeln könnte, die nicht in den jeweiligen Steuererklärungen vermerkt gewesen wären. Von LOStA Hillinger und von seiten der Generalstaatsanwaltschaft sei dies bestätigt worden. Erst danach konnte das Verfahren weitergehen.

Der Zeuge Leeb (P 31/44) hat ausgeführt, dass er nach Durchsicht des Kalenders die von der Steuerfahndung vorgenommenen Zuordnungen auf den ersten Blick für plausibel gehalten habe. LOStA Hillinger habe daraufhin erklärt, es sei wegen des vorliegenden Anfangsverdachts sinnvoll, gegen diese Personen Durchsuchungsbeschlüsse zu erwirken. Dies habe der Zeuge Leeb ebenso gesehen.

Die Zeuge Held hat hierzu nur ausweichend geantwortet.

Fazit

Obwohl klare Belege für die Entzifferung der von Schreiber benutzten Abkürzungen und Decknamen vorgelegt wurden, forderte das Justizministerium und die StA beim OLG München weitere Belege bei StA Augsburg an, teilte also demnach die Einschätzung der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Kalendereintragungen zumindest nicht vollständig. Die gesonderte Nachfrage bezüglich des Beschuldigten Dr. Pfahls weist darauf hin, dass wegen der Tatsache, dass es sich um einen früheren Vertrauten von Franz Josef Strauß handelte, höchste „Alarmbereitschaft“ im StMJ bestand.

Fachlich lässt sich der damalige Konflikt jedenfalls nicht begründen, da die ersten von LOStA Hillinger vorgelegten Unterlagen bereits eindeutig einen Anfangsverdacht belegt hatten. Ursache für die nochmaligen Fragen und die Besprechung im Ministerbüro war, dass Max Strauß und insbesondere Dr. Pfahls betroffen waren (ausführlich bei II. 4.)

8. *Wurden Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass sich Karlheinz Schreiber nach Erlass des Haftbefehls dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen konnte? Wenn ja, welche?*

Am 07.05.1997 erließ das Amtsgericht Augsburg einen Haftbefehl gegen Karlheinz Schreiber wegen Steuerhinterziehung.

Dieser Haftbefehl wurde vorher nicht im Berichtswege der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt, sondern erstmals mit Bericht Leitenden Oberstaatsanwalt Hillinger vom 12.05.1997.

Am 27.06.1997 legte der Beschuldigte Schreiber Beschwerde ein, die mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 07.07.1997 als unbegründet verworfen wurde.

Gegen diese Entscheidung legte der Beschuldigte Schreiber am 02.10.1997 weitere Beschwerde ein. Der weiteren Beschwerde half das Landgericht Augsburg am 15.10.1997 nicht ab. Durch Beschluss des OLG München vom 12.1.1998 wurde auch die weitere Beschwerde als unbegründet verworfen.

Am 02.09.1999 erließ das AG Augsburg einen weiteren Haftbefehl gegen Schreiber wegen des Verdachts der Steuerverhinderung und Bestechung.

Zum Zeitpunkt, als der Haftbefehl vom 07.05.1997 erlassen wurde, hatte sich Schreiber der Verhaftung schon durch Flucht in die Schweiz entzogen. Im Haftbefehl wird bereits ausgeführt, dass sich Schreiber in Kenntnis des Ermittlungsverfahrens ins Ausland abgesetzt habe, um sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Nach Angaben des Zeugen Froschauer habe sich Schreiber spätestens Oktober 1996 in die Schweiz abgesetzt (P 17/28).

Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Maier veranlasste nach eigener Aussage sofort nach Erlass des Haftbefehls eine nationale und internationale Ausschreibung, auch gemäß dem Schengener Abkommen (P 11/124).

Im Juni berichtete die Staatsanwaltschaft Augsburg an die StA beim OLG München unter anderem, dass sie zur Verstärkung der Fahndungsmaßnahmen beabsichtige, die Zielfahndungsgruppe des Bundeskriminalamts (BKA) zur gezielten Fahndung nach Karlheinz Schreiber zu gewinnen. Dieser Bericht wurde am 19.06.1997 an das StMJ zur Kenntnis weitergeleitet (Eingang dort 23.06.1997).

Nach Aussage des Zeugen Maier trat der Generalstaatsanwalt dem Bericht nicht entgegen, eine konkrete Zustimmung zur Zielfahndung erteilte er aber nicht (P 11/123). Daraufhin nahm der Zeuge Dr. Maier Kontakt zum Bundeskriminalamt auf (P 11/125).

Weitere Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuftem Teil des Abschlussberichts.

Die Ablehnung der Zielfahndung durch Generalstaatsanwalt Froschauer muss Gegenstand eines Gesprächs am 08.10.1997 gewesen sein, das anlässlich einer Geschäftsprüfung der StA Augsburg durch den Generalstaatsanwaltschaft stattfand. Teilnehmer waren Behördenleiter Hillinger, Generalstaatsanwalt Froschauer, sein damaliger Stellvertreter Dr. Helgerth und Dr. Maier. Laut Mitteilung der Steuerfahndung bezog sich Dr. Maier auf eine Äußerung des Generalstaatsanwalts bei dieser Geschäftsprüfung.

Ebenfalls hatte am Rande dieser Geschäftsprüfung der Zeuge Froschauer gegenüber Dr. Maier geäußert, dass das Ermittlungsverfahren gegen Schreiber nach § 205 StPO eingestellt werden könne (siehe ausführlich II. 11.). Dann wäre auch eine Zielfahndung nicht mehr sinnvoll gewesen.

Weitere Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuftem Teil des Abschlussberichts.

Zwischenzeitlich hatte der Zeuge Dr. Maier dennoch Kontakt mit dem BKA aufgenommen, um eine Zielfahndung gegen Schreiber in die Wege zu leiten (P 11/124). Am 02.12.1997 telefonierte der Zeuge Dr. Maier mit den zuständigen BKA-Beamten. Von dort aus wurde die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Zielfahndung signalisiert (6 b).

Anfang Dezember 1997 wurde der Zeuge Dr. Maier informiert, dass die StA beim OLG München einen Antrag auf Zielfahndung befürwortet. Daraufhin ersuchte die Staatsanwaltschaft Augsburg mit Schreiben vom 08.12.1997 bei der Generalstaatsanwaltschaft um konkrete Zustimmung zur Zielfahndung gegen Schreiber (6 b). Dieses Schreiben wurde begleitet durch den Bericht des LOSTA Hillinger datiert vom 8. oder 9.12.1997 an die Generalstaatsanwaltschaft. In diesem Bericht informierte LOSTA Hillinger die StA beim OLG München von der Bereitschaft des BKA zur Übernahme der Zielfahndung (6 b).

Der Zeuge Nemetz hat ausgesagt, man hätte wohl irgendwann einmal die BKA-Zielfahndung eingeschaltet, dies habe sich etwas hingezogen. Er hätte noch in Erinnerung, dass auf den ersten Absichtsbericht vom 13.06.1997 womöglich infolge einer Panne nicht vom Generalstaatsanwalt reagiert worden sei (14/96f). Der Zeuge Froschauer selbst hat jedoch in seiner Aussage nichts von einer „Panne“ erwähnt (P 7/28f).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Maier habe ihm Behördenleiter Nemetz damals mitgeteilt, Generalstaatsanwalt Froschauer sei über das Schreiben vom 08.12.1997 wütend gewesen und habe sich über den Antrag auf Zielfahndung „echauffiert“ (P 11/124 f).

Der Generalstaatsanwalt sei dann bei der Beauftragung der Zielfahndung vorerst noch immer reserviert geblieben. Das sei zur Jahreswende 1997/1998 gewesen, als das BKA die Planungen für das nächste Jahr gemacht habe. Es bestand zu diesem Zeitpunkt die Gefahr, dass das BKA andere Fälle übernehme, wenn die Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft nicht komme. Der Generalstaatsanwalt hätte sich insoweit nicht beeindrucken lassen. Die Zustimmung war also nicht zu erhalten, obwohl die Beschwerde vor dem Landgericht bereits verworfen war.

Das Schreiben vom 08.12.97 und der genannte Bericht des LOSTA Hillinger gingen am 11.12.97 bei der Generalstaatsanwaltschaft ein.

Erst am 23.12.1997 wandte sich der stv. Generalstaatsanwalt LOSTA Dr. Helgerth an das Bayerische Justizministerium mit der Mitteilung, dass das Ersuchen auf Zielfahndung erst nach der Entscheidung des OLG München über die weitere Haftbeschwerde Schreibers weiter betrieben werde (P 17/29).

Die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde erst am 07.01.1998 telefonisch davon unterrichtet, dass sich die Entscheidung über die Zielfahndung verzögerte.

Ebenfalls am 07.01.1998 fragte das BKA bei der Staatsanwaltschaft Augsburg nach, ob noch eine Beauftragung zur Zielfahndung beabsichtigt sei. LOSTA Hillinger berichtete

dies mit Schreiben vom 08.01.1998 an die Generalstaatsanwaltschaft und bat darum, eine Entscheidung herbeizuführen (P 17/29). Auf dieses Schreiben der Augsburger Staatsanwaltschaft antwortete die StA beim OLG München (OStA Dr. Walter) mit Schreiben vom 09.01.1998, es sei bereits mitgeteilt worden, dass eine Entscheidung noch nicht gefällt sei. Ob und wann mit einer Entscheidung gerechnet werden könne, wurde nicht mitgeteilt.

Am 13.01.1998 erst teilte LOStA Hillinger dem ermittelnden Staatsanwalt Dr. Maier mit, nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft, LOStA Dr. Helgerth, werde die Entscheidung bezüglich der Zielfahndung erst nach der Entscheidung über die Haftbeschwerde des Beschuldigten Schreiber getroffen (P 11/126).

Kurz darauf teilte der Zeuge Dr. Maier dem BKA mit, dass die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft erst nach der Entscheidung des OLG München zu Schreibers Haftbeschwerde getroffen werde (P 11/126). Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Maier befürchtete, das BKA werde daraufhin einen anderen Fall in die Zielfahndung aufnehmen (P11/125).

Am 12.01.1998 verwarf das OLG München, die Haftbeschwerde des Beschuldigten Schreiber. Mit Schreiben vom 15.01.1998 ersuchte die StA beim OLG München das BKA um Einleitung der Zielfahndung gegen Schreiber und teilte dies dem StMJ mit Bericht vom 20.01.1998 mit (P 17/29).

Mit der Zielfahndung des BKA war es möglich, Schreiber in Kanada aufzuspüren.

Am 31.08.1999 konnte der Beschuldigte in Toronto/Kanada festgenommen werden, wurde dort aber wieder auf freien Fuß gesetzt.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haftbefehl gegen Schreiber am 07.05.1997 erlassen wurde und die Staatsanwaltschaft Augsburg ihre Absicht die Zielfahndung einzuschalten bereits am 13.06.1997 berichtete und auch das StMJ dies wusste. Erst mit Schreiben vom 15.01.1998 wurde schließlich durch die StA beim OLG München gegenüber dem BKA um Einleitung der Zielfahndung für den Beschuldigten Schreiber nachgesucht. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Zielfahndung also objektiv um 7 Monate verzögert.

Nach der Aktenlage und den Zeugenaussagen ist festzustellen, dass die Einleitung der Zielfahndung gezielt untergraben wurde.

Hätte die Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung der Zielfahndung in der erforderlichen Weise unterstützt, hätten gute Chancen bestanden, den Beschuldigten Schreiber bereits in der Schweiz rechtzeitig vor seiner Flucht Mitte Mai 1999 aufgreifen zu können. Eine Auslieferung des Beschuldigten Schreiber durch die Schweiz wäre danach eher erfolgreich gewesen, als das derzeit noch gegenüber Kanada laufende Auslieferungsverfahren, das insbesondere durch die Tatsache erschwert wird, dass Karlheinz Schreiber auch kanadischer Staatsbürger ist.

Der Zeuge Froschauer hat die Verzögerung damit begründet, dass die Zielfahndung zu unterbleiben hatte, bis der Haftbefehl letztinstanzlich durch das OLG München geprüft worden sei, da eine Aufhebung des Haftbefehls nicht hätte ausgeschlossen werden können (P 7/30).

9.a) Sind Berichte zutreffend, dass die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München die Einvernahme von Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl als Zeugen und die Durchsuchung der CDU-Parteizentrale ablehnte?

b) Wenn ja, weshalb?

c) Sind in diesem Zusammenhang Strafanzeigen eingegangen, von welchen Stellen wurden diese jeweils bearbeitet und zu welchem Ergebnis führten sie?

Zu a)

Die Staatsanwaltschaft beim OLG München lehnte eine Einvernahme von Dr. Kohl und eine Durchsuchung der CDU-Parteizentrale ab.

Eine Vernehmung Kohls hinsichtlich des Verfahrenskomplexes Spürpanzer Fuchs war von der Staatsanwaltschaft Augsburg bereits im September 1997 ins Auge gefasst und auf Anweisung von Generalstaatsanwalt Froschauer nicht durchgeführt worden (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung unter V.1b) und c)).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Walther Leisler Kiep hatte sich nach der Eröffnung des Haftbefehls mit den Vernehmungen des Beschuldigten selbst, den Zeugenaussagen von Horst Weyrauch, Dr. Uwe Lüthje, des Weyrauch-Partners Dieter Kapp sowie den Durchsuchungen bei Weyrauch und den Frankfurter Filialen zweier deutscher Banken folgender Ermittlungsstand ergeben:

Die im Schreiber-Kalender vermerkte Übergabe eines Geldbetrages in Höhe von 1 Million DM an Walther Leisler Kiep in St. Margarethen/Schweiz im August 1991 war vom Beschuldigten Kiep bzw. vom Zeugen Weyrauch eingeräumt worden.

Weitere Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Gegen diese Aussagen von Kiep und Weyrauch sprachen nach Auffassung der Augsburger Staatsanwaltschaft folgende Punkte: Dr. Lüthje hatte in seiner Aussage zwar die Existenz von Schwarzkonten der CDU eingeräumt, an die Schreiber-Million konnte er sich jedoch nicht erinnern. Auch die bei den Durchsuchungen sichergestellten Kontounterlagen wiesen im Gegensatz zu anderen Schwarzkonten keinerlei Hinweise auf eine Verfügungsberechtigung Dr. Lüthjes oder des Parteivorsitzenden Dr. Kohls auf. Wie die Ermittler darüber hinaus der Presse entnehmen konnten, hatte Dr. Kohl nach eigener Aussage keinerlei Erinnerung an dieses Konto bzw. an die von Kiep behauptete Regelung und bestätigte damit indirekt die Aussage Lüthjes, dass die Schreiber-Million keine Parteispende gewesen sei.

In dieser unklaren Beweissituation plante der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Maier zur Klärung der Frage, wem der Schreiber-Geldbetrag steuerlich zugeflossen sei folgende Ermittlungsschritte:

Die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Kiep, die Durchsuchung der CDU-Parteizentralen in Bonn und Berlin, eine neuerliche Vernehmung der Zeugen Weyrauch und Kapp sowie die zusätzlichen Zeugenbefragungen des Treuhänders Bender, der Zeugen Brigitte Baumeister, Heiner Geissler und des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl. Über die Notwendigkeit dieser Ermittlungsschritte bestand innerhalb der Ermittlungsbehörde Augsburg völlige Übereinstimmung (P 11/130; P 14/100; P 13/113 und P 19/61).

Am 19.11.99 fertigte der Zeuge Dr. Maier den entsprechenden Absichtsbericht an die Generalstaatsanwaltschaft und legte ihn OStA Kolb zur Kenntnisnahme und Behördenleiter Nemetz zur Unterschrift vor.

In den Akten der Generalstaatsanwaltschaft findet sich ein Aktenvermerk des LOStA Sauter vom gleichen Tag, aus dem hervorgeht, dass die Staatsanwaltschaft beim OLG München bereits am 19.11.99 darüber informiert war, dass die StA Augsburg am 22.11.99 um eine Aufhebung des Haftbefehls gegen Kiep nachsuchen werde. LOStA Sauter bat hierzu den Zeugen Dr. Seitz fernmündlich um Billigung durch das Justizministerium.

Damit stellt sich die Frage, welcher Angehörige der StA Augsburg, die geplante Aufhebung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Kiep vorab an die vorgesetzte Behörde berichtet hatte. Hierzu findet sich in den Akten keinerlei Hinweis. Auch die Zeugenbefragung ergab hierzu kein Ergebnis. Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum über die eine Maßnahme berichtet wird, nicht aber über die eng damit zusammenhängenden Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchung von CDU-Zentralen bzw. Vernehmung Dr. Kohls: Alle Aktivitäten waren, „besonders eilige oder bedeutsame Fälle“ im Sinne von Absatz 7, Satz 3 der „Bekanntmachung über die Berichtspflichten in Strafsachen“ vom 9. Dezember 1960, in denen „vorweg fernmündlich, fernschriftlich oder persönlich zu berichten“ ist. Wer immer dieser Berichtspflicht am 19.11.1999 nachgekommen ist, er hätte nicht nur über die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Kiep berichten dürfen. Ebenso wäre es die Pflicht von LOStA Sauter gewesen, sämtliche Informationen hierzu an das Justizministerium weiterzugeben.

Der Zeuge Dr. Seitz sagte jedoch hierzu aus, er sei bei den telefonischen Kontakten mit LOStA Sauter am 19.11.99 nicht über die Absicht der StA Augsburg, Durchsuchungsbeschlüsse gegen die CDU zu erwirken und Dr. Kohl zu vernehmen, informiert worden (P 25/101).

Am 22.11.99 ging der Absichtsbericht der Staatsanwaltschaft Augsburg zusammen mit den Beschlussentwürfen in doppelter Ausfertigung per Telefax an die Generalstaatsanwaltschaft.

Am gleichen Tag informierte OStA Walter im Auftrag von LOStA Sauter den stellvertretenden Behördenleiter Kolb

(StA Augsburg), dass das Justizministerium die Aufhebung des Haftbefehls gegen Walther Leisler Kiep billige und forderte hinsichtlich der anderem geplanten Ermittlungsschritte die Vorlage eines geänderten Berichts.

Danach sollten zur Klärung des Verbleibs des von Schreiber übergebenen Millionenbetrages lediglich die Treuhänder Weyrauch, Kapp und Bender vernommen werden. Statt der Durchsuchungsbeschlüsse sollte der bei Dr. Lütjje aufgefundene Brief des Schreiber-Verteidigers Greenspan an Dr. Helmut Kohl mit übersandt werden.

Die entsprechende Telefonnotiz Kolbs mit einem Vermerk Dr. Maiers befindet sich in der Handakte der StA Augsburg (P 11/131). StAGl Dr. Maier weigerte sich, dieser Anweisung nachzukommen. Auf dem geänderten Berichtsentwurf strich er die Zeile „Berichterstatter: Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Maier“ und vermerkte daneben, für „bestellte Berichte“ sei ihm „sein Name zu schade“. Daraufhin ging der vom Zeugen Kolb unterzeichnete und nach den Wünschen der Generalstaatsanwaltschaft geänderte Bericht ohne Nennung eines Berichterstatters am 23.11.99 an die Generalstaatsanwaltschaft, von wo er am gleichen Tag zur Kenntnisnahme an das Justizministerium weitergeleitet wurde.

Das für das Justizministerium bestimmte Exemplar des Erstberichtes vom 22.11.99 wurde nicht weitergeleitet und verblieb in den Akten der Staatsanwaltschaft beim OLG München.

Zur Thematik „bestellter Bericht“ äußerten sich die befassten Beamten der Staatsanwaltschaft beim OLG München wie folgt: Es habe eine fernmündliche Besprechung der Sach- und Rechtslage mit dem leitenden Oberstaatsanwalt in Augsburg gegeben mit dem Ergebnis, dass über die Zeugeneinvernahme Kohl und Durchsuchung CDU erst nach der Auswertung der Zeugenaussagen Weyrauch, Kapp und Bender entschieden werden solle. Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft Augsburg einen neuen Bericht vorgelegt, der an das Justizministerium zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde (P 17/5).

Diese Darstellung, die von Dr. Walter fast wortgleich bestätigt wurde (P 18/90), stimmt in einigen Punkten nicht mit der Aktenlage überein:

Das Telefonat fand nicht, wie von den Zeugen Froschauer und Walter angegeben, mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt, sondern mit seinem Stellvertreter, Herrn OStA Kolb statt. Der Behördenleiter selbst war an diesem Tag nicht anwesend (P 14/100).

Da OStA Kolb auf eigenen Wunsch in keiner Weise mit dem Schreiber-Verfahren befasst war und dies auch einleitend gegenüber Herrn OStA Walter deutlich machte (P 13/113), war mit ihm eine Besprechung der Sach- und Rechtslage nicht möglich. Wäre eine solche gewünscht und beabsichtigt gewesen, hätte dieses Gespräch mit Dr. Maier geführt werden müssen, der das Gespräch als „Mithörer“ verfolgte.

Entgegen der Darstellung der Staatsanwälte beim Oberlandesgerichts handelte es sich also nicht um eine Bespre-

chung, sondern um ein Diktat, bei dem der Empfänger des Berichtes dem Verfasser vorschreibt, welchen Inhalt der Bericht haben solle.

Dabei ging es auch nicht, wie der Zeuge Kolb zu Bedenken gab, um einen bestimmten „Formulierungswunsch“ der vorgesetzten Behörde (P 13/115), sondern um den gesamten Inhalt des Berichtes, der in der gewünschten Fassung das Gegenteil von dem aussagte, was von der Staatsanwaltschaft Augsburg ursprünglich beabsichtigt worden war.

Danach befragt, aus welchen Gründen der Erstbericht der StA Augsburg vom 22.11.99 nicht mit einer entsprechenden Randbemerkung an das Justizministerium weitergeleitet wurde, antwortete der Zeuge Froschauer, allein er sei für das Verfahren verantwortlich gewesen und habe verhindern wollen, dass das Justizministerium in die Rolle des Schiedsrichters gedrängt werde (P 17/11).

Nachdem der Bericht vom 23.11.99 mit den Vernehmungen von Weyrauch, Kapp und Bender bereits am 25.11.99 erledigt war, ohne dass wesentliche Kenntnisse gewonnen werden konnten, berichteten Staatsanwalt Dr. Maier und Behördenleiter Nemetz am 29.11.99 erneut an die StA beim OLG München über geplante Ermittlungsschritte im Zusammenhang mit dem steuerlichen Verbleib der Millionenspende Schreibers, da laut Pressemeldungen die Überprüfung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers ergeben habe, dass entgegen der Aussage Kieps der Geldbetrag nicht in den Vermögensaufstellungen der CDU enthalten sei.

Für den 30.11.99 wurde eine Dienstbesprechung in den Räumen der Staatsanwaltschaft beim OLG in München anberaumt, an der für die StA Augsburg Behördenleiter Nemetz, StA Dr. Maier und StA'in Dr. Pöschl teilnahmen und als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, Generalstaatsanwalt Froschauer und OStA Dr. Walter. Hierüber vermerkte Dr. Maier, Inhalt des Gespräches sei der Fortgang des Schreiber-Verfahrens gewesen, insbesondere in Bezug auf den Beschuldigten Kiep.

Der von Behördenleiter Nemetz persönlich überreichte Bericht vom 29.11.99 wurde nicht gebilligt und sollte durch einen neuen ersetzt werden. Generalstaatsanwalt Froschauer diktierte seiner Sekretärin einen Text, wonach als nächste Ermittlungsschritte nur die Vernehmung von Dr. Lüthje und Brigitte Baumeister beabsichtigt seien (P 11/157).

Der Zeuge Froschauer hat ausgesagt, dieser Text sei lediglich eine Zusammenfassung von Inhalt und Ergebnis der Besprechung vom 30.11.99 gewesen. Um einen neuen Bericht habe er hierbei nicht gebeten. Dies ergebe sich aus dem handschriftlichen Vermerk des Behördenleiters Nemetz vom 1.12.99, wonach sich die Vorlage eines geänderten Berichtes erübrige (P 17/6f).

Dagegen steht die Aussage der Zeugin Pöschl, nach der Generalstaatsanwalt Froschauer sein Diktat an die Sekretärin mit den Worten: „Sie berichten jetzt wie folgt“ eingeleitet habe. „Und das Schreiben haben wir dann mitbekommen und sollten dann daraus den Bericht fertigen“ (P 19/60).

Ein Berichtsentwurf, der wortwörtlich den von Generalstaatsanwalt Froschauer formulierten Text enthielt, war

bereits fertiggestellt, als dieser telefonisch mitteilte, es könne so verfahren werden, wie besprochen, ein Bericht erübrige sich. OStA Dr. Walter notierte mit Vermerk vom 1.12.1999, gemäß Rücksprache mit Generalstaatsanwalt Froschauer solle der Bericht vom 29.11.99 und das Schreiben an die CDU nicht an das Justizministerium weitergeleitet werden, da sich beides durch die Dienstbesprechung am 30.11.00 erledigt habe (P 18/97f). In welcher Form das Justizministerium über die Dienstbesprechung informiert wurde, geht weder aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim OLG München, noch aus denen des Justizministeriums hervor. Einer handschriftlichen Bemerkung von Dr. Seitz (274b) ist lediglich zu entnehmen, dass er über die Tatsache der Dienstbesprechung vom 30.11.99 informiert war.

Schriftlich hielt LOStA Nemetz am 16.12.99 den Inhalt eines Telefonats mit Herrn LOStA Sauter (Staatsanwaltschaft beim OLG München) fest: Er habe LOStA Sauter mitgeteilt, dass die StA Augsburg weiterhin an der Auffassung festhalte, eine Zeugenvernehmung von Dr. Kohl sei angezeigt und eine Beziehung der Rechenschafts- und Wirtschaftsprüfungsberichte der CDU für die Jahre 1991 und 1993 sowie der im November 1999 fertiggestellte Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers werde für notwendig erachtet.

LOStA Sauter habe hierauf geantwortet, die StA Augsburg solle einen entsprechenden Absichtsbericht erst nach Fertigstellung der Anklageschriften gegen Schreiber, Haastert und Maßmann vorlegen (P 11/133).

Gleichzeitig erklärte der Justizminister Dr. Weiß in einem Zeitungsinterview, dass er als oberster Dienstherr der Augsburger Staatsanwalt für die Unabhängigkeit des Ermittlungsverfahrens Sorge: „Selbst wenn die den Kohl vernehmen wollten, würd' ich mich nicht einmischen“ (SZ-Artikel vom 20.12.99, 238/4).

Zu b)

Gründe für die Ablehnung

Die Staatsanwaltschaft beim OLG in München begründete ihre Entscheidung, Dr. Kohl nicht zu vernehmen und die CDU-Zentralen nicht zu durchsuchen, weder gegenüber der StA Augsburg, noch in einem behördeninternen Vermerk in schriftlicher Form. In seinem Vermerk vom 23.11.99 hielt Dr. Walter lediglich ohne jede Begründung fest, über diese Ermittlungsschritte könne erst nach der Einvernahme der Zeugen Weyrauch, Kapp und Bender entschieden werden. Auch das „Diktat“ des Generalstaatsanwaltes Froschauers während der Dienstbesprechung am 30.11.99 enthielt keinerlei Begründung dafür, warum die von der StA Augsburg mit Bericht vom 29.11.99 vorgeschlagenen und ausführlich begründeten Ermittlungsmaßnahmen nicht ergriffen werden sollten.

Einer Bemerkung von Dr. Maier ist zu entnehmen, dass von den Vertretern der Staatsanwaltschaft beim OLG München während der Dienstbesprechung mündlich vorgebracht wurde, erst nach der Zeugeneinvernahme von Dr. Uwe Lüthje und Brigitte Baumeister könne eine entsprechende Entscheidung getroffen werden.

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Dr. Maier ausgesagt, die StA beim OLG München habe argumentiert, die geplanten Ermittlungsmaßnahmen seien nicht verfahrensgegenständlich und für die Ermittlungen nicht notwendig (P 11/133).

Die drei Vertreter der Staatsanwaltschaft beim OLG München haben übereinstimmend ausgesagt, dass die StA Augsburg angeblich nicht in der Lage gewesen sei, die von ihr geplanten Ermittlungsschritte hinreichend zu begründen, allein deshalb seien sie unterblieben.

In einer für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärung vom 9. Mai 2000 legte die Staatsanwaltschaft beim OLG München nachträglich eine schriftliche Begründung ihres Handelns vor: Die von Augsburg geplanten Ermittlungsschritte seien unterblieben, da sie „keinesfalls zur weiteren Klärung der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe“ beigetragen hätten (274e, P 11/134).

In der Stellungnahme gegenüber dem Justizministerium vom 17.5.00 führte LOStA Sauter dazu noch aus, dass die von Weyrauch gestützten Aussagen des Beschuldigten Kiep hinsichtlich der von Schreiber übergebenen Million unwiderlegbar gewesen seien. Hätte man bei der geplanten Durchsuchung einen Beleg dafür gefunden, dass die Schreiber-Million wirtschaftlich in das Vermögen der CDU übergegangen war, wäre Kiep bestätigt worden, das Nicht-Auffinden eines solchen Beleges hätte die Einlassung Kieps, die Schreiber Million sei ihm persönlich nicht zugeflossen, nicht widerlegen können (274e, P 18/41).

Der Zeuge LOStA Sauter führte in diesem Zusammenhang weiter an, dass die Vorbereitung der Vernehmung von Zeugen, die aufgrund ihres Abgeordnetenstatus' Immunität genossen, sehr zeitaufwändig sei, ein solcher Aufwand sei angesichts der großen Belastung der Staatsanwälte nicht zu verantworten gewesen (P 18/40).

Zum anderen argumentierte er, dass Durchsuchungen bzw. das Verlangen auf Herausgabe von Akten schwere Eingriffe in die Grundrechte darstellten, die nach seiner Auffassung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzt hätten, da die etwaigen Ergebnisse dieser Ermittlungsmaßnahmen unerheblich für das Verfahrensergebnis gewesen seien (P 18/43).

Der zuständige Sachbearbeiter im Justizministerium, Dr. Seitz, hat ausgesagt, das Ministerium sei seinerzeit nicht in die Entscheidung eingebunden gewesen, sondern sei erst nachträglich – seiner Erinnerung nach – im Januar 2000 informiert worden.

Das Justizministerium habe die Auffassung geteilt, dass eine Durchsuchung der CDU-Parteizentrale unverhältnismäßig und damit unzulässig gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft beim OLG München habe im Rahmen ihrer Dienst-

aufsicht gehandelt. Wenn das Justizministerium eingebunden gewesen wäre, hätte es – laut Aussage des Zeugen Dr. Seitz – nicht anders entschieden (P 25/90ff).

Dagegen hat der Zeuge Dr. Maier ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg gezwungen gewesen sei, das Verfahren gegen Kiep wegen Steuerhinterziehung einzustellen, obwohl es wichtige Indizien gegeben habe, dass das Schreiber-Geld doch Kiep persönlich zugeflossen sei. Eine Durchsuchung der CDU-Zentralen bzw. der Bundes-schatzmeisterei hätte möglicherweise ergeben, dass dort Belege über andere Schwarzkonten vorhanden waren. In diesem Fall hätte das Nicht-Auffinden eines Belegs über das Konto mit der Schreiber-Million den Verdacht gegen den Beschuldigten Kiep erhärtet, so dass eine entsprechende Anklage hätte erhoben werden können (P 12/29).

Auch die Zeugin Pöschl hat bestätigt, dass man zu diesem Zeitpunkt das Auftauchen weiterer Indizien zugunsten oder zulasten des Beschuldigten Kiep nicht hätte ausschließen können, so dass deshalb eine Beweissicherung mittels Durchsuchung oder Verlangen auf Herausgabe von Unterlagen auf alle Fälle sinnvoll und auch rechtlich unbedenklich gewesen sei (P 19/68f).

Zu c)

Behandlung von Strafanzeigen gegen Dr. Kohl und die CDU im Zusammenhang mit dem Schwarzkontensystem der CDU

Der Zeuge Nemetz hat sich an zahlreiche Anzeigen gegen Dr. Helmut Kohl u.a. erinnert, die seit Ende 1999 im Zusammenhang mit dem Schwarzkontensystem der CDU bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eingingen. Soweit sie offensichtlich unbegründet gewesen seien, wären sie nach § 170 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 StPO behandelt worden.

Fundiertere Anzeigen seien seiner Erinnerung nach an die zuständige Staatsanwaltschaft Bonn weitergeleitet worden.

Strafanzeigen gegen ihn bzw. gegen Generalstaatsanwalt Froschauer wurden an die Staatsanwaltschaft beim OLG München zur Zuständigkeitsbestimmung nach § 145 GVG bzw. direkt an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet (P 14/122).

Entgegen dieser pauschalen Antwort des Behördenleiters Nemetz erinnerte sich der Zeuge Dr. Maier insbesondere an eine Anzeige aus dem Dezember 1999, aufgrund der die Staatsanwaltschaft Augsburg ein Vorermittlungsverfahren gegen die Zeugen Weyrauch und Dr. Lüthje zur Prüfung eines Anfangsverdachts wegen Betruges durch Täuschung der Bundestagsverwaltung über die Vollständigkeit der CDU-Rechenschaftsberichte einleiten wollte. Aus dem gleichen Grunde wollte die StA Augsburg hinsichtlich des ehemaligen Parteivorsitzenden Dr. Kohl einen 170 AR-Vorgang anlegen. Anschließend sollten die entsprechenden Verfahren einschließlich der Beweisunterlagen (Zufallsfunde bei der Durchsuchung der Fa. Weyrauch und Kapp sowie Zeugenaussagen) an die zuständige Staatsanwaltschaft

Bonn weitergeleitet werden. Dies teilten der Behördenleiter Nemetz sowie Berichterstatter Dr. Maier mit Bericht vom 6.12.1999 der Staatsanwaltschaft beim OLG München mit. Dabei bezogen sie sich auf obige Strafanzeige aus dem Dezember 1999, in der die Staatsanwaltschaft dazu aufgefordert wurde, das Beweismaterial bei Nichtzuständigkeit an die zuständige Stelle weiterzuleiten (11/136f).

Nachdem der Bericht bereits vorab per Fax an die Staatsanwaltschaft beim OLG München gegangen war, wurde der Behördenleiter bereits am 6.12.99 telefonisch darüber informiert, dass der Bericht nicht die Billigung des Generalstaatsanwalts Froschauer finde (P 11/136f). Auf Anweisung des Generalstaatsanwalts änderte Behördenleiter Nemetz den Bericht dahingehend, dass es der Staatsanwaltschaft Bonn obliege, einen Anfangsverdacht insbesondere gegen Dr. Helmut Kohl wegen Untreue zu prüfen. Da abzusehen sei, dass die StA Bonn die in Augsburg vorliegenden Beweismittel benötige, seien diese unaufgefordert an die Staatsanwaltschaft Bonn weiter zu leiten. Diese Vorgehensweise sei durch § 30 Abs. 4 AO gedeckt. Außerdem ersetzte Nemetz die Anzeige vom 1.12.99 durch die Anzeige eines anderen Petenten vom 2.12.99.

Die Anzeigenerstatter vom 1.12.99 bzw. 2.12.99 erhielten eine Antwort des Behördenleiters Nemetz dahingehend, dass Augsburg nicht mit Parteispenderermittlungen befasst sei, vielmehr prüfe zur Zeit die zuständige Staatsanwaltschaft Bonn das Vorliegen eines Anfangsverdachts.

Wie einem Vermerk in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft zu entnehmen ist, wurde der Bericht vom 6.12.99 dem Justizministerium nicht vorgelegt. Dr. Seitz wurde jedoch mündlich über den Sachverhalt informiert (P 25/95).

Demgegenüber hielt der Zeuge Dr. Maier an seiner im Bericht vom 6.12.99 dargelegten Auffassung fest, dass Augsburg zu einer Einleitung von Vorermittlungsverfahren berechtigt und verpflichtet gewesen sei. Der Anzeigenerstatter B. sei in seinem Schreiben vom 1.12.99 mit Recht davon ausgegangen, dass der Staatsanwaltschaft Beweismittel im Zusammenhang mit der Spendenaffäre vorlagen. Eine Weiterleitung dieser Beweismittel an eine zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 30 AO sei nur dann statthaft gewesen, wenn nach Ansicht der abgebenden StA Straftaten zu vermuten gewesen wären. Der entsprechende Anfangsverdacht hätte von Augsburg vorab geprüft werden müssen, andernfalls wäre seiner Auffassung nach eine Rückgabe der Kontounterlagen an die CDU zwingend veranlasst gewesen (P 11/138f).

Fazit

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Kiep in den Monaten November/Dezember 1999 massiv behindert worden ist. Die Staatsanwaltschaft Augsburg, das heißt, die ermittelnden Staatsanwälte Dr. Maier und Dr. Pöschl und die Behördenleitung, LOStA Nemetz sowie sein Stellvertreter OStA Kolb waren übereinstimmend der Auffassung, dass die unklare Beweislage eine Durchsuchung bei der CDU bzw. eine Beiziehung der Rechenschaftsberichte etc. der Partei sowie eine Zeugeneinvernahme von Dr. Kohl drin-

gend erforderlich machten. Dies teilten sie der Generalstaatsanwaltschaft in den beiden Berichten vom 22.11. und 29.11.99 sowie telefonisch in einem Gespräch mit dem LOStA Sauter vom 16.12.99 mit und begründeten dies ausführlich. Die Generalstaatsanwaltschaft billigte dieses Vorgehen nicht, machte jedoch auch in diesem Fall nicht von ihrem Weisungsrecht Gebrauch, sondern veranlasste die Staatsanwaltschaft, diese Absicht in ihren Berichten an die vorgesetzten Behörden erst gar nicht zu erwähnen.

Diese Vorgehensweise sollte offensichtlich verhindern, dass der bremsende Einfluss der Generalstaatsanwaltschaft nach außen hin sichtbar wurde. Das Argument der Generalstaatsanwaltschaft, im Interesse der Verfahrensökonomie sei die Vernehmung Dr. Kohls nicht sinnvoll und in Anbetracht der Verhältnismäßigkeit sei eine Durchsuchung bei der CDU bzw. die Beiziehung der Rechenschaftsunterlagen unrechtmäßig gewesen, wurde von den ermittelnden Staatsanwälten Dr. Maier und Dr. Pöschl in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zurückgewiesen.

Sie traten auch der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft entgegen, die geplanten Ermittlungsschritte seien für den Ausgang des Verfahrens nicht relevant gewesen. Die geplanten Ermittlungsschritte seien vielmehr geeignet gewesen wären, die Unschuld des Beschuldigten Kiep zu beweisen oder aber die damals bestehenden Verdachtsmomente gegen Kiep zu erhärten. Durch Unterlassung dieser Maßnahmen seien die ermittelnden Staatsanwälte gezwungen gewesen, das Verfahren gegen Kiep wegen Steuerhinterziehung aufgrund des nicht hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Nach den übereinstimmenden Aussagen von Dr. Seitz (P 25/90ff) und Justizminister Dr. Weiß (P 32/12) ist das Justizministerium erst im Nachhinein, im Januar 2000, über die Meinungsverschiedenheiten zwischen der StA Augsburg und der StA beim Oberlandesgericht München informiert worden. Gegen diese Darstellung müssen erhebliche Zweifel vorgebracht werden.

Zunächst ist auf die Berichtspflichten der StA in besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen hinzuweisen. Hier ist nach Art. 7 Satz 3 vorweg fernmündlich, fernschriftlich oder persönlich zu berichten. Die geplante Durchsuchung der CDU und die Einvernahme von Dr. Kohl stellte ohne Zweifel einen solchen Fall dar, so dass aus Sicht des Untersuchungsausschusses das Justizministerium hätte informiert werden müssen. Die Einlassung des Justizministers, es mache wenig Sinn und sei durchaus unüblich über Maßnahmen zu berichten, die nicht durchgeführt werden (P 32/108), kann allein mit Hinweis auf den von Generalstaatsanwalt Froschauer veranlassten Bericht des LOStA Hillinger vom 19.1.1996 entkräftet werden. Hier berichtete der Behördenleiter dem Wunsch seines Vorgesetzten entsprechend, es solle nicht der Versuch unternommen werden, die Daten auf der Festplatte des Beschuldigten Strauß zu rekonstruieren.

Der Justizminister hat in zahlreichen Presseerklärungen, Interviews und Reden deutlich gemacht, er lege großen Wert darauf, dass die Augsburger Staatsanwaltschaft unge-

hindert und unbeeinflusst von politischen Rücksichten ermitteln könne. In einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 20.12.1999 wurde er sogar mit der Äußerung zitiert, „selbst wenn die Kohl vernehmen wollten, würde ich nicht eingreifen“. Spätestens jetzt hätte der Minister über die Differenzen zwischen den Staatsanwaltschaften beim OLG und beim Landgericht Augsburg informiert werden müssen, wenn sich die Justizverwaltung nicht dem Vorwurf einer Täuschung der Öffentlichkeit aussetzen wollte.

Die Einlassung Froschauers, er habe den Justizminister nicht in die Rolle des Schiedsrichters drängen wollen, widerspricht der verfassungsmäßigen Vorgabe, dass der Minister oberster Dienstherr aller Staatsanwälte ist (Art.55 Nr.5 BV) und somit auch das Recht und die Pflicht hat, in Fällen besonderer Bedeutung die Argumente aller Beteiligten zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage des Zeugen Dr. Maier zu erwähnen, er habe großen Wert auf die Einbindung des Justizministeriums in die Entscheidungen im Rahmen der Ermittlungen gegen den Beschuldigten Kiep gelegt und diese auch gegenüber seinem Behördenleiter angemahnt (P 11/137).

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass das Justizministerium von Anfang an über den Sachverhalt informiert war, das Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaft gegen die geplanten Ermittlungsschritte der Augsburger billigte, aber nicht offiziell befasst werden wollte, um den berechtigten Vorwürfen einer politischen Einflussnahme zugunsten der CDU zu entgehen.

Dafür gibt es folgende Hinweise:

Einem Aktenvermerk des LOStA Sauter ist zu entnehmen, dass die Generalstaatsanwaltschaft bereits vor der Übersendung des schriftlichen Berichtes vom 22.11.99 die Information erhalten hat, dass die Augsburger StA beabsichtigte, die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Kiep zu beantragen. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung und auch den Berichtspflichten in besonderen Fällen, dass nicht zu diesem Zeitpunkt bereits auch über die anderen sachlich damit zusammenhängenden Ermittlungsschritte, Durchsuchung CDU und Vernehmung Dr. Kohl informiert worden wäre. Es widerspricht ebenfalls jeder Lebenserfahrung und den Berichtspflichten, dass diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Telefonats mit Dr. Seitz gewesen sein sollten.

Dem Vermerk ist weiterhin zu entnehmen, dass Dr. Seitz noch am gleichen Tag zurückrief und die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Kiep billigte. Vermutet werden kann, dass bereits während dieses Telefonats auch das weitere Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich der übrigen Absichten Augsburgs abgestimmt wurde und die Vereinbarung getroffen wurde, das Justizministerium offiziell nicht einzubinden.

Am 22.11.99 ging der Augsburger Bericht bei der vorgeetzten Behörde ein. LOStA Sauter wies Dr. Walter an, die StA Augsburg telefonisch über die Billigung des Justizministeriums hinsichtlich des Haftbefehls Kiep zu informieren und in Bezug auf die übrigen Ermittlungsschritte einen

geänderten Bericht zu „erbitten“. Der Erstbericht verblieb in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft, der geänderte Bericht ging an das Justizministerium. Auch der Bericht der Augsburger Staatsanwaltschaft vom 29.11.99 fand nicht die Billigung des Generalstaatsanwalts Froschauer. Auf ihm befindet sich der handschriftliche Vermerk von Dr. Walter, dass der Generalstaatsanwalt angewiesen habe, diesen Bericht dem Justizministerium nicht vorzulegen, da er sich durch die Dienstbesprechung vom 30.11. erledigt habe.

In den Akten des Justizministeriums findet sich ein Vermerk von Dr. Seitz, aus dem hervorgeht, dass er vorab über das Dienstgespräch informiert war (274b). Darüber hinaus hat Dr. Walter (StA beim OLG) vor dem Ausschuss ausgesagt, dass das Justizministerium hierüber nachträglich unterrichtet wurde, konnte sich aber weder an den Zeitpunkt, noch an die Form der Information erinnern (P 18/99). Ein schriftlicher Vermerk hierüber fehlt sowohl in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft als auch des Justizministeriums. Anlass und Mittelpunkt dieses Gesprächs waren die geplanten Ermittlungsschritte bezüglich CDU und Dr. Helmut Kohl. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass über ein stattgefundenes Dienstgespräch informiert wurde, ohne Anlass und Gegenstand dieses Gesprächs zu erwähnen.

In einem handschriftlichen Vermerk hatte Dr. Seitz bereits am 8. November 1999 über ein Gespräch mit LOStA Sauter notiert, dass „bei Weiterungen in Richtung Parteispenden“ die Zuständigkeitsfrage in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium intensiv zu prüfen sei (274b). Damals war allen Beteiligten bewusst, dass eine Durchsuchung bei der CDU und die Vernehmung von Dr. Kohl durchaus „Weiterungen in Richtung Parteispenden“ zur Folge gehabt hätten, allein deshalb wäre eine umfassende Information des Ministeriums geboten gewesen und ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses mit großer Wahrscheinlichkeit auch erfolgt.

Hätte die Generalstaatsanwaltschaft in dieser Frage tatsächlich auf eine Einbindung des Justizministeriums verzichtet, wäre dies ein klarer Verstoß gegen den oben geäußerten Wunsch des Ministeriums gewesen.

Der Untersuchungsausschuss geht deshalb davon aus, dass der massive Eingriff in das Augsburger Ermittlungsverfahren mit Wissen und mit Billigung des Justizministeriums erfolgte.

10. Welche Untersuchungen bzw. Ermittlungen wurden hinsichtlich des Unfalltodes des Leitenden Oberstaatsanwalts Jörg Hillinger am 26.4.1999 veranlasst und welche Ergebnisse hatten diese?

Am 28.4.1999 (nicht wie in der Fragestellung irrtümlich vermerkt am 26.4.1999) verunglückte LOStA Hillinger auf einer Dienstfahrt von Augsburg nach Dillingen mit seinem PKW tödlich. Die Ermittlungen hierzu wurden von OStA Henning, Staatsanwaltschaft Augsburg, unter dem Aktenzeichen 600 UJs 105752/99 geführt.

Nach Besichtigung des Unfallortes am 28.4.1999 durch Dipl.-Ing. Kirner – DEKRA-AG – wurde wenige Tage später ein unfallanalytisches Gutachten vom Unfallort erstellt, aus dem sich keine Erkenntnisse im Hinblick auf die Ursache des Unfalls ergaben. Ebenso konnte kein verkehrswidriges Verhalten des Unfallgegners festgestellt werden.

Ende April 1999 beauftragte die zuständige Polizeiinspektion Wertingen den öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeugsachverständigen Dipl. Ing. Frey mit der Erstellung eines Gutachtens zur Betriebs- und Verkehrssicherheit des PKW von LOStA Hillinger. Dieses Gutachten bestätigte die Tatsache, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen fast fabrikneuen Wagen handelte. Der Sicherheitsgurt war zum Zeitpunkt des Aufpralles mit Sicherheit angelegt. Die Begutachtung der Bremsanlage, der Lenkung und der Reifen ergab keinerlei Mängel.

Im August 1999 erfolgte daher durch OStA Henning die Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO, da keine Anhaltspunkte für schuldhaftes Verhalten Dritter am Tod von Jörg Hillinger erkennbar waren.

Am 15.11.2000 wurden die Ermittlungen von der StA Augsburg, LOStA Nemetz, wieder aufgenommen. Hintergrund war die Mitteilung, dass der Käufer des Unfallwagens im Sommer 2000, nach Instandsetzung des Fahrzeugs, technische Probleme mit der Bremsanlage gehabt habe. Am gleichen Tag beauftragte OStA Henning den KFZ-Sachverständigen Frey mit der nochmaligen Überprüfung der Bremsanlage. LOStA Nemetz beauftragte im Dezember 2000 erneut den Sachverständigen Kirner – DEKRA-AG – mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens.

Darüber hinaus wurde das Bay. Landeskriminalamt von der Staatsanwaltschaft Augsburg mit der Erstattung eines Gutachtens im Hinblick auf den Betriebszustand der Bremslampen beauftragt, das noch im Dezember 2000 erstellt wurde. Hiernach war eine Aussage über den Betriebszustand der Bremslampen zum Unfallzeitpunkt nicht möglich.

Im Januar 2001 erstattete die DEKRA-AG ein weiteres Gutachten zu fraglichen Mängeln an der Bremsanlage, wonach im nachhinein nicht festgestellt werden konnte, ob die vom Käufer des Unfallfahrzeugs nach Monaten des Betriebs festgestellten Mängel an der Bremsanlage schon am Unfalltag vorgelegen haben. Ein technischer Grund für das erfolgte Abkommen von der Fahrbahn wäre, lt. Gutachten, nicht durch die Bremsanlage, sondern allenfalls durch eine defekte Lenkungsanlage verursacht worden.

Es wurden darüber hinaus rechtsmedizinische Gutachten erstattet, die keine ermittlungsrelevanten Ergebnisse beinhalten.

Das Verfahren wurde nach Einholung dieser Gutachten am 2.1.2001 erneut durch OStA Henning, Staatsanwaltschaft Augsburg, eingestellt, da weiterhin von der Unfallrekonstruktion wie in der Abschlussverfügung vom 17.8.1999 dargestellt, auszugehen war.

Die Aussagen der Zeugen Kirner und Frey vor dem Untersuchungsausschuss haben die Ergebnisse der Gutachten voll inhaltlich bestätigt.

Fazit

Von der ermittelnden Staatsanwaltschaft Augsburg wurden mehrere Gutachten zum Unfallhergang, zur allgemeinen Betriebssicherheit des Unfall-Fahrzeugs sowie zum speziellen Zustand der Bremsanlage in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Gutachten wies in keinem Punkt auf ein schuldhaftes Verhalten Dritter am Tod von Jörg Hillinger hin.

Dem Untersuchungsausschuss lagen sämtliche medizinischen Gutachten, u.a. der Obduktionsbericht und das toxi-kologische Gutachten vor. Auch hieraus ergaben sich keinerlei Hinweise auf Fremdeinwirkung bei dem Unfall.

Die von der Staatsanwaltschaft Augsburg durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere die erneute Aufnahme der Ermittlungen am 15.11.2000, können als umfangreich und ausreichend angesehen werden. Trotz aller vorstehenden Beweismittel war weder für die Staatsanwaltschaft Augsburg, noch für den Untersuchungsausschuss eine letztendliche Klärung der Unfallursache möglich. Festzustellen ist, dass nach menschlichem Ermessen eine Fremdeinwirkung im Hinblick auf den tragischen Unfall ausgeschlossen werden kann.

11.a) Sind Berichte zutreffend, dass der zuständige Staatsanwalt als Gruppenleiter am 27.5.1999 von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München aufgefordert wurde, das Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber nach § 205 StPO vorläufig einzustellen?

b) Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu a)

In einem Aktenvermerk der Steuerfahndung vom Juni 1999 heißt es, dass LOStA Sauter und OStA Nemetz Dr. Maier aufgefordert hätten, das Verfahren nach § 205 StPO vorläufig einzustellen (gemeint ist nachfolgend immer § 205 StPO analog). Im Sachzusammenhang wird der Bezug zur Besprechung bei der StA beim OLG München am 27.05.1999 hergestellt.

Dr. Heine notierte über ein Telefongespräch mit der Zeugin Schuster, Dr. Seitz vom StMJ habe der Zeugin gegenüber erklärt, dass bei einer Einstellung nach § 205 StPO die Verfahren Strauß und Dr. Pfahls abzugeben seien, dass aber gegenwärtig keine Notwendigkeit hierzu bestehe.

Bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss (P 11/139) hat der Zeuge Dr. Maier richtig gestellt, dass die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Schreiber nach § 205 StPO nicht Gegenstand des Gesprächs vom 27.05.1999 war, sondern Gegenstand des Gesprächs vom 09.10.1997 (nach den Handakten der StA Augsburg war es der 08.10.1997) anlässlich einer Geschäftsprüfung der StA Augsburg durch den Generalstaatsanwalt, an dem Behördenleiter Hillinger, Generalstaatsanwalt Froschauer, dessen damaliger Stellvertreter Dr. Helgarth und Dr. Maier selbst teilgenommen hätten. Hier hätte der Zeuge Froschau-

er in einem Nebensatz gesagt, dass das Verfahren ohnehin nach § 205 StPO eingestellt werden müsse. Dies sei keine Weisung im eigentlichen Sinn, sondern eine Meinungsäußerung gewesen.

Dies deckt sich mit dem Aktenvermerk der Steuerfahndung vom Oktober 1997, wonach der Zeuge Dr. Maier am 09.10.1997 gegenüber der Steuerfahndung erwähnt hätte, dass der StA beim OLG München die Auffassung vertrete, das Verfahren nach § 205 StPO könne vorläufig eingestellt werden. Daneben wurde festgehalten, dass die StA beim OLG München das Einschalten der Zielfahndungsgruppe des BKA nicht für notwendig halte (hierzu II.8.).

Eine Divergenz der Aussagen ergibt sich allerdings insoweit, als der Zeuge Froschauer ausgesagt hat, dass er sich nicht erinnern könne, dieses Gespräch geführt zu haben, sondern sein Stellvertreter Sauter dies angesprochen hätte (P 17/40). Der Zeuge Sauter konnte bei der o.g. Geschäftsprüfung aber nicht dabei gewesen sein, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht Stellvertreter des Generalstaatsanwalts war. Der Zeuge Froschauer erinnerte sich überhaupt nicht, dass in seiner Gegenwart die Problematik § 205 StPO angesprochen worden sei.

Dies kann auf die mehrfach beim Zeugen aufgetretenen Gedächtnislücken oder auf einen gemeinsamen Fehler bei der Vorbereitungsklausur der Zeugen Froschauer, Sauter und Dr. Walter in Fischbachau zurückzuführen sein. Laut Aktenvermerk der Steuerfahndung vom 07.06.1999 hätten die Zeugen Sauter und Nemetz den Zeugen Dr. Maier am 27.05.1999 zur Einstellung des Verfahrens aufgefordert. Mit schriftlicher Stellungnahme hatte Maier aber im November 1999 richtig gestellt, dass die Thematik nicht Gegenstand des Gesprächs am 27.05.1999 war.

Nach der Aktenlage und durch die Zeugenaussage des Dr. Maier hält es der Untersuchungsausschuss für belegt, dass der Zeuge Froschauer am 08.10.1997 die Einstellung nach § 205 StPO angesprochen hat, zumal der Zeuge Froschauer die Darstellung von Dr. Maier im Übrigen für richtig befunden hat (P 17/38).

Der entsprechende Inhalt des Aktenvermerks der Steuerfahndung vom 07.06.1999 muss auf einem Missverständnis beruhen. Aufgrund dieses Vermerks wurde allerdings die Problematik im Juni 1999 zwischen dem OFD, dem Finanzministerium und dem Justizministerium ausführlich erörtert.

Zu b)

Die Voraussetzungen und Folgen einer vorläufigen Einstellung nach § 205 StPO, wurden von den Zeugen sehr unterschiedlich bewertet.

Der Zeuge Froschauer, der sich in diesem Punkt auf die rechtliche Prüfung durch seinen Stellvertreter Sauter berief,

hat ausgesagt, dass eine vorläufige Einstellung wegen der Unerreichbarkeit Schreibers für die deutschen Verfolgungsbehörden zu erwägen gewesen wäre, wenn die wesentlichen Ermittlungen abgeschlossen gewesen wären und nur die Unerreichbarkeit weiteren Ermittlungen entgegen gestanden hätte (P 17/30). Tatsächlich waren die Ermittlungen aber noch längst nicht abgeschlossen. Diverse Rechtshilfersuchen waren noch unterwegs und nicht abschließend beantwortet.

Gleichzeitig hat der Zeuge Froschauer zwar betont, dass die Fahndungsmaßnahmen weiterlaufen würden und dass das Verfahren wieder aufgenommen werden könne. Dem widersprechend hatte er sich Anfang Oktober 1997 gegen eine Zielfahndungsmaßnahme ausgesprochen.

Der Zeuge Nemetz hat § 205 StPO mehr oder weniger als eine Vorschrift für die Statistik (P 14/18f) bezeichnet. Wenn Schreiber in Kanada festgenommen worden wäre, hätten die Ermittlungen formal wieder aufgenommen werden können.

Weitere Zeugenaussagen hierzu in dem Verschlussache eingestuftem Teil des Abschlussberichtes.

Der Zeuge Dr. Heine hat ebenfalls vor einer Einstellung nach § 205 StPO gewarnt, da diese zwangsläufig dazu führen würde, dass weitere Aktivitäten vielleicht nicht komplett eingestellt, aber nicht mehr mit dem notwendigen Engagement betrieben worden wären (P 21/76).

Die Zeugin Schuster hat zur Überlegung einer Einstellung nach § 205 StPO ausgeführt, dass für diesen Fall die ganzen Ermittlungen nicht mehr wie bisher weitergegangen wären (P 21/126). Den Sachverhalt hätte sie mit Dr. Seitz besprochen. Er hätte ihr erläutert, dass bei einer Einstellung nach § 205 StPO die Verfahren Strauß und Pfahls abzugeben seien.

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Dr. Seitz ausgesagt, dass in seinem Haus (StMJ) das Pro und Kontra der Abgabeproblematik abgewogen worden wäre, da man sich ja unter Umständen in diesem Punkt gegen den Generalstaatsanwalt gestellt hätte (P 25/79).

Fazit

Für den Untersuchungsausschuss steht fest, dass die Anregung, das Verfahren gegen den Beschuldigten Schreiber nach § 205 StPO einzustellen, vom Zeugen Froschauer stammte. Da bei einer derartigen vorläufigen Einstellung die übrigen Verfahren hätten abgetrennt werden müssen, steht die bei der Generalstaatsanwaltschaft immer wieder angestrebte Verfahrensaufsplitterung als eigentliche Motivation dahinter. Es war immer das Bestreben des Generalstaatsanwalts, das Verfahren „zu verschlanken“. Dies war ein weiterer Versuch hierzu. Die Intensität der Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen hätte im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO deutlich gelitten.

III. Ermittlungen gegen Max Josef Strauß

1.a) *Sind Berichte zutreffend, dass vom Amtsgericht Augsburg allein der Antrag auf Hausdurchsuchung bei Max Josef Strauß am 13. Dezember 1995 zunächst abgelehnt, sämtlichen anderen in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehenden Durchsuchungsanträgen aber stattgegeben wurde?*

b) *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

c) *Ergab sich für die Beschwerde der Augsburger Staatsanwaltschaft, der dann Berichten zufolge auch stattgegeben wurde, eine andere Entscheidungsgrundlage für die beantragte Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Strauß?*

d) *Sind Berichte zutreffend, dass bei der Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Josef Strauß im Januar 1996 keinerlei Unterlagen aus den Jahren 1988 bis 1993 vorhanden waren? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese aufzufinden? Wenn ja, um welche Unterlagen handelt es sich dabei?*

Zu a)

Die Staatsanwaltschaft Augsburg stellte aufgrund ihrer bisherigen Ermittlungen im Verfahren gegen Karlheinz Schreiber u.a. am 7. Dezember 1995 (P 5/52), also kurz nach der Erweiterung der Ermittlungen auch auf die Beschuldigten Dr. Pfahls, Dr. Riedl, Kiep und Strauß, bei der zuständigen Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Augsburg den Antrag auf Erlass von zahlreichen Durchsuchungsbeschlüssen hinsichtlich der Wohn- bzw. Arbeitsräume der oben genannten Beschuldigten sowie in einigen Fällen deren Mitarbeiter und Angehörigen (P5/52f).

Die damalige Ermittlungsrichterin am Amtsgericht Augsburg erließ am 11.12.95 bzw. 13.12.95 die Durchsuchungsbeschlüsse gegen die Beschuldigten Maßmann, Haastert, Dr. Pfahls und Kiep, sowie deren Firmen sowie gegen eine Mitarbeiterin des Beschuldigten Schreiber und die Angehörigen des Beschuldigten Pfahls. Einzig die Anträge auf Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten Max Josef Strauß wurden durch Beschluss der Ermittlungsrichterin vom 13.12.95 abgelehnt. Der Zeuge Weigand sagte hierzu aus, die ablehnende Haltung der Ermittlungsrichterin hinsichtlich der Durchsuchung bei Strauß sei schon am 11.12.95 deutlich geworden (P5/52).

Die gegen Max Strauß gerichteten Anträge auf Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen stützten sich auf den Verdacht der Steuerhinterziehung im Jahr 1991 im Hinblick auf vermeintliche Provisionszahlungen von den Firmen, die nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Augsburg dem Beschuldigten Schreiber zuzurechnen waren.

Festzustellen ist eine inhaltliche Parallele in der Begründungsweise und eine Vergleichbarkeit im Begründungsumfang zwischen den abgelehnten Durchsuchungsbeschlussentwürfen der Staatsanwaltschaft gegen Max Josef Strauß

und z.B. dem erlassenen Beschluss gegen den Mitbeschuldigten Kiep, der ebenfalls der Steuerhinterziehung hinsichtlich nicht deklarerter Provisionszahlungen mit Herkunft von einer Schreiber-Firma verdächtigt wurde.

Das Staatsministerium der Justiz war bereits vorab über die für den 14.12.95 beabsichtigten Durchsuchungsmaßnahmen im Verfahren gegen den Beschuldigten Schreiber u.a. informiert worden (P5/52). Hierzu fand am 11.12.95 eine Besprechung im Justizministerium statt, an der von seiten der Staatsanwaltschaft LOSTA Hillinger (Behördenleiter Augsburg) und LOSTA Dr. Helgerth (Vertreter des Generalstaatsanwalts) teilnahmen, von seiten des Ministeriums waren der damalige Justizminister Leeb persönlich, Ministerialdirektor Held, der zuständige Referatsleiter Dr. Veh sowie weitere Mitarbeiter des Ministeriums anwesend (6a). Dem entsprechenden Vermerk des Zeugen Dr. Veh zufolge, erklärten die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dieser Besprechung übereinstimmend, dass die Durchsuchungen erforderlich seien, weil der notwendige Anfangsverdacht gegeben sei und weitere erfolversprechende andere Ermittlungsschritte nicht erkennbar wären. Von seiten des Ministeriums sei, so Dr. Veh, dieser Einschätzung nicht entgegengetreten worden, man habe jedoch gebeten, die Frage noch näher abzuklären, mit welcher Sicherheit davon auszugehen sei, dass eine Versteuerung der im Raum stehenden Geldzuflüsse nicht erfolgt sei.

Der Zeuge Leeb hat im Hinblick auf die Dienstbesprechung vom 11. Dezember 1995 bestätigt, dass neben Behördenleiter Hillinger, LOSTA Helgerth, Dr. Veh mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Amtschef Held anwesend gewesen sei (P 31/53).

Nach dem Beschluss der Richterin vom 13.12.95 habe sich Dr. Veh darüber geärgert, dass der Antrag auf Durchsuchung bei dem Beschuldigten Strauß aus Gründen „die irgendwie fadenscheinig“ erschienen seien, abgelehnt worden war (P 31/57).

Die Gründe für die Ablehnung durch das Amtsgericht seien seinerzeit nicht nur dem Zeugen Dr. Veh, sondern auch dem Zeugen Leeb, als zuständigem Minister, „etwas an den Haaren herbeigezogen“ erschienen (P 31/57).

Die Staatsanwaltschaft Augsburg entschied sich, trotz der abgelehnten Durchsuchungsbeschlüsse gegen Max Strauß, die Durchsuchungen gegen die anderen Betroffenen am 14.12.95 durchzuführen (P 5/52).

Zu b)

Die damalige Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Augsburg, Brigitta Schiffelholz, wurde am 22.01.02 vom Untersuchungsausschuss zu den Gründen für die Ablehnung des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse gegen Max Josef Strauß befragt. Die Zeugin verwies insoweit auf ihre im Beschluss vom 13.12.95 schriftlich niedergelegten Gründe (P 21/4).

Auf die Nachfrage, ob die Ablehnung damit begründet worden sei, dass von dem im Haftbefehlentwurf enthalte-

nen Vorwurf die gesamte Familie Strauß betroffen sein könnte und nicht nur ein Mitglied der Familie, hat die Zeugin bestätigt, das die Gründe im Beschluss abschließend dargestellt worden seien (P 21/7). Die mögliche Öffentlichkeitswirkung der ablehnenden Entscheidung betr. den Durchsuchungsbeschluss gegen den Beschuldigten Strauß habe die Zeugin zumindest nicht wesentlich beeindruckt. Jede Entscheidung eines Ermittlungsrichters könne in der Presse diskutiert werden (P 21/8). Sie sei weder CSU-Mitglied, noch kenne sie einen der im Verfahren Beschuldigten persönlich (P 21/6).

Der ablehnende Beschluss vom 13.12.95, wurde damit begründet, dass sich aus der Ermittlungsakte ergebe, der Beschuldigte Strauß sei als Auftraggeber seiner Familie tätig geworden. Die dem Beschuldigten Strauß von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegte Nichterklärung von Provisionszahlungen in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 1991 lasse daher nicht den Schluss zu, dass die Gelder einzig Max Strauß zugeflossen seien. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hätten bislang nicht ergeben, wem die Zahlungen tatsächlich zugestanden hätten und zugeflossen seien. Es bestehe daher die Möglichkeit, dass ein anderes Mitglied der Familie Strauß Anspruch auf diese Zahlungen gehabt haben könnte und diese ordnungsgemäß in seiner Einkommensteuererklärung deklariert habe (P 12/2f).

Zu c)

Am 19.12.95, legte die Augsburgische Staatsanwaltschaft gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts über die Durchsuchungsbeschlüsse gegen Max Josef Strauß Beschwerde ein. Der Beschluss des Amtsgerichts wurde daraufhin dem Landgericht Augsburg zur Prüfung vorgelegt und von diesem am 29.12.95 aufgehoben. Noch am gleichen Tag erließ das Landgericht Augsburg die von der Augsburgischen Staatsanwaltschaft begehrten Durchsuchungsbeschlüsse gegen den Beschuldigten Max Strauß.

Der damalige StAGI Weigand hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob nach dem ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts bei der Staatsanwaltschaft eine „große“ Besprechung stattgefunden hätte. Er habe sich gedacht, dass die Ablehnung des Amtsgerichts nicht richtig sei und habe Beschwerde eingelegt (P 13/55). In seinem Beschwerdeschriftsatz seien sicherlich weitere Unterlagen hinzugefügt worden, nach seiner Auffassung hätten jedoch die ursprünglichen, bereits dem Amtsgericht vorgelegten Unterlagen ausgereicht, um dem Durchsuchungsbegehren stattzugeben (P 13/56).

Der Zeuge Dr. Maier wies darauf hin, dass er im Dezember 1995 noch nicht Staatsanwalt in Augsburg war. Aufgrund seines nachträglichen Aktenstudiums erklärte er, dass nach seiner Erinnerung kein wesentlich neuer Sachverhalt zur Begründung der Beschwerde herangezogen worden sei. Er ergänzte, dass im Falle mehrerer denkbarer Täter/Teilnehmer einer Straftat der Staatsanwaltschaft ein Auswahlermessen zukomme, bei wem sie mit der Durchsuchung beginne. Die amtsrichterliche Begründung, dass bei

Monika Hohlmeier oder Franz Georg – auch – ein Zufluss der in Rede stehenden Gelder erfolgt sein könne, rechtfertige nach Ansicht des Zeugen Dr. Maier die Ablehnung des Durchsuchungsbeschlusses gegen den Beschuldigten Max Strauß nicht (P 12/2f).

Zu d)

Zu der Frage, ob bei der Durchsuchung der Privat- und Geschäftsräume von Max Strauß im Januar 1996 keinerlei Unterlagen aus den Jahren 1988 bis 1993 vorhanden waren, erklärte der damalige Sachbearbeiter StAGI Weigand vor dem Untersuchungsausschuss, er könne sich nicht erinnern, welchen Zeitraum die beim Beschuldigten Strauß gefundenen Unterlagen umfasst hätten. Der Zeuge verwies insoweit auf das Beschlagnahmeverzeichnis (P 13/57).

Der Zeuge Staatsanwalt Wiesner hat hierzu bestätigt, er sei bei der Durchsuchung der Privaträume des Beschuldigten Max Strauß anwesend gewesen (P 26/23). Hierbei sei aufgefallen, dass in der Wohnung keine Unterlagen aus dem vorgenannten Zeitraum aufgefunden wurden. Der Beschuldigte sei hierzu auch befragt worden und hätte erklärt, dass er nach seinem Examen die Unterlagen aus diesem Zeitraum in der Kanzlei aufbewahrt habe. Ob diese Erklärung des Beschuldigten zutreffend gewesen sei, habe der Zeuge Wiesner nicht näher nachgeprüft. Mit der Beendigung der Durchsuchung sei für ihn damals der Fall abgeschlossen gewesen. Im Weiteren verwies der Zeuge ebenfalls auf das Sicherstellungsverzeichnis (P 26/24).

Der Zeuge Dr. Maier hat darauf hingewiesen, dass der Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten Strauß weiterverfolgt worden sei. Die Feststellungen des Staatsanwalts Wiesner betrafen lediglich die Wohnung, insgesamt seien jedoch durchaus relevante Unterlagen aus dem fraglichen Zeitraum aufgefunden worden. Zudem seien Rechtshilfeersuchen in die Schweiz und nach Frankreich angestrengt worden, für die ein Tatverdacht formuliert und auch mit entsprechenden Belegen untermauert worden sei (P 12/3f).

Tatsächlich ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beschlagnahmeverzeichnissen, dass in den Kanzleiräumen von Max Strauß auch Unterlagen aus dem Zeitraum 1988 – 1993 aufgefunden wurden.

Fazit

Sowohl nach den Akten, wie auch nach den Zeugenaussagen war für die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts in der Frage des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse gegen Max Josef Strauß keine andere Entscheidungsgrundlage ersichtlich, als zur Zeit des ablehnenden Erstbeschlusses durch das Amtsgericht Augsburg. Zwar wurde die Begründung in dem Beschwerdeschriftsatz ausgeweitet und die Ablehnungsgründe im Beschluss der Erstgerichts inhaltlich verarbeitet. Eine veränderte tatsächliche Entscheidungsgrundlage oder eine erweiterte rechtliche Begründung ergab sich hierdurch jedoch nicht.

Die Augsburger Ermittlungsrichterin stellte vor dem Untersuchungsausschuss dar, dass sie ausschließlich aus den in ihrem Beschluss vom 13.12.95 ausgeführten Gründen gegen den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses entschieden habe. Diese Begründung zu bewerten, bleibt dem Untersuchungsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Erstgerichts wurde unverzüglich eingelegt und das Landgericht hob daraufhin die Entscheidung ebenso unverzüglich auf.

Fest steht, dass aufgrund der Verzögerung durch die Ablehnung des Durchsuchungsbeschlusses die Durchsuchung in den Kanzlei- und Privaträumen von Max Josef Strauß erst fast einen Monat später – am 10.1.1996 – als ursprünglich geplant, stattfinden konnte. Da zu diesem Zeitpunkt bei Mitbeschuldigten die Durchsuchungen bereits stattgefunden hatten, so etwa bei Dr. Pfahls und Kiep am 14.12.95, war die Durchsuchung beim Beschuldigten Strauß für diesen keine Überraschung mehr. Tatsächlich empfing dieser die Augsburger Ermittler am 10.01.96 auch mit dem Hinweis auf die einschlägigen Presseveröffentlichungen und der Mitteilung, die Staatsanwaltschaft hätte ihr Kommen faktisch bereits selbst angekündigt (P 5/53).

Tatsache ist, dass der Beschuldigte Strauß vor gegen ihn gerichteten Maßnahmen gewarnt war und sich auf eine Durchsuchung seiner Räume in Ruhe vorbereiten konnte. Diese Möglichkeit hat der Beschuldigte Strauß nach großer Wahrscheinlichkeit auch hinlänglich genutzt (siehe hierzu weiter III.4.).

2. *Welche Erkenntnisse haben die zuständigen bayerischen Behörden im Hinblick auf die Frage, ob und gegebenenfalls durch wen der Beschuldigte Max Josef Strauß im Vorfeld einer für den 07.02.96 geplanten Hausdurchsuchung beim damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl informiert wurde?*

Nach übereinstimmender Aussage der zu diesem Punkt vernommenen Zeugen, war für den 07.02.96 keine Durchsuchung in den Wohn- oder Arbeitsräumen von Dr. Erich Riedl geplant (P 22/66), weil zu diesem Zeitpunkt weder ein Durchsuchungsbeschluss gegen Dr. Riedl vorlag (P 22/67), noch die Immunität Dr. Riedls als Mitglied des Deutschen Bundestages aufgehoben worden war (so Nemetz 14/9, Veh 22/67, Held 20/97). Dennoch warnte Max Strauß am Abend des 06.02.96 bei der Ehefrau des Beschuldigten Dr. Erich Riedl vor einer angeblich für den Folgetag geplanten Hausdurchsuchung.

Zu untersuchen war somit die Frage, ob und durch wen der Beschuldigte Max Josef Strauß im Vorfeld einer angeblich für den 07.02.96 geplanten Hausdurchsuchung beim damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl informiert wurde.

Tatsächlich wurde ein Durchsuchungsbeschluss gegen Dr. Riedl erst im April 1996 erlassen, die Durchsuchung bei Dr.

Riedl wurde erst am 14.06.96 vom Deutschen Bundestag bewilligt und am gleichen Tag durchgeführt.

Warnung durch Max Strauß

Am Rande dieser Durchsuchung vom 14.06.96 eröffnete der Beschuldigte Dr. Riedl den anwesenden Staatsanwälten Dr. Maier und Wiesner sowie den ebenfalls anwesenden Beamten der Steuerfahndung Augsburg, dass Max Strauß die Zeugin Riedl bereits einige Wochen zuvor bei einem Hausbesuch aufgeregt darauf hingewiesen habe, eine Durchsuchung bei Familie Riedl stehe bevor. Weiter habe der Beschuldigte Strauß Frau Riedl aufgefordert, „alles verschwinden zu lassen“ (P 11/60).

In ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat die Zeugin Gertrud Riedl dieses Ereignis bestätigt und wie folgt konkretisiert: Am Abend des – glaublich – 06.02.96 sei Max Strauß gegen circa 21.50 Uhr unangemeldet auf der Terrasse des Wohnhauses des Ehepaars Riedl in München erschienen. Nachdem Frau Riedl, die sich im Haus alleine aufhielt, Max Strauß eingelassen hätte, hätte dieser sogleich unterstellt, dass das Ehepaar Riedl 500.000 DM von der Firma Thyssen erhalten habe. Er habe Frau Riedl aufgefordert, umgehend alles, („Telefonnummern, Adressen und so weiter“) zu vernichten, weil am nächsten Tag gegen 07.30 Uhr eine Hausdurchsuchung im Hause Riedl stattfinden werde. Auf den Einwand von Frau Riedl, dass sie und ihr Mann nichts zu verbergen hätten, habe Max Strauß erregt gefordert, die Eheleute Riedl sollten „die Schweizer Konten“ auflösen. Frau Riedl habe hierauf entgegnet, dass sie und ihr Ehemann nie Schweizer Konten besessen hätten. Bevor der Beschuldigte Strauß wieder verschwunden sei, habe er Frau Riedl noch empfohlen, sie solle ihren – sich in Bonn aufhaltenden – Mann von der Warnung verständigen, allerdings hierfür nicht den Hausanschluss benutzen, sondern eine Telefonzelle (P 16/141f).

Max Strauß hat hinsichtlich dieser Vorgänge um seinen Besuch vom 06.02.96 bei Gertrud Riedl von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht, weil die Sachdarstellung jenes Abends durch Frau Riedl, ihre Richtigkeit unterstellt, einen erheblichen Anfangsverdacht für eine durch ihn begangene Straftat begründen könne (P 27/11).

Der Untersuchungsausschuss hat keinen Zweifel, dass die Ereignisse sich am Abend des 06.02.96 so zugetragen haben, wie von Frau Riedl vor dem Untersuchungsausschuss dargestellt wurde: Die Aussage der Zeugin Riedl war in sich widerspruchsfrei und glaubhaft. Zudem deckt sich die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss inhaltlich mit ihren Angaben gegenüber der Augsburger Staatsanwaltschaft und mit ihrer Vernehmung im Rahmen der Durchsuchung am 24.6.1996 vor dem Amtsgericht München (46c/417ff und 420ff). Es sind keine Hinweise ersichtlich, aus denen sich schließen ließe, dass die Zeugin Riedl diese mehr als ungewöhnlichen Umstände des geschilderten nächtlichen Besuchs durch den Beschuldigten Strauß wahrheitswidrig erfunden hätte.

Auch die Zeugin Johanna Pertschy, Ehefrau des ehemaligen Münchner CSU-Stadtrats Peter Pertschy, hat vor dem Un-

tersuchungsausschuss am 27.11.01 ausgesagt, dass sie im Laufe des Winters 1996 einen abendlichen Anruf von Max Strauß erhalten habe und dieser sie gebeten habe, sie möge ihrem abwesenden Mann ausrichten, dass bei den Riedls eine Hausdurchsuchung stattfinden werde (P 16/156). Der Zeuge Pertschy hat vor dem Untersuchungsausschuss (am gleichen Tag) bestätigt, dass ihm seine Ehefrau, circa vier Wochen vor der Münchner Stadtratswahl 1996, als er eines Abends gegen 22.30 Uhr nach Hause gekommen sei, mitgeteilt habe, Max Strauß habe angerufen und vor einer Durchsuchung bei den Riedls am Folgetag gewarnt.

Der Zeuge Pertschy hat darüber hinaus ausgesagt, dass er noch in der gleichen Nacht Dr. Riedl in seiner Bonner Abgeordnetenwohnung telefonisch von der Strauß-Warnung unterrichtet habe, wobei Dr. Riedl ihm entgegnet habe, an der Warnung sei „nichts dran“, Max Strauß sei auch schon bei seiner Ehefrau Gertrud Riedl gewesen (P 16/153). Dr. Riedl selbst schließlich bestätigte vor dem Untersuchungsausschuss, er habe in der gleichen Nacht Anrufe von seiner Ehefrau und von Peter Pertschy erhalten, die ihm beide von der jeweiligen Strauß-Warnung berichtet hätten (P 16/189).

Für den Untersuchungsausschuss steht somit fest, dass Max Strauß die von den Zeugen geschilderte Warnung vor einer vermeintlichen Durchsuchung bei Dr. Riedl Anfang Februar 1996 zumindest an Frau Pertschy und Frau Riedl überbracht hat. Zudem gibt es Hinweise von Frau Pertschy (P 16/158) und Dr. Riedl (P 16/228), dass Max Strauß auch den ehemaligen CSU-Bezirksgeschäftsführer Richard Quaas, von der angeblich bevorstehenden Durchsuchung bei Riedl informiert haben soll. Ebenso steht für den Untersuchungsausschuss aufgrund der eingangs geschilderten übereinstimmenden Aussagen aus dem Bereich der Justiz fest, dass tatsächlich keine Durchsuchungsmaßnahmen beim Beschuldigten Dr. Riedl für den 07.02.96 geplant waren.

Information des Beschuldigten Strauß

Keiner der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen hat konkrete Angaben zu einem möglichen rechtswidrigen Informationsfluss von Details aus dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Erich Riedl an den anderweitig Beschuldigten Max Strauß gemacht. Dies gilt auch und insbesondere für Informationen an Max Strauß hinsichtlich der angeblich bevorstehenden Hausdurchsuchung bei Dr. Riedl.

Der damalige Sachbearbeiter StAGI Weigand wies in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 06.11.01 darauf hin, dass zwar bereits mit Schreiben vom 24.01.96 der damalige Augsburger Behördenleiter Hillinger das Bundesministerium für Wirtschaft darum bat, der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Steuerfahndung Augsburg Akteneinsicht hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens für den Export der Spürpanzer Fuchs nach Saudi-Arabien zu gewähren und dass in diesem Schreiben auf Zahlungen an bedeutende Vertreter aus Wirtschaft und Politik hingewiesen wurde. Ausdrücklich hat der Zeuge Weigand jedoch ausgesagt, dass weder der Name „Erich Riedl“, noch Geldzahlungen in Höhe von 500.000 DM in

diesem Schreiben erwähnt worden seien. Zudem erfolgte durch den Zeugen Weigand am 07.02.96 in Bonn nur die Vernehmung eines Beamten im Bundeswirtschaftsministerium, – nicht aber eine Durchsuchung beim Beschuldigten Dr. Riedl – und die erbetene Akteneinsicht (P 13/5f). Dort lag mit Sicherheit die Kenntnis darüber vor, dass die Immunität als Bundestagsabgeordneter für Dr. Riedl zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben war.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Informationen gegenüber Max Strauß nicht aus dem Bereich des Bundeswirtschaftsministeriums stammten.

Der Zeuge Weigand selbst machte deutlich, keine Erkenntnisse über diesbezügliche „undichte Stellen“ zu haben (P 13/57).

Mit Bericht vom 24. Januar 1996 (P 13/45) habe die Staatsanwaltschaft Augsburg an die StA beim OLG München ausgeführt, dass die Bundesministerien für Wirtschaft und der Verteidigung um Gewährung von Akteneinsicht betreffend die Lieferung Spürpanzer „Fuchs“ nach Saudi-Arabien gebeten würden.

Der Augsburger Behördenleiter Nemetz hat vor dem Untersuchungsausschuss am 08.11.01 ausgesagt, dass eine Durchsuchung bei Dr. Riedl mangels Aufhebung seiner Abgeordnetenimmunität im Februar 1996 gar nicht stattfinden konnte (P 14/9), erklärte sich darüber hinaus aber als nicht im Stande, zu einer Aufklärung hinsichtlich eines möglichen Strauß-Informanten etwas beitragen zu können (P 14/126).

Die StA beim OLG München hat in einem Bericht an das StMJ vom 4.7.1996 darauf hingewiesen, dass das von Frau Riedl geschilderte Verhalten von Max Strauß zu gegebener Zeit strafrechtlich gewürdigt werden müsse (P 17/45). Eigene Ermittlungen zu diesem Vorgang seien von dort allerdings nicht angeordnet worden. Der Zeuge Froschauer hat ausgesagt, dass ihm nicht bekannt sei, ob und wann diesbezügliche Ermittlungen hierzu erfolgt seien. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten waren keine derartigen Ermittlungen ersichtlich. Die Frage, warum die StA beim OLG München in diesem Fall nicht von ihrer Dienstaufsicht Gebrauch gemacht hat, konnte nicht geklärt werden.

Festzustellen ist somit, dass weder die StA beim OLG München, noch die StA Augsburg trotz Kenntnis eines Ermittlungsbedarfs auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hingewirkt hat.

Der damals zuständige Referatsleiter im Justizministerium Dr. Veh hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, der mögliche Informant habe gegenüber Max Strauß ganz offensichtlich in Verkennung der rechtlichen Situation – Immunität des Bundestagsabgeordneten Dr. Riedl – gehandelt (P 22/76f).

Auch der Zeuge Held hat mitgeteilt, er habe keine Erkenntnisse, woher der Beschuldigte Max Strauß sein vermeintliches Wissen bezogen haben könne (P 20/97).

Der Zeuge Dr. Maier hat demgegenüber diesen Vorgang als deutlichen Hinweis (P 11/8) darauf gewertet, dass vertrauliche Informationen zumindest an den Beschuldigten Strauß erfolgt seien. Der (bereits vom Zeugen Weigand erwähnte) Bericht vom 24.01.1996 sei kein sogenannter Absichtsbericht gewesen, bei der die StA beim OLG dem beabsichtigten Tätigwerden der Staatsanwaltschaft zustimmen müsse (P 11/62). Vielmehr sei in dem Bericht die Akteneinsicht im Bundeswirtschaftsministerium angekündigt worden. Dies bedeute im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und StA beim OLG, dass die beabsichtigte Maßnahme nach zwei Wochen durchgeführt werde, sofern kein Einwand der StA beim OLG erfolge. So erkläre sich, nach Aussage des Zeugen Dr. Maier, das von Max Strauß angenommene Durchsuchungsdatum – 7.02.1996 –, das exakt zwei Wochen nach dem Berichtsdatum – 24.1.1996 – läge.

Fazit

Der Untersuchungsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Strauß-Warnung für Dr. Riedl Anfang Februar 1996 tatsächlich stattgefunden hat. Ebenso ist festzustellen, dass einer tatsächlichen Durchsuchung zu diesem Zeitpunkt zwei rechtlich erhebliche Hindernisse entgegenstanden: das Fehlen eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses sowie die nach wie vor bestehende Immunität für den Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl.

Weiterhin ist jedoch festzuhalten, dass Ermittlungen gegen Dr. Erich Riedl bereits seit Dezember 1995 erfolgten und dies dem Generalstaatsanwalt durch Bericht des LOStA Hillinger vom 06.12.95 bereits mitgeteilt worden war, ebenso wie die Absicht der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens mit einem Schreiben vom Dezember 1995 bereits der Präsidentin des Deutschen Bundestages angezeigt worden war.

Der Inhalt der Warnung durch den Beschuldigten Strauß am 06.02.96 entsprach zwar nicht den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Vorgehen durch den Beschuldigten Strauß nach seiner eigenen Vorstellung weiteren Schaden von ihm selbst fernhalten sollte.

Es ist weiter nicht auszuschließen, dass der Beschuldigte Strauß diese Warnung zum Schaden des Beschuldigten Dr. Riedl benutzen wollte. Dafür spricht der Umstand, dass der Beschuldigte Strauß gleichzeitig dafür sorgte, dass wenigstens zwei Unbeteiligte, vermutlich Richard Quaas und mit Sicherheit Johanna Pertschy, von der angeblich beabsichtigten Ermittlungsmaßnahme erfuhren.

Die Zeugin Gertrud Riedl hat glaubhaft darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des nächtlichen Besuchs durch den Beschuldigten Strauß bereits seit eineinhalb Jahren keinerlei Kontakt mehr zwischen Dr. Riedl und Max Strauß bestanden habe, obwohl dieser in früheren Jahren durch eine langjährige Verbindung zur Familie Strauß durchaus einen freundschaftlichen Charakter gehabt habe (P 16/146f). Hintergrund des Zerwürfnisses seien erhebliche Fehlstände in der Kasse des Ortsvereins, dem Max Strauß als Schatzmeister angehörte, gewesen (P 16/178).

Angesichts der politischen und rechtlichen Vorbildung des Beschuldigten Strauß muss davon ausgegangen werden, dass er selbst über die rechtlichen Voraussetzungen einer Durchsuchung bei einem Bundestagsabgeordneten im Bilde war.

Feststeht, dass der Beschuldigte Strauß Informationen darüber hatte, dass gegen Dr. Riedl wegen einer Zahlung der Firma Thyssen in Höhe von 500.000 DM ermittelt wurde. Tatsache ist auch, dass sich das vom Beschuldigten Strauß angenommene Datum einer staatsanwaltschaftlichen Maßnahme indirekt aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 24.1.96 herleiten ließ.

Der Zeuge Dr. Riedl hat ausgesagt, ihm sei bereits Anfang des Jahres 1996 durch einen Journalisten der Zeitung „Münchner Merkur“ mitgeteilt worden, dass gegen ihn ein „Korruptionsverfahren“ laufe (P 16/231). Hieraus muss geschlossen werden, dass Max Strauß nicht der einzige war, der Kenntnis über die laufenden Ermittlungen gegen Dr. Riedl hatte.

Tatsache ist weiterhin, dass der damalige Generalstaatsanwalt der StA beim OLG München die Möglichkeit eines weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens durch Max Strauß erkannt hat, ohne auf die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu drängen.

Die Frage, woher der Beschuldigte Strauß die zutreffenden und/oder unzutreffenden Informationen erhielt, konnte im Rahmen der Untersuchungen, insbesondere aufgrund des großen zeitlichen Abstands zu den Vorfällen nicht geklärt werden.

3.a) Gab es Kontakte oder Gespräche zwischen Max Josef Strauß, Franz Georg Strauß oder Monika Hohlmeier und dem Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Wolfgang Held, in Bezug auf das laufende Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß?

b) Wenn ja, welchen Inhalts?

Zu a)

In seiner ersten Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuss am 11.12.01 hat der Amtschef des bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Wolfgang Held, zu seinem Verhältnis zu den drei Kindern von Franz Josef Strauß allgemein erklärt, dass man sich kannte, dass man aber kein freundschaftliches Verhältnis gehabt habe (P 20/4).

Dennoch gab es nach der Aussage des Zeugen Held durch Monika Hohlmeier und Franz Georg Strauß jeweils mindestens eine telefonische Kontaktaufnahme zum Zeugen Held mit Bezug auf das laufende Ermittlungsverfahren gegen den Bruder und Beschuldigten Max Josef im September 1999 (siehe b)).

Der Beschuldigte Max Josef Strauß selbst habe früher, wenn er als Anwalt im Justizpalast zu tun gehabt habe, gelegentlich den Amtschef zu allgemeinen Gesprächen

besucht. Seit das Verfahren gegen Schreiber u.a. anhängig gewesen wäre, hätten Held und Max Strauß jedoch weder persönlichen, noch fernmündlichen, noch schriftlichen Kontakt gehabt (P 20/5).

Zu b)

Der Telefonanruf der Ministerin Hohlmeier bei Wolfgang Held fand nach dessen Aussage am 17.09.99 statt (P 20/97). „Unmittelbar danach“ habe auch deren Bruder Franz Georg Strauß angerufen, erklärte der Zeuge Held vor dem Untersuchungsausschuss am 11.12.01 (P 20/5). Inhaltlich standen beide Anrufe nach der Erinnerung des Zeugen Held im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17.09.99, in der berichtet worden war, aus dem erweiterten Haftbefehl gegen Schreiber vom 2.9.1999 ergebe sich, dass – nach einer Zeugenaussage – der Familie Strauß Provisionen in Höhe von 5,2 Millionen Mark zugeflossen seien. Aufgrund dieser Veröffentlichung habe Frau Hohlmeier den Zeugen Held angerufen und erklärt, sie wisse nicht, woher diese Information stamme und benötige den Haftbefehl. Die gleiche Frage habe „kurz darauf“ Franz Georg Strauß in seinem Anruf bei Amtschef Held aufgeworfen (P 20/6). Nach der Aussage von Held habe er den Strauß-Geschwistern lediglich erklärt, er könne diese Frage nicht beantworten und beide an den damals noch kommissarischen Behördenleiter in Augsburg, Reinhard Nemetz, verwiesen, zu dem er „einen Kontakt“ hergestellt habe (P 20/6). Nemetz habe daraufhin Franz Georg Strauß ein Fax zugesandt, in dem er den Sachverhalt kurz dargestellt hätte. Dies sei, so Held, der einzige Kontakt zwischen ihm und Franz Georg Strauß gewesen, in dem es um das Verfahren gegen Max Strauß gegangen sei (P 20/6).

Diese erste Aussage des Amtschefs im Justizministerium deckte sich nicht mit den Angaben, die Franz Georg Strauß vor dem Untersuchungsausschuss in dieser Frage gemacht hat:

Franz Georg Strauß hat in seiner Aussage am 19.02.02 nämlich erklärt, dass er sich zunächst am 17.09.99 direkt an den kommissarischen Behördenleiter Nemetz per Telefax gewandt habe und erst Tage später – um den 20./21.09.99 – mit Wolfgang Held telefoniert hätte (P 25/29).

Franz Georg Strauß stellte dabei die Vorgänge um seine Kontaktaufnahme zu Held wie folgt dar:

Laut einem Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17.09.99 sollte sich aus dem neuen Haftbefehl gegen Schreiber ein Provisionsfluss in Höhe von 5,2 Millionen Mark an die Familie Strauß dokumentieren lassen (P 25/24). Hierdurch alarmiert hätte sich Franz Georg Strauß am 17.09.99 vormittags an den kommissarischen Augsburger Behördenleiter Nemetz per Fax gewandt und um Bestätigung der in der SZ enthaltenen Tatsachenbehauptungen gebeten. Der Zeuge Nemetz hätte sodann noch am gleichen Tag per Fax geantwortet, dass der Haftbefehl gegen Schreiber die in der SZ aufgestellten Tatsachenbehauptungen nicht enthalte. Erst nachdem der Anwalt der Erbgemeinschaft Strauß gegenüber Franz Georg Strauß erklärt hätte,

dass diese schriftliche Erklärung der Augsburger Staatsanwaltschaft nicht ausreichen werde, um ein presserechtliches Verfahren gegen die „Süddeutsche Zeitung“ zu gewinnen, sondern man hierfür den Haftbefehl selbst benötige, auf den sich der SZ-Artikel bezog, habe sich Franz Georg an den Ministerialdirektor Held gewandt (P 25/29f).

Auf Nachfrage hat der Zeuge Franz Georg Strauß ausdrücklich betont, dass der Zeuge Held keinerlei Kontakt zu Behördenleiter Nemetz hergestellt habe (P 25/28). Der Zeuge Held habe gegenüber Franz Georg Strauß erklärt, es gebe keinen legalen Weg bei der bayerischen Justiz, auf dem er zu dem Haftbefehl gegen Schreiber gelangen könnte (P 25/27).

Der Zeuge Held habe zudem darauf hingewiesen, dass die Verfahrensakte einen Behördenweg gingen, der vom bayerischen Justizministerium weiter reiche in das Bundesjustizministerium, die Akten von dort über das deutsche Auswärtige Amt nach Kanada weitergeleitet würden und in Kanada die Behördenhierarchie wieder hinab geleitet würden. Es gäbe somit viele Möglichkeiten, wo „im Zweifelsfall ein Kopierer zu häufig eingeschaltet“ werde (P 25/28).

Der Beschuldigte Max Strauß hat auch zu dieser Frage von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht (P 27/9), welches ihm vom Untersuchungsausschuss zuerkannt wurde (P 27/15).

Die Zeugin Hohlmeier hat bestätigt, dass sie am Tag der SZ-Presseveröffentlichung beim Ministerialdirektor Held angerufen und nachgefragt habe, warum sie den Haftbefehl nicht zur Verfügung gestellt bekäme, obwohl er in der Presse zitiert werde. Herr Held habe ihr daraufhin mitgeteilt, dass er der Zeugin den Haftbefehl nicht übermitteln könne und habe sie an die Staatsanwaltschaft Augsburg verwiesen. Ein diesbezüglicher Kontakt zu Behördenleiter Nemetz sei aber nicht durch Herrn Held, sondern durch ihren Bruder Franz Georg am selben Tag hergestellt worden (P 30/178ff).

Auf die Frage hin, wann ihr Bruder Franz Georg mit LOStA Nemetz telefoniert habe, gab die Zeugin Hohlmeier an, nicht einmal zu wissen, ob Franz Georg überhaupt mit Herrn Nemetz telefoniert habe (P 30/182).

Der Zeuge Nemetz hat zu diesem Vorgang vor dem Untersuchungsausschuss keine Angaben gemacht. Allgemein hat er in diesem Zusammenhang ausgesagt (P 14/93), es habe ihm „unheimliche Schwierigkeiten“ bereitet, dass dieser Passus aus dem zweiten Haftbefehl gegen Schreiber in der Presse veröffentlicht worden sei.

Aus den vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten hat sich bestätigt, dass sich der Zeuge Franz Georg Strauß am 17.09.99 erstmals per Fax an den LOStA Nemetz wandte mit der Frage, ob die Staatsanwaltschaft Augsburg davon ausgehe, dass die Erbgemeinschaft Strauß über Max Strauß Provisionen aus Airbus-Verkäufen in Höhe von 5.198.975 Mark erhalten habe. Auch das dementierende Antwortfax von Nemetz, wonach keine Erkenntnisse darüber bestünden, dass Franz Georg Strauß oder Monika Hohlmeier über Max Strauß Provisionen erhalten hätten,

datiert auf den 17.09.99. Allerdings ergibt sich aus den Akten, dass Franz Georg Strauß sein Schreiben wenige Tage später ein zweites Mal per Fax an den Behördenleiter sandte.

Noch am Tag des Erscheinens des SZ-Berichtes vom 17.09.99 berichtete Nemetz zudem per Fax an den Generalstaatsanwalt in der Angelegenheit, dass er zu dem Sachverhalt, der Gegenstand des SZ-Artikels war, von keinem Medienvertreter kontaktiert worden sei und er auch keine Auskünfte erteilt habe. Gleichzeitig bestätigte Nemetz, dass gegen Monika Hohlmeier und Franz Georg Strauß kein Anfangsverdacht bestehe und gegen die beiden nicht ermittelt werde.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses blieb es nach alledem bei einem zweifachen Widerspruch zwischen der Aussage von Ministerialdirektor Wolfgang Held und der Aussage von Franz Georg Strauß.

Der Zeuge Franz Georg Strauß hat mehrfach ausdrücklich betont, er habe sich zunächst selbständig an Behördenleiter Nemetz direkt gewandt und habe erst am 20. oder 21.9.99 den Amtschef im Justizministerium kontaktiert im Zuge seines Versuchs, den Haftbefehl zu erhalten. Dieses ausführliche Telefonat hat der Zeuge Franz Georg Strauß vor dem Ausschuss geschildert. Der Zeuge Held (P 25/27) habe zu ihm gesagt: „Der Haftbefehl, besorgen Sie sich ihn irgendwoher. Also von Seiten der bayerischen Justiz können Sie diesen Haftbefehl nicht bekommen.“ Nach der ersten Aussage von Held hingegen, erfolgte der Anruf von Franz Georg bereits „kurz“ nach dem Anruf von Monika Hohlmeier. Inhaltlich wollte Held zudem Franz Georg lediglich einen Kontakt zu LOStA Nemetz vermittelt haben.

Die erneute Ladung des Zeugen Held vor den Untersuchungsausschuss war somit unumgänglich. Hierbei erklärte der Zeuge Held am 14.06.02, dass er mit „unmittelbar“ danach, nicht den 17.09.99 gemeint habe. Vielmehr könne er ausschließen, dass der Anruf von Franz Georg Strauß noch am 17.09.99 stattgefunden hätte. Eine genaue Datierung des Anrufs von Franz Georg könne er nicht vornehmen, aus einer Rekonstruktion könne er nur angeben, dass der Anruf von Franz Georg zwischen dem 17.09.99 und dem 30.09.99 erfolgt sei (P 32/125f).

Erst durch diese Korrektur in seiner zweiten Aussage ließ sich die Aussage des Zeugen Held mit derjenigen von Franz Georg Strauß hinsichtlich des Zeitablaufs in Einklang bringen. Der Ausschuss kritisiert, dass Wolfgang Helds erste Aussage („unmittelbar darauf“ und „kurz darauf“) zur Angabe eines Zeitraums von bis zu 13 Tagen zumindest missverständlich ist.

Briefentwürfe aus Ministeriumsakten

Die scheinbar zweitrangigen Ungenauigkeiten in der ersten Aussage des Zeugen Held erhalten vor dem Hintergrund Bedeutung, dass exakt im Zeitraum zwischen dem 17.09. und dem 20.09.99 eine rege Betriebsamkeit im Justizministerium unter Beteiligung Wolfgang Helds und des damals frisch ernannten Justizministers Weiß im Zusammenhang mit dem erweiterten Haftbefehl gegen Schreiber festzustellen war.

In den Akten des Justizministeriums befinden sich nämlich zwei Briefentwürfe in genau dieser Angelegenheit, die ein erhebliches inhaltliches Engagement des Zeugen Held belegen, das weit über die bloße Vermittlung eines Kontakts zum Behördenleiter Nemetz hinausging:

Der erste Entwurf datiert lediglich auf September 1999 und stellt einen Briefentwurf für Justizminister Weiß an die Ministerin Hohlmeier dar, die – so beginnt das Schreiben – „um Unterrichtung über die gegen sie gerichteten Vorwürfe gebeten“ habe. Minister Weiß bestätigte in dem Entwurf unter Bezugnahme auf den vorgenannten SZ-Artikel vom 17.09.99, dass weder gegen die Ministerin, noch gegen Franz Georg Strauß ermittelt werde und dass auch kein Anfangsverdacht bestehe. Weiter führt der Entwurf aus, dass die Presseberichterstattung vom 17.09.99 auf den erweiterten Haftbefehl gegen den Beschuldigten Karlheinz Schreiber zurückgehe, in dem ein wichtiger Belastungszeuge damit zitiert werde, dass Provisionen an die „Familie Strauß“ weitergeleitet worden seien. Der Name der Ministerin sei im Haftbefehl nicht vermerkt (274a).

Dieser Briefentwurf wurde vom Zeugen Held am 17.09.99 abgezeichnet. Dem Entwurf wurde zudem eine Bemerkung „gemäß Rücksprache bei Herrn Amtschef“ angefügt, in der ein Zitat aus der Zeugeneinvernahme des Herrn Pelossi im Bezug auf die Familie Strauß enthalten ist (wie vor).

Auch diese Zusatzbemerkung zeichnete der Zeuge Held am Sonntag den 19.09.99 gegen, wobei er hinzufügte, „Korrekturen gemäß Rücksprache M am 18.09.99“.

Ein Expeditionsvermerk findet sich auf dem Briefentwurf nicht. Ebenso wenig jedoch ein Vermerk, weshalb keine Versendung des Briefes erfolgen sollte.

Unter dem Datum (Montag) 20.09.99 befindet sich ein weiterer Briefentwurf in den Ministeriumsakten von Justizminister Dr. Weiß, adressiert an den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber, demzufolge dieser um Unterrichtung hinsichtlich der gegen Ministerin Hohlmeier in der SZ vom 17.09.99 erhobenen Vorwürfe gebeten habe. Eine diesbezügliche Bitte des Ministerpräsidenten ist weder in Form eines Schreibens, noch in Form eines Vermerks in den Akten des StMJ vorhanden.

In diesem zweiten Entwurf wird unter anderem eine Passage des erweiterten Haftbefehls gegen Schreiber wörtlich zitiert, in der Bezug genommen wird auf die Aussage Pelossis über die Weiterleitung von Provisionen an die „Familie Strauß“.

Weiter führt Minister Dr. Weiß in dem Entwurf aus, dass LOStA Nemetz am 17.09.99 auf Presseanfragen klargestellt habe, weder gegen Ministerin Hohlmeier, noch gegen Franz Georg Strauß werde ermittelt, es bestehe auch kein Anfangsverdacht. Der Zeuge Held nahm auf diesem Schreiben unter anderem eine handschriftliche Ergänzung vor, wonach zur persönlichen Unterrichtung des Ministerpräsidenten auch eine Ablichtung des Haftbefehls gegen Schreiber als Anlage mitübersandt werde. Abschließend wurde Ministerpräsident Dr. Stoiber um vertrauliche Behandlung des Haftbefehls gebeten, da die Beschuldigten Schreiber und

Strauß bis dato noch keine Akteneinsicht erhalten hätten. Minister Weiß hat diese handschriftlichen Zusätze seines Amtschefs gegengezeichnet (274a).

Auch auf diesem Briefentwurf befindet sich kein Expediti-
onsvermerk. Hierauf hat Justizminister Weiß den Untersu-
chungsausschuss in einem Schreiben vom 03.05.02 hinge-
wiesen. Der Minister erklärte hierzu weiter, dass der Ent-
wurf an den Ministerpräsidenten nicht ausgelaufen sei, weil
Minister Weiß den Ministerpräsidenten am Rande einer
Ministerratssitzung vom 20.09.99 mündlich darüber infor-
miert habe, dass gegen Frau Hohlmeier weder ermittelt
werde, noch ein Anfangsverdacht bestehe.

Justizminister Dr. Weiß erklärte zu dem Vorgang in seiner
Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass er selbst
am Freitag den 17.09.99 davon informiert worden wäre,
dass Ministerin Hohlmeier beim Amtschef aufgrund des
SZ-Artikels nachgefragt hätte. Des weiteren sei auch aus
der Staatskanzlei angefragt worden, ob berechtigte Vorwür-
fe gegen die Kultusministerin vorlägen. Hierauf hätte der
Minister selbst seinem Haus den Auftrag erteilt, Schreiben
an den Ministerpräsidenten und an Ministerin Hohlmeier zu
entwerfen, in denen die aufgeworfenen Fragen beantwortet
werden sollten. Die Entwürfe seien dem Minister dann am
Samstag, den 18.09.99 per Fax an seinen Wohnort übermit-
telt worden. Noch am gleichen Tag hätte er mit Amtschef
Held Änderungen besprochen und angeregt, eine Kopie des
Haftbefehls an den Ministerpräsidenten mitzuliefern.

Am Montag, den 20.09.99, wären Minister Weiß sodann
beide Briefentwürfe in geänderter Form zugeleitet worden
und er hätte diese noch vor einer an diesem Tag stattfin-
denden Kabinettsitzung abgezeichnet. Vor der Kabinetts-
sitzung sei er von der sehr verärgerten Ministerin Hohlmeier
angesprochen worden und habe ihr erklärt, dass keine
konkreten Vorwürfe gegen sie bestünden. Am Rande der-
selben Kabinettsitzung sei er von Dr. Stoiber gefragt wor-
den, ob es in Augsburg neue Vorwürfe gegen die Kultus-
ministerin gebe, was Weiß verneinte. Da die Angelegenheit
damit für den Ministerpräsidenten erledigt gewesen wäre,
habe er keine Veranlassung gesehen, Dr. Stoiber oder Frau
Hohlmeier Schreiben zukommen zu lassen. Die Briefe
seien deshalb nicht ausgelaufen (P 32/15).

Bei seiner zweiten Aussage vor dem Untersuchungsaus-
schuss hat Held diesen Geschehensablauf im Wesentlichen
bestätigt (P 32/129).

Die Zeugin Hohlmeier hat ausgesagt, sie habe am 17.9.99
mit dem Zeugen Held telefoniert, um den Haftbefehl zu
erhalten. Dieser habe aber die Herausgabe des Haftbefehls
abgelehnt. (P 30/182). Einen Brief vom Justizminister Dr.
Weiß habe sie in der Angelegenheit nicht erhalten
(P 30/184).

Ministerpräsident Dr. Stoiber hat vor dem Untersuchs-
ausschuss am 14.06.02 erklärt, dass er selbst die Staats-
kanzlei gebeten habe, hinsichtlich der im SZ-Artikel vom
17.09.99 erhobenen Vorwürfe gegen die Ministerin Hohl-
meier Erkundigungen beim Justizministerium einzuholen
(P 33/15). Kontakt zu Frau Hohlmeier habe er in der Frage
nicht gesucht (P 33/17), weil diese nicht wisse, was ihr

vorgeworfen werde (P 33/22). Dr. Stoiber gab weiter an er
sei einige Tage später von Justizminister Weiß am Rande
des Kabinetts mündlich davon informiert worden, dass die
Vorwürfe ausgeräumt seien und damit sei der Vorgang für
ihn erledigt gewesen. Dr. Stoiber habe erst später gehört,
dass von einer schriftlichen Antwort an ihn in der Frage die
Rede gewesen sei. Er habe daraufhin in seinem Büro nach-
schauen lassen und dort sei eine schriftliche Antwort nicht
aufgefunden worden. Darauf hin habe ihm der Justizminis-
ter erklärt, dass ein Brief an ihn nicht abgesandt worden sei
(P 33/19).

Der Ausschuss sah sich vor dem Hintergrund der beabsich-
tigten Versendung des Haftbefehls veranlasst, den Minister
zu befragen, wie er die beabsichtigte Weiterleitung des
erweiterten Haftbefehls gegen Schreiber an den Minister-
präsidenten vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses
von § 30 AO gesehen hätte. Weiß erklärte hierzu, dass er
vor einem Auslauf vermutlich den Haftbefehl gelesen hätte
und er dann vermutlich die steuerlich relevanten Passagen
geschwärzt hätte (P 32/41).

Auch Wolfgang Held wurde bei seiner zweiten Verneh-
mung hierzu befragt. Held gab an, dass Minister Weiß beim
Telefonat am 18.09.99 gefragt habe, ob er Bedenken gegen
eine Weiterleitung des Haftbefehls an den Ministerpräsi-
denten habe. Er habe darauf geantwortet, dass er dann keine
Bedenken habe, wenn man den Ministerpräsidenten um
Vertraulichkeit bittet (P 32/129). Auf Nachfrage räumte
Held weiters ein, dass er bei diesen Äußerungen an die
Vorschriften des § 30 AO nicht gedacht habe. Das in Art.51
BV verankerte Ressortprinzip stand seiner Auffassung nach
einer Weiterleitung des Haftbefehls nicht entgegen, weil die
Staatsregierung eine Einheit sei (P 32/131).

Fazit

Aufgrund der Zeugenaussagen steht zunächst fest, dass sich
zwar nicht der Beschuldigte Max Strauß, wohl aber dessen
Geschwister Monika Hohlmeier und Franz Georg Strauß im
September 1999 Hilfe suchend an den Amtschef im Bayeri-
schen Staatsministerium der Justiz Held gewandt haben, um
durch Einblick in den Haftbefehl gegen Schreiber die in der
Presse erhobene Vorwürfe gegen sie entkräften zu können.
Daraufhin wurden im Staatsministerium der Justiz die oben
geschilderten Aktivitäten ausgelöst.

Fest steht weiter, dass die Presseveröffentlichung in der SZ
vom 17.09.99 über eine mögliche Weiterleitung von Provi-
sionen an die Familie Strauß, den Ministerpräsidenten ver-
anlasste, seinen Justizminister um Unterrichtung über die
Hintergründe des Artikels im Hinblick auf Ministerin
Hohlmeier zu bitten. Insoweit fällt auf, dass der wissbegie-
rige Ministerpräsident sich nicht zunächst bei seiner von
den Veröffentlichungen betroffenen Ministerin nach den
Hintergründen erkundigt, sondern sogleich vom Justizmi-
nister um Mitteilung von Verfahrensinterna bittet. Vor dem
Hintergrund des in Artikel 51 BV verankerten Ressortprin-
zips, wonach jeder Minister seinen Aufgabenbereich eigen-
verantwortlich zu leiten hat, erscheint dem Ausschuss diese
Einmischung des Ministerpräsidenten rechtlich bedenklich.
Denn auch Ermittlungsverfahren, die Querverbindungen zu

Kabinettsmitgliedern aufweisen, sind Angelegenheiten, die nach dem Ressortprinzip zu behandeln sind.

Weiter ist zu kritisieren, dass es im Bereich des Justizministeriums zumindest im Hinblick auf die oben geschilderten Vorgänge im Verfahren gegen Schreiber an der notwendigen Transparenz der Aktenführung mangelt. Richtig ist, dass auf den beiden genannten Briefentwürfen ein Expeditionsvermerk fehlte. Richtig ist aber auch, dass ein abschließender Vermerk, weshalb von dem Versand der Schreiben Abstand genommen wurde, ebenso nicht vorhanden ist. Dies führte vielleicht auch zunächst zu einer Fehlinformation des Ausschusses. Herr Held erklärte in seiner ersten Aussage, dass Minister Sauter den Ministerpräsidenten schriftlich zum Sachverhalt informiert hätte, als der SZ-Artikel über die angeblichen Provisionen veröffentlicht worden sei (P 20/141). Tatsächlich ist eine Absendung des entsprechenden Schreibens wohl nicht erfolgt und der amtierende Minister hieß nicht mehr Sauter, sondern Dr. Weiß.

Mangelhafte Aktenführung führt in diesem Fall aber dazu, dass vom Ausschuss nicht nachvollzogen werden kann, weshalb zunächst im Ministerium unter Hochdruck und unter Leistung von Wochenendarbeit Schreiben an Dr. Stoiber und Hohlmeier entworfen werden und diese schlussendlich dann doch nicht versandt werden. Die Verärgerung der Ministerin oder ein „Nein“ des Ministerpräsidenten können diesen Stimmungswechsel allenfalls teilweise begründen.

Der Ausschuss nimmt die zweite Aussage des Zeugen Held, wonach der Anruf von Franz Georg Strauß durch aus auch erst am 20.09. oder 21.09.99 erfolgt sein könnte, zur Kenntnis. Eine Wortlautauslegung der Begriffe „kurz danach“, „unmittelbar danach“ (so der Zeuge Held in seiner ersten Aussage) führte freilich zu dem Ergebnis, dass hiermit ein zeitlicher Abstand zwischen den beiden Anrufen von mehreren Tagen nicht gemeint sein kann.

Weiterhin passt die vom Zeugen Held bei seiner ersten Zeugeneinvernahme am 11.12.01 geschilderte Zurückhaltung in den Telefonaten mit Monika Hohlmeier und Franz Georg Strauß nur wenig zu seiner entscheidenden Beteiligung an der Ausarbeitung der Briefentwürfe.

Besonders auffällig ist die enge zeitliche Abfolge zwischen der telefonischen Anfrage der Ministerin Hohlmeier vom 17.9. beim Amtschef Held, gegenüber der Fertigung eines Briefentwurfs am 18. und 19.9.99 an Hohlmeier ohne Kopie des Haftbefehls sowie zu dem Briefentwurf an den Ministerpräsidenten vom 20.09.99.

Tatsache ist schließlich, dass der Zeuge Franz Georg Strauß in einem Schreiben an den Behördenleiter Nemetz von Ende September 1999 seinerseits wörtlich aus dem erweiterten Haftbefehl gegen Schreiber die die „Familie Strauß“ betreffende Passage zitierte. Hierdurch ist eindeutig belegt, dass der Zeuge Franz Georg Strauß spätestens zu diesem Zeitpunkt Einblick in den gesamten Haftbefehl oder zumindest in Teile hatte.

Der Untersuchungsausschuss konnte, nicht zuletzt aufgrund sich widersprechender Zeugenaussagen und intransparenter

Ministeriumsakten, nicht aufklären, wann und durch wen dem Zeugen Franz Georg Strauß – rechtlich unzulässig – Einblick in den Haftbefehl gegen Karlheinz Schreiber gewährt worden ist. Die Fragen, ob eine Kopie des Haftbefehls erstellt wurde und wohin diese Kopie gelangte, bzw. an welcher Stelle diese Kopie abgelegt oder durch wen sie möglicherweise vernichtet wurde, blieb demgemäß mangels deutlicher Zeugenaussagen hierzu ebenfalls im Dunklen.

Das Vorhaben, dem Ministerpräsidenten den Haftbefehl gegen Schreiber in Kopie zuzusenden, wäre jedenfalls nach Auffassung des Untersuchungsausschusses mit § 30 AO nicht zu vereinbaren und somit ebenso rechtswidrig gewesen, wie ein wörtliches Zitat aus dem Haftbefehl. Zudem verhindert nach Ansicht des Ausschusses bereits das verfassungsrechtlich verankerte Ressortprinzip die Weiterleitung von Verfahrensinterna an den Ministerpräsidenten. Hier wird zukünftig ebenso größere Sensibilität im Bereich des Justizministeriums aufzuwenden sein, wie größere Zurückhaltung von seiten des Ministerpräsidenten Dr. Stoiber.

4.a) Welche Maßnahmen wurden von bayerischen Behörden im Hinblick auf den bei Max Josef Strauß beschlagnahmten Laptop ergriffen?

b) Wer zeichnete verantwortlich für die ergriffenen Maßnahmen?

c) Welche Erkenntnisse haben die zuständigen bayerischen Behörden über den Verbleib der Festplatte des beschlagnahmten Laptops?

d) Ist es üblich, dass solche Beweisstücke über private Paket- bzw. Transportdienste versandt werden?

e) Welche Maßnahmen wurden auf wessen Anordnung zur Aufklärung des Verschwindens der Festplatte, zu ihrer Wiederbeschaffung und zur Kenntlichmachung und Nutzung der auf der Festplatte gelöschten Daten eingeleitet?

Untersuchungskomplex Festplatte/Streamerband

Der Untersuchungsausschuss hat bereits vor Beginn der Zeugenbefragungen festgestellt, dass nicht nur eine Festplatte aus dem Laptop des Beschuldigten Strauß, sondern noch ein weiterer elektronischer Datenträger aus dem am 10. Januar 1996 beschlagnahmten Sicherungsgut „verschwunden“ ist. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Streamerband, auf dem nach Aussage des Zeugen Weigand in der Nacht zum 10. Januar eine Datensicherung der Kanzlei Strauß vorgenommen worden war. Folgerichtig erstreckte sich die Untersuchung des Ausschusses auch auf dieses Asservat.

Hinsichtlich der gemeinsam verabschiedeten Fragestellung zu diesem Themenkomplex ist zu bemerken, dass die Frage e) bereits in den Fragen a) und b) enthalten ist. Sie sollen

deshalb gemeinsam beantwortet werden. Dabei muss zwischen den Maßnahmen zur Datenrekonstruktion einerseits und den Aufklärungsmaßnahmen hinsichtlich des Verbleibs der Datenträger unterschieden werden. Letztere stehen inhaltlich in einem engen Zusammenhang mit der Frage zu c).

Daraus ergibt sich folgende Gliederung:

- Maßnahmen zur Datenrekonstruktion (a, b und e)
- Maßnahmen zur Aufklärung des Verbleibs (a, b, c und e)
- Versendung der Datenträger (d)

Zu a) b) e)

Maßnahmen zur Rekonstruktion und Verwertung gelöschter bzw. nicht lesbarer Daten

Vorgeschichte

Am 13. Dezember 1995 lehnte die zuständige Richterin den Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg auf Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses gegen den Beschuldigten Max Josef Strauß vom 7.12.99 ab. Am darauffolgenden Tag 14.12.95, wurden diese Maßnahmen gegen weitere Beschuldigte im Schreiber-Verfahren vollzogen (vgl. hierzu ausführlich III.1). Am 16./17. und 19. 12. 1995 berichtete die Süddeutsche Zeitung über die Durchsuchungen und wies dabei auf den Beschluss der Ermittlungsrichterin hinsichtlich des Untersuchungsobjektes Strauß hin.

Am 18. Dezember 1995 legte der Leitende Oberstaatsanwalt Hillinger Beschwerde gegen den Beschluss der Amtsrichterin ein. Dieser wurde am 29. Dezember 1995 abgeholfen, so dass am 10. Januar 1996 die Durchsuchungen verschiedener Privatwohnungen des Beschuldigten Strauß und der Rechtsanwaltskanzlei Kadjavi & Strauß stattfinden konnten. An letzterem Ort beschlagnahmten die Beamten unter Leitung des Staatsanwaltes Weigand u.a. ein Notebook SKD – 4000 sowie ein Streamerband BASF EXTRA 4D-90M Chargennummer 90M3072A, bei dem davon ausgegangen wurde, dass auf ihm in der Nacht zum 10. Januar 1996 die Daten der Kanzlei Strauß gespeichert worden waren.

Die beiden Asservate erfuhren zunächst folgende Behandlung. Nach ihrer Verbringung in die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Augsburg erhielten sie dort die Aufkleber „FA Augsburg-Stadt Steuerfahndungsstelle Verz. Nr.: SB 10“ (Notebook) bzw. „SB 8“ (Sicherungsband). Im Auftrag des Staatsanwaltes Weigand händigte die Steuerfahndung am 12. Januar 1996 dem privaten Sachverständigen Dr. Wißner das Notebook persönlich gegen Quittung aus. Am 18. Januar 1996 erfolgte auf gleichem Wege die Übergabe des Sicherungsbandes und weiterer Asservate.

Rekonstruktionsversuche hinsichtlich der Festplatte

Nachdem die Staatsanwaltschaft von dem Sachverständigen Dr. Wißner dahingehend unterrichtet worden war, dass die

Festplatte des Notebooks von Max Strauß am 19. 12.1999 neu formatiert und anschließend mit dem Programm „Wipefile“ mehrfach überschrieben worden war und das Bayerische Landeskriminalamt (LKA) fernmündlich mitgeteilt hatte, dass dort die technischen Voraussetzungen für eine Datenrekonstruktion nicht vorhanden seien, entschied sich die Staatsanwaltschaft Augsburg eine Datenrettungsfirma einzuschalten, welche die ursprünglich vorhandenen Informationen auf der Festplatte rekonstruieren sollte.

Angesichts der möglichen Bedeutung dieser Daten für den Fortgang des Verfahrens war die StA Augsburg bereit, hierfür die geschätzten Kosten in Höhe von 150 000 DM in Kauf zu nehmen. Dies wurde mit Absichtsbericht am 19.1.1996 der Generalstaatsanwaltschaft München mitgeteilt (P 5/54f).

Am 24. 1.1996 erhielt Behördenleiter Hillinger telefonisch die Anweisung des Generalstaatsanwaltes Froschauer, einen neuen Bericht zu übersenden, in dem die Absicht mitgeteilt werde, den Versuch der Datenrekonstruktion nicht zu unternehmen. Der erste Bericht ging mit Privatpost an den Behördenleiter zurück.

Der zweite Bericht ging an das Justizministerium, das jedoch nach Rücksprache mit Hillinger und Froschauer entschied, die Datenrekonstruktion solle zunächst zurückgestellt werden, bis kostengünstige Möglichkeiten hierzu gefunden seien (vgl. unten Exkurs „doppelte Berichte“ und I.6.).

Mit der Suche nach einer solchen Möglichkeit wurde Dr. Wißner betraut. In einem Teilgutachten hierzu erläuterte er zunächst den Zustand der Festplatte und teilte mit, dass er bereits mit mehreren Datenrettungsfirmen Kontakt aufgenommen habe (P 5/55f). Er empfahl, ein Angebot der Firma Convar Systeme aus Pirmasens wahrzunehmen, die für vergleichsweise geringe Kosten, den Versuch einer Datenrettung zu unternehmen versprach. Dr. Wißner erklärte sich darüber hinaus bereit, die Festplatte aus Sicherheitsgründen selbst zu überbringen.

Am 23. Feb. 1996 wurden Staatsanwaltschaft beim OLG München und Justizministerium über die geplante Auftragsvergabe an Convar informiert (P 12/8). Am 11. März vergewisserte sich der ermittelnde Staatsanwalt Weigand telefonisch bei dem zuständigen Sachbearbeiter des LKA, Herrn Stenger, dass das LKA selbst nicht über ausreichende technische Möglichkeiten zur Datenrekonstruktion verfügte. Anfang April 1996 teilte die StA Augsburg dem Sachverständigen Dr. Wißner mit, dass die Firma Convar mit einem Gutachten beauftragt werden solle und dass die zu untersuchende Festplatte dem Laptop entnommen und durch eine gleichwertige neue Festplatte ersetzt werden solle.

Etwa 5 Wochen später erteilte Dr. Wißner per Fax den Auftrag an Convar, die Übersendung des Asservates erfolgte jedoch erst weitere 16 Tage später und zwar mittels des privaten Paketdienstes UPS. Nach Erstellung einer „Datenrecovery-Diagnose“ kam der Zeuge Hensel – Firma Convar – zu einem wenig zufriedenstellenden Ergebnis und führte dies unter anderem darauf zurück, dass die Löschung der

Daten zum Untersuchungszeitpunkt bereits mehr als vier Monate zurücklag. (Schreiben Convar an Dr. Wißner vom 11.7.99) Im gleichen Sinne unterrichtete die Fa Convar am 7.8.96 Staatsanwalt Weigand und bot an, die ausgelesenen Daten gegen Zahlung einer Rekonstruktionsgebühr auf eine CD zu speichern und zu übersenden. Auf Rat des Sachverständigen Wißner verzichtete die Staatsanwaltschaft hierauf und ließ die Festplatte zurückfordern. (Schreiben Wißner vom 9.8.96 und 14.8.96)

Diese ging wenige Tage später beim Sachverständigen Wißner ein, wurde jedoch nicht an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben, sondern nach Auskunft von Dr. Wißner einem weiteren Sachverständigen, Herrn Diers, übergeben, ohne dass sich der Zeuge Wißner dies quittieren ließ. Deshalb gibt es über die angebliche Weitergabe keinerlei schriftliche Belege. Herr Wißner konnte sich weder bei seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft noch vor dem Untersuchungsausschuss an den Tag bzw. an den Ort der Übergabe erinnern (P. 4/11).

Mit Schreiben vom 5.11.1996 teilte der Sachverständige Diers mit, dass die Untersuchung der Festplatte keinerlei verwertbare Informationen ergeben hätte. Am 19.11.1996 leitete der SV Dr. Wißner das Schreiben des SV Diers an die StA Augsburg weiter und teilte in einem Begleitschreiben mit: „Bei mir, bzw. bei Herrn Diers befinden sich noch: das Sicherungsband vom MJ Strauß die Festplatte von MJ Strauß“ (P 4/20).

Bei Übernahme des Verfahrens durch StAGI Dr. Maier im Februar 1997 waren sich die beiden Staatsanwälte einig, die Datenträger aus dem Sicherungsgut Strauß zunächst noch bei den Sachverständigen zu belassen, in der Hoffnung, dass die weitere technische Entwicklung im Hinblick auf eine Datenrekonstruktion neue Versuche sinnvoll machen würde. Die beiden ehemaligen Staatsanwälte Dr. Maier und Weigand haben bei einer Einvernahme im Rahmen des Ujs-Verfahrens wegen Verwahrungsbruch übereinstimmend ausgesagt, Anlass zu besonderen Sicherungsmaßnahmen ihrerseits hätte nicht bestanden, da die Asservate einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen übergeben worden wären. Es sei ein übliches Verfahren, technische Geräte etc. privaten Sachverständigen zur Auswertung zu übergeben und sie dort auch über einen längeren Zeitraum zu belassen. Dabei wurde jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Sachverständige die Beweismittel nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Ermittlungsbehörden zurückgeben würde.

Am 30. März 2000 beschloss der Berliner Spenden-Ausschuss, die Festplatte des Zeugen Max Josef Strauß als Beweismittel beizuziehen und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für einen erneuten Rekonstruktionsversuch zu übergeben.

Einen Tag später berichtete Behördenleiter Nemetz der Generalstaatsanwaltschaft, er sei durch Presseanfragen auf das BSI aufmerksam geworden und habe deshalb telefonischen Kontakt mit dem Präsidenten des BSI, Herrn Dr. Henze, aufgenommen. Dieser habe bestätigt, dass sein Institut, allerdings nur in relativ wenigen Fällen, in der

Lage sei, gelöschte Daten zu rekonstruieren. Behördenleiter Nemetz teilte seine Absicht mit, die Festplatte nebst einem Gutachtensauftrag am 5. oder 6. April an das BSI in Bonn per Boten zu übersenden. Am gleichen Tag erhielt die Zeugin Pöschl den Auftrag von LOStA Nemetz, in der kommenden Woche einen Gutachtensauftrag zu fertigen und die persönliche Überbringung durch einen Boten zu veranlassen.

Am 3.5.00 holte Frau Pöschl das fragliche Notebook bei der Steuerfahndung ab. Einen Tag später fertigte sie den Entwurf des Auftrags an das BSI, wobei sie feststellte, dass auf dem Laptop eine kleiner gelber Zettel angebracht war mit der Aufschrift „Neue Festplatte installiert.“ Die Rücksprache mit dem Sachverständigen Dr. Wißner zum damaligen Zeitpunkt ergab, dass die Festplatte ausgewechselt worden sei, er aber keine Angaben über den Verbleib der Originalfestplatte machen konnte, er wolle sich aber mit dem Sachverständigen Diers in Verbindung setzen. Am 5. April informierte die ermittelnde Staatsanwältin Pöschl ihren Vorgesetzten Dr. Zechmann, dass die Festplatte momentan nicht auffindbar sei.

Nach einem Vermerk von Dr. Zechmann rief dann im Laufe des Tages ein Beamter des Justizministeriums an, um mitzuteilen, das dort mit der Absicht, Notebook und Sicherungsband an das BSI zur Auswertung zu senden, Einverständnis bestehe. Daraufhin habe Dr. Zechmann dem Beamten mitgeteilt, dass eine Übersendung zur Zeit nicht möglich sei, weil beide Datenträger laut Mitteilung von Staatsanwältin Dr. Pöschl zur Zeit bei den Sachverständigen und dort nicht auffindbar seien.

Rekonstruktionsversuche hinsichtlich des Sicherungsbandes

Das Sicherungsband (im folgenden auch Streamer- bzw. Magnetband genannt) wurde den Fahndern am 10.1.1996 während der Durchsuchung der Büro- und Kanzleiräume des Beschuldigten Strauß von der Bürovorsteherin der Kanzlei Strauß übergeben. StA Weigand ging davon aus, dass sich auf diesem Band eine Tagessicherung der Computeranlage der Kanzlei Khadjavi & Strauß vom vorangegangenen Tage befand (P 4/60).

Mit der Auswertung dieses Bandes wurde ebenfalls der Sachverständige Dr. Wißner beauftragt. Am 18. Januar wurde es ihm persönlich ausgehändigt. Nachdem es ihm nicht gelungen war, die Daten auf diesem Band mit Hilfe gängiger Leseverfahren zu entschlüsseln, wurde er mit Faxnachricht vom 25.3.96 von der Staatsanwaltschaft Augsburg beauftragt, das Band mit technischer Unterstützung des LKA auszuwerten. Gleichzeitig stellte dieses Fax einen staatsanwaltlichen Auftrag an das LKA dar und wurde vom Sachverständigen Wißner am 2. April 1996 zusammen mit dem Streamerband und einem Begleitschreiben dem LKA per Boten überbracht – vgl. hierzu unten „Unterlassene Amtshilfe durch das LKA“ –.

Der Zeuge Wißner hat sich erinnert, dass er am Vortag mit dem Leiter der Abteilung 41 des LKA, Herrn Paul, telefoniert habe und von ihm die Zusicherung der Unterstützung erhalten habe (4/53f). Diese Darstellung wird gestützt durch

die Rechnung des Sachverständigen. Hier wurden hinsichtlich des Streamerbandes 2 Arbeitsstunden für Kontakte mit dem LKA-Beamten Paul und den Versand des Streamerbandes abgerechnet. Der Zeuge Paul räumte dieses Telefonat ein, beteuerte jedoch, er habe dem Sachverständigen deutlich zu machen versucht, dass das LKA nicht tätig werden könne (P 4/99).

Hierzu merkte Dr. Wißner in seinem „Vorläufigen Abschlussgutachten“ vom 22.6.96 an, das LKA habe eine vorher angebotene Hilfe zwischenzeitlich zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 12. April 1996 an den Sachverständigen sowie an Staatsanwalt Weigand teilte der Leiter des Sachgebietes 41, der Erste Kriminalhauptkommissar Paul, mit, dass es nicht Aufgabe des LKA sei, Hilfsdienste für private Sachverständige zu leisten. In seinem Schreiben an StA Weigand ließ er gleichwohl keinen Zweifel daran, dass ihm der staatsanwaltliche Auftrag bekannt war (P 4/58).

Das Streamerband wurde mit Poststempel vom 16.4.96 per Einschreiben mit Rückschein an den Sachverständigen zurückgesandt (262).

Etwa eine Woche später unternahm Dr. Wißner einen weiteren Versuch, die Daten auf dem Sicherungsband des Beschuldigten Strauß lesbar zu machen. Hierzu schaltete er den ihm über einen dritten Kunden empfohlenen Sachverständigen Hans-Jörg Diers ein. Dr. Wißner übergab diesem neuen Sachverständigen am 24.4.96 das Band persönlich und blieb auch während der mehrstündigen Untersuchung anwesend.

Am 29.4.96 hielt der Sachverständige Diers in einem Gutachten fest, dass die Daten nicht lesbar gemacht werden konnten und führte dies auf einen Mediafehler zurück (P 5/9). Gegen die etwaige Vermutung, das Band sei schlicht und einfach leer, d.h. unbenutzt, gewesen, spricht, dass in diesem Fall wenigstens noch die sogenannten Headerzeilen hätten lesbar sein müssen (P 4/60).

In seinem vorläufigen Abschlussgutachten vom 22.6.96 erwähnte Dr. Wißner, dass der Sachverständige Diers weitere vergebliche Leseversuche unternommen habe und sich das Band noch bei ihm befinde. Am 19.11.1996 teilte Dr. Wißner der Staatsanwaltschaft Augsburg mit, das Sicherheitsband befinde sich noch bei ihm bzw. beim Sachverständigen Diers.

Im Verlauf des 5. Aprils 2000 stellte sich heraus, das auch das Streamerband nicht mehr auffindbar war.

Zusammenfassend lässt sich also hinsichtlich der Rekonstruktion bzw. Lesbarmachung der Daten auf Festplatte bzw. Streamerband festhalten:

Festplatte und Streamerband wurden dem Sachverständigen Wißner persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt. Sein Auftrag lautete, vorhandene Daten auszudrucken und gelöschte Daten nach Möglichkeit zu rekonstruieren.

Die von der Staatsanwaltschaft Augsburg beabsichtigte Rekonstruktion der Festplattendaten durch eine externe Datenrettungsfirma kam auf Anweisung des Generalstaatsanwaltes Froschauer nicht zustande (vgl. unten „doppelte Berichte“ und I.6.).

Sicher ist, dass das LKA per Fax am 25.3.1996 den staatsanwaltlichen Auftrag zur technischen Unterstützung des Sachverständigen Wißner bei der Auswertung des Streamerbandes erhielt. Das LKA weigerte sich, dem Auftrag nachzukommen, obwohl die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens und damit weisungsberechtigt gegenüber der Hilfsbehörde LKA war und ist (vgl. hierzu unten „Unterlassene Amtshilfe durch das LKA“).

Am 3. 4. 1996 erhielt Dr. Wißner den Auftrag bzw. die Genehmigung der Staatsanwaltschaft Augsburg, die Originalfestplatte aus dem Laptop Strauß auszubauen, um sie an die Firma Convar in Pirmasens zur Auswertung zu übersenden. Eine entsprechende Auftragsvergabe gegenüber der Firma Convar durch Dr. Wißner erfolgte am 6.5.96. Die Auftragsbestätigung der Staatsanwaltschaft vom 3.4.1996 wurde nicht weitergeleitet, so dass die Firma Convar aufgrund des missverständlichen Auftrags Schreibens vom Zeugen Wißner am 22.5. 1996 von einem Datenrettungs-, statt von einem Gutachtensauftrages ausging.

Die Festplatte wurde nach langen Daten- und Personenschutzvorbehalten des Sachverständigen Wißner am 22. Mai 1996 per UPS (!) nach Pirmasens übersandt. Seit der Auftragsbestätigung der Staatsanwaltschaft waren mithin 7 Wochen vergangen.

Am 24.5.96 untersuchte der Sachverständige Diers das Streamerband auf seine Lesbarkeit und kam zu dem Schluss, dass das Medium aufgrund eines technischen Fehlers vollständig unlesbar sei.

Zwischen dem 18. August und dem 9. November 1996 untersuchte der Sachverständige Diers auch die Festplatte aus dem Sicherungsgut Strauß und stellte mit Kurzgutachten vom 9.11.1996 fest, dass die gelöschten Daten mit seinen technischen Hilfsmitteln nicht zu rekonstruieren waren.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass im Zusammenhang mit den Datenträgern aus dem Sicherungsgut Strauß der Bayerische Landtag mehrmals falsch informiert worden ist, dies wird in zwei Exkursen ausgeführt und belegt.

Doppelte Berichterstattung vom 19. Januar 1996 (vgl. auch I.6.)

Am 19. Januar 1996 berichtete Behördenleiter Hillinger, Berichterstatter Weigand: „In Anbetracht der möglichen Bedeutung der zu rekonstruierenden Daten für die weiteren Ermittlungen ist hier beabsichtigt, die technischen Möglichkeiten für eine Rekonstruktion des Datenbestandes auszuschöpfen und einen entsprechenden Sachverständigenauftrag zu erteilen.“ Dieser Bericht ging am 23. Januar in München ein. Im Anschluss an ein Telefonat zwischen Generalstaatsanwalt Froschauer und dem Augsburger Behördenleiter, fertigte LOStA Hillinger einen zweiten Bericht, in dem exakt das Gegenteil angekündigt wurde: „Trotz des nicht von der Hand zu weisenden Verdachts, dass der Beschuldigte Strauß, vorgewarnt durch die Berichterstattung der SZ vom 16./17. 12. 1995, dazu veranlasst worden ist, etwaige Beweismittel zu vernichten und trotz der möglichen Bedeutung der zu rekonstruierenden

Daten für die weiteren Ermittlungen beabsichtige ich im Hinblick auf die nicht sicher abzuschätzenden Erfolgsaussichten und die damit verbundenen erheblichen Kosten, nicht den Versuch zu unternehmen und einen entsprechenden Sachverständigenauftrag zu erteilen“ (P 5/55). Auch dieser am 24.1.1996 gefertigte Bericht erhielt das Datum 19. Januar 1996 und nannte als Berichterstatter nunmehr den Unterzeichner. Der erste Bericht wurde von Generalstaatsanwalt Froschauer außerhalb des normalen Dienstwegs mit dem Vermerk „persönlich“ an den Behördenleiter zurückgesandt, der nahm ihn zusammen mit dem Briefumschlag und dem zweiten Bericht zu seinen Berichtsakten. Darüber hinaus händigte er den zweiten Bericht dem ermittelnden Staatsanwalt Weigand mit den Worten aus, er habe den ersten Bericht zurückbekommen und die Anweisung erhalten, einen gegenteiligen Bericht zu verfassen. In seinem Bericht vor dem Verfassungsausschuss des Bayerischen Landtages am 4. 5. und 23.5. 2000 gab Justizminister Weiß folgende Erklärung für diesen Vorgang ab und berief sich dabei wörtlich auf eine Stellungnahme des Generalstaatsanwalts Froschauer vom 18.5.00:

„In dem Telefongespräch vom 24. Januar 1996 wurde das weitere Vorgehen bezüglich der Festplatte erörtert. Dabei wurde Einigkeit darüber erzielt, dass entgegen dem früheren Vorschlag Hillingers zunächst andere Wege der Untersuchung der Festplatte versucht werden sollten. Herr Hillinger sagte mir zu, einen entsprechenden Absichtsbericht vorzulegen, was auch geschah. Angesichts des erzielten Einvernehmens war eine Anordnung des Generalstaatsanwalts nicht veranlasst. Im Hinblick auf den zugesagten Absichtsbericht bedurfte es keines Vermerks über das Gespräch“ (Bericht des Justizministers Dr. Weiß am 23.5.00, S.3ff, Akte 274f).

Diese Darstellung widerspricht eindeutig der Aktenlage.

In einem Aktenvermerk vom 24.1.96 hielt Behördenleiter Hillinger ausdrücklich fest, dass er die Bitte des Generals um einen neuen, inhaltlich völlig entgegengesetzten Bericht als Weisung verstanden habe, gerade auch deshalb hielt es Hillinger wohl für geboten, einen Aktenvermerk zu diesem Gespräch anzufertigen (P 7/45ff).

Wenn der Zeuge Froschauer erklärt, es sei Einigkeit erzielt worden, so lässt sich dies dem Vermerk Hillingers keineswegs entnehmen. Hillinger fasste die „Bitte“ des Generalstaatsanwalts eindeutig als Weisung auf. Begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Weisung, die es dem Behördenleiter Hillinger beamtenrechtlich ermöglicht hätten, die Weisung nicht auszuführen, machte der Behördenleiter zu diesem Zeitpunkt nicht deutlich.

Vermutlich aus diesem Grunde vermerkte Behördenleiter Hillinger weiter, dass er „derzeit keine durchschlagenden Argumente“ für seine Auffassung habe, im Ermittlungsverfahren Strauß alle denkbaren Ansätze auszuschöpfen. Dieser Satzteil lässt sich mit einigem Recht so interpretieren, dass Hillinger keine ausreichenden Argumente dafür sah, der Weisung seines Vorgesetzten entgegenzutreten. Auch die Aussage des ehemaligen Staatsanwalts Weigand im Rahmen des Ujs-Verfahrens wegen Verwahrungsbruchs

lässt keinen Zweifel daran, dass Hillinger sich zur Abfassung des 2. Berichts an eine Weisung des Generalstaatsanwaltes Froschauer gebunden fühlte.

Die Darstellung des Zeugen Froschauer, wonach bereits bei diesem Telefongespräch Einigkeit darüber erzielt worden wäre, „zunächst andere Wege der Untersuchung der Festplatte“ zu versuchen, widerspricht eindeutig der Aktenlage und ist falsch. Im zweiten Bericht von Behördenleiter Hillinger heißt es unmissverständlich und ohne jede Einschränkung: „nicht den Versuch einer Rekonstruktion des Datenbestandes zu unternehmen und einen entsprechenden Sachverständigenauftrag zu erteilen“.

Tatsache ist vielmehr, dass der Vorschlag bzw. die Weisung, die Rekonstruktion vorerst „zurückzustellen“, von Dr. Veh (Justizministerium) stammte. Er verfügte am 13.2.1996: „Es bestehen keine Einwände, wenn die Entscheidung über den Versuch der Rekonstruktion des Datenbestandes (...) zurückgestellt und die Ergebnisse der Ermittlungen im übrigen abgewartet werden“ (6a.). Diese Vorgehensweise hatte Dr. Veh im übrigen vorab telefonisch mit Hillinger und Froschauer abgeklärt und Vermerke darüber angefertigt.

Die Formulierung des Behördenleiters Hillinger in seinem Vermerk vom 24.1.1996, Generalstaatsanwalt Froschauer habe ihn gebeten, den Bericht so zu verfassen, dass sich ihm die vorgesetzten Behörden billigend anschließen könnten, lässt deutlich werden, dass der Behördenleiter den Hintergrund einer solchen Vorgehensweise eindeutig erkannt hatte.

Tatsache ist, dass Einfluss auf das Verfahren genommen werden sollte, ohne dass dies nach außen sichtbar, belegbar und damit beweisbar werden sollte. Aus diesem Grunde legte die Generalstaatsanwaltschaft die beiden Ausfertigungen des ersten Berichts nicht in ihren Akten ab, und unterließ es, das Ministerium zu informieren. Stattdessen sandte sie den Bericht außerhalb des Dienstwegs „persönlich“ an den Behördenleiter zurück. Diese Strategie der StA beim OLG München unterlief Behördenleiter Hillinger nach Auffassung des Untersuchungsausschusses absichtlich, indem er beide Berichte auf den 19.1.1996 datierte, in seiner Berichtsakte zusammen mit einem entsprechenden Vermerk ablegte und selbst Rücksprache mit dem Justizministerium nahm.

Unterlassene Amtshilfe durch das Bayerische LKA

Die Aussagen der LKA Beamten Paul, Stenger und des ehemaligen LKA-Präsidenten Ziegenaus in einer ersten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss haben sich in wesentlichen Punkten als so fehlerhaft dargestellt, dass der Untersuchungsausschuss mit Beschluss vom 25.9.2001 alle dem LKA hierzu vorliegenden Originalunterlagen anforderte. Daraufhin musste das LKA einräumen, dass wesentliche Aktenteile zu diesem Vorgang falsch abgelegt wurden. Aus den nunmehr aufgefundenen Unterlagen ging eindeutig hervor, dass die Aussagen der drei LKA-Beamten in wesentlichen Punkten falsch war, so dass allen drei Zeugen die Gelegenheit gegeben werden musste,

in einer erneuten Vernehmung umfassend und wahrheitsgemäß Stellung zu nehmen.

Presseveröffentlichungen, insbesondere der SZ-Artikel vom 11. Oktober 1997 „Max Strauß putzt die Festplatte“, parlamentarische Anfragen, wie z.B. der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.9.99 und Presseerklärungen, wie z.B. die „Chronique scandaleuse“ der SPD-Fraktion vom April 2000 haben das LKA wiederholt gezwungen, zu seiner Weigerung, einem Unterstützungsauftrag durch die Staatsanwaltschaft Augsburg nachzukommen, Stellung zu nehmen. Am 12. September 1999 fertigte der zuständige LKA-Sachbearbeiter Stenger eine ausführliche Stellungnahme, die – von LKA-Präsident Ziegenaus unterschrieben – an Innenminister Beckstein adressiert war und sowohl am 13. September 1999 als auch am 13. April 2000 die Grundlage einer Unterrichtung des Plenums des Bayerischen Landtages durch den CSU-Fraktionsvorsitzenden Glück bzw. Innenminister Beckstein war. Mit Hilfe der Originaldokumente aus dem Bestand des LKA-Archivs konnte der Untersuchungsausschuss nachweisen, dass der Bayerische Landtag in den Jahren 1999 und 2000 falsch informiert wurde.

Innenminister Dr. Beckstein bezog sich am 13.4.2000 mehrfach auf die Mitteilung des LKA, dass die Auswertung des Streamerbandes im Rahmen des üblichen Dienstbetriebs vom LKA erledigt worden wäre, wenn sich „die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg mit der Bitte um Konvertierung unmittelbar an das LKA gewandt“ hätte. Fälschlich zog der Innenminister hieraus den Schluss, dass kein staatsanwaltschaftlicher Auftrag vorgelegen habe (Plenarprotokoll 14/28 vom 13.4.2000, S. 2599 ff).

Tatsächlich wurde dem LKA mit Schreiben des Sachverständigen Wißner vom 2.4.2000 ein Fax des StAGI Weigand vom 25.3.96 vorgelegt, welches eine eindeutige, an das LKA adressierte Auftragsbestätigung enthielt. Dieses Fax war, wie die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen eindeutig belegen, sowohl dem Sachbearbeiter Stenger, als auch seinem Vorgesetzten Paul und dem LKA-Präsidenten Ziegenaus bekannt.

Ihre Antwort an Staatsanwalt Weigand mit Schreiben vom 12.4.1996, es sei nicht Aufgabe des LKA, „Hilfsarbeiten für private Sachverständige zu leisten“, ist damit unzweifelhaft als eine Verweigerung der Amtshilfe zu bewerten.

Innenminister Dr. Beckstein war daraufhin gezwungen, seine diesbezügliche Aussagen vor dem Plenum vom 13.4.2000 in einem persönlichen Schreiben an Landtagspräsident Johann Böhm zu korrigieren.

Die LKA-Beamten selbst blieben uneinsichtig. Der Zeuge Stenger räumte während seiner zweiten Vernehmung vor diesem Ausschuss ein, dass wohl doch ein Auftrag des Staatsanwaltes vorgelegen habe. Er und sein Vorgesetzter wären seinerzeit anderer Auffassung gewesen, im Übrigen hätten sie den Untersuchungsauftrag damals auch abgelehnt, wenn sie von einem staatsanwaltlichen Auftrag ausgegangen wären (P 16/26 und 46f, ähnlich auch die Aussage des Zeugen Paul P 16/84f).

Die beiden LKA-Beamten Paul und Stenger haben sowohl in ihrer ersten als auch in der zweiten Aussage vor dem Ausschuss betont; die durch die Staatsanwaltschaft Augsburg erbetene Unterstützung sei als reine Standardtätigkeit ein Routinevorgang gewesen, der von jedem „EDV-Dienstleister“ hätte erledigt werden können (P 4/114 und P 16/19f). Die gewünschte Datenkonvertierung sei vergleichbar gewesen mit „Kopierarbeiten“ oder einem „Reifenwechsel“ am Auto (P 4/80). Diese Argumente wurden auch in der Stellungnahme des LKA vom 12.4.99 vorgebracht und von Innenminister Beckstein vor dem Plenum des Landtages wiederholt (z.B. Plenarprotokoll 14/38, S. 2600).

Obwohl der Ausschuss an dieser Stelle erhebliche Zweifel an dieser Darstellung hatte, konnte weitere technische Aufklärung dieses Vorgangs nicht erzielt werden.

Eine Analyse des Schreibens von Dr. Wißner vom 2.4.96 zeigt, dass der Unterstützungsauftrag die Lesbarmachung des Streamerbandes und eine Konvertierung der Daten auf ein Magnetband beinhaltete.

Der eigentliche Auftrag bestand demnach darin, ein Streamerband, von dem weder bekannt war, welche Hardware noch welche Software zur Datensicherung verwendet worden war, lesbar zu machen, nachdem die gängigsten Möglichkeiten vom Sachverständigen selbst schon ausprobiert worden waren. Die vom LKA stets angesprochene Konvertierung – in der Tat eine bloße Kopierarbeit – wurde von Wißner bloß als eine zusätzliche Gefälligkeit erbeten.

Innenminister Dr. Beckstein hat vor dem Landtag betont, bei dem Unterstützungsauftrag an das LKA „ist gar keine politische Relevanz erkennbar geworden“ (Plenarprotokoll 14/38, S. 2600). Aus diesem Grund sei auch keine Information an die politische Spitze des Innenministeriums erfolgt. Von der gleichen Prämisse ausgehend, behaupteten die Zeugen Stenger und Paul in ihrer ersten Aussage vor dem Ausschuss, der LKA Präsident sei nicht einbezogen gewesen (P 4/104ff und 123). Auch diese Aussagen können aufgrund der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen als widerlegt angesehen werden.

Das dem LKA vorliegende Auftragsfax erwähnte ausdrücklich, dass das Streamerband aus dem Sicherungsgut Strauß stammte. Ein Vermerk des Sachgebietsleiters Paul an Präsident Ziegenaus nannte den Namen „Strauß“ bereits im Betreff und im ersten Satz. Entgegen der Aussage der vernommenen LKA-Beamten war diesen also von Anfang an die politische Brisanz bewusst, entgegen ihrer Aussage und seiner eigenen Einlassung war der Präsident des LKA Ziegenaus in diesen Vorgang eingeschaltet. Für diesen war nach den gängigen Richtlinien eine Information an das Innenministerium unausweichlich gewesen.

Bemerkenswert ist für den Untersuchungsausschuss daher der Umstand, dass es nach den ihm übersandten Unterlagen hierzu keinen schriftlichen Vorgang aus dem Jahr 1996 gegeben hat (435).

Tatsache ist, dass eklatante Verstöße der LKA-Beamten gegen die damals gültige Allgemeine Dienstordnung – mangelnde Asservierung des Streamerbandes, keinerlei

Eingangsvermerk auf den betreffenden Schreiben von Dr. Wißner und StA Weigand, Versendung des Streamerbandes per Einschreiben – stattgefunden haben. Dies ist insbesondere deshalb außerordentlich bemerkenswert, weil im gesamten Verlauf des Untersuchungsausschusses von seiten der Verwaltung und Justizbehörden deutlich gemacht worden ist, welche Bedeutung derartige Formalien im Bereich der öffentlichen Verwaltung besitzen. Jedes Schriftstück trägt insoweit einen Eingangsvermerk, ist abgezeichnet oder trägt einen Vermerk, wie mit ihm verfahren wurde oder verfahren werden soll.

Einzig auf dem staatsanwaltschaftlichen Auftrag an das LKA ist keinerlei wie auch immer gearteter Vermerk zu finden.

Der Zeuge Stenger hat hierzu ausdrücklich betont, ihm sei vor seiner erneuten Vernehmung vor dem Ausschuss von seinem Vorgesetzten, dem derzeitigen LKA-Präsidenten Haumer moralisch der Rücken gestärkt worden (P 16/10).

Der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass in diesem speziellen Fall mit ministerieller Genehmigung von den Grundsätzen der damals geltenden ADO abgewichen wurde.

Schon in der ersten Vernehmung der LKA-Beamten ist deutlich geworden, dass das Streamerband aus der Rechtsanwaltskanzlei Khadjavi & Strauß nicht in die Asservatenliste des LKA aufgenommen wurde, was durch das uns übersandte Asservatenbuch des LKA bestätigt wurde. Das Schreiben von Dr. Wißner vom 2.4.96 und das Auftragsfax von Staatsanwalt Weigand erhielten keinen Eingangsstempel. Somit kann nicht mehr nachvollzogen werden, wann und wie das Band das LKA erreichte, wie es dort gelagert wurde und wann es die Behörde wieder verließ. Aus der Datierung des Eingangsschreibens (2. April) und dem Poststempel (16. April) des Ausgangsschreibens, mit dem das Streamerband an den SV Dr. Wißner zurückging (262), lässt sich schließen, dass das Band mindestens eine Woche lang unregistriert im LKA lagerte. Die Beamten begründeten dieses Vorgehen damit, für sie habe von vornherein festgestanden, dass sie den Auftrag nicht hätten erfüllen wollen (P 16/15). Das widerspricht einer Grundregel rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns, wonach jeder Vorgang in der öffentlichen Verwaltung auch zeitlich nachvollziehbar und kontrollierbar sein muss.

Darüber hinaus lässt sich dieses Argument eindeutig aus den Akten widerlegen: In einem Vermerk aus dem fraglichen Zeitraum wurde der Präsident um Entscheidung darüber gebeten, ob der Auftrag durchzuführen sei oder nicht.

Nachdem die von den LKA-Beamten vorgeschobenen Argumente eindeutig zu widerlegen waren, stellt sich die Frage nach den eigentlichen Gründen für das konspirative Verhalten der LKA-Beamten, die in oben dargestellten Punkten in ihrer ersten Aussage vor dem Untersuchungsausschuss übereinstimmend falsch ausgesagt haben.

Der Untersuchungsausschuss ist hierbei zu der Feststellung gelangt, dass die Amtshilfeverweigerung gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg verschleiert und kaschiert

werden sollte. Darüber hinaus ist im Rahmen der Zeugenaussagen der LKA-Beamten Paul und Stenger sowie des ehemaligen LKA-Präsident Ziegenaus eindrücklich deutlich geworden, welches Hierarchieverständnis diese gegenüber einer ermittelnden Staatsanwaltschaft vertreten: Der Zeuge Paul hat hierzu den Umstand kritisiert, dass das LKA nicht schon bei der Durchsuchung mit hinzugezogen worden sei. Das sei für ihn gleichbedeutend, wie „wenn man Halbblinde in eine Gemäldegalerie reinschickt und fragt, was darin an Expressionisten hängen.“ (P 16/95)“ Das spätere Ansinnen der StA habe dem LKA „niedrige Hilfsdienste“ abverlangt, von denen die Zeugen deutlich gemacht haben, dass sie derartige Dienste für unter dem Niveau des LKA gehalten hätten.

Gleichzeitig hat es der Zeuge Paul bedauert, dass die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ihn zwingt, sich an „die unangenehmen Dinge“, die ihn während seiner Dienstzeit belastet hätten und die er während seiner Pensionierung erfolgreich vergessen habe, zu erinnern (P 16/94).

Zu a) b) c) und e)

Maßnahmen zur Aufklärung des Verschwindens und Kenntnisse über Verbleib

Die Untersuchungen zum Verschwinden der Datenträger Festplatte und Streamerband aus dem Sicherungsgut Strauß wurden zunächst (P 5/114ff) von Frau StAin Pöschl im Rahmen des Verfahrens gegen den Beschuldigten Strauß geführt. Auf Anregung des stellvertretenden Behördenleiters Kolb wurde ein UJs-Verfahren wegen Verwahrungsbruchs mit der Geschäftsnummer 500 UJs 105251/00 eingeleitet (P 5/114). Am 13. April 2000 wird das Verfahren an die Abteilung I der StA Augsburg abgegeben und auf die Geschäftsnummer 101 UJs 105251/00 umgeschrieben.

Mit Datum von 13.4.2000 fertigte Frau StAin Dr. Pöschl einen umfangreichen Übergabevermerk, in dem sie einen Überblick über die von ihr durchgeführten Maßnahmen gibt und der die Grundlage ihrer diesbezüglichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss war (P5/113ff). Danach stellte sie im Verlauf des 4. April fest, dass in dem bei der Steuererfahrung Augsburg asservierten Notebook die Originalfestplatte entfernt und durch eine andere ersetzt worden war. Am gleichen Tag nahm sie Rücksprache mit dem Sachverständigen Dr. Wißner, der sie darüber aufklärte, dass der Austausch der Festplatte im April 1996 mit Einverständnis der StAe Weigand bzw. Dr. Maier vorgenommen wurde, um das Notebook dem Beschuldigten Strauß zurückzugeben und andererseits weitere Versuche der Datenrekonstruktion unternehmen zu können. Darüber hinaus äußerte Dr. Wißner die Vermutung, die Originalfestplatte befinde sich bei dem ebenfalls beauftragten Sachverständigen Diers, was sich noch am gleichen Tag als unrichtig herausstellte.

Am Morgen des 05.04.00 unterrichtete Frau Pöschl den Abteilungsleiter Dr. Zechmann über die Situation. Dieser gibt die Information im Laufe des Vormittags an Dr. Gürtler (Justizministerium) weiter (siehe oben). Auch mit der

Generalstaatsanwaltschaft fanden entsprechende Kontakte statt. Auf Anregung des Generalstaatsanwalts Froschauer wurden noch am gleichen Abend „Nachschauen“ bei den Sachverständigen Diers und Wißner durchgeführt. Inzwischen hatte sich herausgestellt, das nicht nur die Originalfestplatte, sondern auch das Streamerband unauffindbar war. Am 6. April fand noch einmal eine gründliche Nachschau in den Räumen und Asservatenkammern der Staatsanwaltschaft, der Steuerfahndung und des Landgerichtes Augsburg statt, danach konnte mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die beiden Datenträger noch im Verantwortungsbereich der Augsburger Behörden befanden.

Eine zweimalige Nachfrage bei dem ehemaligen StAGI Weigand ergab, dass seiner Erinnerung nach die Asservate bei den beauftragten Sachverständigen verblieben seien, um weitere Rekonstruktionsversuche zu ermöglichen. Am 7.4. und am 10.4.2000 fand eine nochmalige gründliche Nachschau bei den Sachverständigen Wißner und Diers statt, wobei nicht nur die jeweiligen Lager, Büro- und Privaträume, sondern auch die Buchhaltung, Postlisten und Faxprotokolle Gegenstand waren. Befragungen ergaben darüber hinaus Einblick in die fundamental unterschiedliche Lagerhaltung beider Sachverständiger. In Übereinstimmung mit vorliegenden Akten hat der mit dem Verfahren 101 UJs 105251/00 befasste Zeuge, Staatsanwalt Endres, vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt seine Tätigkeit habe sich nach der Übernahme des Verfahrens durch ihn weitgehend auf die schriftliche und mündliche Befragung der mit den Datenträgern befassten Sachverständigen (Dr. Wißner, Hans-Jörg Diers, Manfred Hierdeis, Michael Pruß sowie Ralph Hensel von der Firma Convar) und den (z. T. ehemaligen) Staatsanwälten Weigand, Dr. Maier, Dr. Pöschl, Kolb, Nemetz und Dr. Zechmann beschränkt, weitere Ermittlungsansätze habe er nicht gesehen (P 4/131f).

Nach den Durchsuchungen und Zeugenaussagen ergab sich für die Staatsanwälte folgendes Bild:

Die Asservate Notebook, Streamerband und Disketten aus dem Sicherungsgut des Beschuldigten Max Josef Strauß wurden dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Wißner am 12. bzw. 18. Januar 1996 persönlich gegen Quittung übergeben. Damit übernahm dieser die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung dieser staatsanwaltlichen Asservate. Mit Schreiben vom 3. April 1996 erteilte StAGI Maier dem Sachverständigen die Genehmigung, die Originalfestplatte aus dem Notebook auszubauen und durch eine gleichwertige zu ersetzen. Die Originalfestplatte sollte an die Datenrettungsfirma Convar in Pirmasens zur Auswertung übersandt werden, dieses geschah am 22. Mai 1996. Mitte August erhielt der Sachverständige die Festplatte zurück, danach unternahm er einen weiteren Datenrekonstruktionsversuch bei dem Sachverständigen Diers.

Beide Sachverständige konnten sich an Ort und Zeit dieses Vorganges nicht erinnern. Die Festplatte war weder in der Lagerliste des Sachverständigen Diers erfasst, noch wurde eine Rechnung erstellt. Einziger Beleg für den gesamten Vorgang ist ein Kurzgutachten der Firma SOHA vom 9.11.1996, wonach eine Untersuchung der Festplatte hin-

sichtlich der Lesbarkeit der gelöschten Daten erfolglos blieb. Hans-Jörg Diers konnte sich diesen Vorgang nur damit erklären, dass er die Festplatte „aus Gefälligkeit“ in Anwesenheit von Dr. Wißner kurz angesehen und gleich wieder mitgegeben habe. Das Gutachten habe er einige Zeit später aufgrund handschriftlicher Notizen gefertigt (55a/24f). Dagegen gab sich Dr. Wißner überzeugt, die Festplatte dem Sachverständigen Diers zur weiteren Auswertung überlassen zu haben. Einen Beleg, wie z.B. eine von Diers unterschriebene Quittung, konnte er jedoch nicht vorweisen (55a/36f).

Bezüglich des Streamerbandes ergab sich aufgrund verschiedener Unterlagen ein noch widersprüchlicheres Bild. In der EDV Lagerliste der Firma SOHA war der Eingang und der Ausgang des Streamerbandes für den 24.4.96 erfasst. Demnach hatte der bei der Untersuchung persönlich anwesende Sachverständige Dr. Wißner das Band gleich wieder mitgenommen. Dagegen spricht jedoch die letzte Zeile des Diers-Gutachtens zum Streamerband, welches auf den 29.4.1996 datiert und somit wenige Tage nach der Untersuchung des Magnetbandes erstellt wurde.

Hier ist im letzten Satz die Standardfloskel eingefügt: „Zu unserer Entlastung retournieren wir das Magnetband an Sie“. Dagegen heißt es in dem „Vorläufigen Abschlussbericht“ des Gutachters Dr. Wißner vom 22.6.96, dass sich das Magnetband noch bei Herrn Diers befinde, dieser habe in Ergänzung zu seinem Gutachten vom 29.4.1996 telefonisch mitgeteilt, dass auch noch stärkere Bandgeräte keine Ergebnisse gebracht hätten“. Auch hinsichtlich des Streamerbandes konnte der Sachverständige nicht auf eine Quittung verweisen.

Der verantwortliche Staatsanwalt Endres sah keinen weiteren Ermittlungsansatz zur Lösung dieses Widerspruches. In seiner Einstellungsverfügung im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verwahrungsbruchs vom 14.6.2000 stellte er fest, dass der Kreis der Verantwortlichen sich auf die Sachverständigen Diers und Wißner verengt hätte. Eine Klärung der Frage, wer von beiden das Abhandenkommen der Asservate verschuldet hätte, sei nicht möglich. Darüber hinaus hätten sich nach Auffassung von StAGI Endres Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten nicht ergeben.

Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorganges hält der Untersuchungsausschuss fest, dass eindeutig eine Mitverantwortung beim Sachverständigen Dr. Wißner liegt. Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist er zu einem sorgfältigen Umgang mit staatsanwaltlichen Asservaten verpflichtet.

Doch Dr. Wißner verzichtete eingeständenermaßen darauf, die ihm überlassenen Gegenstände in einer Eingangs- bzw. Ausgangsliste zu erfassen und zu registrieren. Außerdem verfügte der Sachverständige weder über einen speziellen Aufbewahrungsort, noch über einen Tresor oder über eine Alarmanlage, so dass ein Diebstahl nicht ausgeschlossen werden konnte. Nach eigener Aussage überließ er die Datenträger darüber hinaus einem weiteren Sachverständigen, ohne sich dies per Unterschrift bestätigen zu lassen. Dieses

nachlässige Verhalten führte denn auch letztlich dazu, dass nicht mehr geklärt werden konnte, wo sich die Asservate zuletzt befanden.

In diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben sollte der Umstand, dass der Sachverständige Wißner nach wie vor Aufträge von seiten der Justiz erhält, nach eigener Aussage sogar mehr als früher (P 4/2). Weder der Zeuge Nemetz (P 7/22) noch der Justizminister Weiß (P 32/110ff) sahen Anlass, das Verhalten des Sachverständigen Dr. Wißner zu sanktionieren, oder zumindest für die Zukunft für einen korrekten Umgang des Sachverständigen mit Asservaten zu sorgen. Es hat hierzu keinerlei Überprüfung stattgefunden.

Zu d)

Versand von Beweisstücken

Am 22.5.96 übersandte der Sachverständige Dr. Wißner die Originalfestplatte aus dem Notebook des Beschuldigten Strauß mit Hilfe des privaten Transportunternehmens UPS an die Datenrettungsfirma Convar in Pirmasens. Der Zeuge Hensel hielt ein solches Vorgehen für nicht ganz unüblich, verwies jedoch auf die Diskrepanz dieses Vorgehens zu der Tatsache, dass der Sachverständige zuvor die Übergabe des Asservates mit Hinweis auf die besonderen daten- und personenschutzrechtlichen Anforderungen wochenlang verzögert habe (P 22/6). Der Zeuge Weigand hat hierzu ausgesagt, dass von seiner Seite auf die Beachtung von Sicherheitsinteressen Wert gelegt wurde. Es sei ausdrücklich vereinbart gewesen, dass Dr. Wißner persönlich die Festplatte zu der Firma Convar bringen sollte (P 5/63).

Mit Poststempel vom 16.4.96 leitete das LKA auf dem Postweg (Einschreiben mit Rückschein, 262) ein Streamerband, von dem bekannt war, dass es dem Rechtsanwalt Max Josef Strauß gehörte, an Dr. Wißner zurück. Gerade weil es nach Auffassung der zuständigen LKA-Sachbearbeiter angeblich auf einfachste Art und Weise hätte lesbar gemacht werden können, ergaben sich höchste Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf die Transportmöglichkeiten. Eine derart einfache Tätigkeit hätte dann auch von dritten Unbefugten, die sich Zugang zu dem Band hätten verschaffen können, durchgeführt werden können.

Trotzdem hielten die Beamten die Versendeart „Einschreiben mit Rückschein“ für ausreichend. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass Ihnen bekannt war, dass das Magnetband einen Mediafehler aufwies.

Fazit

Das Ermittlungsverfahren gegen Max Josef Strauß weist eine Fülle von Besonderheiten auf, die in ihrer Summe nicht als Zufall gewertet werden können. Hinsichtlich der Maßnahmen in Bezug auf die Datenträger Festplatte und Streamerband sind zusammenfassend folgende Besonderheiten festzustellen:

Die Amtsrichterin lehnte eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten Strauß ab. Ihre Begründung hielt einer Überprüfung durch das Landgericht Augsburg nicht stand, so

dass die Durchsuchung im Januar 1996 doch noch vollzogen werden konnte. Im Ergebnis führte die Entscheidung der Amtsrichterin jedoch dazu, dass dem Beschuldigten genügend Zeit blieb, sich auf eine Durchsuchung vorzubereiten.

So konnte z.B. ein Notebook neueren Typs (für das im Sicherungsgut Strauß Programm-Disketten gefunden wurden) nicht sichergestellt werden (P5/56f).

Der sichergestellte Laptop älterer Bauart wurde am 19.12.1995 auf professionelle Weise gelöscht, in dem die Festplatte erst neu formatiert und dann mehrfach überschrieben wurde. Die hierzu gegenüber der Presse angeführten Begründung erwies sich als fadenscheinig, da die Festplatte nach der Datenlöschung erneut infiziert wurde, allerdings mit einem Virus, der weder die Daten noch die Festplatte selbst zerstören konnte. Dieser Virus wurde laut Gutachten Dr. Wißner erstmals am 15.12.95 vom Benutzer des Laptops entdeckt (p4/15f). Die Einlassung der Zeugin Hohlmeier, ihr Bruder habe seine Festplatte mit einem Virus infiziert, der bei ihrem Computer zuvor zwei Festplatten zerstört habe (P 30/200ff), ist mit dem Sachverständigen-Befund nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Auch das sichergestellte Streamerband erwies sich als nicht lesbar. Ob dies darauf zurückzuführen war, dass dem Sachverständigen nicht bekannt war, welche Hard- und Software zur Datensicherung benutzt wurde, konnte wegen des „Verschwindens“ dieses Asservates nicht mehr festgestellt werden. Auf jeden Fall stellte der Sachverständige Diers in seinem Gutachten vom 29.5.1996 fest, dass das Band einen Mediafehler aufwies. Auch hierzu konnte aus dem bekannten Grund nicht geklärt werden, ob der Beschuldigte Strauß den Ermittlern ein bereits defektes Band aushändigen ließ, oder ob das Band zu einem späteren Zeitpunkt mutwillig zerstört wurde.

Mit telefonischer Weisung vom 24.1.1996 versuchte Generalstaatsanwalt Froschauer eine Rekonstruktion der gelöschten Daten hinsichtlich der Festplatte zu verhindern. Dieser Versuch wurde vom LOStA Hillinger zwar unterlaufen, stellte im Ergebnis jedoch eine Verzögerung dar. Zu weiteren Verzögerungen kam es aufgrund des Verhaltens des Sachverständigen Wißner, der bereits mit Schreiben vom 3. April 1996 eine Auftragsbestätigung der StA Augsburg für die Datenrettungsfirma Convar erhielt, die Festplatte aber erst am 22. Mai dorthin weiterleitete.

Auch hinsichtlich des Streamerbandes kam es zu erheblichen Verzögerungen. Hier muss in erster Linie das LKA genannt werden, das mit Billigung des damaligen Präsidenten Ziegenaus, der StA Augsburg die Amtshilfe verweigerte, zu der sie im Sinne von § 152 GVG verpflichtet gewesen wäre. Darüber hinaus konnte der Ausschuss den LKA-Beamten schwere Verstöße gegen die damals gültige Allgemeine Dienstordnung nachweisen. Das ihnen von dem Sachverständigen Dr. Wißner oder einem anderen Boten überbrachte Streamerband wurde nicht in das Asservatenbuch des LKA eingetragen, das Eingangsschreiben nicht mit einem Eingangsstempel versehen.

Eine angebliche Fehlablage wichtiger Dokumente ermöglichte den Beamten, ihre falsche Version der damaligen Vorgänge über Jahre hinweg zu vertreten. Zuletzt in ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss am 8.5. bzw. 3.7.2001. Auf Nachfrage gestand der Zeuge Stenger hierzu ein (P 16/8), dass der ersten Aussage der LKA-Beamten ein Vorbereitungsgespräch mit dem derzeitigen LKA-Präsidenten Haumer und dem damaligen LKA-Präsidenten Ziegenaus vorausgegangen sei.

Bereits in den Jahren 1999 und 2000 war das Plenum des Landtags falsch informiert worden, da sich der Innenminister Beckstein in seinen Berichten auf eine Stellungnahme des LKA stützte. CSU-Fraktionsvorsitzende Glück hat sich diese Informationen des LKA inhaltlich ebenfalls zu eigen gemacht. Erst der Beschluss des Untersuchungsausschusses, die Originalakten des BLKA beizuziehen, zwang den Innenminister zu einer Richtigstellung gegenüber dem Landtagspräsidenten Böhm und die Zeugen Stenger, Paul und Ziegenaus, ihre Aussagen vor dem Ausschuss zu korrigieren. Die insgesamt schweren Verstöße der LKA-Beamten gegen ihre Dienstpflichten wurden in keiner Weise sanktioniert. Im Gegenteil sagte der Zeuge Stenger hierzu aus, ihm sei vor der zweiten Zeugenvernehmung vom derzeitigen Präsidenten seiner Behörde moralisch der Rücken gestärkt worden (P 16/10).

Das „Verschwinden“ der beiden Asservate Festplatte und Streamerband und das Scheitern der Suche nach dem Verbleib hat ursächlich mit dem Verhalten des Sachverständigen Dr. Wißner zu tun. Unter grober Verletzung seiner Pflichten als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hat er darauf verzichtet, den Ein- und Ausgang der ihm überlassenen Asservate ordnungsgemäß festzuhalten. Aufgrund fehlender Sicherheitsvorkehrungen wie einen Tresor als sicherer Aufbewahrungsort oder eine Alarmanlage kann ein unbemerktes Entwenden der Datenträger aus seinen Büroräumen nicht ausgeschlossen werden. Und selbst wenn die Asservate bei dem Sachverständigen Diers abhanden gekommen sein sollten, konnte dies nicht nachgewiesen werden, weil der Zeuge Dr. Wißner pflichtwidrig versäumte, sich die Übergabe quittieren zu lassen. Hier stellt der Ausschuss mit Verwunderung fest, dass dieses Verhalten sowohl für den Sachverständigen Diers als auch für den Sachverständigen Dr. Wißner ohne jede Konsequenz blieb.

5.a) *Hatte im Zusammenhang mit den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalten der Beschuldigte Max Josef Strauß unmittelbar oder mittelbar Verfügungsberechtigung über ausländische oder inländische Konten, zu denen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Zugang hatten und auf die Überweisungen durch Karlheinz Schreiber oder Dieter Holzer, mittelbar oder unmittelbar, getätigt wurde ?*

b) *Wenn ja, wann, in welcher Höhe, aus welchem Grunde und für welchen Zweck erfolgten die Überweisungen ?*

Bei der Beantwortung dieser Frage ist vorab festzustellen, dass die diesbezüglichen Zeugenaussagen zum großen Teil in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten, wobei die Unterlagen teilweise dem Schweizer Spezialitätsvorbehalt unterlagen.

Aus diesen Gründen können die zur Frage vorliegenden Erkenntnisse nur lückenhaft dargestellt werden.

Zu a) und b)

Kontenverbindungen Max Strauß – Karlheinz Schreiber – Dieter Holzer

Darstellung in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichtes

Zumindest in zwei Fällen erfolgten durch Vermittlung des Beschuldigten Max Strauß im April 1994 und Januar 1995 Überweisungen vom „Maxwell“-Konto an das Konto der Delta International, die an eine Münchner Firmengruppe zur Weiterleitung an einen CSU-Stadtrat als „Darlehen“ ausgereicht wurden.

Weitere Erkenntnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichtes.

Der Anwalt der zwischengeschalteten Münchner Firmengruppe teilte dieser nach der Ausreichung des zweiten „Darlehens“ mit, der Beschuldigte Max Strauß und seine Schwester Monika seien dem Eigentümer der Firmengruppe für seine Hilfe bei der „Darlehensweiterleitung“ sehr dankbar, dies habe der Familie Strauß sehr geholfen.

Ob und inwiefern der „Darlehensnehmer“, ein CSU-Stadtrat und -Ortsverbandsvorsitzender, dieses Geld zum Ausgleich der in seinem Ortsverband vorhandenen finanziellen Schulden von mehr als DM 200.000 verwenden wollte oder verwendete, konnte nicht geklärt werden. Der Beschuldigte Strauß, der in diesem Ortsverband Schatzmeister war, konnte hierzu nicht befragt werden, da er von seinem Auskunftswiderungsrecht umfassend Gebrauch gemacht hat.

Weitere Erkenntnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichtes.

Der Beschuldigte Schreiber hat vor dem BT-Untersuchungsausschuss ausgesagt, das Konto „Maxwell“ sei der Beginn eines Fonds gewesen, dessen Erträge zur Unterstützung von Parteien, insbesondere der CSU geplant gewesen seien, wobei die CSU keine direkte Verfügungsberechtigung im banktechnischen Sinne gehabt habe. Das Konto sei von der Fa. Kensington durch Herrn Pagani verwaltet worden. Die Wünsche der CSU seien von RA Dr. Dannecker, einem Vertrauten des verstorbenen Ministerpräsidenten Strauß, an Herrn Pagani herangetragen worden, wobei die erforderlichen Bankvollmachten beim Beschuldigten Schreiber gelegen hätten.

Von dieser Konstruktion seien der verstorbene Ministerpräsident Franz Josef Strauß, sein Sohn Max Strauß, der jetzige Ministerpräsident Dr. Stoiber sowie RA Dr. Franz Dannecker und der Beschuldigte Schreiber selbst informiert gewesen. Der Beschuldigte Strauß hat von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Dr. Dannecker und Herr Pagani sind beide verstorben.

Kontenverbindungen Max Strauß – Monika Hohlmeier – Karlheinz Schreiber

Wie schon mehrfach in Presseveröffentlichungen und in Plenardebatten des Landtags dargestellt wurde, waren der Beschuldigte Strauß sowie seine Schwester Monika Hohlmeier und sein Bruder Franz Georg Strauß Anteilseigner mehrerer kanadischer Gesellschaften, bei denen der Beschuldigte Schreiber zumindest zeitweise Verwaltungsrat war.

Der Zeuge Franz Georg Strauß hat hierzu ausgesagt (P 25/3f), diese Beteiligungen seiner Eltern Marianne und Franz Josef Strauß, die nach dem Tod der Eltern auf die drei Geschwister Strauß übergegangen seien, seien durch Immobilieninvestments seiner Eltern an einer kanadischen Firma des Beschuldigten Schreiber im Jahr 1980 entstanden. Nachdem die Investitionen fehlgeschlagen wären, wären Schadensersatzprozesse erfolglos bis in die 90-er Jahre geführt worden. Die Abwicklung dieser Gesellschaften sei immer vom Beschuldigten Strauß für die Erbengemeinschaft geführt worden. Einige der Gesellschaften seien zwar noch existent, würden aber keine geschäftlichen Aktivitäten mehr aufweisen und somit nur noch als „leere Hülle“ ohne Umsätze bestehen.

Die Zeugin Hohlmeier hat bestätigt, (P 30/151), dass zwar ein erheblicher Teil dieser Gesellschaften aufgelöst sei, sie selbst habe 1999 ihre Anteile an ihre Brüder übergeben. Ausschließlich ihr Bruder Max Strauß sei zur Abwicklung der restlichen Dinge zuständig. Weder sie noch ihr Bruder Franz Georg Strauß würden sich um diese Angelegenheit kümmern. Eine Klarheit hinsichtlich der Frage, welche dieser Gesellschaften zum jetzigen Zeitpunkt noch bestehen, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht erzielt werden. Der Beschuldigte Strauß hat auch hierzu von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Zu den kanadischen Konten sei laut Aussage der Zeugin Hohlmeier durch Wirtschaftsprüfer festgestellt worden, dass es keine Geldflüsse gegeben habe (30/204).

Die staatsanwaltschaftliche Aussage des Zeugen Pelossi, die auch im Haftbefehl gegen den Beschuldigten Schreiber vom 2.9.99 angeführt wurde, wurde mehrfach in Presseveröffentlichungen zitiert. Hiernach habe der Beschuldigte Schreiber Herrn Pelossi mitgeteilt, dass zum Ausgleich der in Kanada erlittenen Verluste der Familie Strauß Provisionszahlungen aus Airbus-Verkäufen durch den Beschuldigten Schreiber an den Beschuldigten Strauß geleistet worden seien.

Der Untersuchungsausschuss konnte für diese Behauptung keine zusätzliche Bestätigung finden.

Fazit

Festzustellen ist, dass der Beschuldigte Strauß zumindest mittelbar in der Lage war, Überweisungen vom Rubrikkonto „Maxwell“ und vom Konto der Fa. Delta International zu veranlassen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass der Beschuldigte Schreiber Überweisungen auf das Konto „Maxwell“ und das Konto der Fa. Delta International getätigt hat, wobei die StA Augsburg und die Steuerfahndung Augsburg die Fa. Delta wirtschaftlich Dieter Holzer zuordneten.

Weder nach den vorliegenden Akten, noch aufgrund der Zeugenaussagen konnte geklärt werden, aus welchen Gründen der Beschuldigte Strauß mehrere Darlehen an Münchner Empfänger vermittelte, die vom Konto „Maxwell“ über das Konto der Fa. Delta International ausgereicht wurden und ob es hierfür einen Hintergrund im Hinblick auf Parteispenden gibt. Ebenso blieb im Unklaren, warum in einem rechtsanwaltlichen Schreiben an die Münchner Firmengruppe, über die zwei der Darlehen weitergeleitet wurden, ausdrücklich auf die Dankbarkeit des Beschuldigten Strauß und seiner Schwester Monika Hohlmeier für diese Hilfe gegenüber der Familie Strauß hingewiesen wurde. Nähere Aufklärung dieser Fragen hätte einzig durch diesbezügliche Aussagen der Beschuldigten Strauß und Schreiber erzielt werden können. Ersterer hat umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, letzterer konnte vom Untersuchungsausschuss nicht vernommen werden, da er sich im Ausland befindet.

Hinweise auf etwaige Zugangsmöglichkeiten von amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung auf die oben dargestellten Konten hat der Untersuchungsausschuss nicht gefunden. Soweit dem Untersuchungsausschuss Unterlagen zugänglich waren, aus denen sich gemeinsame Verfügungsberechtigungen des Beschuldigten Strauß mit seiner Schwester Monika Hohlmeier, der Ministerin für Unterricht und Kultus, ergeben bzw. ergaben, konnten hierbei keine mittelbaren oder unmittelbaren Überweisungen durch den Beschuldigten Schreiber oder durch Dieter Holzer auf diese Konten festgestellt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dem Ausschuss die Akten aus einigen Rechtshilfersuchen und die Akten, die dem Schweizer Spezialitätsvorbehalt unterlagen, nicht vollständig vorgelegen haben.

IV. Ermittlungen gegen Dr. Ludwig-Holger Pfahls

1.a) Auf wessen Antrag und von wem wurden Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Karlheinz Schreiber, Jürgen Maßmann, Winfried Haastert und Walther Leisler Kiep erlassen?

b) Hat die Staatsanwaltschaft Augsburg vor der Beantragung der Haftbefehle mit vorgesetzten Behörden Rücksprache genommen?

c) Wann und wie wurden die erlassenen Haftbefehle vollzogen und gegebenenfalls später außer Vollzug gesetzt?

Zu a)

Aus den Zeugenvernehmungen ergibt sich, bestätigt durch die dem Ausschuss vorliegenden Akten, dass der erste Haftbefehl gegen den Beschuldigten Karlheinz Schreiber auf Antrag von StAGl Dr. Maier durch das AG Augsburg am 7.5.1997 erlassen wurde (P 17/75 ff.). Der zweite Haftbefehl gegen Karlheinz Schreiber wurde am 2.9.1999 auf Antrag der StA Augsburg vom zuständigen AG Augsburg erlassen.

Der Erlass der Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls, Maßmann, Haastert wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter bei der StA Augsburg, StAGl Dr. Winfried Maier, am 20.4.99 beantragt, und erfolgte durch das AG Augsburg, Richterin a. AG Baur, jeweils am 22.4.99 (P 17/75 ff.).

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Leisler Kiep wurde von StAin Dr. Pöschl am 3.11. beantragt, vom AG Augsburg am 3.11.99 erlassen und am 5.11.99 vom AG Königstein eröffnet.

Zu b)

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Karlheinz Schreiber vom 7.5.1997 wurde der StA am OLG mit Bericht vom 12.5.97 vorgelegt. Eine schriftliche Vorabberichterstattung gegenüber der StA am OLG erfolgte nach Aussage des Zeugen Maier auf Anweisung des damaligen Behördenleiters der StA Augsburg, LOStA Hillinger, nicht (P 11/124).

Auch der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Schreiber vom 2.9.99 wurde lt. Aussage des Zeugen Maier nicht vorab, sondern am 7.9.1999 nach München berichtet (P 12/54).

Im Hinblick auf die Haftbefehle gegen Pfahls, Maßmann und Haastert haben alle Zeugen übereinstimmend ausgesagt, dass diese nicht vorab an vorgesetzte Behörden berichtet wurden. Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu am 15.4.99 einen Vermerk gefertigt, wonach LOStA Hillinger ausdrücklich entschieden habe, die Haftbefehlsentwürfe nicht im Berichtsweg vorzulegen (P 17/76). Nach Aussage des Zeugen Dr. Maier (P 11/102) habe Herr LOStA Hillinger dies mit der Begründung verfügt, im Falle einer Vorabberichterstattung bestehe die Gefahr, dass „etwas durchsickern könne“. Da LOStA Hillinger Angst vor unbefugter Weitergabe der Informationen an Dritte gehabt habe, (P 11/118) habe er hierzu extra angeordnet, dass man die Haftbefehle nicht nach München berichten solle.

Übereinstimmend haben die Zeugen Dr. Maier (P 12/53), Froschauer und Dr. Pöschl ausgesagt, dass einzig der Entwurf des Haftbefehls gegen den Beschuldigten Leisler Kiep mit Absichtsbericht vom 26.10.1999 (abgesandt lt. Frau StAin Pöschl am 27.10.99) vorab an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München berichtet wurde. Aus ungeklärten Gründen ging dieser Bericht dort erst am 2.11.1999 ein. Am 27.10.99 informierte Herr LOStA Nemetz Herrn Generalstaatsanwalt Froschauer – anlässlich einer gemeinsamen Tagung in Kloster Seeon – mündlich über den beabsichtigten Haftbefehlsentwurf. Am 3.11.1999 wurde der Entwurf dem Staatsministerium der Justiz per Fax übermittelt (P 15/17). Die zuständige Augsburger

Staatsanwältin Dr. Pöschl habe hierzu, lt. Aussage des Zeugen Froschauer, am 3.11.99 mitgeteilt, dass der Beschuldigte Leisler Kiep am 5.11.99 eine Reise in die USA plane, das StMJ – MR Dr. Seitz – sei dem Erlass des Haftbefehls daher nicht entgegengetreten, der Haftbefehl wurde somit am 3.11.1999 durch das AG Augsburg erlassen.

Der Zeuge Dr. Maier (P 12/54) hat unter Hinweis auf die Akten ausgesagt, dass diese Vorabberichterstattung auf ausdrückliche Anweisung des damaligen Behördenleiters Nemetz erfolgt sei. Der Zeuge Held hat ausgesagt, dass die Haftbefehlsabsicht vom 26.10.99 gegen den Beschuldigten Leisler Kiep mit ihm erörtert worden sei (P 20/103). Der Sprecher des StMJ, Zierl, habe ihm „möglicherweise gleich oder später“ (P 20/105) mitgeteilt, dass eine Journalistin am 27.10.99 im Hinblick auf einen Haftbefehl gegen Leisler Kiep nachgefragt habe. Die Aussage des Zeugen Held, er könne sich an den diesbezüglichen Zeitpunkt nicht detailliert erinnern, ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses mehr als unwahrscheinlich, da sich hieraus auch aus Sicht des Zeugen Held ein entscheidender Hinweis auf etwaige undichte Stellen und unbefugte Weitergabe von internen Ermittlungsmaßnahmen hätte ergeben können. Auch der Zeuge Nemetz hat darauf hingewiesen, (P 14/17) dass er am 2.11.99 vor Erlass des Haftbefehls von einem ARD-Journalisten hierzu einen Anruf erhalten habe. Es waren demnach neben der zuständigen StA Augsburg spätestens am 27.10.99 mit Sicherheit der Zeuge Froschauer, der Pressesprecher des StMJ Zierl, mehrere Journalisten und vermutlich der Zeuge Held über den beabsichtigten Haftbefehl informiert.

Zu c)

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Karlheinz Schreiber konnte zunächst nicht vollzogen werden, da sich der Beschuldigte im Ausland befand. Karlheinz Schreiber wurde am 27. August 1999 aufgrund des Ersuchens um vorläufige Auslieferung aus Kanada am 31. August 1999 in Kanada festgenommen und dem dortigen Richter am 1. September 1999 vorgeführt. Am 8. September 1999 wurde der Beschuldigte Schreiber gegen Kautions- und Meldeauflagen auf freien Fuß gesetzt.

Die Haftbefehle gegen die Beschuldigten Dr. Pfahls, Maßmann und Haastert wurden auf Weisung des Generalstaatsanwalts Froschauer gegenüber Herrn LOStA Hillinger am 28.4.99 kurz nach 9.00 im Vollzug gestoppt, mit der Begründung, die vom AG Augsburg erlassenen Haftbefehle müssten sorgfältig durch die StA beim OLG und durch das StMJ geprüft werden. Der Zeuge Froschauer hat ausgesagt, am 28.4.99 telefonisch über die Existenz der Haftbefehle informiert worden zu sein, ohne sich jedoch erinnern zu können, von wem er diese Information erhalten habe (P 17/81), (vgl. hierzu ausführlich IV. 2.). Am 30.4.99 wurden die Haftbefehle wieder in Vollzug gesetzt.

Der Beschuldigte Maßmann wurde am 3.5.99 festgenommen, der Haftbefehl gegen ihn wurde durch Beschluss des OLG am 13.7.99 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Der Beschuldigte Maßmann wurde nach Erfüllung der Auflagen am 20.7.99 aus der U-Haft entlassen (P 17/76).

Der Beschuldigte Haastert wurde am 3. Mai 1999 festgenommen, der gegen ihn erlassene Haftbefehl wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichtes München vom 29. Juni 1999 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Nach Erfüllung der Auflagen wurde der Beschuldigte Haastert am gleichen Tag aus der Untersuchungshaft entlassen (P 17/77).

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten Pfahls konnte nicht vollzogen werden, da dieser sich mittlerweile der Verhaftung durch Flucht nach Taiwan entzogen hatte.

Der gegen den Beschuldigten Leisler Kiep am 3. November 1999 erlassene Haftbefehl des Amtsgerichtes Augsburg wurde am 4.11.99 vollzogen. Zwei Stellungnahmen der Verteidiger datieren auf den 1.11. und 2.11.99 (vgl. hierzu I.1.). Am 5.11.99 erfolgte die Haftbefehlseröffnung durch das AG Königstein, am gleichen Tag wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Der Haftbefehl wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Augsburg vom 23. November 1999 aufgehoben (P 17/77 ebenso P 18/121 und P 19/16).

Fazit

Tatsache ist demnach, dass die Zeugen Froschauer und Held spätestens ab 27.10.99 über den beabsichtigten Haftbefehl gegen den Beschuldigten Kiep informiert waren, da der Haftbefehl als einziger in diesem Ermittlungsverfahren vorab berichtet wurde, wobei einzelne Pressevertreter hierüber offensichtlich seit dem 27.10.99 Kenntnis hiervon hatten. Durch welche Personen diese Information an die Presse weitergeleitet wurde, konnte nicht geklärt werden. Tatsache ist aber weiterhin, dass dies nach derzeitiger Kenntnis der einzige Haftbefehl im Rahmen des in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens war, über den vorab Dritte, die nicht zum Bereich der Bayerischen Justizbehörden gehörten, Informationen erhielten. Insbesondere der Verteidiger des Beschuldigten, RA Dr. Kohlmann, verfügte nachweislich über Informationen hinsichtlich des Haftbefehls, bevor dieser erlassen wurde, (vgl. hierzu I.1.).

2.a) *Aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung wurden die am 22.4.1999 gegen die Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls, Jürgen Maßmann und Winfried Haastert erwirkten Haftbefehle zunächst nicht vollzogen?*

b) *Weshalb wurde die diesbezüglich bereits getroffene richterliche Entscheidung von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München überprüft? Wurde dadurch ihr Vollzug verzögert?*

c) *Gibt es Erkenntnisse seitens der zuständigen bayerischen Behörden, ob aufgrund der Einschaltung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München der Vollzug der Haftbefehle erschwert bzw. vereitelt wurde?*

d) *Sind hierzu Strafanzeigen eingegangen, von welchen Stellen wurden diese jeweils bearbeitet und zu welchem Ergebnis führten sie?*

e) *Inwieweit sind bayerische Behörden mit der Fahndung nach dem flüchtigen Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls befasst und welche Erkenntnisse liegen über seine Flucht vor?*

Zu a) und b)

Information der StA beim OLG

Die am 22.4.1999 erlassenen Haftbefehle gegen die Beschuldigten Pfahls, Maßmann und Haastert wurden in der Zeit zwischen 23.4.99 und 27.4.99 telefonisch gegenüber den zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen Kassel, Essen und Miesbach durch den Zeugen Dr. Maier avisiert, um einen zeitgleichen Vollzug der Haftbefehle gewährleisten zu können, und die Festnahme der Beschuldigten zu erreichen (P 12/61). Nicht geklärt werden konnte, warum diese am 28.4.99 noch nicht dort eingegangen waren, sicher ist aber, dass die Kriminalpolizeiinspektionen hierüber informiert waren.

Der Zeuge Froschauer hat ausgesagt, er habe am Morgen des 28.4.99 einen Anruf erhalten, mit dem er über die Existenz der Haftbefehle informiert worden sei. Mehrfach hat er auf Nachfrage erklärt, er könne sich an die Identität des Anrufers nicht erinnern. Dies ist insofern bemerkenswert, als sich aus der Vernehmung des Zeugen Nemetz (P 14/152) ergeben hat, dass vom Zeugen Froschauer selbst mit Datum 16.02.2000 gegenüber der ARD-Redaktion „Monitor“ mitgeteilt wurde, wann und durch wen er vom Bestehen der Haftbefehle informiert wurde. Hiernach ergibt sich eindeutig, dass „der Generalstaatsanwalt durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz am 28.4.99 fernmündlich von einem Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unterrichtet“ wurde, „wonach gegen die Beschuldigten Maßmann, Haastert und Dr. Pfahls Haftbefehle ergangen sein sollen“.

In diesem Zusammenhang haben die Zeugen Dr. Veh (P 23/52) und Dr. Seitz (P 25/102), beide zum damaligen Zeitpunkt am StMJ, ebenso eindeutig ausgesagt, dass ein Anruf von Frau Schuster, StMF, am 28.4.99 bei Dr. Veh, StMJ, zuhause mit dem Inhalt einging, es gebe einen Haftbefehl gegen Pfahls. Diese Kenntnisse habe Frau Schuster nach eigener Aussage gegenüber Dr. Veh aus dem Bereich der Steuerfahndung aus NRW (vermutlich Essen) gehabt. Dr. Veh verständigte seinen Vertreter im StMJ, Dr. Seitz, der am selben Tag Rücksprache mit seinem Abteilungsleiter Dr. Markwardt nahm. Letzterer teilte den Vorgang telefonisch Herrn Sauter von der StA beim OLG mit, der wiederum den Zeugen Froschauer verständigte (P 20/106) (vgl. Vermerk Dr. Seitz vom 28.4.99 in Akte 274 a.).

Warum die Zeugin Schuster, ehemals StMF, in ihrer Vernehmung (P 21/113 ff) mehrfach und vehement bestritten hat, jemals eine derartige Information aus Essen erhalten zu haben und – entgegen der glaubwürdigen Aussage von Dr. Heine, OFD München – stattdessen behauptete, von Dr. Heine über die Haftbefehle informiert worden zu sein, konnte nicht geklärt werden.

Ebenso wenig konnte geklärt werden, warum der Zeuge Froschauer zu diesem eindeutigen Vorgang seiner Information den von ihm selber am 16.2.00 dargestellten Informationslauf ausdrücklich in Abrede stellte (P 17/84).

Vollzugsstopp der Haftbefehle

Im darauf erfolgten Telefonat mit LOStA Hillinger am 28.4.1999, morgens gegen 9.00 Uhr, habe der Zeuge Froschauer diesen darum gebeten, die Haftbefehle zunächst nicht zu vollziehen, da die Haftbefehle noch von den vorgesetzten Behörden sorgfältig geprüft werden sollten (P 17/80). Bei einem zweiten Telefonat zwischen LOStA Hillinger und Generalstaatsanwalt Froschauer, hat letzterer darauf bestanden, die Haftbefehle nicht zu vollziehen. Der Zeuge Dr. Maier war daraufhin gezwungen, die schon telefonisch angewiesenen Kriminalpolizeiinspektionen über den Stopp der Vollzugsmaßnahmen am 28.4.99 zu informieren (P 12/61)

Die von Generalstaatsanwalt Froschauer gegenüber dem Behördenleiter Hillinger geäußerte „Bitte“ war nach den Aussagen der Zeugen Froschauer, Nemetz (P 14/152) und anderer faktisch als Weisung zu verstehen und wurde nach den in den staatsanwaltlichen Behörden geltenden Regeln mit großer Sicherheit auch vom Behördenleiter Hillinger als solche verstanden, mit der Folge, dass ein Zuwiderhandeln disziplinarrechtliche Konsequenzen hätte auslösen können.

Nachdem der Zeuge Dr. Maier telefonisch durch den Behördenleiter Hillinger über die Weisung des Generalstaatsanwalts Froschauer unterrichtet worden war, verlangte er eine schriftliche Weisung, da er für den Nichtvollzug und seine denkbaren Folgen keine Verantwortung habe übernehmen wollen (P 12/56)

Er begründete dies mit der Rechtsauffassung, die zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen seien schon unterrichtet, die Haftbefehle seien richterlich bestätigt (P 12/57) und Haftbefehle seien grundsätzlich sofort zu vollziehen, da die Haftgründe sich aus konkreter Verdunkelungs- und Fluchtgefahr ergäben, so dass die Pflicht zu sofortigem Handeln die Konsequenz sei. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht, 9. Band, Seite 223, verwies der Zeuge Dr. Maier (P 12/58 ff.) auf den Justizgewährungsanspruch, den die Staatsanwaltschaft und ihre vorgesetzten Behörden zu vollziehen hätten.

Die demgegenüber vom Zeugen Froschauer angeführte Berichtspflicht (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 09.12.1960, Justizministerialblatt 1960, Seite 167), deren Verletzung nach Auffassung des Zeugen Froschauer eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haftbefehle und einen – gleichzeitigen – Vollzugsstopp rechtfertige, gelte nur insoweit, als der Untersuchungszweck nicht gefährdet werde.

Ausführlich und eindrucklich hat der Zeuge Dr. Heine, OFD München, dargestellt (P 21/43), dass der vom Zeugen Froschauer veranlasste Vollzugsstopp ausgesprochen ungewöhnlich gewesen sei und er etwas Derartiges in mehr als 20 Dienstjahren nicht erlebt habe. Das Einzige, was vor Vollzug einer bereits angeordneten strafprozessualen Maß-

nahme geprüft werden müsse (P 21/23 ff.) sei die Frage, ob der Vollzug der angeordneten Maßnahme noch verhältnismäßig sei oder nicht. Für eine Ablehnung der Verhältnismäßigkeit sei Voraussetzung, dass zwischen Erlass der strafprozessualen Maßnahme und ihrem Vollzug eine wesentliche Änderung des Sachverhalts eingetreten sei.

Berichtspflicht

Der Zeuge Nemetz (P 14/154 ff) hat hierzu die Auffassung vertreten, gerade die Dienstaufsicht aus Artikel 89 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit § 146 und § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes in einem Verfahren, dessen Beschuldigter ein ehemaliger Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium sei, beinhalte notwendigerweise nicht nur die rechtliche Überprüfung des vorab nicht berichteten Haftbefehls, sondern auch den gleichzeitigen Vollzugsstopp, da man sonst Gefahr laufe, dass ein rechtswidriger Haftbefehl vollzogen werden und zu einer Festnahme führen könnte. Die rechtliche Zulässigkeit eines gleichzeitigen Vollzugsstopps ergäbe sich nach Auffassung des Zeugen Nemetz bei fehlender Vorabberichterstattung im Hinblick auf die Stellung des Beschuldigten Pfahls als einer Person der Zeitgeschichte „aufgrund des gesunden Menschenverstandes“.

Die vom Zeugen Nemetz dargelegte Rechtsauffassung (P 14/166 ff.) bezieht sich auf das Bestehen einer grundsätzlichen Berichtspflicht bei Verfahren von besonderer Bedeutung, kann eine Verpflichtung zur Vorabberichterstattung aber nicht belegen. Seiner Auffassung muss entgegengehalten werden, dass dem Inhalt der Berichtspflicht, die sich insbesondere auf die Information der vorgesetzten Behörden bezieht, von der StA Augsburg genüge getan wurde, indem alle Tatsachen, auf denen die Haftbefehle basierten, im Vorfeld umfassend berichtet wurden (P 12/58). Dies beinhaltete z.B. die Aussagen der Beamten des Bundesverteidigungsministeriums, die wesentlich für den Bestechungsvorwurf waren, wie das Urteil des Schweizer Bundesgerichts, das zusammen mit dem Bericht vom 15.02.1999 komplett übersandt wurde.

Der Zeuge Sauter, Vertreter des Generalstaatsanwalts, hat hierzu ausdrücklich präzisiert (P 18/56), die beschriebene Berichtspflicht bedeute grundsätzlich, „dass die vorgesetzten Stellen von verfahrensrelevanten Schritten möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen sind. Das heißt, das kann vorab sein oder im Nachhinein“. Er hat (P 18/58) wie auch der Zeuge Kolb (P 13/87) bestätigt, dass es im Einzelfall erforderlich sein könne, einen Haftbefehl zu beantragen, zu vollziehen und erst danach darüber zu berichten. Tatsache ist, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Erlass der Haftbefehle mit Bericht vom 26.4.99, Eingang bei der Staatsanwaltschaft am OLG München am 28.4.99 nachmittags (P 17/80) gegenüber der StA am OLG berichtete und ihrer Berichtspflicht somit zeitnah nachkam.

Der Zeuge Kolb, der zum damaligen Zeitpunkt direkter Vorgesetzter des Zeugen Dr. Maier war, hat darüber hinaus ausgesagt, dass er im Hinblick auf die in Rede stehenden Haftbefehle einen sofortigen Vollzug und spätere Berichterstattung befürwortet habe. Ein derartiges Verhalten würde

er auch in anderen Verfahren für sachdienlich halten, um größtmöglichen Erfolg ohne Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erzielen (P 13/89). Er selbst habe mit der zuständigen Kriminalpolizeiinspektion in Miesbach telefoniert und habe darum gebeten, den Aufenthaltsort des Beschuldigten Pfahls vertraulich abzuklären, da ein Haftbefehl vorläge.

Prüfung des Tatvorwurfs

Auch die Frage, ob die Haftbefehle aus Sicht der StA beim OLG München möglicherweise so offensichtlich rechtsfehlerhaft waren, dass dies den Vollzugsstopp hätte rechtfertigen können, muss verneint werden. Die von den Beschuldigten Maßmann und Haastert beim Landgericht und Oberlandesgericht München angestrebten Verfahren, die die Rechtmäßigkeit der Haftbefehle zum Gegenstand hatten, bestätigten vollinhaltlich den dringenden Tatverdacht (P 12/71).

Laut Aussage des Zeugen Froschauer wurden die Haftbefehle am 29.4.99 dem StMJ vorgelegt und diesem mitgeteilt, dass der Vollzug der Haftbefehle angehalten wurde. Am 30.4.99 wurde durch das Justizministerium gegenüber der StA beim OLG München mitgeteilt, dass dem weiteren Fortgang des Verfahrens nicht entgegengetreten werde, wovon Generalstaatsanwalt Froschauer Herrn LOStA Hillinger am selben Tag, um 10.10 Uhr fernmündlich unterrichtete (P 17/80 ff.). Die StA beim OLG und das StMJ benötigten demnach zur Überprüfung der – offensichtlich eindeutigen – Rechtslage knapp 24 Stunden.

Der zuständige Abteilungsleiter im StMJ, Ministerialdirigent Dr. Markwardt, selber hat hierzu am 29.4.99, also unmittelbar nach Erhalt der Haftbefehle, schriftlich vermerkt, dass „gegen die Annahme des dringenden Tatverdachts nichts einzuwenden sei“. Weiterhin wies er ausdrücklich darauf hin, „dass insoweit bereits richterliche Beschlüsse“ vorlagen, „die sowohl den dringenden Tatverdacht als auch die Haftgründe bejaht“ hätten (274 a). Hieraus muss geschlossen werden, dass die vom Zeugen Froschauer in Aussicht gestellte „sorgfältige Prüfung“ der Haftbefehle selbst aus Sicht des Ministeriums nicht erforderlich war, und in so kurzer Zeit auch unmöglich hätte erfolgen können.

Zu c)

Der Zeuge Dr. Maier hat hierzu berichtet, dass beginnend mit dem 28.4.99 um 12.18 Uhr, kurz nach der Weisung des Zeugen Froschauer, der Verteidiger des Beschuldigten Pfahls, Rechtsanwalt Dr. Witting, auffallend oft beim Zeugen Dr. Maier angerufen habe (P 12/63). Er habe sich nach dem Verfahrensstand erkundigt und im späteren immer wieder gefragt, ob ein Haftbefehl gegen seinen Mandanten vorläge. Am 29.4.99 habe sich der Verteidiger des Beschuldigten Pfahls schriftlich an die StA Augsburg gewandt, um „vor Abschluss des Verfahrens eine Stellungnahme abzugeben“. Im Weiteren habe dieser fast täglich mit der Frage nach einem Haftbefehl beim Zeugen Dr. Maier angerufen. Bei einem derartigen Telefonat am 6.5.99, nach der Verhaftung der Beschuldigten Maßmann und

Haastert am 4.5. bzw. 3.5. habe der Zeuge Maier dann, nach Rücksprache mit dem Behördenleiter Nemetz, bestätigt, dass ein Haftbefehl gegen Dr. Pfahls vorlag. Eine andere Möglichkeit habe er nicht mehr gehabt, da er als Staatsanwalt zur Wahrheit verpflichtet sei. Diese Darstellung wurde vom Zeugen Nemetz bestätigt (P 14/162).

Die von einem Presseorgan aufgestellte Behauptung, erst durch diese Bestätigung am 06.05.99 habe der Beschuldigte Pfahls über seinen Verteidiger von dem Haftbefehl erfahren können, weshalb er sich am 6.5./7.5.99 nach Taiwan abgesetzt habe, lässt folgende Umstände außer Betracht:

Laut zweier Vermerke des Zeugen Dr. Maier vom Mai 1999 meldete sich ein Zeuge bei der StA Augsburg, der unter Berufung auf einen Manager bei Daimler-Chrysler/Singapur mitteilte, der Beschuldigte Pfahls habe zehn Tage vor dem 7.5.99, an dem er sich nach Taiwan – in ein Land ohne Auslieferungsabkommen – absetzte, von dem Haftbefehl gegen ihn Kenntnis gehabt (P 12/64 ff., 75). Die Zeugin Pöschl hat ausgesagt, (P 19/82) dass am 05.05. der Rechtsanwalt von Herrn Pfahls angerufen und signalisiert habe, er wisse über die Haftbefehle gegen Maßmann und Haastert Bescheid.

Spätestens am 3.5.1999, nach der Verhaftung des Beschuldigten Haastert, muss es dem Verteidiger des Beschuldigten Pfahls aufgrund des Sach- und Tatzusammenhangs zwischen den Beschuldigten mit Sicherheit klagewesen sein, dass auch gegen seinen Mandanten Haftbefehl bestand.

Aufenthalt der Beschuldigten

Nach einer Übersicht des Bundeskriminalamtes befand sich der Beschuldigte Pfahls schon vor Beantragung des Haftbefehls, nämlich zuletzt am 16.4.99, nicht mehr auf europäischem Boden und reiste am 19.4.99 nach Asien aus (P 17/82). Am 28.4.99, bei Vollzugsstopp des Haftbefehls, reiste er von seinem Dienort Singapur nach Bangkok. Am 30.4.99 befand er sich wieder in Singapur.

Warum der Beschuldigte am 6.5.99 unbehelligt in der deutschen Botschaft von Singapur einen Passantrag stellen und eine Generalvollmacht für seine Töchter unterzeichnen konnte, konnte nicht geklärt werden. Am 7. Mai reiste er in Taipeh ein und am 8. Mai erfolgte seine Einlieferung in das Veteranenhospital in Taipeh. Ein Auslieferungsabkommen zwischen Deutschland und Taiwan besteht nicht, was dem Beschuldigten aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Präsident des Bundesnachrichtendienstes mit größter Wahrscheinlichkeit bekannt gewesen sein dürfte. Der Beschuldigte war somit spätestens ab seiner Ausreise nach Taiwan dem Zugriff deutscher Behörden entzogen.

Die Beschuldigten Maßmann und Haastert wurden am 4.5.99 und 3.5.99 aufgrund der gegen sie bestehenden Haftbefehle festgenommen.

Zu d)

Am 18. Mai 2000 wurde von drei Abgeordneten der Bayerischen Landtagsfraktion Bündnis90/Die Grünen eine Strafanzeige gegen Generalstaatsanwalt Froschauer und gegen

Unbekannt wegen des Verdachtes der versuchten Strafvereitelung bzw. der Strafvereitelung im Amt gestellt (P 12/93). Nachdem diese Anzeige von der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof nicht angenommen worden war, wurde sie am 28. Juni 2000 bei der Staatsanwaltschaft Landgericht München I erneut eingereicht. Die Strafanzeige ging bei der Staatsanwaltschaft München I am 30. Juni ein. Bereits am 06. Juli 2000 teilte die Staatsanwaltschaft München I mit, sie werde kein Ermittlungsverfahren einleiten. Dies wurde lapidar damit begründet, dass ihrer Meinung nach kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliege. Bezüglich des Vollzugsstopps habe dem Generalstaatsanwalt Froschauer eine fachaufsichtsrechtliche Überprüfung zugestanden. In der Eile wurde der abschließenden Verfügung fälschlich eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt. Eine daraufhin am 03. August eingereichte Beschwerde wurde am 27.9.2000 von der StA beim OLG München mit der Begründung zurückgewiesen (Unterschrift Veit Sauter), die Ablehnung der Strafanzeige durch Oberstaatsanwalt Stern bei dem Landgericht München I sei rechtmäßig.

Es kann festgestellt werden, dass es der StA beim OLG München sehr wichtig war, eine Überprüfung des Vorgangs durch ein unabhängiges Gericht zu verhindern. Immerhin war der Angeschuldigte kein Geringerer als Ihr Vorgesetzter. Wegen der „gebotenen“ Eile unterließ der Staatsanwaltschaft beim OLG München ein formeller Fehler. Zeit für eine ordentliche Begründung gab es nicht, da die Bearbeitung ab Eingang der Anzeige nur 6 Tage dauerte.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass diese Strafanzeige und der damit verbundene Vorgang aus ungeklärten Gründen nicht in den Akten des Untersuchungsausschusses vorhanden war (P 18/70 ff und P 18/47).

Zu e)

Weitere Ergebnisse hierzu in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Am 10. Mai 1999 ersuchte die StA beim OLG gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Bundeskriminalamtgesetz das Bundeskriminalamt, die Fahndung nach dem Beschuldigten Dr. Pfahls durchzuführen. Die hierfür einschlägigen Aktivitäten wurden von der StA Augsburg veranlasst (P 17/84, P 18/65, P 19/85).

Weitere Einzelheiten zum Bereich der Fahndung gegen den Beschuldigten Pfahls und zu den Erkenntnissen über seine Flucht können im Hinblick auf eine eventuelle Gefährdung des Fahndungserfolgs nicht dargestellt werden.

Tatsache ist, dass der Beschuldigte Dr. Pfahls nunmehr auf der Homepage des Bundeskriminalamtes zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Fazit

Festzustellen ist, dass die erforderlichen Informationen zum Tatvorwurf, auf den die Haftbefehle sich begründeten, der StA beim OLG München aufgrund vorheriger Berichte vorlagen. Die rechtlichen Voraussetzungen der Haftbefehle

waren erkennbar und zweifelsfrei gegeben, weshalb die Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die StA beim OLG und durch das StMJ tatsächlich innerhalb von höchstens 24 Stunden erfolgte, bzw. vom zuständigen Abteilungsleiter Dr. Markwardt für nicht erforderlich befunden wurde.

Laut Aussage des damals zuständigen Justizministers Sauter habe Abteilungsleiter Dr. Markwardt am 30.4.1999 zur Frage der Überprüfung der Haftbefehle bei ihm vorgesprochen. Dr. Markwardt habe auf den dringenden Tatverdacht und die Fluchtgefahr hingewiesen, weshalb die Haftbefehle eindeutig gerechtfertigt gewesen seien. Hier wird deutlich, dass von der StA beim OLG München ebenso wie vom StMJ eine zeitliche Verzögerung des Vollzugs der Haftbefehle trotz Kenntnis ihrer Eilbedürftigkeit in Kauf genommen wurde (P 30/101).

Es mag zwar für die StA beim OLG im Rahmen ihrer Dienstaufsicht eine grundsätzliche Berechtigung zur Prüfung der Frage bestehen, ob der Vollzug von Haftbefehlen verhältnismäßig ist. Angesichts der detaillierteren Sachverhaltskenntnis im Einzelfall muss und kann diese Prüfung allerdings in erster Linie der Staatsanwaltschaft obliegen, die die Maßnahmen veranlasst hat und für ihren Vollzug zu sorgen hat. Dies wird auch üblicherweise so gehandhabt. Da zwischen Erlass der Haftbefehle und dem Zeitpunkt des Vollzugsstopps 6 Tage lagen, in denen keinerlei wesentliche Veränderung des Sachverhalts eingetreten war, waren überhaupt keine Gründe ersichtlich oder vorhanden, die den Nicht-Vollzug der gerade erst erlassenen Haftbefehle als unverhältnismäßig gerechtfertigt hätten.

Eine Berechtigung der StA beim OLG München zum gleichzeitigen, das Ergebnis der Prüfung quasi vorwegnehmenden, Vollzugsstopp bestand darüber hinaus nicht. Hätte die Prüfung der Haftbefehle durch die StA beim OLG München zu dem Ergebnis geführt, die Haftbefehle seien rechtswidrig, so wäre der Vollzugsstopp dann, aber erst dann, gerechtfertigt und geboten gewesen. Die in einem solchen Fall vorzunehmende Abwägung zwischen der Gefahr, dass ein rechtswidriger Haftbefehl – kurzfristig – zur Festnahme führen könnte, und der Gefahr, dass die Aussetzung eines rechtmäßigen Haftbefehls – theoretisch – die Flucht des Beschuldigten oder das Beiseiteschaffen von Beweismitteln hätte begünstigen können, wurde schon deshalb rechtsfehlerhaft ausgeübt, da der StA beim OLG zum Zeitpunkt des Vollzugsstopps nicht bekannt war, ob akute Fluchtgefahr bestand (P 18/78).

Der durch den Zeugen Froschauer angeordnete Vollzugsstopp erfolgte ohne Notwendigkeit und entgegen den allgemein gültigen Vorschriften. Ob dieses Verhalten sich auf vorausseilenden Gehorsam gegenüber dem StMJ oder auf einer von dort ergangenen Weisung gründete, konnte vom Untersuchungsausschuss letztendlich nicht aufgeklärt werden, da die Zeugen sich hierzu naturgemäß nicht geäußert haben. Tatsache ist, dass der Vollzug der Haftbefehle gegen Pfahls, Maßmann und Haastert für die Zeit vom 28.4.99, kurz nach 9.00 Uhr, bis zum 30.4.99 ca. 10.15 Uhr zumindest im naturwissenschaftlichen Sinne verzögert wurde.

Festgestellt werden muss, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg – irrtümlich – offensichtlich von einer möglichen Festnahme des Beschuldigten durch die Kriminalpolizeiinspektion Miesbach ausging, an die sie am 30. April erneut die Anordnung des Vollzugs des Haftbefehls richtete. Der Grund hierfür lag nicht zuletzt in der Tatsache, dass an der dortigen Adresse des Beschuldigten seine Familie lebte.

Festzuhalten ist nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses allerdings auch, dass aufgrund der oben dargestellten frühzeitigen Kenntnis des Pfahls-Verteidigers – möglicherweise schon am 28.4.99 – und aufgrund der Mitteilung eines laut Aussage des Zeugen Dr. Maier häufig gut informierten Anrufers, der sich auf einen Daimler-Chrysler Mitarbeiter in Singapur bezog, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte Pfahls zumindest am 28.4.99 über den Haftbefehl gegen ihn Kenntnis erlangte. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Beschuldigte somit seine Flucht nach Taiwan vorbereiten; der Vollzugsstopp zwischen 28.4. und 30.4.99 verschaffte ihm hierfür zusätzliche Zeit. Ob die Festnahme des Beschuldigten ohne den erfolgten Vollzugsstopp in Singapur oder Bangkok oder sogar in Deutschland hätte erfolgen können, lässt sich nicht zweifelsfrei bestätigen, ebenso wenig aber mit Sicherheit verneinen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschuldigte ohne Kenntnis über den bestehenden Haftbefehl wieder nach Deutschland begeben hätte.

Der Zeuge Kindler hat in nichtöffentlicher Sitzung einen weiteren Anhaltspunkt dafür genannt, dass der Beschuldigte Pfahls damals Insiderinformationen aus dem Bereich der Justizverwaltung besaß, vgl. hierzu den als Verschlussache eingestufteten Teil des Abschlussberichtes.

3.a) Sind Berichte zutreffend, wonach bei einer Durchsichtung des Hauses des Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls von der Sicherstellung von Beweismitteln abgesehen wurde ?

b) Wenn, ja aus welchen Gründen und auf wessen Anordnung geschah dies und um welche Beweismittel handelt es sich hierbei ?

Zu a) und b)

Am 14.12.1995 fand im Privathaus des Beschuldigten Dr. Pfahls am Tegernsee eine Hausdurchsichtung statt, die vom Zeugen Kolb, damals LOStA geleitet wurde. Das vom Zeugen Kolb geschilderte Verhalten des Beschuldigten Pfahls bei der Durchsichtung ließ auch für die durchsuchenden Beamten darauf schließen, dass der Beschuldigte schon vor der Durchsichtung informiert war, die Beamten quasi erwartet habe (P 13/83 ff). Die vier Beamten (LOStA Kolb und drei Steuerfahnder aus München) seien zunächst vom Beschuldigten, ohne sich ausweisen zu müssen, in das Haus eingelassen worden. Dies wurde auch vom Zeugen Kolb, nicht zuletzt im Hinblick auf die frühere Tätigkeit des Beschuldigten beim Bundesamt für Verfassungsschutz, als äußerst ungewöhnlich eingeschätzt. Hinzu kam, dass das Haus „sauber ausgeräumt“ gewesen sei und im ganzen

Haus keinerlei Unterlagen gefunden werden konnten, mit Ausnahme von zwei Leitzordnern, die sich auf dem Dachboden des Hauses, somit an ungewöhnlicher Stelle, befanden. Bei den gefundenen Aktenordnern habe es sich laut Aussage des Zeugen Kolb um eine Steuerakte, mit Originalschriftverkehr zwischen der Staatskanzlei und dem StMF aus den Jahren 1985/86 gehandelt, die einem der Steuerfahnder aufgefallen sei, da gegen denselben Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Durchsichtung ein aktuelles Steuerermittlungsverfahren anhängig gewesen sei. Auf Nachfrage beim Beschuldigten, wie er in den Besitz der Akte gelangt sei, habe dieser ausgesagt, der verstorbene Ministerpräsident Franz Josef Strauß hätte ihm diese Akte Mitte der Achtziger-Jahre während seiner Tätigkeit in der Staatskanzlei übergeben mit den Worten „Dann kümmere dich einmal darum“.

Nach Aussage des Zeugen Kolb sei zu erkennen gewesen, was mit „Kümmern“ gemeint gewesen sei, da ein Finanzamt ohne Steuerakte keine Forderungen erheben könne. Der Beschuldigte Pfahls habe es nach Aussage des Zeugen Kolb auch ganz offensichtlich so verstanden, dass er die betreffende Akte tatsächlich auf seinem Dachboden „einer Ablage zuführte“.

Nach Aussage des Zeugen Heine hierzu, habe es sich nicht um eine Originalsteuerakte der Finanzverwaltung, sondern um dazugehörigen Schriftwechsel von Seiten der Staatskanzlei gehandelt. Das betreffende Steuerverfahren sei Mitte der Achtziger-Jahre, als der Zeuge Heine Dienststellenleiter der zuständigen Steuerfahndung in München gewesen sei, zuende geführt worden. Entscheidend im Sinne der Fragestellung des Untersuchungsausschusses sei, dass es sich bei diesen Akten nicht um Beweismittel im Schreiber-Verfahren gehandelt habe. Der Zeuge Kolb habe diese Unterlagen daher im Rahmen seines Durchsuchungsbeschlusses nicht sicherstellen können.

Hierzu hat der Zeuge Kolb (P 13/83ff) erklärt, sämtliche in Betracht kommenden Straftatbestände wie Unterschlagung, Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruch, seien seiner Auffassung nach zum Zeitpunkt der Durchsichtung im Jahre 1995 verjährt gewesen, so dass keine Rechtsgrundlage für eine Sicherstellung der Akten als Zufallsfund vorgelegen habe. Eine Überprüfung der Akten habe allerdings bei der Durchsichtung nicht stattgefunden.

Im Weiteren habe er den Beschuldigten aufgefordert, die Akten schnellstmöglich zur Staatskanzlei zurückzubringen; ob dies erfolgt sei, entziehe sich seiner Kenntnis und sei weder von ihm, noch von anderer Seite kontrolliert worden.

Aufgrund von Presseberichterstattungen und einer Nachfrage des Bayerischen Datenschutzbeauftragten vom 18.08.99 über diesen Vorgang, die die Frage einer eventuellen Verletzung des Steuergeheimnisses zum Inhalt hatte, wurde im September 1999 von der OFD München ein Bericht bei dem seinerzeit mit der Durchsichtung befassten Fahndungsprüfer angefordert und an das StMF weitergeleitet. Die Nachprüfung ergab, dass die Rückenbeschriftung der Aktenordner eindeutig deren Herkunft aus der Staatskanzlei bestätigt habe und dass genaue Angaben zur Besitzerlan-

gung durch den Beschuldigten nicht möglich gewesen seien (P 21/131). Weiterhin war ersichtlich, dass die Akten zwischenzeitlich ins Staatsarchiv gelangt waren (P 21/137).

Fazit

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass Akten, die im Behördeneigentum standen und zumindest teilweise Originalschriftstücke zu einem Steuerverfahren einer nicht unbekannt bayerischen Firma enthielten, unter ungeklärten Umständen über ca. 10 Jahre auf dem Dachboden des Beschuldigten Dr. Pfahls lagern konnten, ohne dass hierzu Nachforschungen der Staatskanzlei oder anderer bayerischen Behörden bekannt geworden wären. Die vom Zeugen Kolb vorgetragene Begründung, die Mitnahme der als Zufallsfund deklarierten Akten sei ihm aus rechtlichen Gründen unmöglich gewesen, mutet insofern ungewöhnlich an, als der Zeuge selber ausgesagt hat, keinerlei umfassende inhaltliche Prüfung des Akteninhalts durchgeführt zu haben. Der Zeitpunkt für den Beginn und das Ende einer eventuellen Verfolgungsverjährung hätte ebenso wie die Frage eines eventuellen Sachzusammenhangs des Akteninhalts mit dem Schreiber-Ermittlungsverfahren zumindest einer eingehenden inhaltlichen Prüfung der Akten unterzogen werden müssen. Ungewöhnlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Akten nach ihrem Auffinden im Rahmen der Durchsuchung beim Beschuldigten Pfahls offensichtlich zu einem ungeklärten Zeitpunkt, wiederum auf ungeklärte Weise in das Staatsarchiv gelangten.

V. Ermittlungen gegen Dr. Erich Riedl

1.a) Sind Berichte zutreffend, dass die Augsburger Staatsanwaltschaft bereits Ende 1996 die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Erich Riedl beabsichtigte?

b) Trifft die Aussage von Dr. Erich Riedl vor dem 1. Untersuchungsausschuss des 14. Deutschen Bundestages vom 16. November 2000 zu, dass das Ermittlungsverfahren entgegen der Absicht der Augsburger Staatsanwaltschaft aufgrund einer Vorgabe aus dem Justizministerium oder der Staatskanzlei erst am 9.3.2000 eingestellt wurde?

c) Wenn ja, auf wessen Veranlassung geschah dies, aus welchen Gründen und entsprach dieses Vorgehen bestehenden Dienstpflichten?

Zu a)

Überblick über das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Erich Riedl

Bereits im Dezember 1995 zeigte die Augsburger Staatsanwaltschaft der Präsidentin des Deutschen Bundestages zum ersten Mal die Absicht an, gegen das damalige Mitglied des Deutschen Bundestags und ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft Dr. Erich Riedl ein Ermittlungsverfahren wegen Einkommensteuerhinterziehung einzuleiten. Hintergrund war der

Verdacht, dass Dr. Riedl durch Karlheinz Schreiber aus verdeckten Thyssen-Provisionen im Jahre 1991 eine Zahlung in Höhe von 500.000 DM erhalten haben sollte, die er in seiner Steuererklärung 1991 nicht erklärt hatte. Diese Vermutung stützte sich vorrangig auf verschlüsselte Eintragungen Karlheinz Schreibers in dessen Kalender des Jahres 1991.

Der Deutsche Bundestag hob in seiner Sitzung am 14.06.96 die Immunität des Abgeordneten Dr. Riedl auf und erteilte die Genehmigung zum Vollzug gerichtlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse. Noch am gleichen Tag erfolgten Durchsuchungen in den Wohn- und Arbeitsräumen Erich Riedls. Es folgten die Vernehmungen des Beschuldigten, sowie der Ehefrau Gertrud Riedl.

Die Ermittlungsergebnisse führten in den Folgemonaten zu keiner Erhärtung des Tatverdachts gegen Riedl. Unter Hinweis auf ein noch unerledigtes Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gegen die anderweitig Beschuldigten weigerte sich die Bayerische Justiz – trotz entsprechenden Drängens Erich Riedls und dessen Verteidiger –, das Verfahren einzustellen.

Erst nach einem Beschluss des Bundestags zur Wiederherstellung der Immunität Dr. Riedls vom 14.11.1997 wurde das Verfahren gegen diesen ausgesetzt. Nachdem Riedl sein Abgeordnetenmandat und damit seine Immunität infolge seiner gescheiterten Wiederwahl bei den Bundestagswahlen 1998 verloren hatte, wurde das Verfahren wiederaufgenommen. Endgültig eingestellt gemäß § 170 II StPO wurde es erst am 09.03.2000 durch die Staatsanwaltschaft Augsburg, Staatsanwältin Dr. Pöschl.

Einstellungserwägungen der Staatsanwaltschaft Augsburg im Oktober 1996

Mit Bericht des LOStA Hillinger von Ende Oktober 1996 zeigte die Augsburger Behörde gegenüber Generalstaatsanwalt Froschauer an, dass der Sachbearbeiter StAGI Weigand erwäge, das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. Erich Riedl einzustellen (P 16/167f).

Weiter kündigte LOStA Hillinger in diesem Bericht an, dass Weigand nach Ablauf einer dem Verteidiger gesetzten Äußerungsfrist den Entwurf einer Einstellungsverfügung fertigen und vorlegen werde. Dieser Erwägung vorausgegangen war ein Bericht der Steuerfahndung Augsburg vom 25.10.1996, der den Augsburger Staatsanwälten zugeleitet wurde und der ein vorläufiges Ermittlungsergebnis nach Auswertung der beschlagnahmten bzw. freiwillig herausgegebenen Unterlagen Riedls sowie der Zeugeneinvernahmen festhielt. Das Ergebnis dieses Prüfungsberichtes war, dass der Anfangsverdacht gegen Erich Riedl wegen Steuerhinterziehung nicht erhärtet werden konnte. Insbesondere konnte nach dem damaligen Ermittlungsstand der Beweis nicht erbracht werden, dass Dr. Riedl im Kalenderjahr 1991 von Karlheinz Schreiber 500.000 DM erhalten habe (P 16/168f).

Somit steht fest, dass es bei der Augsburger Staatsanwaltschaft bereits Ende Oktober 1996 sachlich begründete Erwägungen gab, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Erich Riedl einzustellen.

Weiterleitung des Berichts vom 29.10.96 an das Ministerium

Diese Einstellungserwägungen waren sowohl der StA beim OLG München als Mittelbehörde als auch dem Staatsministerium der Justiz bekannt: Den Bericht des LOStA Hillinger vom 29.10.96 an den Generalstaatsanwalt nebst Fahndungsprüfungsbericht der Augsburger Steuerfahndung ließ letzterer nämlich mit Schreiben vom 04.11.96 an das Staatsministerium der Justiz weiterleiten.

Zu b) und c)

Aktenvermerk des StAGI Weigand vom 09.11.96

Ein deutlicher Hinweis für eine Anweisung aus dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Nichteinstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Riedl ist ein Aktenvermerk des Sachbearbeiters StAGI Weigand vom 09.11.96, der dem Zeugen Dr. Riedl anonym übersandt wurde und vor dem Untersuchungsausschuss verlesen wurde (P. 16/184).

In diesem Aktenvermerk hielt der Zeuge Weigand fest, dass er vom Augsburger Behördenleiter Hillinger am 07.11.96 telefonisch angewiesen wurde, das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. Riedl nicht einzustellen. Weiter heißt es im Vermerk, diese Anweisung beruhe auf einer Rücksprache mit Dr. Veh, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Gegenüber dem Riedl-Verteidiger habe sich Weigand auf die Auskunft zu beschränken, der Behördenleiter Hillinger habe die Sache an sich gezogen; die Beweismittel seien noch nicht erschöpft.

Dem Wortlaut des Aktenvermerks des Zeugen Weigand lässt sich somit entnehmen, dass die Weisung, das Verfahren gegen Riedl nicht einzustellen, zwar vom Augsburger Behördenleiter Hillinger stammte, diese jedoch erst nach entsprechender Rücksprache mit dem damals zuständigen Referatsleiter im Justizministerium Dr. Herbert Veh zustande kam.

Dr. Erich Riedl stützte sich in seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags am 27.11.01 vorrangig auf diesen Aktenvermerk Weigands und den inhaltlichen Widerspruch zu den Einstellungserwägungen, die LOStA Hillinger noch im Bericht vom 29.10.96 gegenüber dem Generalstaatsanwalt anstellte, als er den Vorwurf formulierte, es habe entgegen der Einstellungsversuche der StA Augsburg eine politische Weisung aus dem StMF vorgelegen, die die bereits vorbereitete, sachgerechte Einstellung des Verfahrens gegen ihn verhindert habe (P 16/170).

Erklärungen Dr. Veh zu seiner Intervention bei der Augsburger Staatsanwaltschaft

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.02 den Ministerialrat Dr. Veh zu seiner Rolle in der Frage der Nichteinstellung des Verfahrens gegen Riedl befragt. Der Zeuge Dr. Veh hat sich in seiner Aussage dahingehend geäußert, dass es weder eine Vorgabe aus der Staatskanzlei noch eine aus dem Justizministerium gegeben

habe. Er hätte lediglich eine Rückfrage an die Augsburger Staatsanwaltschaft gestellt, weil die mit Schreiben vom 29.10.96 berichtete Erwägung der Verfahrenseinstellung mit einem früheren Bericht der Augsburger Staatsanwaltschaft vom 26.07.96 inhaltlich nicht übereingestimmt hätte. In dem zeitlich früheren Bericht habe die Augsburger Staatsanwaltschaft nämlich mitgeteilt, dass zunächst die Ergebnisse eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz im Verfahren gegen Schreiber und andere abgewartet werden sollten, bevor eine Einstellung des Riedl-Verfahrens möglich wäre. Da dieses Rechtshilfeersuchen auch Ende Oktober 1996 noch nicht erledigt gewesen sei, habe der Zeuge Dr. Veh eine Diskrepanz zwischen beiden Berichten gesehen (P 23/54).

Der Zeuge Dr. Veh hat vor dem Untersuchungsausschuss weiter erklärt, er habe Herrn Hillinger nicht angewiesen, wie sich die Staatsanwaltschaft inhaltlich verhalten solle, sondern es sei ihm darum gegangen, dass dargelegt werde, warum die Rechtshilfe in die Schweiz nun doch nicht abgewartet werden müsse und warum die StA Augsburg in soweit ihre Position verändert habe (P 23/55f).

Hierauf sei ein weiterer Bericht der Augsburger Staatsanwaltschaft vom 03.12.96 vorgelegt worden, wonach das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. Riedl im Hinblick auf die noch ausstehende Erledigung des Rechtshilfeersuchens an die Schweiz im Verfahren gegen Schreiber u.a. noch nicht abschlussreif sei (P 23/55).

Der vom Zeugen Dr. Veh vorgetragene Inhalt des Gesprächs zwischen ihm und LOStA Hillinger konnte vom Untersuchungsausschuss aufgrund des Todes des ehemaligen Augsburger Behördenleiters nicht mit dessen Erinnerungen an das Gespräch verglichen werden. Allerdings ist festzustellen, dass angesichts der strengen Hierarchie zwischen den einzelnen Ebenen der Justizbehörden nicht auszuschließen ist, dass die „Anregung“ des Zeugen Dr. Veh als Weisung verstanden werden sollte und von LOStA Hillinger auch als solche verstanden wurde.

Es entsprach durchaus der typischen Vorgehensweise der Mittelbehörde, der StA beim OLG München und des Staatsministeriums der Justiz, von klaren Weisungen an die Unterbehörde abzusehen und statt dessen die StA Augsburg dazu zu veranlassen, ihr beabsichtigtes Vorgehen selbst zu korrigieren.

Aus diesem Grund kann der Untersuchungsausschuss auch dem weitergehenden Interpretationsversuch des Zeugen Dr. Veh hinsichtlich des Verhaltens von LOStA Hillinger gegenüber seinem Mitarbeiter StAGI Weigand nicht beitreten: Herr Veh mutmaßte vor dem Ausschuss dahingehend, LOStA Hillinger habe möglicherweise selbst eine Einstellung des Verfahrens gegen Riedl nicht befürwortet. LOStA Hillinger habe daher mit dem Argument „Weisung nach Rücksprache mit dem Ministerium“ gegenüber dem Sachbearbeiter Weigand lediglich ausnutzen wollen, dass auch der Ministerialrat Einwände gegen die sofortige Einstellung der oben genannten Art vorgebracht hätte (P 23/58). Ein solches Zurückhalten der eigenen Auffassung und Sich-Verstecken hinter dem Rücken eines Vorgesetzten aus dem

Ministerium passt nicht zu der couragierten und geradlinigen Art, in der der Augsburger Behördenleiter sein Amt ausweislich der Zeugenaussagen und der Akten auszuüben pflegte.

Tatsache ist, dass in obigem Aktenvermerk des StAGI Weigand ausdrücklich auf eine Weisung auf Veranlassung des StMJ hingewiesen wird, die die von der StA Augsburg beabsichtigte Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Riedl ablehnte. LOStA Hillinger hat demnach diese Weisung an den Zeugen Dr. Weigand übermittelt, der die Anfertigung eines Vermerks über diesen Vorgang für erforderlich hielt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise, die dafür herangezogen werden könnten, dass LOStA Hillinger die vom Zeugen Dr. Veh gemutmaßten Motive gegenüber Weigand gehabt haben könnte.

Ablehnende Reaktionen im Ministerium auf die Einstellungserwägungen der Augsburger Staatsanwaltschaft und Befassung des Ministers Leeb

Dass der Bericht der Augsburger Staatsanwaltschaft vom 29.10.1996 im Ministerium inhaltlich abgelehnt wurde, legt auch ein handschriftlicher Vermerk zum Fortgang des Ermittlungsverfahrens nahe, den Dr. Veh vor Weiterleitung des Berichts innerhalb des Ministeriums auf dem Anschreiben der Generalstaatsanwaltschaft anfügte.

Dort heißt es, dass LOStA Hillinger auf Nachfrage fernmündlich bestätigt habe, dass der Bericht der Steuerfahndung vor Unterrichtung von Generalstaatsanwaltschaft und StMJ an den Verteidiger des Beschuldigten expediert wurde. Hierzu habe der Zeuge Veh gegenüber Hillinger das Erforderliche bemerkt. Nach Auskunft des LOStA Hillinger werde vor einer Abschlussverfügung in jedem Fall noch Max Josef Strauß als Zeuge vernommen. Nach dieser Vernehmung werde ein Absichtsbericht vorgelegt, der u.a. auch auf die Abschlussreife des Verfahrens eingehen werde (5).

Aus diesem Vermerk des Ministerialrats wird deutlich, dass der Zeuge Dr. Veh sich umgehend telefonisch zusichern ließ, dass weitere Ermittlungsschritte zu erfolgen hätten (konkret: die Zeugeneinvernahme von Max Strauß), bevor eine Einstellung erfolgen würde.

Von dem Bericht der Augsburger Staatsanwaltschaft nebst der zitierten Anmerkung von Dr. Veh nahmen am 08.11.96 der Ministerialdirektor Held und am 14.11.96 auch der damalige Justizminister Leeb Kenntnis.

Damit steht fest, dass auch die politische Spitze des Justizministeriums mit der Absicht der Augsburger Staatsanwaltschaft Ende Oktober 1996 das Verfahren gegen Dr. Riedl einzustellen, zeitnah konfrontiert wurde. Gleichzeitig wurden dem Minister jedoch auch die Ergebnisse der telefonischen Unterredung seines Referatsleiters mit Hillinger bekannt, wonach vor einer Einstellung noch weitere Maßnahmen zu ergreifen wären.

Der Zeuge Dr. Erich Riedl hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er halte es für ausgeschlossen, dass ein Ministerialrat im Bayerischen Justizministerium in einem so wichtigen Verfahren eigenmächtig und eigenwillig die „Weisung“ gebe, nicht einzustellen (P 16/204). Der

Zeuge Dr. Veh erklärte hingegen, dass es eine Vorgabe aus dem Ministerium nicht gegeben habe, sondern lediglich seine eigene Rückfrage an die Augsburger Staatsanwaltschaft.

Aufgrund der Weiterleitung des Berichts der Augsburger Staatsanwälte vom 29.10.96 nebst der Anmerkungen des Referatsleiters an die Ministeriumsspitze ist festzustellen, dass die erstmalige Intervention aus dem Ministerium gegen die Verfahrenseinstellung – nämlich das Telefonat zwischen LOStA Hillinger und Dr. Veh – auch dem Justizminister bekannt und von diesem konkludent auch gebilligt wurde.

Der damalige Justizminister Leeb äußerte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 06.06.02 im Zusammenhang mit einem Besuch von Abgeordneten des Immunitätsausschusses des Deutschen Bundestags, die von Leeb eine Weisung erwarteten, dass das Verfahren gegen Riedl eingestellt werde, das Folgende: Dem Minister wäre durch seine Kenntnis des Schreiber-Kalenders bekannt gewesen, dass die Beschuldigten Dr. Riedl und Schreiber Kontakt hatten. Ihm war außerdem von der nächtlichen Warnung des Max Strauß vor einer Durchsuchung bei Dr. Riedl berichtet worden. Vor diesem Hintergrund ging der Minister nach eigener Aussage davon aus, dass ein Anfangsverdacht gegeben sei. Eine Weisung zur Einstellung zu erteilen, hielt er deswegen für nicht vertretbar (P 31/98).

Das Ministerium hat hier zwar nicht förmlich zum Mittel der Weisung gegriffen, wie vom Zeugen Dr. Riedl behauptet, sondern die Augsburger Staatsanwaltschaft dahingehend beeinflusst, dass diese selbst von ihren Einstellungserwägungen Abstand nehmen musste. Am Ergebnis, d.h. an der Tatsache, dass eine Beeinflussung stattfand, ändert dies nichts.

Fest steht, dass erst nach den vorgenannten Vorgängen im Ministerium der Augsburger StAGI Weigand in einem Aktenvermerk vom 05.12.96 zu dem Ergebnis kommt, dass eine Einstellung des Verfahrens gegen Riedl derzeit nicht veranlasst sei (P 13/69).

Befassung der Staatskanzlei

In der Frage einer möglichen Einschaltung und – in der Folge – denkbarer Vorgaben aus der Staatskanzlei hat auch Ministerialdirektor Held in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 11.12.01 zwar erklärt, dass die Staatskanzlei mit „absoluter Sicherheit“ in die Vorgänge um die Einstellung gegen Riedl nicht eingeschaltet wurde (P 20/112). Inwieweit die Erinnerung des Zeugen hier vollständig ist, kann nicht beurteilt werden. Tatsache ist, dass sich der Zeuge Held auch an seine eigene Befassung mit den Einstellungserwägungen der Augsburger Staatsanwaltschaft nicht richtig erinnern konnte. Held äußerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss, dass er seiner Erinnerung nach nicht konkret eingeschaltet worden sei (P 20/112). Tatsächlich hatte er den Bericht der Augsburger Staatsanwaltschaft vom 29.10.96 nebst Anmerkungen des Referatsleiters Dr. Veh bereits am 08.11.96 zur Kenntnis genommen (5).

Ministerpräsident Dr. Stoiber erklärte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss am 20.06.02, dass weder von ihm persönlich noch von seiten der Staatskanzlei es eine wie immer geartete Einflussnahme auf das Verfahren gegeben habe (P 33/66). Der Zeuge Dr. Stoiber behauptete, dass er sich selbst dann nicht eingeschaltet habe, als durch Mitglieder des Immunitätsausschusses des Deutschen Bundestags Kritik am bayerischen Justizminister laut geworden wäre (P 33/66).

Politische und/oder rechtswidrige Einflussnahme

Von der Frage der insgesamt vorhandenen Einflussnahme des Justizministeriums getrennt zu betrachten, ist die Frage, ob eine solche Einflussnahme, wie von Dr. Riedl behauptet, politisch motiviert (so Dr. Riedl P 16/170) und somit rechtswidrig gewesen ist.

Auf die Nachfrage, weshalb der Zeuge Dr. Riedl als CSU-Mitglied und ehemaliger Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium von eigenen Parteifreunden nachteiligen politischen Einfluss erlitten haben soll, wies Erich Riedl vor dem Untersuchungsausschuss auf Differenzen zwischen ihm, als Vorsitzenden des CSU-Kreisverbands München V, und dem anderweitig Beschuldigten Max Strauß, als Schatzmeister des dortigen Ortsverbands 17b, sowie dem ehemaligen Stadtrat Curt Niklas, als Vorsitzenden desselben Ortsverbands, hin (P 16/178). Der Zeuge Dr. Erich Riedl habe nach eigener Aussage in den Jahren 1993/1994 festgestellt, dass der Ortsverband 17b einen Fehlbetrag von rund 236.000 DM gehabt habe. Diese Feststellungen hätten in der Folge zu „heftigsten Auseinandersetzungen“ zwischen ihm einerseits und Max Strauß und Curt Niklas andererseits geführt. Die beiden hätten Riedl daraufhin „partei-politisch zum Tode verurteilt“ (P 16/178f).

Konkrete Einflussnahmen der genannten Personen auf das Ermittlungsverfahren konnte der Zeuge Dr. Riedl auch auf Nachfrage nicht nennen. Es erfolgte lediglich ein allgemeiner Hinweis, dass Curt Niklas in den Bezirksvorstand der Partei aufgenommen worden sei (P 16/181f). Der anderweitig Beschuldigte Max Strauß machte von seinem Auskunfts-verweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch (P 27/3f) und konnte deshalb auch zu eventuellen Einflussnahmen durch das StMJ und/oder die StA beim OLG München im Verfahren gegen Dr. Erich Riedl nicht befragt werden. Zumindest die Warnung des Zeugen Max Strauß vor einer angeblich unmittelbar bevorstehenden Hausdurchsuchung bei Dr. Erich Riedl am Abend des 06.02.96 bei einem unangemeldeten Besuch im Wohnhaus der Familie Riedl stellt einen Hinweis darauf dar, dass Strauß am Verfahren gegen Riedl ein bemerkenswertes Interesse hatte (vgl. hierzu Ziffer III.2).

Der Zeuge Dr. Riedl führte zur Frage politisch motivierter Einflussnahmen in seiner Aussage folgende weitere Auffälligkeiten an:

Einer seiner Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Nörr, habe seinerzeit bei Rückfragen im Bereich der „Justiz“ erfahren, diese lehne die Einstellung des Riedl-Verfahrens ab, weil sie das Verfahren gegen Max Strauß nicht ebenfalls einstellen könnte. Bei einer Einstellung des Verfahrens gegen den

Beschuldigten Dr. Riedl hätte sich für den Beschuldigten Strauß ein negatives, belastendes Image in der Öffentlichkeit ergeben, wenn sein Verfahren nicht ebenfalls hätte eingestellt werden können (P 16/165).

Diese Äußerung des Zeugen Dr. Riedl war jedoch zu unpräzise, um dem Untersuchungsausschuss weitere Untersuchungsschritte zu ermöglichen. Weder eröffnete der Zeuge, welcher Angehörige aus der Bayerischen Justiz sich solchermaßen geäußert haben soll, noch deutete er an, seinen Verteidiger insoweit von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht befreien zu wollen. Aus den dem Untersuchungsausschuss übersandten Akten ließen sich weitere Hinweise in diese Richtung nicht finden.

Weiter wies der Zeuge Dr. Riedl darauf hin, dass sich die Staatsanwaltschaft geweigert habe, einer Beweisanregung seiner Verteidiger vom 14.04.97 auf Zeugeneinvernahme des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl, sowie der ehemaligen Bundesminister Hans-Dietrich Genscher, Gerhard Stoltenberg und Jürgen Möllemann nachzukommen. Alle vier sollten aus Sicht der Riedl-Verteidigung als Zeugen für die Tatsache vernommen werden, dass Riedl mit den Entscheidungen im Bundessicherheitsrat im Hinblick auf den Export von Spürpanzern nach Saudi-Arabien nicht befasst war (P 16/166f).

Hierzu ergibt sich aus den Berichtsakten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, dass die Augsburger Staatsanwaltschaft mit Bericht an den Generalstaatsanwalt vom 26.09.97 die Absicht der Zeugeneinvernahme des Staatssekretärs a.D. von Würzen sowie der Bundesminister a.D. Genscher, Möllemann und des Bundeskanzlers Dr. Kohl angezeigt hat (6b).

Dieser Bericht wurde noch am 26.09.97 im Ministerium übergeben, das jedoch zunächst auf eine Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes wartete. Der Generalstaatsanwalt trat der beabsichtigten Sachbehandlung lediglich insoweit bei, als der Staatssekretär a.D. von Würzen und der Bundesminister a.D. Möllemann vernommen werden sollten. Über die Vernehmung der weiteren benannten Zeugen sollte erst nach Auswertung der Vernehmung der beiden ersten Zeugen entschieden werden (6b). Dieser nur eingeschränkten Berücksichtigung der Beweisanregungen Riedls stimmte das Ministerium mit Schreiben an den Generalstaatsanwalt Froschauer vom 22.10.96 zu. Minister Leeb hatte hiervon zuvor, nämlich am 21.10.96, Kenntnis genommen (6b).

Weiterhin warf der Zeuge Dr. Riedl den Justizbehörden vor, dass die an den Ministerpräsidenten Stoiber gerichteten, ihn entlastenden Schreiben Karlheinz Schreibers nicht der Staatsanwaltschaft Augsburg zugeleitet wurden (P 16/164). Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer I.3. verwiesen.

Schließlich bestätigte Dr. Riedl in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss indirekt auf Nachfrage, dass der ehemalige Justizminister Leeb über das Riedl-Verfahren gegenüber Dritten gesagt haben sollte, das Dr. Riedl nunmehr Dankbarkeit im Hinblick auf die Familie Strauß zeigen müsse, da Franz Josef Strauß Dr. Riedl seinerzeit zum Staatssekretär gemacht habe. Nach der Quelle befragt, die

diese Äußerung Leeb's gehört haben will, beschränkte sich der Zeuge Dr. Riedl darauf, dass die Quelle zuverlässig sei und von einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung stamme (P 16/222).

Der ehemalige Justizminister Leeb äußerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss, dass er diese Aussage zu keinem Zeitpunkt gegenüber irgendeiner Person getätigt habe. Dies habe er Dr. Riedl auch in einem Schreiben, das er wenige Tage nach der Vernehmung von Dr. Riedl vor dem Deutschen Bundestag versendet habe, diesem mitgeteilt und im Wiederholungsfälle juristische Maßnahmen angedroht (P 31/97).

Eine weitere Aufklärung der insoweit gegensätzlichen Aussagen beider Zeugen war dem Untersuchungsausschuss nicht möglich, weil der Zeuge Dr. Riedl seine Quelle nicht namentlich benannt hat.

Erklärungen des Ministerialrats Dr. Veh zu den Vorwürfen von Dr. Riedl

Der damalige Ministerialrat Dr. Veh hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss die Einflussnahme von Ministerium und Mittelbehörde (StA beim OLG München) auf eine Zurückstellung der Zeugeneinvernahme des ehemaligen Außenministers Genscher und des damaligen Bundeskanzlers Kohl wie folgt erklärt: Zu der Zeit, zu der die Augsburger Staatsanwaltschaft die Einvernahme von vier Zeugen (Kohl, Genscher, Möllemann und von Würzen) vorgeschlagen habe (nämlich Ende September 1997), habe der Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages schon beabsichtigt, die Genehmigung zu Ermittlungen gegen Dr. Erich Riedl in absehbarer Zeit zurückzunehmen (P 23/65). Vor diesem Hintergrund hätten Mittelbehörde und Ministerium ein sukzessives Vorgehen bei den Zeugenbefragungen bevorzugt.

Wenn der Tatverdacht gegen den Beschuldigten Dr. Riedl schon durch eine Zeugeneinvernahme des Ex-Bundesministers Möllemann völlig hätte ausgeräumt werden können, wären die Zeugeneinvernahmen des damaligen Bundeskanzlers Kohl und des ehemaligen Außenministers Genscher überflüssig geworden (P 23/66). Weiter wies der Zeuge Dr. Veh darauf hin, dass es im weiteren Verlauf tatsächlich nicht einmal zu einer Vernehmung Möllemanns gekommen sei, weil der Immunitätsausschuss des Bundestages die Genehmigung zu Ermittlungen gegen Dr. Riedl zuvor zurückgenommen hatte (P 23/66).

Insoweit ist festzuhalten, dass ein möglicherweise vorhandener zeitlicher Druck durch den Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages ebenso gut dazu hätte führen können, alle ins Auge gefassten Vernehmungen umgehend zu genehmigen, um einen zusätzlichen Zeitverlust für eine spätere Genehmigung der noch ausstehenden Zeugeneinvernahmen Genscher und Dr. Kohl zu vermeiden. Außerdem vermag die oben genannte Erklärung jedenfalls nicht zu begründen, weshalb ausgerechnet die von den Augsburger Staatsanwälten beabsichtigten Vernehmungen Kohls und Genschers hintangestellt wurden und nicht zum Beispiel die des Staatssekretärs Dr. von Würzen, der überhaupt kein Mitglied des Bundessicherheitsrates war.

Es ist somit beim Untersuchungsausschuss der Eindruck entstanden, dass der StA beim OLG in Abstimmung mit dem Justizministerium eine Zeugeneinvernahme von Dr. Kohl und Bundesminister a.D. Genscher aus sachfremden Erwägungen nicht opportun erschien. Dabei liegt der Schluss nahe, dass es bei der Entscheidung darauf ankam, die (damals amtierenden oder ehemaligen) Spitzenvertreter der damaligen christlich-liberalen Bundesregierung nach Möglichkeit als Zeugen aus dem Ermittlungsverfahren der Augsburger Staatsanwälte herauszuhalten. Der Vorwurf partei-politisch motivierter Einflussnahme durch das Ministerium und insbesondere auch durch den damaligen Justizminister, der von der Kürzung der Zeugenliste wusste, drängt sich insoweit auf.

Auch der Hinweis fehlender Einstellungsreife des Verfahrens aufgrund des unerledigten Rechtshilfersuchens an die Schweiz Ende Oktober 1996 vermag nicht zu überzeugen:

Hinsichtlich der Einstellungsreife des Verfahrens führte Dr. Veh auf Nachfrage aus, dass gegen Dr. Riedl der gleiche Anfangsverdacht bestanden habe, wie gegen die übrigen Beschuldigten (Kalendereintragung bei Herrn Schreiber „ER 500“) und dass durch das noch nicht erledigte Rechtshilfersuchen an die Schweiz im Hinblick auf die mögliche Weiterleitung von insgesamt 24,4 Millionen DM durch Thyssen neue Erkenntnisse auch in Sachen Dr. Riedl denkbar gewesen wären.

Dabei wies der Zeuge Dr. Veh in seiner Aussage jedoch selbst darauf hin, dass das Rechtshilfersuchen überhaupt nicht in Sachen Dr. Riedl gestellt wurde und dass die Verwertbarkeit möglicher Erkenntnisse aus dem Rechtshilfersuchen im Verfahren gegen Schreiber u.a. für das Verfahren gegen Riedl rechtlich umstritten war (P 23/75f).

Darüber hinaus liegen Hinweise für eine gesteigerte Aufmerksamkeit des Verfahrens gegen Dr. Riedl in der Behörde der StA beim OLG und auch des Ministeriums vor. Diese Aufmerksamkeit zeigt sich unter anderem auch daran, dass der Generalstaatsanwalt Froschauer im November 1997 durch seinen Mitarbeiter Dr. Helgerth bei Behördenleiter Hillinger dahingehend intervenieren ließ, das Verfahren gegen Dr. Riedl auch nach der Wiederherstellung der Immunität nicht einzustellen, sondern lediglich auszusetzen.

Tatsächlich wurde das Verfahren umgehend wieder aufgenommen, nachdem Dr. Riedl sein Abgeordnetenmandat nicht wieder erlangt hatte.

Fazit

Der Untersuchungsausschuss konnte zumindest eine direkte Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Erich Riedl aus dem Staatsministerium der Justiz feststellen, da Dr. Veh die Einstellungsabsicht der Augsburger Staatsanwälte Ende Oktober 1996 verhindert hat.

Einfluss genommen wurde auch durch den Generalstaatsanwalt der StA beim OLG München, dies bisweilen auch mit Kenntnis und Billigung des Ministeriums (z.B. hinsichtlich einer Zurückstellung der beabsichtigten Zeugeneinvernahmen von Kohl und Genscher).

Ob die dargelegten Einflussnahmen in der Form von direkten Weisungen bzw. Vorgaben erfolgt sind, oder ob durch Kritik an der Unterbehörde erreicht wurde, dass diese ihre beabsichtigten Maßnahmen selbst abänderte, ist nicht entscheidend.

Aus den zahlreichen Zeugeneinvernahmen von Mitgliedern der StA Augsburg, der StA beim OLG und des StMJ ist deutlich geworden, wie die dienstrechtlichen Hierarchien gehandhabt werden: Es ist im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Staatsanwaltschaft beim OLG München (Generalstaatsanwalt) nicht untypisch, dass den Unterbehörden – zumindest untersuchten Ermittlungsverfahren – die Abänderung ihrer eigenen Berichte und Absichten nahegelegt und die direkte Weisung vermieden wurde. Dies ändert nichts daran, dass die Verantwortlichen für die aufgrund solcher Einwirkung abgeänderten Berichte in der StA beim OLG oder im StMJ zu suchen sind. Dieses Vorgehen ist um so mehr zu kritisieren, weil durch diese Form der Einflussnahme Verantwortlichkeiten nach außen verwischt werden.

Bei der Frage, ob die Einflussnahmen politisch motiviert und damit unzulässig waren, war es der Zeuge Dr. Riedl selbst, der entscheidende Zeugen dem Untersuchungsausschuss nicht benannt hat. Weder nannte er die Person/en in der „Justiz“, die nach Auskunft seines Anwaltes angeblich negative Auswirkungen einer möglichen Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Riedl für den anderweitig Beschuldigten Max Strauß befürchtet haben soll. Ebenso wenig benannte er das Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das angeblich bezeugen könne, der ehemalige Justizminister Leeb sollte gesagt haben, das Verfahren gegen Dr. Riedl müsse noch bestehen bleiben.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sind eine Reihe von Entscheidungen im Verfahren gegen Dr. Riedl als rechtlich umstritten zu werten:

- u.a. Nichteinstellung des Verfahrens im Jahr 1996 wegen unerledigtem Rechtshilfeersuchen in Bezug auf anderweitig Beschuldigte,
- unterlassene Zeugeneinvernahme von Dr. Kohl und Hans-Dietrich Genscher,
- Aussetzung des Verfahrens gegen Dr. Riedl erst nach Wiederherstellung seiner Immunität durch den Deutschen Bundestag.

Diese Entscheidungen wurden entweder im Bayerischen Staatsministerium getroffen oder geschahen mit dessen Wissen und stillschweigender Billigung. In wesentlichen Fragen wurde auch der damalige Justizminister Leeb eingeweiht. Auffällig ist weiterhin, dass diese umstrittenen Entscheidungen im Endeffekt stets auf eine Verlängerung des Verfahrens gegen Dr. Riedl hinausliefen.

Eine politische Motivation umstrittener Entscheidungen konnte der Untersuchungsausschuss in den meisten Fragen nicht positiv feststellen. In der Frage der unterlassenen Zeugeneinvernahme von Dr. Kohl und Hans-Dietrich Genscher im September 1997 drängen sich politische Beweggründe, der Schutz von hohen Vertretern oder ehemaligen

Vertretern der Bundesregierung, auf. Hier ging es nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses allerdings weniger darum, Dr. Erich Riedl zu „verfolgen“, als den damaligen Bundeskanzler Dr. Kohl und den ehemaligen Außenminister Genscher aus den Ermittlungen der Augsburger Staatsanwaltschaft unter allen Umständen herauszuhalten. In den übrigen Fragen liegt eine politische Motivation für die geschilderten Einflussnahmen nicht auf der Hand. Sie kann jedoch umgekehrt auch nicht ausgeschlossen werden.

Konkrete Hinweise auf Dienstpflichtverletzungen bestimmter Bediensteter im Bereich des Staatsministeriums der Justiz oder der Staatsanwaltschaft beim OLG München konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

VI. Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex

1.a) Weshalb stellte die Augsburger Staatsanwaltschaft im Rahmen der laufenden Ermittlungsverfahren keine Ermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex an und leitete keine Ermittlungsverfahren, zum Beispiel gegen Dieter Holzer wegen des Verdachts auf Geldwäsche, ein?

b) Sind Berichte zutreffend, dass in diesem Zusammenhang Strafanzeige gegen Dieter Holzer bei der Staatsanwaltschaft Augsburg erstattet wurde und wie wurde diese behandelt?

Aufgrund der Zeugenaussagen und der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten muss einleitend festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg Vorermittlungen im Hinblick auf den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex durchgeführt hat. Dies zeigt allein schon die Tatsache, dass die StA Augsburg mehrere Teilermittlungsakten bzw. Sonderbände zu diesem Themenkomplex angelegt hat. Die Fragestellung zu Punkt VI. des Untersuchungsauftrags wurde daher mit nachfolgenden Einzelfragen untersucht:

- (1) In welchem Umfang und aus welchen Gründen ermittelte die Staatsanwaltschaft Augsburg zum Themenkomplex Leuna/Elf-Aquitaine?
- (2) Warum mündeten diese Ermittlungen nicht in ein förmliches Ermittlungsverfahren und wie wurden die bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eingegangenen Strafanzeigen behandelt?
- (3) Welche Versuche gab es seitens der Augsburger Staatsanwaltschaft, eine für den Gesamtkomplex Leuna zuständige Staatsanwaltschaft zu finden, die bereit war, einem Anfangsverdacht auf Subventionsbetrug und Korruption nachzugehen und welche Versuche gab es hinsichtlich der Einrichtung eines Sammelverfahrens nach den Richtlinien (bzw. ab 11.1.2000 „Hinweisen“) für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bearbeitung von herausragenden Fällen ländübergreifender Wirtschaftskriminalität?

- (4) Konnten alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem BKA und der AKE/Taskforce Leuna ausgeschöpft werden?

Umfang und Gründe der Vorermittlungen im Komplex Leuna/Elf-Aquitaine durch die StA Augsburg

Aufgrund eines Hinweises in dem beschlagnahmten Schreiber-Kalender von 1994 auf eine mögliche Verbindung des Beschuldigten Max Strauß zu der Firma Delta International begann die Staatsanwaltschaft Augsburg bereits im Jahr 1997 mit einer Materialsammlung und zog Erkundigungen beim Bundesamt für Finanzen ein (P 12/117ff). Im Rahmen dieser Vorermittlungen wurde festgestellt, dass in den Jahren 1994/95 durch die Vermittlung von Max Strauß mindestens zweimal ein größerer Geldbetrag von einem Delta-Konto über eine Münchner Firmengruppe an einen Strauß-Freund und ehemaligen CSU-Stadtrat geflossen war. Die Staatsanwaltschaft Augsburg vernahm hierzu den Unternehmer Josef P. und seinen anwaltlichen Vertreter. Im November 1998 fertigte der Steuerfahnder Kindler einen ersten Aktenvermerk über Verbindungen von Max Strauß zu der Firma Delta International bzw. Dieter Holzer. Zeitgleich mit den Haftbefehlen gegen die Beschuldigten Pfahls, Haastert und Maßmann wurde mit Beschluss vom 22.4.99 die Verjährung wegen des möglichen Deliktes der Geldwäsche bezüglich des Beschuldigten Max Strauß unterbrochen (P 12/117).

Mit Bericht vom 14.6.99 informierte der Zeuge Dr. Maier die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium über den Anfangsverdacht der Geldwäsche gegen Max Strauß und fasste die bisherigen Erkenntnisse zusammen. Hieraus ergab sich, dass die durch den Zeugen Strauß nach München verbrachten Gelder von der Fa. Delta International Establishment – Domizilgesellschaft – stammten, wobei der Verdacht geäußert wurde, dieselbe Domizilgesellschaft verwalte von den Firmen Elf-Aquitaine und Thyssen gezahlte Schmiergelder zur Weiterleitung an deutsche Entscheidungsträger.

Beweismittel wie Kontoauszüge der Firmen Noblepac und Standby, über die die entsprechenden Gelder an die Fa. Delta International Establishment überwiesen wurde, sowie eine eidesstattliche Versicherung des Firmeneigentümers der Fa. Noblepac wurden ebenso aufgeführt, wie Hinweise auf Provisionszahlungen im Zusammenhang mit Beraterleistungen beim Verkauf der Leuna-Werke an eine ehemalige Staatssekretärin im Bundesverteidigungsministerium.

Im Zuge weiterer Ermittlungen erhielt die Staatsanwaltschaft Augsburg auch Kenntnis über den sogenannten „Freiburger Fund“. Bei einer Zollkontrolle am 7.5.99 wurden bei einem Sohn Dieter Holzers verschiedene Geschäftsunterlagen und Vermögenslisten gefunden, mit denen die bislang nur vermuteten Geldflüsse von Elf-Geldern an die Firma Delta International bzw. Dieter Holzer lückenlos nachvollzogen werden konnten.

Auf Vermittlung seines Vorgesetzten OStA Kolb traf sich der Zeuge Dr. Maier am 2.7.99 mit Conrado Tromp, leitender Mitarbeiter der Abt. IV (Wettbewerb) bei der Europäi-

schen Kommission und dem EU-Mitarbeiter Harald Spitzer, zuständig für die Bekämpfung von Korruption, und ließ sich von beiden über das bei der EU seit 1997 anhängige Verfahren zur Untersuchung überhöhter Subventionszahlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung der Leuna-Werke unterrichten (P 29/15ff). Im Oktober kam es daraufhin zu einem (informellen) Treffen zwischen dem Zeugen Dr. Maier, dem Zeugen Kolb, sowie den Pariser Ermittlungsrichterinnen Frau Joly und Frau Vischniersky, bei dem auch Modalitäten einer möglichst flexiblen und unbürokratischen Zusammenarbeit erörtert wurden (P 12/119ff).

Auch die Vernehmung von Frau Hürland-Büning am 2. August 1999 erfolgte im Rahmen der Ermittlungen betr. Geldwäsche Strauß und der möglichen Vortat „Subventionsbetrug Leuna“ (P 29/164ff). In den Rechtshilfeersuchen an die Schweiz vom 10.8.99 und an Frankreich vom 6.12.99 wurde erstmals der Anfangsverdacht geäußert, dass über die Firma Delta International Est. Bestechungsgelder bzw. aus Subventionsbetrug erlangte Gelder gewaschen wurden (P 12/120f).

Am 28.12.1999 berichtete die StA Augsburg an die StA beim OLG München mit dem Hinweis, dass u.a. das Rechtshilfeersuchen der Schweiz an die StA Augsburg, übersandt mit Schreiben vom 10.12.99, tatsächliche Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht hinsichtlich Subventionsbetrug, der Bestechung sowie der Bestechlichkeit deutscher Amtsträger enthielte (P 12/124). Dieser Bericht gab die einhellige Meinung der Augsburger StA wieder, war vom Zeugen Dr. Maier verfasst, vom stellvertretenden Behördenleiter, OStA Kolb, unterschrieben und vom Behördenleiter Nemetz selbst zuvor in anderen Punkten handschriftlich korrigiert worden (P 12/125f). Obwohl der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Maier in einem Gespräch mit dem Zollbeamten Kohler nicht ausschloss, dass sich aufgrund möglicher Tatzusammenhänge zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Zuständigkeit Augsburgs herausstellen könnte, regte er angesichts der drohenden Verjährung bei seinem Behördenleiter an, es solle auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaft geprüft werden, welcher deutschen Staatsanwaltschaft die in Augsburg vorliegenden Erkenntnisse, Beweismittel etc. zur Übernahme übersandt werden sollten.

Wie aus den Akten der StA beim OLG ersichtlich wurde in der Folge OStA Kolb durch den LtD. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft von Rohrscheidt mündlich zurechtgewiesen und die StA beim OLG erstattete Anfang Januar 2000 erneut Bericht an das Justizministerium, wonach die Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts der zuständigen StA vorzubehalten sei und zunächst die angesprochenen Ermittlungsergebnisse abgewartet werden sollten.

Wenige Tage zuvor hatte die Nachricht, Originalakten des Bundeskanzleramtes zum Thema Leuna seien seit dem Regierungswechsel im Oktober 1998 spurlos verschwunden presseöffentliches Aufsehen erregt.

Nach dem Ausscheiden des Zeugen Dr. Maier aus der StA Augsburg liefen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg weiter. Am 21.3.2000 erfolgte in Erledigung des Rechtshilfeersuchens nach Frankreich die Zeugeneinvernahme des Eigentümers der Fa. Noblepac, Guelfi in Anwesenheit der Staatsanwältin Dr. Pöschl und des Steuerfahnders Kindler.

Vom 29.8. bis 1.9.2000 nahmen die ermittelnde Staatsanwältin Dr. Pöschl und der Steuerfahnder Kindler sowie ein BKA-Beamter Einsicht in die Unterlagen aus dem französischen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verkauf der Leuna-Werke an Elf-Aquitaine.

Nun trugen auch die von Dr. Maier sorgsam gepflegten informellen Kontakte zu Ermittlungsstellen im In- und Ausland (P 12/119ff) Früchte:

Im April 2000 wurde ein zusammenfassender Bericht über die beim Sohn Dieter Holzers gefundenen Geschäftsunterlagen von der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Landespolizeidirektion/Zollamt Freiburg im Breisgau übersandt. Die französische Ermittlungsrichterin Joly übersandte im August 2000 das Vernehmungsprotokoll des Zeugen Pierre Lethier, das weitere Hinweise auf die Beraterstellung des Beschuldigten Dr. Pfahls und auf Dieter Holzer enthielt, die mit Kenntnis von Elf-Aquitaine als Experten im Vorfeld des Verkaufs der Leuna-Werke aufgetreten seien.

Diese Aussage wurde durch Unterlagen bestätigt, die mit einem auf den 14.9.2000 datierten Schreiben vom Genfer Untersuchungsrichter Perraudin übersandt wurden und deutlich machten, dass der in Augsburg anderweitig Beschuldigte Dr. Pfahls mit verschiedenen ihm zuzurechnenden Gesellschaften am Geldtransfer der Leuna-Gelder beteiligt war.

Ein Vermerk der StAe Dr. Pöschl und Dr. Wiesner vom 6.2.01 zu den bestehenden Erkenntnissen „im Zusammenhang mit den über Noblepac an Dieter Holzer von Elf Aquitaine bezahlten Geldern in Verbindung mit dem Verkauf der ostdeutschen Leunawerke“ fasste die Erkenntnisse zu der Rolle des Beschuldigten Dr. Ludwig-Holger Pfahls zusammen (P 19/107f).

Als Schlussfolge stellten die Augsburger Staatsanwälte in Bezug auf den Beschuldigten Dr. Pfahls einen Anfangsverdacht auf eine nach deutschem Recht strafbare Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Geldwäsche fest. Für beide Verdachtsmomente bestand nach ihrer Auffassung erheblicher Ermittlungsbedarf. Gleichzeitig wurde auf die Verjährungsgefahr hingewiesen. Nach Aussage der Zeugin Dr. Pöschl wurde ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen Pfahls wegen Geldwäsche jedoch erst am 6.6.2001 eingeleitet, eine Teilzuständigkeit für den Gesamtkomplex Leuna jedoch weiterhin abgelehnt (P 19/102). Am 8. März 2002 wurden die Ermittlungen gegen die Beschuldigten Strauß und Dr. Pfahls wegen Geldwäsche nach § 170 Abs. 2 von der StA Augsburg eingestellt (P 26/39).

Da dem Untersuchungsausschuss keine Akten aus der Zeit nach seiner Einsetzung, ab Februar 2001, zur Verfügung standen, wurde die Frage nicht geklärt, ob die Einstellung

des Verfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen die Beschuldigten Strauß und Dr. Pfahls vor allem deshalb erfolgte, weil keine deutsche Staatsanwaltschaft die Ermittlungen für die Vortat „Subventionsbetrug Leuna“ aufgenommen hatte.

Tatsache ist, dass erhebliche Verdachtsmomente für den Straftatbestand der Geldwäsche zulasten der Beschuldigten Strauß und Dr. Pfahls bei der StA Augsburg vorlagen, die auch mangels Ermittlungen zur Vortat der möglichen Geldwäsche bei einer anderen deutschen Staatsanwaltschaft nicht weiterverfolgt werden konnten.

Staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit zur Aufnahme eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gegen Dieter Holzer – Strafanzeigen

Auch nach Auffassung des Zeugen Dr. Maier gab es zunächst keine Anhaltspunkte für eine mögliche Zuständigkeit der Augsburger Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den Gesamtkomplex Leuna, die die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens in Augsburg gerechtfertigt hätten. Auch die Frage der strafprozessualen Zuständigkeit der Augsburger Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Verdachtsmomenten gegen Dieter Holzer wurde von Behördenleiter negativ beurteilt, so dass entsprechende Strafanzeigen, die gegen Dieter Holzer eingingen, von der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht aufgegriffen werden konnten.

Gleichwohl schloss Dr. Maier eine Übernahme des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund möglicher Tatzusammenhänge durch die Augsburger StA nicht aus (Protokoll einer Besprechung mit der „Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe der Landespolizeidirektion/Zollfahndungsamt Freiburg i. Br.“ im August 1999).

Angesichts der Verjährungsgefahr regte Dr. Maier jedoch im Dezember 1999 eine Zuständigkeitsprüfung durch den Generalstaatsanwalt an, damit auch in Deutschland ein förmliches Ermittlungsverfahren zum Themenkomplex Leuna/Elf Aquitaine eingeleitet werden könnte.

Mit der Zeugenaussage des französischen Lobbyisten und Tatbeteiligten Pierre Lethier vom August 2000 und den vom Genfer Untersuchungsrichter Perraudin übersandten Unterlagen bezüglich der Leuna-Geldflüsse ergaben sich jedoch neue möglicherweise zuständigkeits-begründende Anhaltspunkte für die Staatsanwaltschaft Augsburg oder eine andere bayerische Staatsanwaltschaft. Denn zum Zeitpunkt seiner Beratertätigkeit für den Elf-Konzern war Dr. Ludwig Holger Pfahls Teilhaber einer Rechtsanwaltskanzlei in München und hatte seinen Wohnsitz im Bereich der Staatsanwaltschaft München II.

Damit erweiterten sich die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft Augsburg hinsichtlich ihrer Aufgabe, die Aufklärung des Verdachts eines Subventionsbetruges zu Lasten deutscher Steuerzahler bzw. der Geldwäsche und der Bestechlichkeit deutscher Amtsträger im Zusammenhang mit der Privatisierung der Leunawerke durch eine deutsche Ermittlungsbehörde zu erreichen:

- Weitere Bemühungen, die in Augsburg vorhandenen Erkenntnisse an eine andere deutsche Staatsanwaltschaft zur dortigen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzugeben,
- ein eigenes Ermittlungsverfahren einzuleiten bzw. das Verfahren gegen den anderweitig Beschuldigten Dr. Pfahls auf Geldwäsche und Bestechung deutscher Amtsträger auszuweiten und/oder
- ein Sammelverfahren anzuregen.

Abgabeversuche der Augsburger Ermittlungsergebnisse an eine zuständige Staatsanwaltschaft in Deutschland

In einem Vermerk vom 22.12.99 hielt der Zeuge Dr. Maier seine Anregung über den Behördenleiter Nemetz an die StA beim OLG fest, auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaften die Frage zu prüfen, welche Staatsanwaltschaften in Deutschland zuständigkeitshalber für Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Leuna-Werke in Betracht kämen (P 12/124). Behördenleiter Nemetz teilte dem Zeugen Dr. Maier jedoch per Verfügung im Januar 2000 schriftlich mit, es sollten zunächst weitere zuständigkeitsbegründenden Umstände abgeklärt werden, um danach zu entscheiden, an welche Staatsanwaltschaft die den Leuna/Elf-Aquitaine-Komplex betreffenden Unterlagen zur Prüfung des Anfangsverdachts übersandt werden könnten.

Diese Verfügung enthielt eine dreifache Absage an den ermittelnden Staatsanwalt Dr. Maier

- Weitere Ermittlungsergebnisse sollten abgewartet werden, so dass wertvolle Zeit verloren ging.
- Die Übernahmeersuchen sollten auf der Ebene der Staatsanwaltschaft erfolgen, wodurch nach den Erfahrungen des Zeugen Dr. Maier zeitnahe Ermittlungen schwer möglich waren.
- Die Anweisung, die in Augsburg vorhandenen Unterlagen „Zur Prüfung des Anfangsverdachts“ an eine zuständige StA zu übersenden, bedeutete nicht nur eine Rücknahme der bereits von der StA Augsburg vorgenommenen Prüfung, die einen Anfangsverdacht bereits bejaht hatte, sondern ein zusätzliches Hindernis, eine übernahmewillige Staatsanwaltschaft zu finden.

Tatsächlich waren die bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes im Februar 2001 erfolgten zahlreichen Abgabeversuche der StA Augsburg zum Scheitern verurteilt.

Nachdem die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) Polizei/Zoll in Freiburg im Breisgau sich vergeblich darum bemüht hatte, dass die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim, bzw. die StA Konstanz sowie die StA Saarbrücken ein Ermittlungsverfahren in Sachen Leuna einleiteten, übersandte die GVG im April 2000 die einschlägigen bei einem Holzer-Sohn beim Grenzübergang aufgefundenen Unterlagen an die StA Augsburg und bat um Übernahme der Ermittlungen. Doch diese hatte bereits ihrerseits damit begonnen die, die ihr vorliegenden Unterlagen an die StA Bonn mit der Bitte um Übernahme weiterzuleiten. Diese lehnte ebenso das Ersuchen ab, wie zwei Monate später die StA Berlin. Im August 2000 unternahm die StA Augsburg einen weiteren Abgabeversuch

in Richtung Saarbrücken, die ein Ermittlungsverfahren gegen Dieter Holzer einleitete, aber hinsichtlich des Gesamtkomplexes Leuna keine Zuständigkeit sehen mochte. Im September 2000 wurde die StA Magdeburg vergeblich ersucht, das Verfahren zu übernehmen. Im Frühjahr 2001 reisten StAin Dr. Pöschl und Behördenleiter Nemetz nach Saarbrücken, um eine Ausweitung der Ermittlungen gegen Dieter Holzer auch auf den Beschuldigten Pfahls auszudehnen (P19/107). Wie zu erwarten, lehnte die StA Saarbrücken ab.

Ausführliche Darstellung in dem als Verschlussache eingestuften Teil des Abschlussberichts.

Sammelverfahren nach den Richtlinien für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

Am 4. und 5. Mai 1999 wurde auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte mit dem Bundesanwalt der von einer Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission „Wirtschaftskriminalität“ erarbeitete „Leitfaden für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bearbeitung von herausragenden Fällen länderübergreifender Wirtschaftskriminalität“ einstimmig – also auch von den bayerischen Vertretern – gebilligt. Die Arbeitsgruppe Kripo, bestehend aus den Leitern der LKAs (für Bayern der damalige LKA-Präsident Ziegenaus), hatte diesen Leitfaden mit Beschluss vom 24. Juli 1999 zur Kenntnis genommen und die Strafverfolgungsbehörden gebeten, danach zu verfahren. In dem Leitfaden heißt es: Unter bestimmten Umständen (es reichen „erste Anhaltspunkte eines regelungsbedürftigen Falles“, S. 2) können aufgrund eines Vorschlages einer StA oder einer Polizeibehörde oder aufgrund eigener Erkenntnisse des BKA zentrale Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft eines Landes oder bei mehreren Staatsanwaltschaften in den Ländern, die vom BKA koordiniert werden, eingerichtet werden. Die Feststellung der Notwendigkeit eines solchen Sammelverfahrens trifft das BKA.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde darüber offensichtlich weder von der StA beim OLG München, noch vom Bayerischen LKA unterrichtet. Tatsächlich war es offensichtlich die StA Düsseldorf, die den „Leitfaden“ nach Augsburg übersandte und damit einen Bericht der StA Augsburg vom Oktober 2000 auslöste, in dem Behördenleiter Nemetz ausdrücklich auf Möglichkeit der Bestimmung einer zuständigen Zentral-Staatsanwaltschaft für den Gesamtkomplex Leuna entsprechend dem Leitfaden des Bundes und der Länder hinwies (P 19/105f).

Der Bericht wurde von Generalstaatsanwalt Froschauer an das JM ohne eigene Stellungnahme zum Gegenstand „Sammelverfahren“ weitergeleitet, er wies lediglich darauf hin, dass die Überlegungen der StA Augsburg sorgfältiger Überprüfung bedürften.

Das Justizministerium – Amtschef Held und der Justizminister waren eingeschaltet – entschied am 12. Oktober 2000, vorläufig weder eine Zuständigkeitsbestimmung vorzunehmen, noch ein Sammelverfahren zu beantragen (274g).

Generalstaatsanwalt Froschauer notierte hierzu, dass die Anregungen der StA Augsburg zur Bildung eines Sammelverfahrens nicht in Betracht kämen, da die StA Augsburg für den Komplex Leuna nicht zuständig sei.

Mit Bericht vom Januar 2001 regte die StA Augsburg bei der StA beim OLG München erneut die Bestimmung einer Staatsanwaltschaft mit zentraler Zuständigkeit im Gesamtkomplex Leuna entsprechend der eindeutig einschlägigen „Vereinbarung der Generalstaatsanwälte betreffend die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder“ an.

Nach Aktenlage stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass dieser Bericht von der StA beim OLG München nicht an das Justizministerium weitergeleitet wurde.

Hierzu vermerkte der bei der StA beim OLG München zuständige Bezirksreferent Dr. Walter, dass der im StMJ zuständige Referent Dr. Seitz ebenfalls die Auffassung vertritt, es gäbe keinen Anlass, die bisherige Sachbehandlung im Sinne einer zentralen Bearbeitung der Vorgänge um den Komplex Leuna zu verändern. Die Vorlage des diesbezüglichen Berichts der StA Augsburg vom 10.01.2001 an das StMJ sei daher nicht vonnöten. Des Weiteren notierte er, dass er den Augsburger Behördenleiter darüber unterrichtet habe.

Aus der Aussage der Zeugin Dr. Pöschl geht hervor, dass der Behördenleiter Nemetz diese Information nicht an die Sachbearbeiterin Dr. Pöschl weiterleitete: „Ja, wie gesagt, wir haben es öfters vorgeschlagen, er hat dann aber nicht zugestimmt, aber auch nicht explizit abgelehnt“ (P 19/106).

Keine Zusammenarbeit mit dem BKA und der AKE/Taskforce Leuna

Festzustellen ist, dass auf Anweisung der StA beim OLG und des Justizministeriums die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Augsburg und dem BKA, in allem was den Komplex Leuna/Minol betraf, verhindert bzw. verzögert wurde. Hierzu zwei Beispiele:

Geplantes Treffen mit BKA-Beamten in Augsburg am 24.1.2000

Am 18. Januar 2000 ersuchten zwei Beamte des BKA bei den Zeugen Dr. Maier und Steuerfahnder Kindler um eine Unterredung in Sachen Leuna. Der Zeuge Dr. Maier verabredete dieses Gespräch für den 24.1.00 und unterrichtete vorab den Behördenleiter, der zunächst keine Einwände erhob. Einen Tag später wurde der Zeuge Dr. Maier vom dem Abteilungsleiter V, Dr. Zechmann, aber auch vom Behördenleiter selbst, dahingehend unterrichtet, dass dieses Gespräch wegen § 30 AO nur stattfinden könne, wenn die BKA-Beamten einen konkreten Ermittlungsauftrag vorlegen könnten. Der Zeuge Dr. Maier musste das bereits vereinbarte Gespräch absagen (P 12/127).

Die Vermutung des Zeugen Dr. Maier, der Sinneswandel des Behördenleiters sei durch vorgesetzte Behörden in München veranlasst gewesen, betätigte sich zunächst durch die Aussagen LOStA Nemetz, wonach er darauf hingewiesen worden sei, dass § 30 AO betroffen sei. Der Zeuge Nemetz wörtlich: „Irgendwann wurde ich – was weiß ich

von wem, vielleicht auch von meiner Obrigkeit – darauf hingewiesen, dass der § 30 AO im Raum steht.“ (P 14/175).

Des Weiteren berief sich der Zeuge Nemetz auf das BKA-Gesetz. Aus der Befugnis des BKA, auch ohne konkreten Ermittlungsauftrag Informationen sammeln zu dürfen, dürfe nicht das Recht auf Akteneinsicht in Strafverfahren abgeleitet werden. Dagegen stünde § 30 AO (P 14/175).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Der Zeuge Dr. Maier hat zurecht darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Offenbarungsbefugnis in der Abgabenordnung vorgesehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen (P 12/129).

Entscheidend sei die Tatsache, dass bei der StA Augsburg wichtige Beweismittel vorhanden waren und dass diese durch das BKA mit dessen Erkenntnissen hätten koordiniert werden können. Durch eine solche Koordination hätten gebündelte Erkenntnisse zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei einer StA führen können. Die Ablehnung dieser Koordination mit der Begründung, es läge kein Ermittlungsauftrag einer StA vor, bedeutete nach Ansicht des Zeugen Dr. Maier die „Quadratur des Kreises“ (P 12/130).

Dr. Seitz bestätigte in seiner Aussage, dass die StA beim OLG (Dr. Walter und Herr Sauter) und das StMJ mit der Thematik befasst wurden (P 25/112). Die vom Zeugen Nemetz vorgebrachte Begründung mit Hinweis auf § 30 AO wurde von ihm allerdings nicht ausdrücklich bestätigt.

Hier ist festzustellen, dass das Ersuchen des BKA sich zunächst auf eine erste Besprechung mit den Ermittlern der StA Augsburg bezog, in deren Verlauf derartige Fragen hätten geklärt werden können. Es hätte dem sachlichen Interesse auf Aufklärung gedient, diese Vorbehalte, wie sie die Zeugen Nemetz und Dr. Seitz vorbrachten, mit dem BKA zu erörtern und eine Lösung unter Anwendung des (dem Ermittler StAGI Dr. Maier damals nicht bekanntgemachten) „Leitfaden des Bundes und der Länder“ zu finden. Das stattdessen praktizierte Verhalten der Absage an das BKA ohne Begründung widerspricht den Grundsätzen dieser Vereinbarung, die gerade für Fälle länderübergreifender Wirtschaftskriminalität geschaffen wurde und eine Möglichkeit eröffnen sollte, auch auf Anregung einer selbst zwar unzuständigen Staatsanwaltschaft Erkenntnisse zu koordinieren mit dem Ziel der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens.

Der Zeuge Dr. Seitz hat die Auffassung vertreten, der Leitfaden des Bundes und der Länder kollidiere mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, da das BKA anders als die Länderbehörden nicht bei der Gefahrenabwehr zuständig sei und deshalb nicht im Vorfeld eines Anfangsverdachts ermitteln dürfe (P 25/133). Der rechtliche Streit darüber mag dahingestellt bleiben, da ein Anfangsverdacht des Subventionsbetruges, der Bestechung sowie der Bestechlichkeit deutscher Amtsträger von der StA Augsburg bereits in den Rechtshilfeersuchen an die Schweiz und an Frankreich, aber auch in einem Bericht vom 28.12.99 an die Staatsanwaltschaft beim OLG München bejaht worden war.

Im Übrigen ist die Aussage des Zeugen Dr. Seitz insofern bezeichnend, als er vortrug, das BKA habe nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, es erwäge ein Vorgehen nach dem Leitfaden des Bundes und der Länder, weshalb das StMJ das Ersuchen auch nicht unter den Voraussetzungen dieser länderübergreifenden Vereinbarung habe prüfen müssen (P 25/129).

Tatsache ist, dass das BKA sich offensichtlich in Verfolgung des Leitfadens des Bundes und der Länder versuchte „einen Überblick über alle im Bundesgebiet vorhandenen Erkenntnisse“ zu verschaffen (vgl. 3.1.2. des Leitfadens), was von der StA Augsburg nach Hinweis durch das StMJ unter falscher rechtlicher Bewertung abgelehnt wurde.

Bitte der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) um Akteneinsicht

Die „Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen“ (AKE) der Treuhandnachfolgerin „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ (BvS) wurde noch unter dem ehemaligen Bundesfinanzminister Theo Waigel eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, Vermögensschäden bei der Privatisierung des DDR-Vermögens aufzudecken, damit evtl. Schadensersatzansprüche des Bundes geltend gemacht werden konnten.

Wegen der großen Erfolge dieser Gruppe – allein aus den Bereichen „Schlaff-Komplex“, „Novum-Verfahren“ und „Gerlach-Komplex“ konnten Einnahmen des Bundes in dreistelliger Millionenhöhe gesichert werden – wurde die ursprünglich bis zum 31.12.1998 befristete Tätigkeit der Arbeitsgruppe immer wieder verlängert (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 14/783).

Im Oktober 2000 wurde unter Leitung des Finanzstaatssekretärs Karl Diller eine Task Force eingesetzt, die als Teil der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen an das BvS angegliedert war. „Task Force“ deshalb, weil im Kampf gegen eine drohende Verjährung Schadensersatzansprüche des Bundes gegen die Empfänger überhöhter Subventionen im Rahmen des Leuna-Geschäftes gesichert werden sollten.

Im Oktober 2000 stellte sich die „Arbeitsgruppe koordinierte Ermittlungen“ (und nicht die Task Force Leuna) bei der StA Augsburg vor und bat um Akteneinsicht. Gleichzeitig legte sie ein Legitimationsschreiben des Bundesfinanzministeriums vor. Nun dauerte es vier Wochen bis der Behördenleiter der StA Augsburg, Nemetz, die StA beim OLG über dieses Ersuchen der AKE informierte und darauf hinwies, dass die StA Saarbrücken ein gleichlautendes Schreiben der AKR positiv beschieden habe. Er teilte ferner mit, dass die StA Augsburg das Gesuch unter Hinweis auf §§ 406e II S. 2, 477 II S. 1 StPO aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen werde.

Im November 2000 erhielt der Zeuge Nemetz die Anweisung von Dr. Walther (StA beim OLG München), das Antwortschreiben dahingehend zu ändern, dass Augsburg für Leuna keine Zuständigkeit besäße, man deshalb alle einschlägigen Unterlagen nach Saarbrücken übersandt habe und somit keine Akteneinsicht in Sachen Leuna gewähren

könne. Der Zeuge Dr. Walter notierte, der Bericht vom 21.11.00 solle erst dann an das Justizministerium gehen, wenn aus Augsburg das geänderte Antwortschreiben eingetroffen sei. Nach Austausch der Antwortschreiben ging der Bericht am 5.12.2000 an das Justizministerium. Dort löste der Widerspruch zwischen dem Vorlagebericht (Ablehnung unter Hinweis auf §§ 406e II S. 2, 477 II S. 1 StPO) und dem beigefügten Antwortschreiben (Ablehnung, da alle Unterlagen in Saarbrücken seien) einen Rückruf aus. Die StA beim OLG sprach hierzu von einem „Versehen“, verschwieg aber, dass der Briefentwurf auf ihre Weisung geändert wurde (274g).

Die Originalfassung des Antwortschreibens wurde anscheinend vernichtet, sie befindet sich weder in den Akten der Staatsanwaltschaft, noch in der Handakte des Behördenleiters Nemetz, noch in den Berichtsakten der StA beim OLG.

Seit dem 11. Dezember 2000 waren die Unterlagen Leuna bereits wieder auf dem Rückweg von Saarbrücken, das sich für nicht zuständig erklärt hatte, an die StA Augsburg.

Einen Tag später billigte der bayerische Justizminister Dr. Weiß selbst den Augsburger Bericht mit dem geänderten Antwortschreiben und lehnte einen weiteren Änderungsvorschlag des Sachbearbeiters Dr. Seitz ab (274g).

Am 13. Dezember vermerkte Staatsanwältin Dr. Pöschl, dass Dr. Walter (StA beim OLG München) den Bericht vom 21.11. und das darin angekündigte Vorgehen gebilligt habe, vom gleichen Tag stammt auch das Antwortschreiben des Behördenleiters Nemetz, welches sich in seiner Handakte befindet, aber keinen Absendevermerk trägt. Offensichtlich sollte hier nicht offengelegt werden, dass dieses Schreiben erst abgesandt wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft Augsburg die Leuna-Unterlagen schon zurückerhalten hatte.

Einen Tag zuvor stellte die AKE ein erneutes Gesuch um Akteneinsicht und verwies dabei auf mehrere telefonische Anfragen hierzu. Außerdem präzisierte sie ihr Anliegen:

Die Akteneinsicht sei nötig, um zivilrechtliche Ansprüche der BvS gegen Elf-Aquitaine geltend machen zu können. Auf diesem Brief findet sich ein Vermerk der Zeugin Dr. Pöschl, wonach sich das Schreiben durch Beantwortung der Anfrage erledigt habe.

Sie wusste also nicht, dass dieses Schreiben noch gar nicht expediert worden war. Es ging auf jeden Fall erst Ende Januar 2000 bei der AKE ein. Vom gleichen Tag stammt das nunmehr dritte Gesuch der AKE auf Akteneinsicht: Man habe bereits in Saarbrücken Akteneinsicht erhalten. Dort sei der AKE aber auch mitgeteilt worden, dass weitere Unterlagen wieder an die Staatsanwaltschaft Augsburg zurückgegangen seien.

Ende Januar 2001 berichtete LOStA Nemetz der StA beim OLG zum zweiten mal über das Gesuch der AKE und teilte mit, dass nunmehr beabsichtigt sei, Akteneinsicht zu gewähren, da die AKE bereits über die StA Saarbrücken Akteneinsicht erhalten habe und nicht davon auszugehen sei, dass bei der StA darüber hinaus wesentliches Aktenmaterial vorläge.

Obwohl LOSTA Nemetz es mit der Versicherung, in Augsburg sei nichts Neues für die AKE zu holen, seinen Vorgesetzten leicht machen wollte (vgl. Zeugenaussage Nemetz: „Ich muss doch über das rechtliche hinaus meinen Vorgesetzten verkaufen, warum ich da jetzt eine 180-Grad-Wendung vollführe“ P 14/73), stellte das Justizministerium die Entscheidung am 7.2.2001 noch einmal zurück (274g). Begründet wurde dies nicht mit rechtlichen Bedenken, sondern mit der „aktuellen Entwicklung“. Diese bestand darin, dass die ermittelnden Staatsanwälte Dr. Pöschl und Dr. Wiesner ihre Erkenntnisse aus dem vom Schweizer Untersuchungsrichter Perraudin übersandten Material, der sogenannten „Tapete“, zusammenfassend in einem Vermerk niedergelegt hatten, wonach eine zentrale Rolle des Dr. Ludwig Holger Pfahls im Leuna-Privatisierungskomplex nicht mehr zu leugnen war. Generalstaatsanwalt Froschauer kündigte in einem Schreiben an das StMJ, Dr. Seitz, an, Herr Behördenleiter Nemetz werde nach Saarbrücken reisen, um eine Ausweitung der dortigen Ermittlungen gegen Dieter Holzer auf Dr. Pfahls vorzuschlagen. Nun wollte man das Ergebnis dieser (und die entsprechende Abgabe des Materials betr. Dr. Pfahls) abwarten, bevor der AKE Akteneinsicht gewährt werden sollte (274g).

Im März 2001 ging schließlich das vierte Gesuch der AKE (diesmal mit dem Absender Sondertaskforce Leuna) um Akteneinsicht bei der StA Augsburg ein. Darauf findet sich ein Vermerk der Zeugin Dr. Pöschl, dass ein Termin für den 29.3. vereinbart wurde.

Festzustellen ist, dass es bei den zuständigen bayerischen Justizbehörden volle 5 Monate dauerte und vier schriftlicher Gesuche seitens der anfragenden AKE, einer Abteilung einer Bundesbehörde, sowie zahlloser Telefonate und Absprachen bedurfte, bevor dem berechtigten Ersuchen der AKE auf Akteneinsicht stattgegeben wurde.

Eindeutig festzuhalten ist, dass dafür nach Aktenlage vom Justizministerium zu keinem Zeitpunkt rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Die Zeugen Dr. Seitz (P 25/118) und Nemetz (P 14/72) haben zwar vorgetragen, die AKE sei in den Augen des StMJ ein „rechtlich problematisches Gebilde“ gewesen, bzw. der juristische Status der AKE sei unklar gewesen.

Diese Auffassung verwundert sehr angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei eindeutig erkennbar um eine bei der „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ angesiedelte Arbeitsgruppe handelte, die vom Bundesministerium der Finanzen eingerichtet worden war, so dass über die eindeutige Zuordnung zu Bundesbehörden kein Zweifel hätte herrschen können.

Laut Auskunft des Bundesfinanzministers Hans Eichel war die Task Force Leuna als Teil der AKE im Oktober 2000 gegründet worden, weil die Bundesregierung befürchten musste, dass Schadensersatzansprüche der BVS gegen Empfänger überhöhter Subventionen verjähren könnten (lt. Pressedienst des Deutschen Bundestages vom 18.4.2002). Es ging also auch um das Geld bayerischer Steuerzahler.

Fazit

Bis heute fühlt sich keine Staatsanwaltschaft in Deutschland zuständig den Gesamtkomplex Leuna im Rahmen eines förmlichen Ermittlungsverfahrens aufzuarbeiten. Die einschlägigen Akten wurden zwischen mehreren Staatsanwaltschaften im ganzen Bundesgebiet hin- und hergeschickt. Dadurch konnten zwar Teilbereiche wie z.B. die Ermittlungen gegen Dieter Holzer wegen Geldwäsche bei der StA Saarbrücken angesiedelt werden, in dem Kernkomplex in Sachen Leuna wegen Subventionsbetrug, Bestechung, Betrug und Untreue gibt es weder ein Ermittlungsverfahren noch ein Sammelverfahren.

Die bayerische Justiz und die Bayerische Staatsregierung zeigten keinerlei Interesse, die Klärung der Zuständigkeitsfrage einer Lösung zu zuführen. So hat z.B. der Münchner Generalstaatsanwalt Froschauer nach eigenen Aussagen das Treffen der deutschen Generalstaatsanwälte im Mai 2000 in Potsdam nicht dazu genutzt, in größerer Runde seiner Kollegen die Zuständigkeitsfrage zu lösen.

Die Argumentation der StA beim OLG und des StMJ gegen den Vorstoß der Augsburger Staatsanwaltschaft, ein Sammelverfahren anzuregen, widerspricht Sinn und Zweck des „Leitfadens“. Die Anregung zu einem Sammelverfahren durch eine Staatsanwaltschaft ist nicht von der Frage ihrer Zuständigkeit abhängig. Entscheidend ist, ob bei dieser aufgrund von Vorermittlungen Erkenntnisse vorliegen, die die Einleitung des Ermittlungsverfahrens sachlich begründen können.

Hier gilt, was Dr. Maier schon in Bezug auf die Anfrage der BKA-Beamten im Januar 2000 gesagt hat. Entscheidend ist nicht, welche Staatsanwaltschaft zuständig ist, sondern, welche Staatsanwaltschaft über Ermittlungserkenntnisse verfügt.

Die Folge der Ablehnung eines Sammelverfahrens durch die StA beim OLG und das StMJ, über die die ermittelnde Staatsanwältin Dr. Pöschl noch nicht einmal informiert wurde, waren weitere Verzögerungen, gerade auch im Hinblick auf die Prüfung eigener Zuständigkeiten der StA Augsburg für den Komplex Leuna im Hinblick auf die Rolle des Beschuldigten Dr. Pfahls, so dass auch deshalb ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Pfahls wegen Geldwäsche erst im Juni 2001 eingeleitet werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Steuerfahndung Augsburg leisteten einen erheblichen Beitrag im Hinblick auf die Sicherung von Beweismitteln im Zusammenhang mit dem Geldwäscheverdacht gegen Max Josef Strauß. Hierbei beschränkten sie nach Auskunft Dr. Maiers neue Wege einer „praktikablen grenzüberschreitenden Ermittlung“, die „völlig ohne Rechtshilfe“, „völlig flexibel“ und „völlig schnell“ eine erfolversprechende Antwort auf grenzüberschreitende Formen der Wirtschaftskriminalität darstellte (P 12/119).

Die Vorermittlungen gediehen soweit, dass die StA Augsburg in den Rechthilfeersuchen nach Frankreich (Dezember 1999) und in die Schweiz (August 1999), sowie im Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft vom 28.12.1999 einen Anfangsverdacht des Subventionsbetruges, der Bestechung sowie der Bestechlichkeit deutscher Amtsträger im Zusammenhang mit der Privatisierung der Leuna-Werke feststellen konnte. Der Zeuge Dr. Maier regte darüber gegenüber der StA beim OLG München die Bestimmung einer zentral zuständigen Staatsanwaltschaft an. Zu diesem Zeitpunkt besaß die Staatsanwaltschaft Augsburg noch keine Kenntnis über die Existenz des „Leitfadens des Bundes und der Länder“, da dieser absprachewidrig den Ermittlungsbehörden in Bayern nicht bekannt gemacht wurde.

Anfang Januar 2000 setzte eine entschiedene Gegenbewegung seitens der StA beim OLG und des Justizministeriums ein, die im Ergebnis zu einer Verzögerung bzw. Behinderung weiterer Fortschritte in den Ermittlungen führte. Die StA beim OLG München wies Behördenleiter Nemetz an, die Feststellung eines Anfangsverdacht zurückzunehmen.

Auch die unverzügliche Weitergabe der Augsburger Ermittlungsergebnisse an eine für den Gesamtkomplex Leuna zuständige Staatsanwaltschaft wurde verzögert. Weitere Ermittlungsergebnisse sollten zunächst abgewartet werden und Generalstaatsanwalt Froschauer weigerte sich, die Frage, welche Staatsanwaltschaft für Leuna zuständig sei, selbst prüfen zu lassen und dann zu fördern.

Während sich auf diese Weise, die Weitergabe der Augsburger Erkenntnisse an eine zuständige deutsche Staatsanwaltschaft verzögerte, wurde die Nachfolgerin des Zeugen Dr. Maier, Frau Staatsanwältin Dr. Pöschl, mit Weisung vom 10.8.2000 anlässlich einer geplanten Teilnahme an der Vernehmung Dieter Holzers in Paris angewiesen, dass sämtliche Bezüge auf Leuna nicht in dem Bericht an die StA beim OLG erscheinen dürften. Auch dies war eine Abkehr von der bisherigen erfolgreichen Vorgehensweise der StA Augsburg bzw. der dort ermittelnden Staatsanwälte, die darauf abzielte, Erkenntnisse und Beweismittel für ein später – bei welcher Staatsanwaltschaft auch immer – zu eröffnendes Ermittlungsverfahren zu sichern.

Dr. Maier hat hierzu wörtlich ausgesagt: „diese Ermittlungen wurden getätigt – jetzt einmal unabhängig von der Frage, ob wir zuständig sind oder nicht –, einfach weil man sagte, bis wir das in zwei Jahren usw. klären, ist ja so viel Zeit verloren gegangen, dass wir hier praktisch dann unter dem Strich völlig gegen die Verjährung anlaufen“ (P 12/122).

Die Verhinderung einer effektiven Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und der Einrichtung eines Sammelverfahrens sowie die verspätete Ausweitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten Dr. Pfahls auf Geldwäsche sind weitere Indizien dafür, dass die politische Spitze der bayerischen Justizverwaltung nicht an einer Aufklärung dieses Komplexes interessiert war.

Die fehlende Einbindung des Steuerfahnders Kindlers in die Auswertung der Unterlagen, die vom Schweizer Ermittlungsrichter Perraudin im September 2000 an die Augsbur-

ger Staatsanwaltschaft übersandt wurden (P 21/54), stellte eine weitere, nicht zu unterschätzende Behinderung der Ermittlungen im Fall Leuna dar.

Unabhängig von der formalen Frage der Unzuständigkeit der Steuerfahndung bei Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche wären gerade die detaillierten Kenntnisse des Zeugen Kindler in sämtlichen Bereichen des Ermittlungsverfahrens von erheblicher Bedeutung gewesen.

Im Oktober 2000 bat LOStA Nemetz die Zeugin Pöschl um fernmündliche Auskunft über die Frage, ob sich aus den Schweizer Unterlagen Hinweise im Hinblick auf Geldflüsse an den Beschuldigten Strauß ergäben. Steuerfahnder Kindler wurde hier nicht um Unterstützung gebeten, obwohl er bei der Auswertung der Schweizer Unterlagen die Detailkenntnisse der Steuerfahndung hätte einbringen können und bis dahin vollständig in die Ermittlungen um den Geldwäscheverdacht gegen Max Josef Strauß einbezogen war. So hatte er noch Ende August/Anfang September zusammen mit Frau Dr. Pöschl in Paris die französischen Ermittlungsunterlagen zum dortigen Elf-Verfahren eingesehen. Warum er dann wenige Wochen später nicht in die Auswertung der Schweizer Ermittlungsunterlagen einbezogen wurde, ist nur schwer nachvollziehbar.

Steuerfahnder Kindler war zu diesem Zeitpunkt der einzige Ermittler, der das Verfahren von Anfang an mit begleitet hatte und auch umfassende Kenntnisse über alle Hintergründe und Verbindungslinien besaß. Der Zeuge Dr. Heine hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss vorgetragen, dass die Augsburger Steuerfahndung zur Auswertung der Schweizer Unterlagen aufgrund ihrer bisherigen Ermittlungsarbeit sachdienlich hätten beitragen können.

Abschließend ist demnach festzustellen, dass auf Veranlassung der StA beim OLG München und des StMJ die zahlreichen oben dargestellten Möglichkeiten zur rechtlichen Aufklärung des Gesamtkomplexes Leuna/Elf-Aquitaine nicht ausgeschöpft und teilweise sogar blockiert wurden.

Weitere Konsequenzen

Über die in den Einzelfragen des Untersuchungsauftrags dargestellten zahlreichen Folgerungen hinaus, bedürfen folgende Bereiche, wie sich im Laufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses gezeigt hat, einer umfassenden Reform:

Internationale Rechtshilfe

Die von den Ermittlern der Staatsanwaltschaft Augsburg und der Steuerfahndung Augsburg-Stadt geschilderte Praxis im Bereich der Rechtshilfeersuchen in das Ausland hat ohne Zweifel deutlich gemacht, dass bei dieser Thematik dringender Reformbedarf besteht. Soweit Richtlinien und Leitfäden zu national und international übergreifender Zusammenarbeit von Polizei, Steuerfahndung und Justiz bestehen, müssen diese konsequent genutzt werden. Dies ist im Ermittlungsverfahren gegen Karlheinz Schreiber und andere nicht ausreichend erfolgt, da noch nicht einmal der „Leitfaden für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bearbeitung von herausragenden Fällen

länderübergreifender Wirtschaftskriminalität“ Anwendung fand – siehe hierzu Fragenkomplex VI. –.

Strafrechtliche bzw. steuerrechtliche Ermittlungen in einem Europa der offenen Grenzen können gerade im Bereich der organisierten Kriminalität, bei fiskalischen Delikten und bei Korruptionstatbeständen nur grenzübergreifend erfolgen und müssen soweit wie möglich zeitnah und unmittelbar durchgeführt werden. Hierfür ist auch erforderlich, dass direkte persönliche Kontakte zwischen den Ermittlern der zuständigen Behörden im In- und Ausland nicht durch bürokratische Hürden unterbunden, sondern sachgerecht gefördert werden.

Die beamtenrechtliche Hierarchie, nach der jeder Schritt eines Rechtshilfersuchens von der Staatsanwaltschaft über die StA beim OLG über das StMJ an das BMJ und dann erst ins Ausland weitergeleitet wird, verliert ihre Berechtigung, soweit sie faktisch den direkten Weg zur zuständigen Behörde im Ausland zeitlich verzögert und letztlich blockiert.

Die Justizminister des Bundes und der Länder sind dazu aufgerufen, hier national und international auf sachdienliche Reformen hinzuwirken.

Auswirkungen der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses auf die innerdienstliche Situation der Beamten

Eines der Hauptergebnisse des Untersuchungsausschusses ist die Tatsache, dass im Rahmen der Zeugenvernehmungen, verstärkt durch die öffentliche Berichterstattung, die Problematik unzulässiger Einflussnahmeversuche von Dienstvorgesetzten auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deutlich aufgezeigt worden ist.

Es ist zu hoffen, dass jeder Dienstherr erneut und verstärkt auf die Einhaltung von Recht und Gesetz achtet und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen klare rechtmäßige Anweisungen erteilen wird. Dies beinhaltet auch die unverzügliche Weitergabe von Informationen, die bei der Staatsregierung zu laufenden Ermittlungsverfahren eingehen, an die vor Ort ermittelnden Behörden. Der Umstand, dass teilweise durchaus sachdienliche Detailinformationen, die der Staatsregierung vorlagen, über Monate von der ermittelnden Staatsanwaltschaft ferngehalten wurden, zeigt Unsicherheiten bei den handelnden Personen der Staatsregierung, die zu Spekulationen Anlass geben. Dies wäre durch die unverzügliche Weiterleitung vermieden worden.

Hervorzuheben ist, dass die Sachnähe und Detailkenntnis der Ermittler deutlicher in die Entscheidungen der vorgesetzten Behörden einbezogen werden muss. Politisch motivierte Entscheidungen, der Versuch „verträglicher“ Ermittlungen bei Beschuldigten, die in der Öffentlichkeit stehen, und die Verquickung von Parteipolitik mit staatlichem Handeln der Behörden dürfen in einem Rechtsstaat keinen Platz haben. Das mutige Handeln einzelner Beamter, dass sich nur an den rechtlichen Vorgaben orientiert, und eigene Beförderungschancen außer acht lässt, muss die Regel bleiben. Politisch unabhängige Beamte sind ein wesentlicher Pfeiler staatlichen Handelns.

Die ermittelnden, sachbearbeitenden Beamten im Verfahren gegen Karlheinz Schreiber haben trotz zum Teil unzureichender personeller und technischer Ausstattung Bestmögliches geleistet. Zu hoffen ist, dass sie weiterhin den Mut finden werden, sich im Sinne der Sache mit ihren Vorgesetzten auseinander zu setzen, so dass gemeinsam rechtlich korrekte und sachdienliche Ergebnisse erzielt werden können.

Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

Der Untersuchungsausschuss lässt nicht außer Acht, dass gerade in öffentlichkeitswirksamen Ermittlungsverfahren eine Information der politischen Spitze (Ministerien und Ministerpräsident) erforderlich ist. Dies darf aber nicht dazu führen, dass hierbei die von der ermittelnden Staatsanwaltschaft beabsichtigten Verfahrensschritte jeweils der vorherigen Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde unterliegen. Die Gefahr des in der Justizhierarchie herrschenden Berichtswesens ist im Verlauf des Untersuchungsausschusses deutlich geworden, da Ermittlungsmaßnahmen gefährdet und teilweise vereitelt wurden, nachdem sie von der Staatsanwaltschaft an die vorgesetzten Behörden berichtet worden waren. Bekanntestes Beispiel hierfür ist der richterlich erlassene Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Pfahls, der von der Generalstaatsanwaltschaft außer Vollzug gesetzt und „überprüft“ wurde. Einziger Grund hierfür war die auf diese Weise von der StA beim OLG beabsichtigte „pädagogische Wirkung“ auf die Staatsanwaltschaft, die diesen Haftbefehl aus gutem Grund nicht vorab berichtet hatte.

Die Unabhängigkeit der ermittelnden Staatsanwälte in der Bundesrepublik muss im Sinne einer inneren Einheit der Europäischen Union auch im Vergleich zum italienischen Modell des unabhängigen „Mafia-Jägers“ und des amerikanischen „Sonderermittlers“ diskutiert und überprüft werden.“

Zum Bericht der Mehrheitsfraktion im Untersuchungsausschuss stellen die Abgeordneten Güller (SPD), Dr. Kronawitter (SPD) und Tausendfreund (Bündnis90/Die Grünen) fest:

Die Mehrheitsfraktion hat den Abgeordneten der Opposition im Untersuchungsausschuss in dem von ihr beschlossenen Bericht „parteiliche Motive“, „politische Wahlkampfinszenierung“ und „Skandalisierung der Ermittlungsverfahren“ vorgeworfen. Diese Unterstellungen bedürfen ebenso einer Kommentierung, wie das im Bericht dargestellte Untersuchungsergebnis der Mehrheitsfraktion, das wesentliche Ergebnisse des Untersuchungsausschusses völlig außer Acht lässt.

Die CSU hat die Absprachen hochstehender Zeugen aus der Justizhierarchie und die Vorbereitung der Zeugenaussagen weder erwähnt, noch sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Die Frage der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen wurde keiner Prüfung unterzogen.

Stattdessen haben Zeugen aus der Justizhierarchie, Behördenleiter Nemetz, der frühere Generalstaatsanwalt Froschauer, der Amtchef des StMJ Held und Justizminister Dr. Weiß mit der CSU den Versuch unternommen, den ehemals ermittelnden Staatsanwalt Dr. Maier zu diskreditieren und seine Aussagen vor dem Ausschuss als reine Mutmaßungen und Verdächtigungen zu entwerten.

Der Umstand, dass nicht nur Staatsanwältin Dr. Pöschl, sondern auch der ehemalige Staatsanwalt Weigand sowie Steuerfahnder Kindler inhaltlich vergleichbare Aussagen zu den von Dr. Maier kritisierten Vorgängen gemacht haben, erfährt von der CSU keine Beachtung. Die Aussagen dieser Zeugen, wonach zeitnahe und effektive Ermittlungen seit Herbst 1999 nicht mehr möglich waren, haben ihre Bestätigung auch in den Akten gefunden. Nachdem die Behördenleitung gegenüber Dr. Maier deutlich gemacht hatte, dass seine Karriere in der Staatsanwaltschaft ihr Ende gefunden hatte, wird ihm nunmehr vorgeworfen, dass er seine Bewerbung an das OLG betrieben hat.

Zu I.3. des CSU-Berichts – Weiterleitung von Unterlagen

Die Begründung der CSU, die Weiterleitung der Schreiber-Briefe an die ermittelnde Staatsanwaltschaft sei aus Fürsorgegesichtspunkten unterblieben, damit die Staatsanwaltschaft sich keinem Einfluss ausgesetzt fühlen sollte, ist absurd und zeigt, welche Abhängigkeit das StMJ von der Staatsanwaltschaft erwartet. Mit keinem Wort erwähnt werden die Aussagen der Ermittler, nach denen zu Beginn des Verfahrens jede noch so kleine Information für die weiteren Ermittlungen von Bedeutung gewesen wäre.

Zu I.4. des CSU-Berichts – Kontakte zur Steuerfahndung

Die durch den damaligen Generalstaatsanwalt Froschauer abgelehnte sachdienliche und enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung wird von der CSU als korrekt bezeichnet, ohne die Bedeutung einer vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung darzustellen.

Zu I.6. des CSU-Berichts – Vermerke in den Handakten

Die von Behördenleiter Nemetz im Dezember 2001 erteilte dienstliche Weisung, keine Vermerke über innerdienstliche Meinungsverschiedenheiten zu den Handakten zu geben, diene im Vorfeld eines geplanten Untersuchungsausschusses dazu, die tatsächlichen Entscheidungsabläufe unkenntlich zu machen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser rechtlich problematischen Weisung wurde von der CSU nicht angestrengt.

Die Arbeit eines Untersuchungsausschusses wird wesentlich erschwert, wenn die ihm vorgelegten Akten schon im Vorfeld einer „Säuberung“ unterzogen wurden. Aus der Tatsache, dass diese Thematik von der CSU in ihrem Be-

richt nicht angesprochen wird, wird erkennbar, welchen Stellenwert sie selbst einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zuweist.

Zu II.1. bis 3. des CSU-Berichts – Vorteilsnahmen, Geldflüsse

Die Aussagen von Karlheinz Schreiber zum Finanzgeflecht der CSU und zur Rolle des angeblichen Spendensammlers Dr. Dannecker werden im CSU-Bericht ebenso ignoriert, wie die Widersprüche des Zeugen Dr. Stoiber zu Fragen der Spendenbeschaffung in seiner Zeit als Generalsekretär.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann weder pauschal unterstellt noch pauschal abgelehnt werden. Dies gilt auch für die Aussage des Zeugen Schreiber, die mit Sicherheit einer kritischen Würdigung bedarf. Das Vorgehen der CSU, die Inhalte seiner Aussage ohne nähere Würdigung insgesamt als falsch darzustellen, da sie von Schreiber nicht belegt wurden, zeigt noch nicht einmal den Versuch einer inhaltlichen Prüfung und weist darauf hin, dass zu diesen Fragen bei der Mehrheitsfraktion kein Aufklärungsinteresse vorhanden ist.

Zu II.5. des CSU-Berichts – Ausweitung der Ermittlungen

Der Umstand, dass der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Dr. Walter die von Staatsanwalt Weigand beabsichtigte Ausweitung der Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber auf den Tatbestand der Bestechlichkeit mit einem kategorischen „Nein“ ohne detaillierte Begründung ablehnte, wird im CSU-Bericht als „einvernehmliches Ergebnis des Gesprächs“ abgehandelt.

Zu II.7. des CSU-Berichts – Schreiber-Kalender

Aus den Akten ergibt sich deutlich, dass die Verantwortlichen bei Generalstaatsanwaltschaft und StMJ in höchster Alarmbereitschaft reagierten, als im Dezember 1995 die Ermittlungen gegen Dr. Pfahls, Max Strauß, Dr. Riedl und Kiep beginnen sollten. Trotz der vorliegenden Begründung eines Anfangsverdachts aufgrund der Dechiffrierung des Schreiber-Kalenders musste die Staatsanwaltschaft Augsburg weitere Belege beibringen. Die Namen „Strauß“ und „Pfahls“ sind in den Akten des StMJ auffällig markiert.

Eine Begründung für dieses Verhalten der StA beim OLG und des StMJ findet sich im CSU-Bericht nicht.

Zu II.8. des CSU-Berichts – Zielfahndung

Die Tatsache, dass die Einleitung der Zielfahndung durch Generalstaatsanwalt Froschauer um 7 Monate verzögert wurde sowie die riskierte Konsequenz, dass die Zielfahndung Schreiber nicht mehr in den Zeitplan des BKA hätte aufgenommen können, wird im CSU-Bericht mit keinem Wort erwähnt.

Zu II.9. des CSU-Berichts – Vernehmung von Dr. Kohl/ Durchsuchung der CDU

Mit Vehemenz verteidigt die CSU in ihrem Bericht die bemerkenswerten Methoden des Generalstaatsanwalts, mit denen die Vernehmung des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Kohl und die Durchsuchung der CDU-Bundesgeschäftsstelle verhindert wurden. Beide Ermittlungsmaßnahmen hätten nach Aussage mehrerer Zeugen der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Klärung der Frage beitragen können, ob die Schreiber-Million in die Privatkasse des Beschuldigten Kiep oder in die CSU-Parteikasse geflossen sind.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik der „bestellten Berichte“ findet im CSU-Bericht nicht statt.

Zu II.11. des CSU-Berichts – Vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen Schreiber

Die Darstellung im CSU-Bericht widerspricht auch in diesem Punkt den Akten.

Die von Dr. Maier erwähnte Geschäftsprüfung, an deren Rande er von einem Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft auf eine Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO analog angesprochen wurde, fand nicht 1999, sondern am 08.10.1997 statt. Dies entspricht der Darstellung in einem Vermerk der Steuerfahndung vom 09.10.1997.

Bei dieser Geschäftsprüfung war Generalstaatsanwalt Froscher und nicht, wie von ihm behauptet LOStA Sauter, anwesend und hat die entsprechenden Überlegungen zur Einstellung geäußert. Zur Aufklärung dieses Widerspruchs in der Aussage des Zeugen Froschauer findet sich keine Äußerung im CSU-Bericht.

Zu III.3. des CSU-Berichts – Weitergabe von Informati- onen

Keine Beachtung findet im CSU-Bericht die im September 1999 angestrebte Weitergabe des Haftbefehls durch das StMJ an Ministerpräsident Dr. Stoiber. Keine Kritik erfolgte an der Haltung des Amtschefs Held, der bis kurz vor seiner zweiten Aussage vor dem Untersuchungsausschuss davon überzeugt war, dass die Kopie des Haftbefehls den Ministerpräsidenten seinerzeit auch erreicht habe. Das von Amtschef Held angeführte Vertrauensverhältnis zum Ministerpräsidenten, dass seiner Ansicht nach auch die Weitergabe vertraulichster Ermittlungsunterlagen an diesen rechtfertigt, weist darauf hin, nach welchen Regeln die Kontakte zwischen den Spitzen der Verwaltung und der politischen Spitze der CSU ablaufen.

Zu III.4. des CSU-Berichts – Festplatte und Streamer- band

Die aus den Akten eindeutig belegbare Weisung des Generalstaatsanwalts gegenüber dem damaligen Behördenleiter Hillinger, in einem neuen Bericht von der Absicht einer Rekonstruktion der Festplatte abzusehen, wird im CSU-Bericht kurz und einfach als ein Gespräch mit einvernehmlichen Ergebnis dargestellt.

Zu den ausführlich falschen Zeugenaussagen der vor dem Ausschuss vernommenen LKA-Beamten nimmt der CSU-Bericht keine Stellung. Der vom LKA angeführte Grund, dass der staatsanwaltschaftliche Auftrag zur Lesbarmachung des Streamerbands aufgrund einer falschen Aktenablage nicht zur Kenntnis genommen worden sei, wird vom CSU-Bericht kritiklos übernommen. Der CSU-Bericht ignoriert die Tatsache, dass das Streamerband nach seinem „Kurzaufenthalt“ beim LKA, während dessen es in keiner Asservatenliste vermerkt war, leer war.

Der CSU-Bericht hält es für ausreichend, dass die durch das LKA verursachte inhaltlich falsche Stellungnahme des Innenministers vor dem Plenum des Landtags am 13.04.00 mit Ministerschreiben vom 17.09.01 korrigiert wurde. Die Frage, ob und inwieweit dienstrechtliche Konsequenzen für die betreffenden Vertreter des LKA geprüft werden sollten, wird im CSU-Bericht nicht angesprochen.

Zu IV. des CSU-Berichts – Haftbefehle Dr. Pfahls und Kiep

Ohne ausführliche Würdigung der hierzu erfolgten Zeugenaussagen, die anders als Generalstaatsanwalt Froschauer den Haftbefehlsstopp nicht für zulässig und angemessen hielten, sondern diesen Vorgang als rechtlich und tatsächlich bemerkenswert dargestellt haben, verteidigt der CSU-Bericht diesen Eingriff des Generalstaatsanwalts Froschauer.

Die aus der Zeugenaussage des ehemaligen Justizministers Sauter und aus einem eindeutigen Aktenvermerk des Abteilungsleiters im StMJ, Dr. Marquardt, erkennbare Sicht des StMJ, wonach gegen die Annahme des dringenden Tatverdachts nichts eingewendet und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass schon richterliche Beschlüsse vorlagen, wird im CSU-Bericht ausgelassen.

Stattdessen wird erneut darauf hingewiesen, dass Dr. Maier gegenüber dem Verteidiger von Dr. Pfahls am 06.05.99 das Vorliegen des Haftbefehls bestätigt hat. Dass Dr. Maier zur Wahrheit verpflichtet war und dass die anderen Beschuldigten Maßmann und Haastert zwei bzw. drei Tage vorher festgenommen worden waren, so dass die Vermutung für das Bestehen eines Haftbefehls gegen Dr. Pfahls sich für den Verteidiger aufdrängte, wird hierbei im CSU-Bericht nicht erwähnt. Auch eine tiefgehende Thematisierung der Gründe, die der erfahrene Behördenleiter Hillinger gehabt haben könnte, als der die Anweisung erteilte, die Haftbefehle nicht vorab zu berichten, entfällt – aus Sicht der CSU konsequenterweise – in ihrem Bericht.

Die offenkundig erfolgte Vorabinformation des Verteidigers von Walther Leisler Kiep über das Vorliegen eines Haftbefehls gegen Kiep, die in zahlreichen Zeugenaussagen ausführlich dargestellt worden ist, wird im CSU-Bericht nicht angesprochen.

Zu VI. des CSU-Berichts – Leuna

Zum Gesamtkomplex Leuna verweist der CSU-Bericht verkürzt auf die fehlende Zuständigkeit der Staatsanwalt-

schaft Augsburg und verkennt hierbei völlig die Möglichkeiten der länderübergreifenden Regelung des Leitfadens zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, über den die Ermittler der Staatsanwaltschaft Augsburg von der Generalstaatsanwaltschaft zunächst im Dunklen gelassen wurden. Trotz vielfältiger bei der Staatsanwaltschaft Augsburg vorliegender Erkenntnisse wurde weder die von der „Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen“ (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) mehrfach erbetene Bündelung von Erkenntnissen, noch der Versuch des Bundeskriminalamtes hierzu unterstützt.

Der CSU-Bericht setzt sich mit dieser Problematik mit dem erkennbaren Ziel nicht auseinander, das Verhalten der Generalstaatsanwaltschaft und die Verhinderung eines Sammelverfahrens zum Gesamtkomplex „Leuna-Elf/Aquitaine“ zu rechtfertigen.

Schlussbemerkung

Der wiederholt geäußerte, auch im CSU-Bericht formulierte, Vorwurf der Mehrheitsfraktion, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Harald Güller, SPD, habe presseöffentlich eine Vorverurteilung des Ministerpräsidenten Stoiber vorgenommen, ist und bleibt trotz seiner zahlreichen Wiederholungen falsch. Die diesbezüglich zitierte Presseäußerung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses aus der TZ vom 04.06.2002: („Und im Raum steht auch, dass die CSU-Spitze unter Strauß käuflich war.“) steht ausweislich des Gesamtinterviews im Zusammenhang mit der Frage, ob die CSU zu ihrer Unterstützung Gelder aus Saudi-Arabien erhalten hat. Die weiterhin im CSU-Bericht zitierte Presseäußerung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses („was nicht bewiesen ist, muss aber nicht automatisch unwahr sein“) steht ausweislich des Gesamtinterviews im Zusammenhang mit der Bewertung der Schreiber-Aussage durch Ministerpräsident Stoiber und dessen Hinweis, dass die Aussage von Karlheinz Schreiber nicht bewiesen sei.

Die im CSU-Bericht erneut formulierte Behauptung, die „kurzfristige Ladung des Ministerpräsidenten am Ende des Untersuchungsausschusses“ sei eine durch den Bundestagswahlkampf bestimmte Aktion, fällt einzig auf die Mehrheitsfraktion zurück, da diese gegen den Widerstand der Oppositionsvertreter im Ausschuss erzwungen hat, die Minister und den Ministerpräsidenten zum Ende des Ausschusses zu terminieren.

Das im CSU-Bericht vermerkte Gesamtergebnis, wonach sich „keinerlei Hinweise“ für eine „politisch motivierte Lenkung des Verfahrens“ ergeben hätten, negiert zahlreiche Zeugenaussagen und unzählige Akteninhalte, verzichtet auf jeden Versuch einer Beweiswürdigung und führt kaum Belege für die dargestellten Ergebnisse an. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ein derart erzielt CSU-Abschlussresultat der inhaltlichen Auffassung der Mehrheitsfraktion bereits bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Schreiber“ entspricht.

München, den 16. Juli 2002

**Harald Güller, Dr. Hildegard Kronawitter,
Susanna Tausendfreund.**